1992 BAND XLIII

AUSZÜGE DER REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

Zweimonatsschrift des
Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
im Dienst der Internationalen Rotkreuz-
und Rothalbmondbewegung

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

CORNELIO SOMMARUGA, Dr. jur. der Universität Zürich, Dr. h.c. rer. pol. der Universität Freiburg (Schweiz), Dr. h.c. in internationalen Beziehungen der Universidade do Minho, Braga (Portugal), Dr. h.c. med. der Universität Bologna (Italien), *Präsident* (Mitglied seit 1986)

PIERRE KELLER, Dr. phil. (International Relations, Yale), Bankier, *Vizepräsident* (1984)

CLAUDIO CARATSCH, lic. phil., *Vizepräsident* (1990)

ULRICH MIDDENDORP. Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)

MAURICE AUBERT, Dr. jur., Vizepräsident von 1984 bis 1991 (1979)

RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc. (1979)

DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973) (1980)

RENÉE GUISAN, Generalsekretärin des internationalen «Institut de la Vie», Mitglied der schweizerischen Stiftung «Pro Senectute», Mitglied der «International Association for Volunteer Effort» (1986)

ANNE PETITPIERRE, Dr. jur., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte an der Juristischen Fakultät der Universität Genf (1987)

PAOLO BERNASCONI, Rechtsanwalt, lic. jur., Lehrbeauftragter für Wirtschaftsstrafrecht an den Universitäten St. Gallen und Zürich, ehemaliger Generalstaatsanwalt in Lugano, Kommissar der Schweizer Stiftung «Pro Juventute» (1987)

LISELOTTE KRAUS-GURNY Dr. jur. der Universität Zürich (1988)

SUSY BRUSCHWEILER, Krankenschwester, Rektorin der Kaderschule für die Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes in Aarau, Präsidentin der Schweizer Vereinigung für Leiterinnen und Leiter von Krankenpflegeschulen (1988)

JACQUES FORSTER, Dr. oec., Professor, Direktor des «Institut universitaire d'études du développement» (IUED) in Genf (1988)

PIERRE LANGUETIN, lic. oec. und rer. soc., Dr. h.c. der Universität Lausanne, ehemaliger Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank (1988)

JACQUES MOREILLON, lic. jur., Dr. rer. pol., Generalsekretär der Weltpfadfinderorganisation, ehemaliger Generaldirektor im IKRK (1988)

MAX DAETWYLER, lic. oec. und rer. soc. der Universität Genf, «Scholar in Residence, International Management Institute» (IMI), Genf (1989)

MARCO MUMENTHALER, Dr. med., ordentlicher Professor für Neurologie, Rektor der Universität Bern (1989)

RODOLPHE DE HALLER, Dr. med., ehem. Privatdozent an der Universität Genf, Präsident der Schweizerischen Vereinigung gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten (1991)

DANIEL THÜRER, LL.M. (Cambridge), Dr. jur., ordentlicher Professor an der Rechtsfakultät der Universität Zürich (1991)

FRANCESCA POMETTA, Lic. ès Lettres, ehemalige Botschafterin der Schweiz (1991).

EXEKUTIVRAT

Cornelio SOMMARUGA, *Präsident*

Claudio CARATSCH, *ständiger Vizepräsident*
Rudolf JÄCKLI, *Mitglied des IKRK*
Anne PETITPIERRE, *Mitglied des IKRK*
Guy DELUZ, *Generaldirektor*
Jean DE COURTEN, *Direktor für operationelle Einsätze*
Yves SANDOZ, *Direktor für Grundsatz- und Rechtsfragen und Beziehungen zur Bewegung*

INHALTSVERZEICHNIS

1992

Band XLIII

ARTIKEL

Der Schutz der natürlichen Umwelt bei bewaffneten Konflikten

Antoine Bouvier: Der Schutz der natürlichen Umwelt bei bewaffneten Konflikten 5

Die Strategie der medizinischen Hilfe in Katastrophensituationen

Dr. Pierre Perrin: Die Strategie der medizinischen Hilfe in Katastrophensituationen 19

Statutarische Versammlungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

(Budapest, November 1991)

Yves Sandoz: Über die Vertagung der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz. 73

Statutarische Versammlungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung 81

Entschliessungen des Delegiertenrats (Budapest, 28.-30. November 1991) 82

Neutralität

Cornelio Sommaruga: Sind die Neutralität der Schweiz und die Neutralität des IKRK untrennbar miteinander verbunden? Unabhängigkeit, die gewahrt werden muss 127

Humanitäres Völkerrecht: Rechtsgarantien in Zeiten des bewaffneten Konflikts

Hans-Peter Gasser: Gewährleistung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens in Zeiten bewaffneter Konflikte — Die Rolle des Delegierten des IKRK 138

Über das Emblem

***Einheit und Vielfalt des Emblems,* C. Sommaruga, Präsident des IKRK** 188

Statuten und Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

(angenommen von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Oktober 1986, Genf)

— ***Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*** 197

— ***Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*** 217

Umweltschutz in bewaffneten Konflikten

Antoine Bouvier: Umweltschutz in bewaffneten Konflikten — Neuere Arbeiten 311

Vertriebene

Denise Plattner: Schutz von Vertriebenen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten 326

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Achtung des humanitären Völkerrechts: Reflexionen des IKRK über fünf Jahre Tätigkeit (1987-1991) 33

Bosnien-Herzegowina: Tod eines IKRK-Delegierten in Sarajewo 163

Im Gedenken an Frédéric Maurice 163

Deutschlandbesuch der Mitglieder der Versammlung des IKRK 341

NEUES VOM HAUPTSITZ: Wahlen im Exekutivrat — Neuer Generaldirektor im IKRK 109

MISSIONEN DES PRÄSIDENTEN:

- New York, Strassburg, Bonn, Lissabon, Oslo 110
- Bern, Lissabon, Sevilla, Córdoba 167
- Den Haag, Genua, Solothurn, Nizza 232
- Republik Korea, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Strassburg, London, Tunesien, New York 342

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND ROTEN HALBMONDS

Welttag des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds 1992 170

EUROPÄISCHE REGIONALKONFERENZ

«Ein neues Rotes Kreuz für ein neues Europa» (Den Haag, 18. bis 22. Mai 1992) 235

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Erklärung des Staates Katar 57

Erklärung der Republik Togo 57

Republik Lettland tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 58

Zum Tod von Professor Stanislaw E. Nahlik 58

Erklärung der Vereinigten Arabischen Emirate 116

Internationale Ermittlungskommission: Konstituierende Sitzung (Bern, 12.-13. März 1992) 116

Nachfolgeerklärung der Republik Slowenien zu den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen 172

Die Föderative Republik Brasilien tritt den Protokollen bei 172

Die Demokratische Republik Madagaskar ratifiziert die Protokolle 173

Nachfolgeerklärung der Republik Kroatien zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 173

Russische Föderation unterzeichnet Sitzabkommen mit IKRK 239

Erklärung der Republik Seychellen 239

Republik Portugal ratifiziert die Protokolle 240

Erklärung der Ständigen Kommission der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung 240

Nachfolgeerklärungen zu den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 (Turkmenistan, Republik Kasachstan, Republik Kirgisistan) 351

Republik Zimbabwe tritt den Protokollen bei 353

Erklärung Australiens 353

Erklärung der Republik Polen 354

BIBLIOGRAPHIE

Menschlichkeit für alle — Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds ***(Hans Haug)*** 60

Luftkrieg und Zivilbevölkerung ***(Heinz Marcus Hanke)*** 64

Zeugenberichte über die Behandlung von Kriegsgefangenen im Ersten und Zweiten Weltkrieg: *Le calvaire des prisonniers de guerre roumains en Alsace-Lorraine, 1917-1918* (Der Leidensweg der rumänischen Kriegsgefangenen in Elsass-Lothringen, 1917-1918 ***(Jean Nouzille)*** und *Ma guerre sans fusil (décembre 1942-avril 1945) — Une chronique judiciaire de la captivité* (Eine Gerichtschronik der Gefangenschaft — 1942-1945) ***(Stéphane Delattre)*** 119

Über die humanitäre Hilfe: *Le malheur des autres* ***(Bernard Kouchner)*** und *Les prédateurs de l'action humanitaire* ***(Xavier Emmanuelli)*** 175

Das humanitäre Völkerrecht in der heutigen Welt ***(Jovica Patrnogić und Boško Jakovljević)*** 178

«Look what you started Henry!» — *Die Geschichte des Australischen Roten Kreuzes, 1914-1991* ***(Leon Stubbings)*** 355

Neue Veröffentlichungen des IKRK

- *ICRC Africa* (Das IKRK in Afrika) 360
- Die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds 360

Inhaltsverzeichnis 1992 361

JANUAR-FEBRUAR 1992
BAND XLIII, Nr. 1

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Antoine Bouvier: Der Schutz der natürlichen Umwelt bei bewaffneten Konflikten 5

Dr. Pierre Perrin: Die Strategie der medizinischen Hilfe in Katastrophensituationen 19

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Achtung des humanitären Völkerrechts: Reflexionen des IKRK über fünf Jahre Tätigkeit (1987-1991) 33

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Erklärung des Staates Katar 57

Erklärung der Republik Togo 57

Republik Lettland tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 58

Zum Tod von Professor Stanislaw E. Nahlik 58

BIBLIOGRAPHIE

Menschlichkeit für alle — Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds ***(Hans Haug)*** 60

Luftkrieg und Zivilbevölkerung ***(Heinz Marcus Hanke)*** 64

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 66

In der Ausgabe vom März/April 1992 der ***Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*** veröffentlichen wir Gedanken zur Vertagung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz sowie den vollständigen Text der Entschliessungen, die der Delegiertenrat auf seiner jüngsten Tagung (28. bis 30. November 1991) in Budapest angenommen hat.

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Jahresthema der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden.

Die Texte müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 20 Seiten Umfang, d.h. 4 000 Worte, nicht überschreiten. Sehr gerne nehmen wir auch die Diskette mit dem Originaltext entgegen (Wordperfect 5.1).

Alle ***Anmerkungen - höchstens 30*** - sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen; a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS WEITER!

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

BESTELLSCHEIN FÜR ABONNEMENTS

Ich möchte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* abonnieren für 1 Jahr ab

☐ englische Ausgabe ☐ spanische Ausgabe ☐ französische Ausgabe
☐ arabische Ausgabe ☐ Auszüge auf Deutsch

Name Vorname

ggf. Name der Institution

Beruf oder Stellung

Adresse

Land

Bitte ausschneiden oder photokopieren und an folgende Adresse senden:

Revue internationale de la Croix-Rouge
19, av. de la Paix
CH-1202 Genf

Ausgaben in Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch:
Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 30 SFr. oder US$ 18.
Preis pro Nummer: 5 SFr.

Deutsche Ausgabe:
Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 10 SFr. oder US$ 6.
Preis pro Nummer 2 SFr.

Postscheckkonto: 12-1767-1 Genf
Bankkonto: 129.986.0 Schweizerischer Bankverein, Genf

Probenummer auf Anfrage

Datum Unterschrift

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Der Schutz der natürlichen Umwelt bei bewaffneten Konflikten

von Antoine Bouvier[1]

«The deterrence of, and response to, environmental attacks are new dimensions to national security challenges.»[2]

I. EINFÜHRUNG

Angesichts der zunehmenden Umweltverschmutzung begann sich seit Anfang der 70er Jahre ein allgemeines Bewusstsein dafür zu entwickeln, welch verhängnisvolle Schäden der Mensch der Natur zufügt.

Die Tatsache, dass der Schutz der Umwelt für das Überleben der Menschheit unerlässlich ist, aber auch der entscheidende Einsatz zahlreicher Umweltschutzorganisationen, haben im Laufe der Jahre zur Verabschiedung einer umfangreichen Gesetzgebung zum Schutz und zur Erhaltung der natürlichen Umwelt geführt.

Dieses neue Bewusstsein — und die damit einhergehende normative Tätigkeit — offenbart sich vor allem auf staatlicher Ebene. So findet diese Entwicklung ihren Ausdruck in einer Vielfalt rechtlicher Bestimmungen, die die Umwelt als ganzes oder Teile derselben (Gesetz über den Schutz des Wassers, der Luft, des Waldes usw.) schützen. Ausserdem haben viele Staaten Vorschriften zum Schutz der natürlichen Umwelt in ihrer Verfassung verankert.[3]

---

[1] Der hier veröffentlichte Artikel drückt die Meinung des Autors aus und verpflichtet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in keiner Weise.

[2] «Die Verhinderung von Schädigungen der Umwelt und die Behebung entstandener Schäden gehören zu den neuen Herausforderungen der nationalen Sicherheit» in «Conduct of the Persian Gulf Conflict», an Interim Report to Congress, Department of Defence, Washington, Juli 1991, S. 11.

[3] Eine Liste der Staaten, die über solche verfassungsrechtlichen Bestimmungen verfügen, findet sich in Schwartz, Michelle, *Preliminary report on legal and*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

In Anbetracht des Ausmasses der ökologischen Probleme — die aus naheliegenden Gründen vielfach eine grenzüberschreitende Dimension annehmen — und in Anbetracht der Unzulänglichkeit einer ausschliesslich auf den einzelnen Staat beschränkten «umweltgerechten» Politik, kamen die Staaten und Fachorganisationen ziemlich schnell zum Schluss, dass diese Fragen einzig auf internationaler Ebene geregelt werden könnten.

Der Schutz oder die Erhaltung der Umwelt wurden deshalb auf die Tagesordnung wichtiger Institutionen, die im Bereich der Entwicklung des allgemeinen internationalen Rechts tätig sind, gesetzt. Ihre Arbeiten gipfelten in einem bedeutenden normativen und neuen Entwicklungen stets anpassungsfähigen Rechtsgebilde, dem *internationalen Umweltschutzrecht*. Der Inhalt dieses Rechts ist sehr vielfältig. So enthält es ebensowohl Bestimmungen über die erforderliche internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Umweltschäden wie auch Vorschriften, um solchen Schäden vorzubeugen, um nur diese Beispiele zu nennen.

Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, auf Einzelheiten des internationalen Umweltschutzrechts einzugehen (das bekanntlich hauptsächlich in Friedenszeiten anwendbar ist). Wir beschränken uns daher darauf, die beiden Grundprinzipien dieses Rechts in Erinnerung zu rufen.

Das erste *verpflichtet* die Staaten, *der Umwelt ausserhalb ihrer Landesgrenzen keinen Schaden zuzufügen.*

Dieses Prinzip wurde in verschiedenen gerichtlichen Entscheiden bestätigt[4] und in einer Reihe von internationalen Verträgen[5] sowie in zahlreichen nichtvertragsrechtlichen Texten[6] genau definiert.

Das zweite Prinzip besteht in der *Pflicht, die Umwelt im allgemeinen zu schützen.* Wie das vorangehende ist auch dieses Prinzip sowohl in Verträgen als auch in bilateralen, regionalen oder universell gültigen nichtvertragsrechtlichen Texten festgehalten.[7]

---

institutional aspects of the relationship between human rights and the environment, Genf, August 1991, S. 11

[4] Siehe «La protection de l'environnement en temps de conflit armé», in *Communautés européennes*, Brochure 54 110/85 sInd, SS. 17-18.

[5] Siehe z.B. Artikel 194 Absatz 2 der Seerechtskonvention vom 10. Dezember 1982.

[6] Siehe z.B. das Prinzip Nr. 21 der Stockholmer Deklaration, die am 16. Juni 1972 auf der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Eine Zusammenfassung der Arbeiten dieser Konferenz findet sich in *International Review of the Red Cross*, Dezember 1972, Nr. 141, SS. 683 ff. und *International Review of the Red Cross*, August 1972, Nr. 137, SS. 468 ff.

[7] Eine Zusammenstellung dieser Texte findet sich in «La protection de l'environnement en temps de conflit armé», *op. cit.*, SS. 25-30.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Mit dem Umweltschutz verbundene Fragen wurden insbesondere auch im Zusammenhang mit dem *internationalen Recht der Menschenrechte* behandelt, denn es gilt heute als erwiesen, dass die Entwicklung und Entfaltung des Menschen — die beide von den Menschenrechten angestrebte grundlegende Ziele darstellen — in einer ernsthaft geschädigten Umwelt nicht möglich sind.[8] Somit wird das *Recht auf eine gesunde Umwelt* mehr und mehr als ein grundlegendes Menschenrecht angesehen, das in internationalen Verträgen[9], in nichtvertragsrechtlichen Texten sowie auch in der Verfassung zahlreicher Staaten[10] ausdrücklich erwähnt ist.

An dieser Stelle unserer Analyse der zu Friedenszeiten anwendbaren Umweltschutzbestimmungen ist darauf hinzuweisen, dass auch die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sich sehr eingehend mit diesen Fragen befasst hat, was in mehreren Entschliessungen[11] und zahlreichen Arbeiten[12] zum Ausdruck kommt.

Dass mit dem Schutz der Umwelt verbundene Fragen bei den jüngsten Arbeiten zur Kodifizierung des *humanitären Völkerrechts* berücksichtigt wurden, ist eine einleuchtende und logische Erscheinung: *sie ist insofern einleuchtend*, als die Entwicklung des in Friedenszeiten anwendbaren Rechts mit der Entwicklung des humanitären Völkerrechts oft identisch ist, und sie ist *logisch*, wenn man sich die äusserst schwerwiegenden Schäden vor Augen führt, die gewisse Methoden oder Mittel der modernen Kriegführung der Umwelt zufügen. In Kapitel II des vorliegenden Beitrags sind die grundlegenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts im Bereich des Umweltschutzes in Kriegszeiten zusammengefasst.

Man muss sich allerdings im klaren sein, dass Schädigungen der Umwelt in Kriegszeiten nicht zu vermeiden sind. Kriege haben die

---

[8] Eine umfassendere Analyse dieses Aspekts findet sich bei Schwartz, *op. cit.*, SS. 4-11.

[9] Siehe z.B. Artikel 24 der in Nairobi im Juni 1981 unterzeichneten Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker: Alle Völker haben «das Recht auf eine Umwelt, die insgesamt zufriedenstellend und ihrer Entwicklung günstig ist».

[10] Siehe *oben*, Fussnote 3.

[11] Entschliessung Nr. 17, XXII. Internationale Konferenz, Teheran 1973, Entschliessung Nr. 21, XXIII. Internationale Konferenz, Bukarest 1977.

[12] Siehe z.B. Domanska, Irena, «Das Rote Kreuz und die Probleme des Umweltschutzes» in *Revue internationale de la Croix-Rouge, Beilage*, April 1972, Band XXIII, Nr. 4, S. 43 ff; «Das Rote Kreuz und die Umwelt» in *Revue internationale de la Croix-Rouge, Beilage*, Juli 1976, Band XXVII, Nr. 7, SS. 106 ff. Schaar, Johan, *A Shade of Green, Environment Protection as Part of Humanitarian Action*, Henry-Dunant-Institute, Genf 1990.

Umwelt in der Tat schon seit eh und je — und manchmal für ausserordentlich lange Zeit — gezeichnet. So können gewisse Schlachtfelder des Ersten oder Zweiten Weltkriegs — um nur ein Beispiel zu nennen — wegen der Gefahren, die liegengebliebene Sprengkörper (insbesondere Minen) und Geschosse für die Bevölkerung darstellen, bis heute nicht genutzt werden.[13]

Die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts über den Schutz der Umwelt zielen also nicht darauf ab, Schädigungen der Umwelt grundsätzlich auszuschliessen, sondern sie auf ein annehmbares Mass zu beschränken. Leider besteht Anlass zur Befürchtung, dass der künftige Einsatz neuer Kriegsmittel von besonders verheerender und heute zum Teil noch uneinschätzbarer Wirkung irreversible Schäden hervorrufen könnte, die den der Zivilbevölkerung vom humanitären Völkerrecht zugestandenen Schutz zur Illusion werden liesse. So könnte z.B. eine schwerwiegende Schädigung der Umwelt die Anwendung der Vorschriften über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (seien dies *Verwundete, Kranke, Kriegsgefangene* oder *Zivilpersonen*) in der Tat praktisch verunmöglichen. Diese Tatsache allein beweist, wie wichtig die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz der Umwelt sind.

Der Konflikt, der den Nahen Osten 1990-1991 heimsuchte, liess diese Fragen plötzlich mit ihrer ganzen Tragik in den Vordergrund treten.

Aufgrund dieser Ereignisse begann sich manch einer Fragen über den Inhalt und die möglichen Grenzen und Mängel der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz der Umwelt bei bewaffneten Konflikten zu stellen, aber auch über mögliche Mittel, diesen Schutz zu verbessern. So wurden verschiedene Konferenzen einberufen, auf denen Sachverständige auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und des Schutzes der natürlichen Umwelt über diese Themen berieten.[14]

---

[13] Siehe dazu *Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949*, hrsg. Sandoz, Yves, Swinarski, Christophe, Zimmermann, Bruno, IKRK, Genf 1986, S. 413, Absatz 1443 und Fussnote 84.

[14] Es handelt sich dabei namentlich um das am 3. Juni 1991 unter der Schirmherrschaft der *London School of Economics*, des *Centre for Defense Studies* und der *Greenpeace International* in London abgehaltene Kolloquium über die Frage der Notwendigkeit eines V Genfer Abkommens sowie um eine vom 10. bis 12. Juli 1991 in Ottawa von der kanadischen Regierung einberufene Expertenkonferenz. Die Frage des Schutzes der Umwelt bei bewaffneten Konflikten wurde auch vom Dritten vorbereitenden Ausschuss der Konferenz der Vereinten Nationen über Entwicklung und Umwelt (UNCED), der vom 12. August bis 4. September 1991 tagte, erörtert.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Obgleich diese jüngsten Konferenzen auf grosses Interesse stiessen und zu aufschlussreichen Debatten Anlass gaben, liessen sie keine endgültigen Schlüsse zu, da heute im Bereich der wissenschaftlichen Beurteilung der Schäden, die ein moderner Krieg der Umwelt zufügt[15], aber auch in bezug auf den Inhalt und die Grenzen des anwendbaren Rechts noch zu viele schwer einschätzbare Faktoren bestehen.

Die auf diesen Konferenzen erlangten Erkenntnisse lassen jedoch folgende Schlussfolgerungen zu:

a) der Konflikt von 1990-1991 als alleiniger Anhaltspunkt reicht nicht aus, da die von Kriegen verursachten Umweltschädigungen von sehr unterschiedlicher Natur sein können;

b) zur Klärung gewisser Fragen der Auslegung der anwendbaren Bestimmungen oder sogar ihrer Ergänzung ist eine Überprüfung verschiedener Aspekte notwendig;

c) mit den gegenwärtig gültigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts — vorausgesetzt, sie werden sachgemäss durchgesetzt und auch wirklich eingehalten — müsste es möglich sein, die Schädigungen der Umwelt in Kriegszeiten beträchtlich einzuschränken.

II. ANALYSE DES BEI BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT ANWENDBAREN RECHTS

Die folgenden Seiten geben eine Übersicht über die allgemeinen Grundsätze und gesetzlichen, gewohnheits- oder vertragsrechtlichen Regeln und Bestimmungen zum Schutz der Umwelt in Kriegszeiten. Eine eingehende Analyse ist Vorschriften von besonderer Tragweite vorbehalten, die anderen werden lediglich in Erinnerung gerufen.

---

[15] Angesichts der vielfältigen Schäden, die der Umwelt zugefügt werden können, und angesichts der Tatsache, dass bestimmte Schäden erst nach einer gewissen Zeit in ihrem ganzen Ausmass in Erscheinung treten, erweist sich eine solche Bewertung als sehr heikel. Eine teilweise Analyse der während des Konflikts von 1990-1991 verursachten Schäden bringen «On Impact, Modern Warfare and the Environment, a case study of the Gulf War», *Greenpeace International*, London 1991; «Some lessons to be learned from the environmental consequences of the Arabian Gulf War», *WWF International*, Mai 1991 (Dokument, das auf der Sitzung des Zweiten vorbereitenden Ausschusses der UNCED verteilt wurde); «Evaluation écologique de la crise du Golfe», Doc. A/conf./151/PC/72, auf der Sitzung des Dritten vorbereitenden Ausschusses der UNCED diskutierter Bericht.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

An dieser Stelle ist ferner darauf hinzuweisen, dass das «Umweltkonzept» als solches zwar erst in den 70er Jahren Eingang in die Debatten fand, dass jedoch zahlreiche Bestimmungen und allgemeine Grundsätze des humanitären Völkerrechts — die sich in vielen Fällen sehr viel weiter zurückverfolgen lassen — ebenfalls zum Schutz der Umwelt in Kriegszeiten beitragen.

A) Allgemeine Grundsätze

Der erste und für das humanitäre Völkerrecht ausschlaggebende Grundsatz, den es zu erwähnen gilt, besagt, dass *die Konfliktparteien kein unbeschränktes Recht der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben.* Dieser erstmals 1868 in der St. Petersburger Erklärung niedergelegte Grundsatz wurde seither in vielen Verträgen des humanitären Völkerrechts — zuletzt in Artikel 35 Absatz 1 des Protokolls I von 1977 — bestätigt.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz des humanitären Völkerrechts ist der Grundsatz der *Verhältnismässigkeit,* der in zahlreichen Bestimmungen dieses Rechts vorkommt.[16] Wie der erstgenannte ist auch dieser Grundsatz eindeutig auf den Schutz der Umwelt bei bewaffneten Konflikten ausgerichtet.[17]

B) Verträge, die indirekt zum Schutz der Umwelt beitragen

Zunächst muss hier der Begriff des indirekten Umweltschutzes definiert werden. Dabei sollte man sich ganz einfach vergegenwärtigen, dass das humanitäre Völkerrecht bis Anfang der 70er Jahre «in bezug auf seine Tragweite und seinen Anwendungsbereich traditionsgemäss sehr anthropozentrisch ausgerichtet war».[18] Die Umwelt *als*

---

[16] Siehe z.B. Artikel 35 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 5b), Artikel 57 Absatz 2a) und b) des Protokolls I von 1977.

[17] Eine Analyse des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und ihres Einflusses auf den Schutz der Umwelt in Kriegszeiten siehe bei Bothe, Michael, «War and Environment», in *Encyclopedia of Public International Law*, Instalment 4, S. 291.

[18] Siehe «Brève analyse du DIH relatif à la protection de l'environnement lors des conflits conventionnels», S. 1. Dieses Dokument wurde vom Büro des «Judge Advocate General» der kanadischen Streitkräfte ausgearbeitet und den Teilnehmern des Kolloquiums in Ottawa vorgelegt (siehe *supra*, Fussnote 4).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

solche wird in diesen Texten nicht erwähnt (der Begriff war bei der Verabschiedung der meisten Verträge ohnehin noch nicht Gegenstand der Debatten). Trotzdem wurde die Umwelt z.B. durch Bestimmungen über den *Privatbesitz* oder den Schutz der *Zivilbevölkerung* geschützt.

Solche Bestimmungen sind in zahlreichen internationalen Verträgen zu finden, wobei die meisten heutzutage gewohnheitsrechtlicher Natur sind.

Wir haben die Bedeutung der in der St. Petersburger Erklärung von 1868 enthaltenen allgemeinen Grundsätze bereits erwähnt. Sie werden im *Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges* (IV. Haager Abkommen von 1907) bestätigt und präzisiert.[19] Eine Bestimmung — nämlich Artikel 23 Absatz 1 Ziffer g) der Anlage zu diesem Abkommen — verdient besondere Beachtung, denn sie zeugt in der Tat ganz eindeutig von der bereits erwähnten «anthropozentrischen» Tendenz. Indem er «die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums ausser in Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird», untersagt, stellt Artikel 23 eine der ältesten Grundlagen zum Schutz der Umwelt bei bewaffneten Konflikten dar.

Eine Reihe weiterer Verträge, die den Einsatz bestimmter *Kampfmittel* einschränken oder untersagen, tragen ebenfalls zum Schutz der Umwelt in Konfliktsituationen bei. Es sind dies u.a.:

— das Genfer Protokoll betreffend das Verbot der Anwendung von Giftgasen und bakteriologischen Mitteln (verabschiedet am 17. Juni 1925 in Genf);

— das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (verabschiedet am 10. April 1972);

— das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (verabschiedet am 10. Oktober 1980).

Das letztgenannte Übereinkommen ist aus mindestens zwei Gründen von ganz besonderem Interesse:

---

[19] Siehe insbesondere Artikel 22 der Anlage zu diesem Abkommen: «Die Kriegführenden haben kein uneingeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.»

- es sieht einen Mechanismus zur Überarbeitung und Anpassung seiner Bestimmungen vor (Artikel 8); eine Ergänzung durch ein Zusatzprotokoll über den Schutz der Umwelt wäre demnach vorstellbar;
- einige Bestimmungen, insbesondere jene über den Gebrauch von *Minen, Fallen und anderen Mitteln* (Protokoll II) und *Brandwaffen* (Protokoll III), tragen bei einem Konflikt direkt und konkret zum Schutz der Umwelt bei.[20]

Schliesslich sei noch ein letzter Vertrag erwähnt, nämlich das *Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten* (IV. Abkommen vom 12. August 1949), und zwar insbesondere Artikel 53, der die Zerstörung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens untersagt. Dieser Artikel stellt einen Mindestschutz der Umwelt im Falle einer militärischen Besetzung dar.

C) Spezifische Umweltschutzverträge

Zwei Verträge sind in diesem Zusammenhang besonders erwähnenswert:

— das *Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken* («ENMOD»-Übereinkommen, das von den Vereinten Nationen am 10. Dezember 1976 verabschiedet wurde);

— *Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949.*

1. Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken

Dieses unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgeschlossene Abkommen ist namentlich auf die Befürchtungen zurückzuführen, die der Einsatz extrem umweltschädigender Kampfmittel während des Vietnam-Krieges hervorrief.[21] Es verpflichtet die Staaten,

---

[20] Eine Analyse dieser Bestimmungen findet sich bei Goldblat, Jozef, «The mitigation of environmental disruption by War: Legal Approaches» in *Environmental Hazards of War*, Westing A. (ed.) Oslo, London, SS. 53-55.

[21] Erschöpfendere Informationen über den historischen Hintergrund dieses Abkommens und den Ablauf der damit verbundenen Verhandlungen finden sich im *Commentaire des Protocoles, op. cit.*, SS. 415-416, Absatz 1448, und bei Herczegh,

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

«umweltverändernde Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindseliger Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates zu nutzen» (Artikel 1).

Dieses Übereinkommen untersagt Schädigungen der Umwelt, die durch «[eine] Technik zur Änderung der Dynamik, der Zusammensetzung oder der Struktur der Erde (...) durch bewusste Manipulation natürlicher Abläufe» hervorgerufen werden (Artikel 2).

2. Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen von 1949

Protokoll I enthält zwei Artikel zum Schutz der Umwelt bei internationalen Konflikten.

Erinnern wir daran, dass diese Frage in den Protokollentwürfen, die das IKRK der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des bei bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (CDDH) vorlegte, nicht enthalten waren.

Die beiden Regelungen sind also auf der genannten Diplomatischen Konferenz erarbeitet worden, was beweist, dass man die seit den frühen 70er Jahren bestehende Sorge um die Erhaltung der Umwelt ernst nahm.[22]

a) *Artikel 35 Absatz 3* verbietet, «Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen».

Dieser Artikel bezieht sich auf die Methoden und Mittel der Kriegführung und schützt die *Umwelt als solche*.

Geza, «La protection de l'environnement et le droit humanitaire» in *Etudes et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge en l'honneur de Jean Pictet*, IKRK, Martinus Nijhoff Publishers, Genf, Den Haag 1984, S. 730.

[22] Zur Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen siehe Kiss, Alexandre, «Les Protocoles additionnels aux Conventions de Genève de 1977 et la protection des biens et de l'environnement» in *Etudes et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge en l'honneur de Jean Pictet, op. cit.*, S. 182 ff., *Commentaire des Protocoles, op. cit.*, SS. 413-414, Absätze 1444-1447; Bothe/Solf/Partsch, «New Rules for Victims of Armed Conflicts», Martinus Nijhoff Publishers, Den Haag 1982, S. 344.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

b) *Artikel 55* verfügt folgendes:

> «1. Bei der Kriegführung ist darauf zu achten, dass die natürliche Umwelt vor ausgedehnten, lang anhaltenden und schweren Schäden geschützt wird. Dieser Schutz schliesst das Verbot der Anwendung von Methoden oder Mitteln der Kriegführung ein, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet wird, dass sie derartige Schäden der natürlichen Umwelt verursachen und dadurch Gesundheit und Überleben der Bevölkerung gefährden.
>
> 2. Angriffe gegen die natürliche Umwelt als Repressalie sind verboten.»

Es gilt zu beachten, dass dieser Artikel mit dem Ziel, die *Zivilbevölkerung* vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten *zu schützen*, in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden muss, nämlich dem des Schutzes der zivilen *Objekte*, der in Kapitel III von Teil IV des Protokolls behandelt wird (Artikel 52-56).

Diese Bestimmungen stellen nicht einfach eine Wiederholung von Artikel 35 Absatz 3 dar. Sie enthalten zwar eine allgemeine Pflicht, bei der Führung von Feindseligkeiten für den Schutz der natürlichen Umwelt zu sorgen, doch ist diese Pflicht auf den Schutz der Zivilbevölkerung ausgerichtet, während Artikel 35 Absatz 3 darauf abzielt, die Umwelt als solche zu schützen.[23]

Ausserdem sind gegen die natürliche Umwelt gerichtete Repressalien verboten, da sie letztendlich die ganze Menschheit treffen.

Es sei auch an andere Bestimmungen des Protokolls I erinnert, die bei einem Konflikt indirekt zum Schutz der Umwelt beitragen.[24] Es handelt sich dabei insbesondere um die Artikel 54 («Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte») und 56 («Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten»).

---

[23] Was die Beziehung zwischen den beiden Artikeln und ihre Stellung innerhalb des Protokolls angeht, siehe auch Herczegh, *op. cit.*, SS. 729-730, Kiss, *op. cit.*, SS. 184-186, *Commentaire des Protocoles, op. cit.*, S. 416, Absatz 1449, S. 681, Absatz 2133; Bothe/Solf/Partsch, *op. cit.*, SS. 344-345. Für dieses Kapitel stützen wir uns ausserdem auf einen noch nicht veröffentlichten Bericht, den Paul Fauteux am 8. Juni 1991 auf einem den juristischen Aspekten des Golfkriegs gewidmeten Kolloquium in Paris vortrug. Wir danken P. Fauteux für die Zustellung einer Kopie dieses Berichts.

[24] Siehe dazu Bothe, *op. cit.*, S. 292, Kiss, *op. cit.*, S. 186; *Commentaire des Protocoles, op. cit.*, SS. 645-694, Absätze 1994-2183.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

3. Die Beziehung zwischen den Bestimmungen des Protokolls I und den Regeln des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltschädigender Techniken («ENMOD»)

Als erstes ist hervorzuheben, dass diese Verträge sehr unterschiedliche Arten von Schädigungen der Umwelt untersagen. Protokoll I verbietet den *ökologischen Krieg* und somit die Anwendung von Kampfmethoden, die bestimmte lebensnotwendige, natürliche Gleichgewichte zerstören könnten. Die im «ENMOD»-Übereinkommen untersagten Schädigungen sind anderer Art. Es handelt sich hier um den sogenannten *geophysischen* Krieg, der darauf abzielt, natürliche Vorgänge zu manipulieren, um damit Erscheinungen wie «Wirbelstürme, Springfluten, Erdbeben, aber auch Regen- und Schneefälle» hervorzurufen.[25]

Auch wenn diese beiden internationalen Verträge heikle Fragen in bezug auf ihre Auslegung — insbesondere hinsichtlich ihrer Wechselwirkung — aufwerfen, überschneiden sie sich keineswegs, sondern ergänzen sich. Die erwähnten Schwierigkeiten ergeben sich dabei vor allem aus der Tatsache, dass die beiden Verträge gewissen, in beiden Texten enthaltenen Begriffen eine andere Bedeutung zuordnen. So ist die Bedeutung der Begriffe «ausgedehnt, lang anhaltend und schwer» in Protokoll I und im Vertrag von 1976 nicht identisch. Um nur ein Beispiel dieser terminologischen Schwierigkeiten zu nennen, sei daran erinnert, dass der Begriff «lang anhaltend» «für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über eine Zeitspanne von mehreren Monaten oder etwa einer Jahreszeit, [...] für das Protokoll sogar Jahrzehnte bedeuten kann».[26]

Während die Kriterien in bezug auf Dauer, Schwere und Ausmass in Protokoll I *kumulativ* sind, erachtet das «ENMOD»-Übereinkommen jedes einzelne Kriterium als *ausreichend*, um seine Anwendung zu rechtfertigen.

Diese unterschiedlichen Auslegungen könnten bei der Anwendung der erwähnten Bestimmungen zu Schwierigkeiten führen. Man kann deshalb nur hoffen, dass die gegenwärtigen Arbeiten im Bereich des Umweltschutzes in Kriegszeiten (siehe *supra*, Fussnote 14) zu einer

---

[25] Siehe *Commentaire des Protocoles, op. cit.*, S. 419, Absatz 1454; siehe auch SS. 414-422, Absätze 1447-1462; Kiss *op. cit.*, S. Bothe, *op. cit.*, SS. 291-292.

[26] Siehe *Commentaire des Protocoles, op. cit.*, S. 418, Absatz 1452. Zur Auslegung der Terminologie siehe auch: Kiss, *op. cit.*, S. 189.

Harmonisierung der Bestimmungen der beiden in diesem Kapitel behandelten Verträge führen.[27]

D) Schutz der Umwelt bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten

Trotz der offensichtlichen Gefahren einer Schädigung der Umwelt bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten enthält das humanitäre Völkerrecht keine Bestimmungen, die die Umwelt in einem solchen Fall ausdrücklich schützen. Allerdings wurde auf der obengenannten CDDH der Vorschlag unterbreitet, Protokoll II durch Bestimmungen zu ergänzen, die Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 55 des Protokolls I entsprechen. Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt.[28]

Der Schutz der natürlichen Umwelt ist allerdings auch in Protokoll II in Gestalt der Artikel 14 («Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte») und 15 enthalten. Artikel 14 verbietet, «Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen zu diesem Zweck anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen». Damit trägt er bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten zweifelsohne zum Schutz der Umwelt bei. Dasselbe gilt auch für Artikel 15, der Angriffe gegen Einrichtungen verbietet, die gefährliche Kräfte enthalten, sofern ein solcher Angriff diese Kräfte freisetzen kann.

---

[27] Nach rein juristischen Massstäben dürfte eine solche Harmonisierung keine unüberwindbaren Probleme stellen. Untersucht man nämlich die Frage der Bedeutung der Begriffe «lang anhaltend, ausgedehnt und/oder schwer», so muss man zugeben, dass diese Begriffe in den Verträgen nicht definiert wurden und dass die einzigen — übrigens sehr fragmentarischen — Hinweise auf ihre Bedeutung in den Protokollen der Diplomatischen Konferenzen enthalten sind, die zur Unterzeichnung der beiden Verträge führten. Auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über das Recht der Verträge (insbesondere die Artikel 31 und 32 der Wiener Konvention von 1969) müsste laut der Schlussfolgerung der in Ottawa abgehaltenen Expertenkommission eine Einigung bezüglich der Bedeutung dieser Begriffe möglich sein (siehe *supra*, Fussnote 14).

[28] Siehe dazu Kiss, *op. cit.*, S. 184; Goldblat, *op. cit.*, S. 52.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Angesichts der Zerstörungskraft der heute bei bewaffneten Konflikten eingesetzten oder in den Arsenalen zur Verfügung stehenden Kampfmittel hängt die Gefahr einer Umweltschädigung von noch nie dagewesenem Ausmass wie ein Damoklesschwert über der Menschheit. Aus diesem Grund muss der Achtung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts bezüglich des Schutzes der Umwelt bei Konflikten, aber auch der ständigen Entwicklung und Verbesserung dieses Schutzes, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Im Gegensatz zu gewissen Autoren[29] sind wir nicht davon überzeugt, dass neue Kampfmethoden unausweichlich die Notwendigkeit einer Gesamtrevision der im humanitären Völkerrecht enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt nach sich ziehen.

Trotzdem verdienen in diesem Zusammenhang einige dieser Fragen besondere Beachtung. Unter Bezugnahme auf die Konferenzen in London und Ottawa[30] zitieren wir als Beispiele die Frage des Schutzes der Umwelt bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten und die Ermittlung der Regelungen, die zwischen einem am Konflikt beteiligten und einem nicht am Konflikt beteiligten Staat anwendbar sind, wenn die Umwelt des letzteren durch den Konflikt geschädigt zu werden droht. Der Vorschlag einiger Experten, wonach Naturschutzgebiete in Konfliktsituationen zu entmilitarisierten Zonen erklärt werden sollten, verdient ebenfalls Beachtung.[31]

Die bis heute abgeschlossenen Arbeiten weisen darauf hin, dass die gegenwärtig gültigen rechtlichen Bestimmungen (siehe *supra*, Kapitel II) — sofern sie sachgemäss durchgesetzt und auch tatsächlich eingehalten werden — erlauben müssten, die Umweltschäden bei Konfliktsituationen erheblich einzuschränken. Statt einen Prozess der Neukodifikation einzuleiten, dessen Erfolg man mit Recht bezweifeln kann, wäre es angebrachter, alles zu unternehmen, damit die heutigen Bestimmungen in einer möglichst grossen Zahl von Staaten durchgesetzt werden.

---

[29] Wir denken hier insbesondere an die Veranstalter der Londoner Konferenz über ein V. Genfer Abkommen (siehe *supra*, Fussnote 14).

[30] Siehe *supra*, Fussnote 14.

[31] Erinnern wir daran, dass dieser Vorschlag auf der CDDH unterbreitet, aber nicht angenommen wurde (Kiss, *op. cit.*, S. 191; *Commentaire des Protocoles, op. cit.*, S. 682, Absätze 2138-2139).

Das Hauptgewicht sollte somit auf die Durchsetzung[32] und die Achtung der bestehenden Bestimmungen gelegt werden, damit künftige Generationen nicht vor unlösbare Probleme gestellt werden, die auf eine in Konfliktsituationen entstandene Schädigung der Umwelt zurückzuführen sind.

Antoine Bouvier

Antoine Bouvier ist Lizentiat der Rechte der Universität Genf und gehört seit 1984 der Rechtsabteilung des IKRK an. Er hat eine Reihe von Artikeln in der *Revue* veröffentlicht, darunter «Besonderheiten der Verwendung des Rotkreuz- und des Rothalbmondemblems», *(Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XL, September-Oktober 1989).

---

[32] In diesem Zusammenhang könnten sich zwei dem humanitären Völkerrecht eigene Druckmittel von grossem Nutzen erweisen: a) die Pflicht, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts «einzuhalten und [ihre] Einhaltung durchzusetzen», wie dies in dem allen vier Genfer Abkommen von 1949 und Protokoll I gemeinsamen Artikel 1 formuliert ist; b) die in Artikel 90 des Protokolls I vorgesehene und am 25. Juni 1991 in Funktion getretene Internationale Ermittlungskommission (zur Analyse der Kompetenzen dieser Kommission siehe Krill, Françoise, «Die Internationale Ermittlungskommission», in *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XLII, März-April 1991, SS. 97-115).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Die Strategie der medizinischen Hilfe in Katastrophensituationen

von Dr. Pierre Perrin

Katastrophensituationen stellen besondere Probleme, die zum einen durch die Ursachen bedingt sind (Erdbeben, Vulkanausbrüche, Kriege), zum anderen aber auch durch deren Folgen (schlagartige oder allmähliche Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung).

Der Mechanismus, der eine Katastrophe hervorruft, ist selten so einfach wie es zunächst aussehen mag. So wird z.B. Dürre durch schlechte klimatische Verhältnisse hervorgerufen, aber auch durch unverantwortliches menschliches Verhalten, das dazu beiträgt, die Umwelt witterungsempfindlicher zu machen.

Interne Konfliktsituationen mögen, solange man nur die Anzahl der durch Kriegshandlungen hervorgerufenen Toten und Verwundeten in Betracht zieht, keinen allzu schwerwiegenden unmittelbaren Einfluss auf die Zivilbevölkerung haben. Anders ist es mit dem Verfall[1] der Lokalstrukturen, vor allem im Hinblick auf das Gesundheitswesen und die Nahrungsmittelversorgung. Brechen letztere zusammen, hat dies dramatische Folgen für den Gesundheits- und Ernährungszustand der Bevölkerung, womit auch sie ein echtes Opfer des Konflikts wird.

Was die Folgen von Katastrophen betrifft, so ist die Lage auch nicht einfacher. Man hat eine Katastrophe lange Zeit als Ergebnis eines krassen Ungleichgewichts der Lebensverhältnisse definiert, derart, dass die Opfer ihre zum Überleben erforderlichen Grundbedürfnisse nicht mehr zu decken vermögen.

Von dieser Definition ausgehend glaubte man dann, dass hier nur ein Eingriff von aussen helfen könne. Dabei übersah man aber völlig, dass auch vor Ort Mechanismen vorhanden sind, die auf eine Anpassung an die Katastrophensituation und deren Überwindung hinwirken.

---

[1] Die Verschlechterung der Dienstleistungen ist regelmässig in Konfliktsituationen zu beobachten, weil die menschlichen und finanziellen Ressourcen vorrangig für militärische Zwecke eingesetzt werden.

Heute wird mit Nachdruck auf die ausschlaggebende Rolle hingewiesen, die lokale Institutionen und Gemeinschaften in Katastrophensituationen spielen können. Hilfe von aussen soll diese vor allem stärken, aber nicht ersetzen.

Diese neue Art[2], die Probleme anzugehen, hat sich besonders bei natürlichen[3] Katastrophen bewährt. Verschiedene Studien haben bewiesen, dass die Hilfeleistung der einheimischen Bevölkerung bei einem Erdbeben wirkungsvoller ist als die von aussen eingeflogene.

Bei konfliktbedingten Situationen stösst diese Art des Vorgehens auf politische Hindernisse, die eine Reaktion vor Ort oftmals einschränken, wenn nicht gar verhindern. Somit drängt sich das Prinzip eines Eingreifens von aussen[4] auf, das sich allerdings hauptsächlich auf die Schutzrolle und nicht so sehr auf die eher zweitrangige Rolle der technischen Erfahrung im Umgang mit den materiellen Folgen einer Konfliktsituation stützt.

In diesem Kapitel wollen wir nur auf die Organisation der humanitären Hilfe für die Zivilbevölkerung in Konfliktsituationen eingehen. Die Hilfe, die anderen Opfern zuteil wird, vor allem Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, wird in einem anderen Artikel besprochen.

Wir behandeln diese Situationen in nachstehender Reihenfolge:

- Beurteilung der Verhältnisse
- Feststellung der Prioritäten und Zielsetzungen
- Durchführung der Hilfsprogramme
- Komplementarität
- Auswertung

BEURTEILUNG DER VERHÄLTNISSE

A. Momentaufnahme

Das Ziel einer ersten Einschätzung ist es, die Probleme hervorzuheben, die ein Eingreifen des IKRK erfordern. Die Modalitäten dieses Eingreifens hängen dabei sowohl von der Dringlichkeit der Probleme als auch von ihrer Schwere und den Sachzwängen ab, die jeder Situa-

---

[2] Tatsächlich wird diese Art des Vorgehens schon seit langem von allen in Katastrophensituationen arbeitenden Organisation empfohlen.

[3] «Natürlich» wird hier im Gegensatz zu «konfliktbedingt» benutzt und nicht, um den Grund der Katastrophe zu bezeichnen.

[4] Hier handelt es sich um ein Eingreifen des IKRK, da es um Konfliktsituationen geht.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

tion eigen sind. Dabei ist es wichtig, die drei Schlüsselwörter: «Probleme, Eingreifen, Sachzwänge» zu definieren.

1. Probleme: Sie treten beim Zusammenbruch der lokalen Strukturen auf, die nicht mehr fähig sind, für die lebenswichtigen Bedürfnisse der Opfer die Verantwortung zu übernehmen — sei es aus materiellen Gründen (Mangel an Mitteln und Personal), sei es aus politischen Gründen (kein Zugang zu den Gesundheitsdiensten und Nahrungsmitteln). Zwei Faktoren können hier helfen, die Probleme näher zu umreissen:

— *Schwere*: auf dem Gebiet der Gesundheit wird man sich beispielsweise auf die Häufigkeit der Krankheiten und auf die Sterblichkeitsziffer stützen;

— *Ausmass*: je höher die Anzahl der Opfer, um so grösser ist auch das Risiko, dass die lokalen Dienststellen überfordert werden.

2. Eingreifen: Dieses muss im weitesten Sinne verstanden werden, d.h. alle Eingriffe umfassen, die dazu beitragen, die lebenswichtigen Bedürfnisse der Opfer zu decken. Die direkte Nothilfe des IKRK ist ebenso eine Art des Eingreifens wie z.B. die Gewährleistung des Zugangs zu den einheimischen Gesundheitsdiensten, der der Bevölkerung ohne den Schutz des IKRK nicht möglich wäre.

3. Sachzwänge: Sie können jeglicher Art sein, so etwa politischer (Unsicherheit, Staatsräson, mangelnder Zugang zu den Opfern...), technischer (Mangel an geeigneten Lösungen für gewisse Probleme), logistischer (Beschränkung der Transportmittel...) oder finanzieller Natur.

Diese breitangelegte Definition der ersten Einschätzung erlaubt es, die Ermittlungen nicht nur auf den Gesundheitszustand der Opfer zu beschränken. Sie zwingt uns, die Tauglichkeit der lokalen Infrastruktur einzuschätzen sowie die Einschränkungen, denen sie unterliegt. Von diesen Faktoren ausgehend kann das IKRK entscheiden, ob und in welcher Form ein Eingreifen notwendig ist.

Im Gegensatz zu den Ergebnissen von Ermittlungen unter normalen Verhältnissen, die auf lange Sicht Gültigkeit haben, sind die Resultate, die im Laufe der Einschätzung einer Konfliktsituation erreicht werden, meistens nur kurzlebig, denn die Situation kann sich dauernd ändern, weil

- die Anzahl der Opfer starken Schwankungen unterliegt
- deren geographische Verteilung Änderungen erfährt.

Die anfängliche Einschätzung sollte als Momentaufnahme angesehen werden. Nur so hat die daraus entstandene Analyse einen Wert. Anschliessend muss diese Momentaufnahme in den Film der Ereignisse eingegliedert werden — daher die Notwendigkeit, die Gründe zu erforschen, die zu der betreffenden Lage geführt haben. Ebenso gilt es, deren potentielle Weiterentwicklung zu untersuchen.

B. Ursachen

Die Suche nach den Ursachen ist nicht eine einfache Stilübung, deren Ziel in der intellektuellen Befriedigung besteht, die Vorgänge verstehen zu können. Ihre Feststellung hat eine bedeutende Rückwirkung darauf, zu welcher Art des Eingreifens sich das IKRK entschliesst.

Im Hinblick auf die Versorgung mit Nahrungsmitteln wäre es beispielsweise gefährlich, aufgrund der «Photographie» des Ernährungszustands der Opfer zum Zeitpunkt der Evaluierung einzugreifen. Die Ergebnisse müssen zunächst ausgewertet werden, und zwar unter Berücksichtigung des sozialen[5], des saisonbedingten[6] und des politischen[7] Umfelds.

Sind die Ursachen einmal ermittelt, findet dies ebenfalls seinen Widerhall in der mittelfristigen Planung gewisser Aktionen des IKRK. Wenn die Nahrungsmittel fehlen, ist das vielleicht auf einen Mangel an Saatgut zurückzuführen, und wenn zunächst eine Nahrungsmittelverteilung angemessen erscheint, muss diese dann so schnell wie möglich mit der Verteilung von Saatgut verbunden werden, um den Opfern wieder zu einer gewissen Selbstversorgung zu verhelfen.

---

[5] Die so erhaltenen Ergebnisse müssen mit den üblichen Landesnormen verglichen werden.

[6] Für die ländliche Bevölkerung in Entwicklungsländern müssen saisonbedingte Änderungen auf dem Gebiet der Unterernährung mit in Betracht gezogen werden. Diese hängen von den üblichen Schwankungen der auf Familienebene zur Verfügung stehenden Lebensmittelmengen ab.

[7] Die Unterernährung kann in direkter Beziehung zu einer politisch bedingten Blockade der Nahrungsmittelressourcen stehen. In diesem Falle sollten die Eingriffe eher dazu führen, den Zugang der Bevölkerung zu diesen Ressourcen wiederherzustellen, als ihr Ersatz anzubieten.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

C. Potentielle Weiterentwicklung

Das von der Lage gewonnene Bild und die Ermittlung ihrer Ursachen können eine gewisse Objektivität für sich beanspruchen, denn sie beruhen auf einer Vielzahl von Informationen, die auch dann, wenn nicht alle unbedingt verlässlich sind, ein relativ realistisches Bild abgeben.

Im Gegensatz dazu ist die Evaluierung der voraussichtlichen Weiterentwicklung sehr ungewiss, da sie hauptsächlich von politischen Faktoren abhängt. Es ist häufig nicht einmal möglich vorauszusehen, wie lange eine Konfliktsituation dauern oder welche Gefahren in den nächsten zwei Wochen von ihr ausgehen werden...

Aber diese Dynamik muss miteingerechnet werden, denn sie ist ein wichtiger Bestandteil der Entscheidung darüber, in welcher Art eingegriffen werden soll.

Wenn die chirurgischen Abteilungen vor Ort unmöglich die zahlreichen Kriegsverwundeten behandeln können, sollte man sich zum Aufbau einer unabhängigen chirurgischen Struktur entschliessen, vor allem dann, wenn man das Gefühl hat, dass der Konflikt bald beendet sein wird. An die Stelle objektiver Daten treten hier Erfahrung und Vernunft.

Auf dieser Ebene können verschiedene Arten von Problemen identifiziert worden sein, wie zum Beispiel:

- Anwesenheit zahlreicher Verwundeter bei fehlenden chirurgischen Abteilungen,
- hoher Prozentsatz an Unterernährung und kein Zugang zu den Nahrungsmittelressourcen,
- starke Überhandnahme von Durchfallkrankheiten und lediglich Zugang zu unreinem Wasser,
- Überbevölkerung in den Flüchtlingslagern und starke Überhandnahme von Infektionskrankheiten,
- Anwesenheit zahlreicher auf sich selbst gestellter Minderjähriger und Zerstörung des sozialen Gewebes

Zuletzt müssen noch die an Bedeutung und Ausmass vorrangigen Probleme festgestellt werden, wobei zu berücksichtigen ist, was unter den gegebenen Sachzwängen getan werden kann.

FESTSTELLUNG DER PRIORITÄTEN UND ZIELSETZUNGEN

Auf materieller Ebene sind in Notsituationen drei Zielsetzungen von wesentlicher Bedeutung:

1. Gewährleistung des Zugangs zu den Nahrungsmittelressourcen
2. Gewährleistung des Zugangs zu einer gesunden Umwelt
3. Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten

Da es allgemeingültige Zielsetzungen festzusetzen gilt, müssen alle Möglichkeiten des Einschreitens erwogen werden, um schliesslich nur die auszuwählen, die unter den gegebenen Umständen wirksam und durchführbar sind.

1. Gewährleistung des Zugangs zu den Nahrungsmittelressourcen

Die Stärke des IKRK liegt in der Formulierung seines Mandats — ***die Opfer schützen*** — und in der rechtlichen Grundlage, auf der seine Tätigkeit beruht — ***den Genfer Abkommen.***

Von diesem Postulat ausgehend ist es klar, dass die Zugangsgarantie zu Nahrungsmitteln sich nicht nur auf Nahrungsmittelverteilungen beschränkt, sondern auch den Zugang zu normalen Produktionsmitteln und den Schutz der Nahrungsmittelressourcen der Opfer beinhaltet und schliesslich an das Verbot erinnert, den Hunger als Waffe zu benutzen.[8]

- Mit den zuständigen Behörden über den freien Zugang zu landwirtschaftlichen Produktionsmitteln verhandeln.[9]

---

[8] Artikel 14 des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Abkommen über den Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte lautet: «Das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung ist verboten. Es ist daher verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen zu diesem Zweck anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.»

[9] In Angola hat die durch die herrschende Unsicherheit bedingte Verringerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche zusammen mit dem Verbot, eine gewisse Grenze zu überschreiten, dazu beigetragen, die Bauern auf dem Planalto um einen Teil ihrer gewohnten Nahrungsmittelressourcen zu bringen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

- Verteilung von Nahrungsmitteln an die Opfer: Es ist klar, dass das IKRK eine Nahrungsmittelverteilung vornimmt, wenn lokale Lösungen nicht zur Hand sind, aber diese Art der Hilfe sollte zuallerletzt eingesetzt werden.[10]
- Den spezifischen Nahrungsmittelbedürfnissen von Unterernährten Genüge leisten.
- Die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, um die Landwirtschaftsproduktion wieder anzukurbeln.

Wir stellen fest, dass sich — ausgehend von einer allgemeinen Zielsetzung — die Palette der zu unternehmenden Tätigkeiten immer mehr ausweitet und letztlich Verhandlungen, Nahrungsmittelverteilungen, Ernährungs- und landwirtschaftliche Rehabilitation einschliesst.

2. Gewährleistung des Zugangs zu einer gesunden Umwelt

Auch dieses Ziel kann man in verschiedene Zwischenziele aufteilen, hauptsächlich in bezug auf

- das Wasser
- das Wohngebiet
- die Abfälle

Das Wasser stellt ein lebenswichtiges Element für den Menschen dar. Wo es fehlt, wird der Lebensvorgang in Frage gestellt. Die operationellen Ziele werden nach Kriterien festgelegt, die die Wasserqualität und Wassermenge bestimmen, über die jedes Opfer verfügen können sollte.[11, 12]

Das Wohngebiet muss im weitesten Sinne verstanden werden, indem auch die Wahl des Ortes, an dem die Opfer leben sollen, miteingeschlossen wird. Diese Erweiterung des Konzepts des Wohngebiets ist für die infolge eines Konflikts vertriebene Bevölkerung wichtig, da die Wahl des Ortes, an dem sie sich niederlassen wird, auf

---

[10] Das IKRK hat eine Vielzahl von Nahrungsmittelverteilungen durchgeführt. So verteilte es in Äthiopien im Jahre 1985 an über 800 000 Menschen Lebensmittel.

[11] Das Wasser darf auf jeden Fall nicht durch Kollibazillen von Exkrementen verseucht sein.

[12] Eine allgemein für Vertriebenenlager angenommene Regel sieht vor, jeden Tag 20 bis 25 l Wasser pro Person zur Verfügung zu stellen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

einer Analyse der Sicherheitsbedingungen und der hygienischen Verhältnisse beruht.

3. Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten

Der Begriff «Gesundheitsdienst» erinnert sofort an Krankenhäuser oder Polikliniken. Auch hier muss das IKRK zusehen, dass die Strukturen jederzeit allen pflegebedürftigen Menschen zugänglich sind. Wenn nötig, wird es die Neutralisierung gewisser Krankenhäuser vornehmen, um ihre Funktionsfähigkeit zu garantieren.[13]

Seitdem man erkannt hat, wie wichtig das öffentliche Gesundheitswesen ist, spielen die Gesundheitsdienste eine noch grössere Rolle, vor allem auf dem Gebiet der Vorbeugung. Diese Art des Vorgehens ist um so wichtiger, als das IKRK sich um Menschen kümmert, die unter schwierigen Verhältnissen leben, z.B. in Flüchtlingslagern oder auf dem Land in Afrika. Hier ist Vorbeugung das beste Mittel, um die Gesundheit auf einem einigermassen befriedigenden Stand zu halten.

Das Hauptanliegen ist folglich, den Zugang zu den Gesundheitsdiensten aufrechtzuerhalten, um:

- medizinische Hilfe zu gewährleisten
- die Gesundheit zu erhalten.

HILFSTÄTIGKEITEN

Die Aufspaltung der Zwischenziele führt zur Ausarbeitung von operationellen Zielen, die aber schon die Definition praktischer Betätigung in sich tragen.

Die nachfolgenden Beispiele sind nicht erschöpfend, sie sollen nur die Umsetzung eines allgemeinen Ziels in operationelle Ziele illustrieren.[14]

---

[13] Das IKRK hat viele Krankenhäuser in Konfliktsituationen als neutral erklärt, erst kürzlich wieder im Libanon und in Sri Lanka.

[14] Es handelt sich hier um eine kurze Ausarbeitung, die weder die zu betreuende Bevölkerung quantifiziert noch Aussagen über das zu erreichende Niveau und die dafür erforderliche Zeit macht.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

1. Den spezifischen Ernährungsbedürfnissen von Unterernährten nachzukommen bedeutet:

- die Unterernährten auswählen,
- ein Zentrum für Ernährungsrehabilitation einrichten,
- die für dieses Zentrum notwendigen Nahrungsressourcen verfügbar machen,
- Massnahmen für das öffentliche Gesundheitswesen vorsehen, die in diesem Zentrum gelten sollen.

2. Eine einwandfreie Wasserversorgung sicherstellen bedeutet:

- eine Wasserquelle auswählen,
- die notwendigen Mittel zu ihrer Nutzung zur Verfügung stellen,
- ein Verteilernetz aufbauen.

3. Die Gesundheit erhalten bedeutet:

- Kinder gegen Masern impfen,
  — eine Kältekette einrichten,
  — Personal für die Impfungen ausbilden,
  — die Verantwortlichen über Ort und Datum der Impfung unterrichten.
- den Gebrauch von Rehydratationssalzen fördern,
- ein Programm für gemeinschaftsbezogene Erziehung einleiten.

4. Massnahmen zur Evakuierung der Verwundeten vorsehen

- feststellen, welche Krankenhäuser die Verwundeten aufnehmen können,
- menschliche und materielle Ressourcen in den zur Verfügung stehenden Krankenhäusern einschätzen,
- Notmassnahmen für den Fall einer Massenankunft von Verwundeten planen.

Obwohl es sich hier um eine wesentliche Etappe handelt, um die Art der erforderlichen Mittel zu bestimmen, wollen wir nicht auf alle Einzelheiten bis zur Realisierung der verschiedenen Aktivitäten eingehen.

Um ein so breites Gebiet systematisch aufzugliedern, könnte man als Leitfaden der Analyse den Begriff der Wechselbeziehung bzw. Komplementarität benutzen.

Die Art und Weise, in der die Opfer ihre Situation wahrnehmen, was konkret durch eine ganze Anzahl von Forderungen ausgedrückt wird, und die Art, in der die Hilfsorganisationen sie erfassen, muss komplementär sein, da die Nothilfe sonst nicht durchgreifend wirken kann.

1. Komplementarität der Programme

Die Rehabilitation unterernährter Kinder muss zwangsläufig mit der Garantie verbunden sein, dass die Eltern dieser Kinder Zugang zu den Grundnahrungsmitteln haben, da sonst ein Rückfall in eine neue Phase der Unterernährung unvermeidlich ist.

Unterstützungsprogramme im Bereich der Ernährung, Wasserversorgung, Impfungen usw. tragen weitgehend dazu bei, die Zahl der Erkrankungen zu vermindern und dadurch die Heilmedizin zu entlasten. Die Tatsache, dass sich vorbeugende und Heilmedizin ergänzen, ist dabei nicht nur ethischer[15], sondern auch finanzieller[16] Art.

2. Verbindung mit Entwicklungstätigkeiten

Wie oft wurde der Nothilfeaktion vorgeworfen, unproduktiv zu sein, nichts zur Entwicklung der Opfer beizutragen und sie im Gegenteil zu chronischen Unterstützungsempfängern zu machen!

Seit einigen Jahren versucht man, vor allem was Ernährung anbelangt, aus diesem Dilemma herauszukommen. So wurden zahlreiche landwirtschaftliche Rehabilitationsprogramme mit gleichzeitiger Verteilung von Saatgut und Werkzeug eingeführt.

Diese landwirtschaftlichen Rehabilitationsprogramme sind Notprogramme, die den Opfern zu einer gewissen Selbstversorgung verhelfen. Sie haben den Vorteil, auf lange Sicht Nahrungsmittelverteilungen zu

---

[15] Warum warten, bis die Opfer krank werden, wenn man sie davor schützen kann?

[16] Ein gesunder Mensch kostet weniger als ein kranker.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

vermeiden, die nicht nur sehr hohe Kosten verursachen, sondern ausserdem die Opfer zu chronischen Unterstützungsempfängern werden lassen.

Diese Programme können jedoch ganz sicher nicht als Beitrag zur Entwicklungshilfe angesehen werden. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die Zusammenhänge eines Katastrophenmechanismus aufzurollen.

Die schwere Unterernährung einer ländlichen Bevölkerung, die infolge eines Konflikts vertrieben wurde, kann hier als Beispiel dienen. Geht man ihren Ursachen auf den Grund, so ist sie eine direkte Folge der Vertreibung, die ihrerseits dazu geführt hat, dass die Bevölkerung von ihren üblichen Nahrungsmittelquellen abgeschnitten ist, dass das soziale Gewebe zerfällt usw.

Die ***Ernährungsrehabilitation*** erlaubt es, diese Krise von der Seite ihrer letzten Auswirkungen her anzugehen, der physischen Gefährdung der Schwächsten.

Die ***Nahrungsmittelverteilungen*** wirken unmittelbar auf der Ebene der Familie, der sie wieder Zugang zu Nahrungsmitteln verschaffen.

Die ***Verteilungen von Saatgut und Werkzeug*** tragen dazu bei, die Heimkehr zu fördern. Sie wirken unmittelbar auf der Ebene der Familie (Wiederherstellung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln), der Gemeinschaft (Wiederherstellung der Gruppengemeinschaft am Heimatort), der Landwirtschaft (Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Produktion), ändern jedoch die Lebensweise der Bevölkerung grundsätzlich nicht.

Alle diese Tätigkeiten sind auf eine Wiederherstellung des früheren Zustands gerichtet.

In Wirklichkeit liegt der wahre Grund der Krise wohl in der ***Verletzlichkeit*** dieser Bevölkerungen angesichts politischer Instabilität, Klimaveränderungen oder einer Verbindung dieser beiden Faktoren. In wirtschaftlich entwickelten Ländern haben nur grosse politische Umwälzungen einen Einfluss auf den Ernährungszustand der Bevölkerung.[17] In den Entwicklungsländern lebt die Landbevölkerung gewöhnlich in prekären Verhältnissen am Rande des Überlebens. Sobald durch einen Konflikt ein Ungleichgewicht aufkommt, wird sie

[17] Der zweite Weltkrieg stellt für Europa wahrscheinlich das letzte Beispiel dar.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

in eine Krise gestürzt, die aus aufeinanderfolgenden Etappen besteht: Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion, Wanderbewegungen, Unterernährung und Tod der Schwächsten.

Bei dieser anfänglichen Verletzlichkeit sollte die ***Entwicklungstätigkeit*** ansetzen, um diesen Bevölkerungen die Mittel zu geben, Aggressionen wie Krieg oder Dürre zu widerstehen. Abnehmende Verletzlichkeit bedeutet nicht unbedingt Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion, sondern sie beruht auch auf einer Stärkung der traditionellen Hilfsmechanismen.

Man muss sich ausserdem darüber im klaren sein, dass ein Entwicklungsprozess sowohl die Arbeitsbedingungen als auch die sozialen und kulturellen Beziehungen und das politische System in Frage stellen kann. Eine Konfliktsituation dürfte kaum geeignet sein, einen solchen Prozess einzuleiten.

3. Komplementarität der verschiedenen Organisationen

Statt miteinander im Wettstreit zu liegen, ist es besser und entspricht vor allem auch dem Interesse der Opfer, sich auf die Komplementarität der Organisationen zu besinnen. Diese kann sich entweder in der geographischen Aufteilung der Aufgaben äussern oder darin, dass die einzelnen Organisationen unterschiedliche Kategorien von Opfern betreuen. Schliesslich muss die Komplementarität dazu führen, dass Aufgaben der Dringlichkeitsphase in Entwicklungstätigkeiten übergeführt werden, sobald die Entwicklung der Lage dies erlaubt. Für das IKRK bilden die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften den idealen Partner. Während der Dringlichkeitsphase fällt dem IKRK häufig die führende Rolle zu, aber danach sollte es den Nationalen Gesellschaften helfen, sich weiterzuentwickeln, damit sie ihrerseits den verletzlichsten Bevölkerungsschichten beistehen können.

AUSWERTUNG

Sie ist häufig der schwache Punkt der Noteinsätze, und zwar nicht etwa deshalb, weil man die im Laufe des Eingreifens zur

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Verfügung gestellten Mittel aus den Augen verloren hat, sondern weil es immer etwas schwierig ist, den Beweis zu erbringen, dass dieser oder jener Hilfseinsatz tatsächlich den erhofften Erfolg für die Opfer hatte.

Zwei Faktoren erklären diese Schwäche:

1. ***Die Schwierigkeit, verlässliche Informationen zu erhalten:*** Auf gesundheitlichem Gebiet erlauben zahlreiche Anzeichen, den Gesundheitszustand einer Bevölkerung zu verfolgen. Um einen gewissen Wert zu haben, müssen diese Gesundheitsmesser allerdings verlässlich und regelmässig sein — zwei Konstanten, die nur selten in Notsituationen zu finden sind.

2. ***Mangelndes Nachhaken von seiten der Spender:*** Die Spender sind eher um die richtige administrative Abwicklung ihrer Spenden besorgt, als um ihre Wirkung auf den Zustand der Opfer. Daraus ergibt sich eine gewisse Trägheit seitens der Organisationen, die Endresultate ihrer Einsätze so gewissenhaft wie möglich zu analysieren.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die meisten humanitären Organisationen haben eine spezifische Berufung, die dazu führt, dass sie sich prioritär eher um den einen als um den anderen Bereich kümmern, wie zum Beispiel um die Versorgung mit Nahrungsmitteln (SCF)[18], medizinische Hilfe (MSF)[19] oder um eine besondere Gruppe von Opfern: Frauen und Kinder (UNICEF), Kriegsopfer (IKRK).

Die meisten versuchen jedoch, ihre Tätigkeit in den Rahmen einer globalen Strategie einzubauen, die die lebenswichtigen Bedürfnisse der Opfer als Ganzes betrachtet. Vor Ort haben diese Koordinationsbemühungen um so grössere Erfolgschancen, je besser das mit der Durchführung der Aktionen beauftragte Personal hierfür ausgebildet wurde.[20]

---

[18] Save the Children's Fund.

[19] Médecins sans frontières.

[20] Siehe den Artikel über den Lehrgang HELP, *International Review of the Red Cross*, Sept./Okt. 1991, SS. 505-512 (in englischer Sprache).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Schliesslich muss besonderer Nachdruck auf die Beurteilung der Auswirkungen gelegt werden, die die humanitäre Tätigkeit auf die Opfer hat. Sie ist das einzig verlässliche Mittel, die Schwächestellen dieser Strategie zu ermitteln und so die notwendigen Änderungen hervorzurufen.

Dr. Pierre Perrin

Dr. Pierre Perrin ist Arzt und absolvierte an der Johns Hopkins Universität in Baltimore eine Sonderausbildung in öffentlicher Gesundheit. Als Delegierter hat er zahlreiche Missionen für das IKRK durchgeführt, namentlich in Thailand, Äthiopien, Uganda, im Sudan und in El Salvador. Zur Zeit ist er für den Bereich Ausbildung in der Medizinischen Abteilung verantwortlich.

Achtung des humanitären Völkerrechts: Reflexionen des IKRK über fünf Jahre Tätigkeit (1987-1991)

Es ist eines der Hauptanliegen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen, auf denen sich die Institutionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen versammeln, die Achtung des humanitären Völkerrechts bei bewaffneten Konflikten zu fördern.

Die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz, die vom 28. November bis 6. Dezember 1991 in Budapest hätte stattfinden sollen, wurde aufgrund politischer Divergenzen auf unbestimmte Zeit vertagt. Das IKRK bedauert diese Tatsache sehr Trotzdem möchte es seine Gedanken und Besorgnisse hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts mit den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmongesellschaften teilen, indem es ihnen den für die Konferenz vorgesehenen Bericht zukommen lässt.

Angesichts der Dringlichkeit der darin behandelten humanitären Anliegen erscheint es mir opportun, den Dialog mit allen Staaten und Nationalen Gesellschaften, der heute notwendiger ist denn je zuvor, mit dieser Veröffentlichung weiterzuführen.

Cornelio Sommaruga
Präsident des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz

Genf, den 10. Dezember 1991

Das Klima, das noch vor einigen Jahren die internationalen Beziehungen beherrschte, war sicherlich geeignet, die Skeptiker in ihrem Glauben zu bestärken, internationale Konferenzen seien lediglich ein leeres Ritual ohne eigentliche Tragweite. Die Teilung der Welt in zwei in gegensätzliche und anscheinend unversöhnliche Ideologien verschanzte Blöcke, liess die Gespräche — ungeachtet anerkennenswerter Anstrengungen — tatsächlich nur selten über Absichtserklärungen hinaus die grossen Probleme unserer Zeit in einem von Öffnung und Versöhnlichkeit geprägten Geist angehen. Dieser Sachverhalt war insbesondere innerhalb der Vereinten Nationen zu spüren, wo die Grossmächte gegenseitig von ihrem Vetorecht Gebrauch machten und eine wirtschaftlich verschwenderische und angesichts des Hungers in der Welt moralisch verwerfliche Aufrüstungspolitik weiterverfolgten. Diese gleichen Mächte waren zu einer Koexistenz in einem seltsamen Frieden verurteilt, der auf atomarer Abschreckung oder der Furcht vor gegenseitiger Vernichtung beruhte.

Auf entfernteren Schauplätzen schürte ihr Ringen um Vorherrschaft alte Konflikte oder stürzte Länder, die soeben ihre Unabhängigkeit erlangt hatten, in neue Kriege. Das Wettrüsten fand eine Fortsetzung in den Regionalkonflikten, die in lokalen Antagonismen, ideologischen Gegensätzen, blindem Fanatismus und Sektarismus sowie individuellem Machtstreben einen günstigen Nährboden fanden.

Da sie von aussen unterstützt wurden, erstarrten diese nichtendenwollenden Konflikte; sie wurden zu einer erdrückenden Bürde für die Bevölkerung der Entwicklungsländer, die, bereits von der Verarmung ihrer Wirtschaft hart getroffen, Naturkatastrophen mit ihrem Gefolge von Hungersnot und Epidemien ausgesetzt war. Die mit den Auseinandersetzungen unter rivalisierenden Gruppierungen einhergehenden Wirren führten zur Auflösung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen.

In den vergangenen Jahrzehnten war dies das politische Umfeld, in dem das IKRK seine Tätigkeit entfalten musste. In dieser Zeit umsichgreifender Gewalttätigkeit geriet das humanitäre Völkerrecht in einen langsamen, aber stetigen Erosionsprozess, wurde es doch von gewissen Krieg-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

führenden unter Vorschiebung ideologischer, unmittelbarer militärischer oder politisch-strategischer Vorwände, unter Missachtung humanitärer Forderungen, rundweg abgelehnt.

Mein von allen betrauerter Vorgänger, Alexandre Hay, hatte auf der XXV. Konferenz im Oktober 1986 in Genf die beunruhigende Feststellung gemacht, dass sich nicht nur die Anzahl der Konflikte vervielfacht hatte, in denen das IKRK um sein Eingreifen gebeten wurde, sondern dass in diesen Konflikten vermehrt die Gewalt zum Nachteil der Verhandlungsbereitschaft überhandnahm; ihre Dauer verlängerte sich, was sich in einer Radikalisierung der Konfliktparteien und ihrer Einstellung den Opfern gegenüber widerspiegelte.

Angesichts der Folgen dieser vielen Konflikte gelangte das IKRK zu zwei Erkenntnissen: Einerseits könne unter diesen Umständen die Hinnahme so vieler Verletzungen des humanitären Rechts das Übel nur vergrössern, andererseits seien die Konfliktparteien und die internationale Gemeinschaft, trotz der genauen Diagnose des IKRK über die Ursachen so vielen Leidens ausserstande, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und ihnen unverzüglich Geltung zu verschaffen. Gestützt auf diese Erkenntnisse, erliess das IKRK an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, an die Gemeinschaft der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, sowie, über die Massenmedien, an die öffentliche Meinung, einen Aufruf zu einem humanitären Aufbruch.

Dieser Aufruf hatte das Ziel, das Bewusstsein der politisch Verantwortlichen für humanitäre Belange zu fördern durch die Einsicht, dass jede internationale oder nicht internationale Konfliktsituation Forderungen der Menschlichkeit in sich berge, die nicht ohne Gefahr übersehen werden könnten. Die Staaten waren aufgerufen, das humanitäre Völkerrecht nicht nur zu achten, sondern ihm auch Achtung zu verschaffen. Der Appell hatte aber nicht den erhofften vollen Erfolg. So appelliere ich in einem Zeitpunkt, den ich als günstiger betrachten möchte, an die Staaten und Nationalen Gesellschaften, sich tatkräftiger als in der Vergangenheit für einen humanitären Aufbruch einzusetzen.

Entwicklung der internationalen Beziehungen: Hoffnungen und Gefahren

Wenn es mir notwendig erscheint, vor der Darstellung der Tätigkeiten des IKRK kurz auf die Vergangenheit einzugehen, so geschieht dies, weil im Verlauf der letzten fünf Jahre wichtige Entwicklungen das Klima der internationalen Beziehungen tiefgreifend verändert haben. Diese Änderungen sollten auch das politische Umfeld erfassen, in dem das IKRK gezwungen war, seine Tätigkeiten auszuüben. Die politische Neuorientie-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

rung Osteuropas und der Wandel in den Beziehungen zwischen den Grossmächten haben dem Kalten Krieg ein Ende bereitet und den Weg zur Beilegung mehrerer Konflikte geebnet. Staaten, die zuvor alles trennte, vereinigen ihre Anstrengungen mit denjenigen der Grossmächte, um der Konfrontation, in der sie gefangen waren, ein Ende zu bereiten. Innerhalb dieser aussergewöhnlichen Beschleunigung der Geschichte waren die europäischen Staaten, die der Zweite Weltkrieg gespalten und seine Folgen grausam getrennt hatten, die ersten, die einen neuen politischen Freiraum suchten. Der Fall der Berliner Mauer im November 1989 bleibt dafür das konkrete Sinnbild. Diese tiefgreifenden Veränderungen wirken jedoch weit über die Grenzen Europas hinaus und finden im Herzen aller Kontinente ihren Widerhall. In politischer und wirtschaftlicher Hinsicht, aber auch auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik bahnen sich neue Beziehungen an. Neue Projekte sind im Entstehen, die den geweckten Hoffnungen gerecht werden müssen, sollen eine traurige Wiederholung der Geschichte und ein erneutes Absinken in die Gewalt vermieden werden. Das Erwachen von Nationalismen, die man in der Geschichte begraben glaubte, die Ereignisse in mehreren Teilen der Welt und nicht zuletzt in unserer Nähe, in Jugoslawien, mahnen uns zur Wachsamkeit. Weitere Hindernisse, wie das soziale und wirtschaftliche Gefälle im Nord-Süd-Verhältnis, die Diskriminierung von Minderheiten innerhalb nationaler Einheiten, das ungebremste Bevölkerungswachstum, chronische Armut, Wanderbewegungen, Beeinträchtigungen der Umwelt, Intoleranz und Rassismus erschweren den Weg zu einer gerechteren und friedlicheren Welt.

Es wäre anmassend, zu einer geschichtlichen Entwicklung, die täglich ein neues Gesicht aufweist, weitere Kommentare abgeben zu wollen. Wie wir alle wissen, enthüllen die unmittelbaren Ereignisse nur selten ihre tiefere Bedeutung. Dennoch scheinen mir drei positive Entwicklungen das Interesse dieser Konferenz zu verdienen: Erstens, die Wichtigkeit, die neuerdings viele politische Verantwortliche den Normen des Völkerrechts und den Menschenrechten beimessen, beides Grundbedingungen für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit; zweitens, die Fortschritte, die in den Abrüstungsverhandlungen erzielt worden sind, und drittens, die friedliche Bereinigung gewisser Konflikte sowie die gegenwärtigen diplomatischen Anstrengungen zur Beilegung der noch andauernden Auseinandersetzungen.

Es sei mir in diesem Zusammenhang gestattet, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen meine grosse Anerkennung auszusprechen für seine unermüdlichen und fruchtbaren Anstrengungen zur Wiederherstellung des Friedens in Namibia, Angola, Kambodscha, sowie zur Beendigung der Konflikte in El Salvador, der Westsahara und Afghanistan. Die Verhandlungen, die auf Initiative der Vereinigten Staaten und der Sowjet-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

union in Zusammenhang mit dem Israelisch-Arabischen Konflikt eingeleitet worden sind, ergänzen die Aussichten auf einen seit langem erhofften Frieden.

Die Neuorientierungen, die sich in den internationalen Beziehungen abzuzeichnen beginnen, sind Fortschritte und geben Anlass zu Hoffnung. Wir können jedoch nicht darüber hinwegsehen, dass das IKRK, als Zeuge der zunehmenden Verletzungen der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle, während langer Jahre bei vielen Gelegenheiten die Staaten um ihre Unterstützung bat, um das Mandat, das ihm von der internationalen Gemeinschaft anvertraut worden war, voll und ganz erfüllen zu können. Es ist kein leichtes Unterfangen, Staaten, die sich in einer Konfliktsituation befinden, von der Notwendigkeit der Einhaltung des labilen Gleichgewichts zwischen ihren militärischen Interessen und den Forderungen der Menschlichkeit zu überzeugen. Dieses Recht wurde ihm während all dieser Jahre häufig von den gleichen Staaten, die sich doch verpflichtet hatten, in Konfliktsituationen diese humanitären Mindestnormen zu achten, abgesprochen oder zumindest eingeschränkt.

Heute herrscht ein neuer Geist in der internationalen Gemeinschaft. Er muss sich jedoch noch in Tatsachen umsetzen, soll es zu einer Umkehr der Praktiken kommen, die dem humanitären Völkerrecht widersprechen und deren Ausmass aus den Tätigkeiten ersichtlich wird, die wir seit 1987 bis zum heutigen Tag insbesondere zugunsten der Gefangenen und der Zivilbevölkerung entfaltet haben.

Kriegsgefangene

Das III. Genfer Abkommen umschreibt in einfachen und konkreten Formulierungen die Aufgaben des Gewahrsamsstaates bezüglich der Behandlung der Kriegsgefangenen in internationalen Konflikten. Das Abkommen erläutert die materiellen Lebensbedingungen und die Behandlung, die den Gefangenen zu gewähren sind.

Drei Bestimmungen dieses Abkommens, die für den Schutz der Kriegsgefangenen lebenswichtig sind, müssen jedoch hervorgehoben werden. Die erste betrifft die Pflicht des Gewahrsamsstaates, dem IKRK unverzüglich nach der Gefangennahme eines Kriegsgefangenen dessen Identität mitzuteilen, um die Macht, von welcher dieser abhängt, und vor allem auch seine Angehörigen zu benachrichtigen. Durch diese Notifikation anerkennt der Gewahrsamsstaat seine Verantwortung für die in seine Hände gefallenen Angehörigen der feindlichen Streitkräfte im Sinne des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entzieht dem Kriegsgefangenen seine rechtsmässige Existenz, sie liefert ihn der Willkür des Gewahrsamsstaates

aus und stürzt seine Angehörigen in die Angst des Wartens und des Zweifels.

Eine weitere grundlegende Voraussetzung für die Einhaltung des Abkommens ist in Artikel 126 enthalten, der den Delegierten des IKRK das Recht einräumt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich Kriegsgefangene aufhalten, sich mit ihnen ohne Zeugen zu unterhalten, wobei die Dauer und die Zahl dieser Besuche, die einen wichtigen Kontrollmechanismus darstellen, nicht eingeschränkt werden dürfen. Verweigert eine Macht diese Besuche, so ist die Achtung des ganzen Abkommens in Frage gestellt, denn die Gegenmacht wird geneigt sein, entgegen den Bestimmungen des Abkommens, als Vergeltungsmassnahme gleich zu verfahren.

Meine dritte und letzte Überlegung betrifft die allgemeine Heimschaffung der Kriegsgefangenen. Artikel 118 bestimmt in dieser Hinsicht das folgende: *«Die Kriegsgefangenen werden nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freigelassen und heimgeschafft.»* Diese Bestimmung ist vielen politischen Auslegungen unterzogen worden, die Verzögerungen zum Ziel hatten. Wir sind diesen Interpretationen entschieden entgegengetreten, denn sie führten zu einer sich über lange Jahre erstreckenden ungerechtfertigten Verlängerung der Gefangenschaft über den Zeitpunkt des Waffenstillstands hinaus, der entweder unter den Parteien ausgehandelt worden oder aufgrund einer Entschliessung des Sicherheitsrates eingetreten war. Nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten wurden so die Kriegsgefangenen zu Geiseln der Verhandlungen. Dies war das Schicksal der Gefangenen im Konflikt zwischen Iran und Irak, zwischen dem Tschad und Libyen, zwischen Äthiopien und Somalia, lauter Konflikte also, in denen die Tätigkeit des IKRK durch anhaltende schwere Verletzungen des III. Abkommens behindert wurde.

Während der ganzen Dauer des 1980 ausgebrochenen Konflikts zwischen Irak und Iran unterliessen es beide Parteien, dem IKRK die Identität der sich in ihrer Hand befindenden Gefangenen zu notifizieren. Das IKRK musste die Gefangenen, zu denen es Zugang hatte, selber registrieren. Im Iran waren die Gefangenenbesuche der Delegierten ständig behindert und von Zwischenfällen begleitet, die vom Oktober 1984 bis Dezember 1986 zum Abbruch aller Tätigkeiten führten. 1987 erteilte die iranische Regierung dem IKRK die Genehmigung zur Wiederaufnahme seiner Aktion, dies jedoch im Rahmen einer sehr restriktiven Auslegung von Artikel 126, wobei die Zahl und die Dauer der Besuche in den Lagern sowie das Recht der Delegierten, sich ohne Zeugen mit den Gefangenen ihrer Wahl unterhalten zu können, eingeschränkt waren. Als diese Behinderungen Ende 1987 unverändert weiter andauerten, sah sich das IKRK erneut gezwungen, seine Tätigkeit auszusetzen, wobei es festhielt, dass ihm die iranischen Behörden nicht den Zugang zu allen Gefangenen

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ermöglicht hatten. Im Irak konnten die Delegierten sechs Gefangenenlager ungehindert regelmässig besuchen; der Zugang zu anderen Lagern wurde ihnen jedoch verwehrt. Diese Schwierigkeiten sind in unseren jährlichen Tätigkeitsberichten in allen Einzelheiten verzeichnet. Es ist daher heute nicht mein Anliegen, alle Schwierigkeiten aufzuzählen, denen wir im Verlauf dieses langen und schmerzhaften Konflikts begegneten und dessen Folgen im humanitären Bereich — insbesondere was die Kriegsgefangenen betrifft — noch nicht alle behoben sind. Bei Abschluss der am 15. August angelaufenen Heimschaffungsaktion, d.h. rund zwei Jahre nach Inkrafttreten der Resolution 598 des Sicherheitsrates, waren 78 821 Gefangene repatriiert worden.

Dessenungeachtet beschuldigen sich beide Parteien gegenseitig, weitere Gefangene zurückzubehalten. In Ermangelung von Notifikationen über die Gefangennahmen ist das IKRK nicht in der Lage, deren Anzahl mit Genauigkeit einzuschätzen. Zur Verzweiflung der Angehörigen dieser Gefangenen gesellt sich die Verzweiflung von Zehntausenden von Familien, die ohne Nachricht über das Schicksal der Soldaten bleiben, die während der Kämpfe verschollen sind.

Der Konflikt zwischen dem Tschad und Libyen bot ebenfalls ein düsteres Bild. Trotz nachdrücklicher Demarchen, insbesondere im Anschluss an den Waffenstillstand vom 11. September 1987, fand sich die Regierung Präsident Hissène Habrés unter Verletzung des III. Abkommens nie bereit, dem IKRK den Zugang zu den libyschen Kriegsgefangenen auf tschadischem Boden zuzugestehen. Ebensowenig erfolgte eine Notifikation der Gefangennahmen. In den Stunden, die im Dezember 1990 dem Sturz dieser Regierung folgten, gelang es einem Teil dieser Gefangenen, die diplomatische Vertretung Libyens in der Hauptstadt zu erreichen und in ihre Heimat zurückzukehren. Rund 600 weitere Gefangene wurden kurzerhand — ohne jeglichen Schutz und jegliche Kontrolle durch das IKRK — von Flugzeugen, die die Regierung der Vereinigten Staaten gechartert hatte, zuerst nach Nigeria, dann nach Zaire und zuletzt bis nach Kenya evakuiert. Nachdem das IKRK nachträglich die Genehmigung erhalten hatte, diese Gefangenen ohne Zeugen zu besuchen, stellte sich heraus, dass 250 unter ihnen in ihre Heimat zurückzukehren wünschten. In Libyen erhielt das IKRK im Januar 1988 die Genehmigung zum Besuch von 89 Gefangenen, die im September des gleichen Jahres im Rahmen einer unter der Schirmherrschaft der Oganisation der Afrikanischen Einheit (OAU) durchgeführten Aktion repatriiert wurden; insgesamt konnten 214 tschadische Gefangene in ihre Heimat zurückkehren.

Ein weiteres Beispiel: Als Folge des Konflikts im Ogaden, in dem sich seit 1977 Äthiopien und Somalia gegenüberstanden, hatte das IKRK nur unregelmässig und unter Bedingungen, die nicht den Bestimmungen des III. Abkommens entsprachen, 227 äthiopische und 236 somalische

Gefangene besuchen können. Diese Situation blieb unverändert bis August 1988, dem Zeitpunkt, zu dem beide Regierungen alle ihre Gefangenen heimschafften. Das IKRK wurde von beiden Regierungen mit der Durchführung dieser Aktion beauftragt, wobei sich die langjährigen Vermutungen des IKRK bestätigten, nach denen die somalische Regierung, trotz ständiger Demarchen, rund 3300 äthiopische Kriegsgefangene und Zivilinternierte dem Schutz des Abkommens entzogen und unter besonders erschütternden materiellen und psychologischen Bedingungen elf Jahre lang festgehalten hatte.

Nach diesen drei Beispielen sei noch auf die während des Golfkrieges festgestellten Rechtsverletzungen hingewiesen: Die irakische Regierung verwehrte dem IKRK den Zugang zu den Gefangenen, die beim Einmarsch in Kuwait und im nachfolgenden Konflikt mit den Steitkräften der internationalen Koalition in ihre Hand gefallen waren. Ich werde später auf diesen Konflikt zurückkommen.

Es besteht also heute ein dringliches Bedürfnis zur vollen Wiederherstellung der Anwendung dieses III. Abkommens. Vor dem Hintergrund des neuen Klimas in den internationalen Beziehungen müssen sich die Staaten entschlossen dieser Aufgabe zuwenden.

Das humanitäre Recht in den internen Konflikten

Diese kritische Bestandsaufnahme wäre sehr unvollständig, würde man sich nur auf die internationalen Konflikte beschränken. Tatsächlich stellen wir immer wieder fest, dass aus Unkenntnis oder, wie öfter zu vermuten ist, mit politischer Absicht, zwischen den Normen des humanitären Völkerrechts, die in internationalen Konflikten anwendbar sind, und denjenigen, die sich auf interne Konflikte beziehen, ein Gegensatz konstruiert wird. Wenn auch das Recht diese beiden Konfliktarten aus Gründen der juristischen Logik auseinanderhält, bleibt dennoch die Tatsache bestehen, dass die in beiden Fällen anwendbaren humanitären Bestimmungen in ihrem Wesen identisch sind und auf dem gleichen Grundsatz beruhen: der Achtung der Menschen, die am Konflikt nicht beteiligt sind oder ausser Gefecht gesetzt wurden.

Es wäre tatsächlich sinnwidrig, wenn bei internen Konflikten Handlungen zugelassen würden, die das Völkerrecht oder die Moral in den Beziehungen zwischen den Staaten ächten, so als ob, rechtlich gesehen, bei internationalen und internen Konflikten für die gleichen Leiden verschiedene Toleranzschwellen bestünden. Die Bestimmungen von Artikel 3 der Genfer Abkommen und von Zusatzprotokoll II zu diesen Abkommen heben das humanitäre Recht über derartige Widersprüche; innerhalb der Grenzen der Staaten haben sie ein eigentliches Recht der

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Menschlichkeit begründet, dem zufolge die menschliche Person, ihre körperliche Unversehrtheit und Würde im Namen moralischer Grundsätze, die weit über die engen Grenzen des Völkerrechts hinausgehen, zu achten sind. In diesem Sinn sind die Normen der Abkommen, die in internen Konflikten zur Anwendung gelangen müssen, für alle Parteien eine Verpflichtung, die Zivilisten, die nicht an den Kämpfen teilnehmen, die Verwundeten und Kranken sowie die Gefangenen menschlich zu behandeln. Der Schlussparagraph von Artikel 3 unterstreicht den streng humanitären Charakter dieser Bestimmungen, indem er festhält, dass ihre Anwendung keinen Einfluss auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien hat. Wir haben jedoch festgestellt, dass die Konfliktparteien dazu neigen, insbesondere wenn es um Gefangene geht, ihre eigene Auffassung bezüglich ihrer politischen und Sicherheitsbedürfnisse in den Vordergrund zu schieben. Nicht selten bestreiten sie dann die Anwendbarkeit des Rechts und lehnen unsere Intervention im Namen ihrer nationalen Souveränität ab. Unsere Demarchen finden deshalb in einem denkbar schwierigen Umfeld statt.

Dennoch haben seit unserer letzten Konferenz geduldig geführte Verhandlungen zu konkreten Ergebnissen geführt. In Sri Lanka erhielten unsere Delegierten die Genehmigung, die Gefangenen zu besuchen, die sich in der Hand der Regierung befinden; bei verschiedenen Gelegenheiten konnten sie zugunsten einer begrenzten Anzahl von Gefangenen in der Hand einer srilankischen Widerstandsbewegung einschreiten. In Afghanistan haben sie ebenfalls die Möglichkeit, die Haftstätten der Regierung zu besuchen und konnten zugunsten von gefangenen Soldaten eingreifen, die von gewissen bewaffneten Widerstandsgruppen festgehalten werden. In Moçambique und Uganda haben uns die Behörden Zugang zu ihren Gefängnissen gewährt, ebenso in Rwanda nach den Unruhen, die in diesem Land im Oktober 1990 ausgebrochen waren. In Lateinamerika schliesslich konnten unsere Besuche im Zusammenhang mit dem Konflikt in El Salvador ohne Unterbrechung fortgeführt werden, während sie in Nicaragua 1990 mit der Beilegung des Konflikts ausliefen. In Jugoslawien haben die Delegierten seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten im vergangenen Juli mehrere tausend Personen besucht, die von den verschiedenen Parteien festgehalten werden, und es fanden auch Freilassungen unter der Aufsicht des IKRK statt, namentlich auf der Grundlage eines am 6. November mit den Konfliktparteien geschlossenen Übereinkommens.

Diese Entwicklungen sind angesichts der noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Verhandlungen in mehreren anderen Konflikten in Afrika, im Nahen Osten und in Asien gewiss ermutigend. Dabei verdient die Lage in Angola einige Überlegungen. Während der ganzen Dauer dieses Konflikts gewährten die Parteien dem IKRK nur ausnahmsweise

die Genehmigung, die von ihnen festgehaltenen Gefangenen zu besuchen. Diese ablehnende Haltung blieb unverändert bis zur Unterzeichnung des Friedensabkommens von Estoril, in Portugal, am 13. Mai 1991. Das Abkommen, das nach 16 Kriegsjahren einen Waffenstillstand einleitete, ist der Ausgangspunkt einer Normalisation, die bis zum Herbst 1992 zu Wahlen führen soll. Den Bestimmungen des Abkommens entsprechend verpflichteten sich beide Parteien, alle Gefangenen freizulassen. Sie ersuchten das IKRK, diese Gefangenen zu registrieren und die ordnungsgemässe Durchführung ihrer Freilassung zu überwachen. Dieser friedliche Ausklang wäre bedeutend erleichtert worden, wenn das IKRK während der ganzen Dauer des Konflikts sein Mandat ungehindert hätte ausüben können. Wieviel Kummer und Leid wäre den Gefangenen und ihren Angehörigen damit in all diesen endlosen Jahren erspart geblieben!

In Äthiopien waren bis zum Sturz der Regierung Mengistu, der zur Beilegung der Feindseligkeiten führte, die Demarchen des IKRK bei allen Parteien immer wieder auf Ablehnung gestossen. Im Sudan und in Somalia sind unsere Anstrengungen bis zur Stunde ohne greifbare Ergebnisse geblieben. Hingegen wurden in Liberia in jüngster Zeit einige Fortschritte erreicht. Im Westsaharakonflikt beeinträchtigten Auseinandersetzungen unter den Konfliktparteien über die Frage, ob der Konflikt internationaler oder interner Art sei, von Anfang an die Entfaltung unserer Tätigkeiten. Seit dem Ausbruch dieses Konflikts 1975 erhielt das IKRK nur ein einziges Mal, im Jahr 1987, die Erlaubnis, 75 saharauische Gefangene zu besuchen, die sich in der Hand der marokkanischen Regierung befanden, während auf der Gegenseite, im Verlauf von 8 zeitlich weit auseinanderliegenden Besuchen, 935 marokkanische Gefangene im Gewahrsam der Polisario besucht werden konnten. Sieht man einmal von den tragischen Folgen dieser Situation für die Betroffenen ab — einige von ihnen befinden sich seit mehr als 15 Jahren in Gefangenschaft —, gilt es vor allem auch darauf zu achten, dass diese Frage die Verhandlungen zur friedlichen Beilegung des Konflikts, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführt werden, nicht beeinträchtigt. Wie das Beispiel von Angola zeigt, hätte die Achtung des humanitären Rechts die Entstehung von Freiräumen der Menschlichkeit begünstigt, die zur gegebenen Zeit auch den Übergang zum Frieden erleichtern. Im Libanon haben die Delegierten Zugang zu den Gefangenen gewisser Gruppierungen, während andere sich noch kategorisch gegen solche Besuche wehren. In der Sicherheitszone konnten die Delegierten keinen Zugang zu den Gefangenen der «Südlibanesischen Armee» und der israelischen Streitkräfte erhalten. Das IKRK verfügt ausserdem weiterhin über keinerlei Angaben über das Schicksal der seit mehreren Jahren im Libanon verschollenen israelischen Soldaten. Was die in diesem Land entgegen allen Grundsätzen des Rechts und der Menschlichkeit festgehaltenen zahlreichen Geiseln betrifft, haben

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

wir immer wieder deren Freilassung gefordert und öffentlich unsere Missbilligung derartiger Praktiken ausgesprochen. In Kambodscha kommt nach dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Friedensabkommen neue Hoffnung auf. Auch hier, in dieser so hart geprüften Region, der unsere ständige Sorge gilt, konnte sich unsere Tätigkeit zugunsten der Gefangenen bei keiner der Konfliktparteien entfalten. Das Schicksal der Gefangenen ist nach wie vor äusserst ungewiss, ebenso das Schicksal der Zivilbevölkerung, über deren Kontrolle sich die Konfliktparteien nach wie vor streiten. In Myanmar schliesslich, dem seit Jahrzehnten von Bürgerkriegen zerrissenen Land, wurden unsere Demarchen von den Behörden nicht günstig aufgenommen. Aus diesem Grund sind die Opfer ohne jeglichen Schutz.

Bei internen Konflikten behaupten die Parteien nicht selten öffentlich, dass sie die Gefangenen, die sich in ihrer Gewalt befinden, menschlich behandeln. Diese Behauptungen klingen gewiss positiv, doch ist ihnen Glauben zu schenken, wenn die gleichen Parteien dem IKRK den Zugang zu den von ihnen inhaftierten Menschen verweigern? Ich appelliere deshalb an die betreffenden Staaten, auf unsere Demarchen positiv zu antworten. Auf diese Weise können sie konkret ihren Willen zur Achtung dieser Mindestanforderungen der Menschlichkeit, die die internationale Gemeinschaft in die Genfer Abkommen eingebracht hat, zum Ausdruck bringen.

Schutz der Zivilbevölkerung

Das humanitäre Recht erschöpft sich jedoch nicht im Schutz der verwundeten Kämpfer oder jener, die, wie die Gefangenen, nicht an den Kämpfen teilnehmen. Im Rahmen der Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens von 1949 und der beiden Zusatzprotokolle von 1977 erstreckt sich sein Schutz auf die Zivilisten, die nicht an den Feindseligkeiten beteiligt sind.

Wie wir wissen, hat die Entwicklung der Kampfmittel im Laufe dieses Jahrhunderts dazu beigetragen, dass der Krieg immer totaler wurde. Zu dieser zunehmenden Zerstörungskraft der Waffen kamen in zahlreichen Konflikten die politische Unnachgiebigkeit der Kriegführenden sowie die blinde Steigerung der Leidenschaften und des Hasses. Ihre ersten und zahlreichsten Opfer waren die Zivilisten. Wieder konnten wir feststellen: Krieg ist überall. Er überzieht die Städte mit wahllosen Beschiessungen, er zerstört die lebensnotwendigen Infrastrukturen, er sickert mit der Guerilla bis ins Innerste der Bevölkerung ein, die auf diese Weise den Erpressungen und Racheakten der Parteien unmittelbar ausgeliefert ist. So bleibt die von Krieg und Hungersnot bedrohte Zivilbevölke-

rung ohne Beistand, weil die Kriegführenden dem IKRK oder anderen humanitären Organisationen die Bewilligung verweigern, Hilfe zu bringen. In Afghanistan, Angola, Moçambique, Kambodscha, Somalia hat die wahllose Verlegung von Minen ausgedehnte landwirtschaftlich nutzbare Landstriche unfruchtbar gemacht und Hunderttausende von Zivilisten, darunter eine grosse Anzahl von Kindern, getötet oder verstümmelt.

Dieser Bericht genügt keineswegs, um eine auch nur knappe Bilanz der unzähligen und unnötigen Leiden zu ziehen, die der Zivilbevölkerung zugefügt wurden und deren Zeugen wir waren. So will ich mich darauf beschränken, ohne chronologischen Zusammenhang kurz an einige Situationen zu erinnern, in denen sich besonders schwerwiegende Verletzungen des humanitären Rechts ereigneten und angesichts derer wir es als notwendig erachteten, unserer Angst und unserer Missbilligung öffentlich Ausdruck zu verleihen.

Kriegshandlungen gegen Zivilisten

Als im Januar 1987 im Konflikt zwischen Irak und Iran die Bombardierungen ziviler Ziele, insbesondere der Städte Bagdad und Teheran, wiederaufgenommen wurden, sah sich das IKRK veranlasst, diese wahllosen Kriegshandlungen öffentlich zu verurteilen. Angesichts der Eskalation von Repressalien und Gegenrepressalien unterrichtete das IKRK gleichzeitig alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen über die Demarchen, die es bei beiden Kriegführenden unternommen hatte, und forderte insbesondere die Mitglieder des Sicherheitsrates und den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, seine Initiativen zu unterstützen. Nach einer Unterbrechung wurden die Bombardierungen im Februar 1988 wiederaufgenommen, wobei erneut mehrere hundert Zivilisten den Tod fanden. Eine neue, grausige Steigerung des Konflikts stand jedoch kurz bevor. Infolge von Bombardierungen mit chemischen Waffen starben am 23. März 1988 in der kurdischen Ortschaft Halabja mehrere tausend Zivilpersonen einen schrecklichen Tod. Das IKRK verurteilte öffentlich die Anwendung solcher Waffen, die das Genfer Protokoll von 1925 strengstens untersagt.

Auch im Libanon musste die Zivilbevölkerung furchtbare Heimsuchungen erleiden. Im März 1989 ging über Beirut und die Dörfer des Chouf-Gebirges ein heftiges Bombardement nieder. Die Artilleriegefechte zwischen den Streitkräften General Aouns und den prosyrischen Kräften und Gruppierungen überschütteten die Zivilbevölkerung, die in Kellern oder Behelfsunterständen ausharren musste, während sechs Monaten mit einer Feuerflut. Die Helfer des Libanesischen Roten Kreuzes konnten die Verwundeten nur unter grösster Gefahr und mit bewunderungswürdi-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

gem Mut bergen. Die Unterbrechung der Stromversorgung führte in ausgedehnten Teilen der Hauptstadt zur Lahmlegung der Wasserverteilung, was beinahe eine Million Menschen zur Flucht in ruhigere Gebiete veranlasste. Während dieser Monate entfaltete das IKRK eine intensive Hilfstätigkeit zur Versorgung der Krankenhäuser und Unterstützung der betroffenen Bevölkerung. Neben seinen zahlreichen Demarchen bei allen Konfliktparteien zur Erreichung von Feuerpausen aus humanitären Gründen wiederholte das IKRK seine Aufrufe zur Achtung der elementarsten Grundsätze des humanitären Rechts gegenüber der Zivilbevölkerung. Als die Gefechte aufhörten, hatte diese Zivilbevölkerung mehr als 1000 Tote und 5000 Verwundete zu beklagen. Im Januar 1990 brachen erneut Kämpfe mit schweren Waffen aus, diesmal zwischen christlichen Gruppierungen im Norden und Osten von Beirut; dieselben Tragödien wiederholten sich.

Im Konflikt, der Jugoslawien heimsucht, sind die Auswirkungen des Krieges auf die Zivilbevölkerung wieder von tragischer Aktualität. Tausende von Zivilisten wurden zur Flucht aus den umkämpften Gebieten gezwungen; den Verwundeten und Kranken wird Schutz und Hilfe verwehrt, ganze Städte leiden unter Bombenangriffen und der Blockade der Kräfte, die sie belagern. Seit fünf Monaten wiederholt das IKRK seine Appelle an die Konfliktparteien zur Einhaltung der elementaren Rechtsnormen. Die Unterzeichnung einer Erklärung der Präsidenten der sechs Republiken am 5. November in Den Haag, in der sie ihren Willen bekunden, das Recht und die humanitären Grundsätze zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen sowie die Tätigkeit des IKRK vorbehaltlos zu unterstützen, ist zu begrüssen. Ich möchte hoffen, dass die Parteien aufgrund dieser Erklärung bereit sein werden, der Menschlichkeit Raum zu geben und in Waffenruhen aus humanitären Gründen einzuwilligen, dass sie das Rotkreuzzeichen streng achten und nicht länger die humanitären Belange aus lauter Verblendung, Leidenschaft und Hass in die Rumpelkammer des Nebensächlichen verbannen.

Die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten

In einem anderen Zusammenhang markiert das Jahr 1987 das zwanzigste Jahr der Präsenz des IKRK in den von Israel besetzten Gebieten. Im Dezember desselben Jahres brach die Intifada aus, und die Lage der Menschen in den besetzten Gebieten erfuhr eine besorgniserregende Verschlechterung. Zum besseren Verständnis dieser Entwicklung möchte ich auf zwei Faktoren unter vielen anderen hinweisen, die zu dieser Verschlechterung beigetragen haben. Der erste hängt mit der Dauer der militärischen Besetzung und mit den Auswirkungen gewisser Massnah-

men der Besatzungsmacht auf das Leben und die Identität der palästinensischen Bevölkerung, insbesondere der unter Missachtung des humanitären Rechts durchgeführten Kolonisierung zusammen. Der zweite Faktor ist das zu jenem Zeitpunkt empfundene Fehlen jeglicher Perspektive auf eine mögliche Regelung des Konflikts. Die Volkserhebung wurde dadurch noch mehr angefacht. Angesichts dieser Revolte griffen die israelischen Streitkräfte und Polizei zu repressiven Massnahmen: brutale Handlungen, Gebrauch von Schusswaffen gegen Zivilisten, Verhängung von langen Ausgangssperren, Zerstörung von Häusern, Abschiebung von Bewohnern der besetzten Gebiete, Massenverhaftungen. Die Zahl der Sicherheitsgefangenen, die das IKRK seit 1976 regelmässig besuchen konnte, erhöhte sich von 4000 im Jahr 1987 auf mehr als 16 000 im Jahr 1990; entsprechend verschlechterten sich die Haftbedingungen. Gleichzeitig beschleunigten die israelischen Behörden die Niederlassung israelischer Siedler in den besetzten Gebieten. Zwischen diesen Siedlern und den palästinensischen Einwohnern ereigneten sich Zusammenstösse mit manchmal tödlichen Folgen. Die soeben erwähnten schwerwiegenden menschlichen Probleme waren Gegenstand von Demarchen und eines ständigen Dialogs mit den israelischen Behörden.

Angesichts dieser Ereignisse stellte sich die Frage der Anwendbarkeit des IV. Abkommens mit neuer Schärfe. Seit 1967 bestreiten die israelischen Behörden die «De-jure»-Anwendbarkeit des Abkommens und erklären, dass sie gewisse Bestimmungen «de facto» im Gazastreifen und im Westjordanland, unter Ausschluss des Golans und Ostjerusalems, die einseitig annektiert wurden, anwenden würden. Aus diesem Grund blieben die Demarchen des IKRK, insbesondere im Zusammenhang mit den Abschiebungen, den Häuserzerstörungen und der Siedlungspolitik im allgemeinen ohne Wirkung. Das IKRK war seinerseits stets der Meinung, dass die Bestimmungen dieses Abkommens auf alle besetzten Gebiete anwendbar sind, welches auch der Status sei, den ihnen die israelischen Behörden zuordnen. Es scheint mir wichtig, in diesem Zusammenhang — aber auch im Hinblick auf andere ähnliche Situationen wie sie auf Ost-Timor oder im von den Irakern besetzten Kuwait, wo das humanitäre Recht vollständig ignoriert wurde, auftraten — daran zu erinnern, dass Artikel 47 des IV Abkommens den Grundsatz der Unantastbarkeit der Rechte geschützter Personen sehr klar bekräftigt. Dieser Artikel bestimmt, dass *«geschützten Personen, die sich in besetzten Gebieten befinden, in keinem Fall und auf keine Weise die Vorteile des vorliegenden Abkommens entzogen (werden dürfen), weder wegen irgend einer Veränderung, die sich aus der Tatsache der Besetzung bei den Einrichtungen oder der Regierung des in Frage stehenden Gebietes ergibt, noch auf Grund einer zwischen den Behörden des besetzten Gebietes und der Besatzungsmacht abgeschlossenen Vereinbarung, noch auf Grund der*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Einverleibung des ganzen besetzten Gebietes oder eines Teiles davon durch die Besatzungsmacht». Wie aus diesem Zitat offenkundig hervorgeht, ist es das einzige Ziel des humanitären Rechts, die Menschen zu schützen, die sich in der Hand einer fremden Macht befinden, ohne dass seine Anwendung auf die politischen, wirtschaftlichen, territorialen oder anderen Meinungsverschiedenheiten, die die Konfliktparteien einander gegenüberstellen, Auswirkungen hätte. Die Regelung derartiger Fragen bleibt einem Friedensvertrag vorbehalten; sie können deshalb keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit des humanitären Rechts ausüben, ohne dessen Tragweite zu verfälschen.

Der Anspruch der Opfer auf Schutz und Hilfe

Im Augenblick, da in Afrika nach langen Jahren des Krieges Namibia, Angola, Äthiopien den Weg des Friedens gefunden haben, dürfen wir die tragischen Leiden, die die Kämpfe der Zivilbevölkerung zugefügt haben und deren Folgen die kriegerischen Auseinandersetzungen überdauern, nicht vergessen. Wir alle haben noch die aufwühlenden Bilder in Erinnerung, die die Medien 1984 verbreiteten: im Räderwerk des Krieges gefangene, vom Hunger ausgemergelte Kinder, Frauen und Männer in den äthiopischen Provinzen Tigre, Wollo und Eritrea. Die gleichen von Not gezeichneten Gesichter begegneten unseren Delegierten in den Konflikten im Südsudan, in Somalia, Moçambique und Liberia. Angesichts des Umfangs dieser Tragödien unternahm das IKRK, zusammen mit anderen humanitären Organisationen, mehrere ausgedehnte Schutz- und Hilfsaktionen. Unsere jährlichen Tätigkeitsberichte legen darüber ausführlich Rechenschaft ab. Ich möchte mich deshalb an dieser Stelle einigen Gedanken allgemeinerer Tragweite zuwenden.

Wenn wir im Verlauf der letzten Jahre von den Regierungen, die unsere Aktionen unterstützen, sehr grosszügige materielle und logistische Zuwendungen erhielten — und ich möchte ihnen hier meinen tiefempfundenen Dank ausdrücken —, mussten wir dennoch die Erfahrung machen, dass das Vorhandensein dieser Mittel noch keineswegs bedeutete, dass den Opfern unmittelbar geholfen werden konnte. Bevor wir eine Aktion einleiten konnten, waren oft noch zahlreiche politische Hindernisse zu überwinden, um nach umständlichen und langen Verhandlungen die Zusicherung aller am Konflikt beteiligten Parteien zu erhalten, dass wir allen Opfern ohne Unterscheidung würden helfen können. Damit waren wir aber noch nicht am Ende der Schwierigkeiten. Nachdem die Aktionen vor Ort angelaufen waren, wurden sie oft unter Infragestellung der getroffenen Vereinbarungen durch neue Beschlüsse oder Forderungen der Parteien eingeschränkt, behindert oder gar vollständig lahmgelegt. Es

waren Hindernisse dieser Art, auf die das IKRK 1987, dann wieder 1988 in Äthiopien stiess, als die Regierung verlangte, dass alle Hilfstätigkeiten einzustellen seien und das gesamte Personal unverzüglich abgezogen werden müsse. Fünf Monate nachdem es an alle Parteien öffentlich appelliert hatte, die Strassen, die ihm den Zugang zu den Opfern ermöglichen würden, zu öffnen, musste das IKRK zusehen, wie seine Aktion, die bereits mehr als einer halben Million Opfern zugute gekommen war, völlig lahmgelegt wurde. Trotz wiederholter öffentlicher Appelle war die äthiopische Regierung nicht dazu zu bewegen, auf diesen Beschluss zurückzukommen.

Im Sudan gelang es endlich nach zweijärigen Verhandlungen mit der Regierung und Führern der Widerstandsbewegung SPLM/SPLA («Sudanese People's Liberation Movement/Army»), die im Süden kämpft, im Dezember 1988 umfangreiche Vorkehrungen zu treffen, um der Zivilbevölkerung gleichzeitig in jedem der von den Kriegführenden kontrollierten Gebiete Hilfe zu bringen. Eine Luftbrücke ermöglichte die Beförderung von mehr als 16 000 Tonnen Hilfsgütern in die äusserst schwer erreichbaren Konfliktzonen. Trotz der entschiedenen Durchführung dieser Aktion wurden unsere Hilfstätigkeiten wiederholt durch Entscheidungen der Parteien unterbrochen und ernsthaft in Frage gestellt.

Auch in Moçambique konnte unsere Hilfsaktion aus politischen und Sicherheitsgründen nicht alle Opfer erreichen.

In Somalia und Liberia gesellten sich zu den politischen Schwierigkeiten die Gewalt und Anarchie, mit denen die Auseinandersetzungen geführt wurden; diese zwangen das IKRK, seine Tätigkeit zu unterbrechen und sein Personal aus Sicherheitsgründen vorübergehend zurückzuziehen.

Die tragischen Folgen solcher Hilfsverweigerungen für die Zivilbevölkerung müssen nicht ausdrücklich hervorgehoben werden. Sind derartige Entscheide zu verantworten, wenn man weiss, dass sie in gewissen Konflikten gleichbedeutend mit dem Tod von Zehntausenden unschuldiger Zivilisten sind?

Dieses Verhalten, das in schwerwiegender Weise gegen den Anspruch der zivilen Opfer auf Hilfe verstösst, wie er in den Genfer Abkommen und den Zusatzprotokollen anerkannt ist, verursachte weitere Tragödien. Sie lösten die Massenflucht der Zivilbevölkerung aus und zwangen Millionen von Menschen, sich den Flüchtlingsströmen anzuschliessen, die das Elend an den Grenzen des Sudans, Äthiopiens, Somalias, Malawis und anderer afrikanischer Länder vergrössern. Hätten die Kriegführenden die volle Entfaltung der humanitären Aktion zugelassen, wäre eine sehr grosse Anzahl dieser Zivilisten nicht zur Flucht gezwungen worden. Nicht zuletzt gefährden diese Verweigerungen die wirksame Verwendung der finanziellen Mittel und der Hilfsgüter, die die Geber zur

Verfügung stellen. Diese könnten diese Tatsachen als Grund anführen, um die Fortsetzung ihrer Unterstützung in Frage zu stellen und ihren humanitären Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Solidarität nicht mehr nachzukommen, obwohl nach unserer Auffassung kein Staat, der die Mittel dazu besitzt, sich dieser Pflicht moralisch und politisch entziehen kann. Diese Solidarität, für die wir im Namen der Opfer eintreten, kann jedoch — wir haben es gesagt und wiederholen es — nicht allein wirksam werden. Sie muss bei den Konfliktparteien das gleiche Verantwortungsgefühl bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die ihnen aus dem humanitären Recht erwachsen, wecken, nämlich die Anerkennung des Anspruchs der Opfer auf Schutz und Hilfe, die ihnen das IKRK gewährt, wenn es ermächtigt wird, seinen Auftrag als neutraler Vermittler gemäss seinen Grundsätzen und ohne Behinderungen durchzuführen.

Es kommt in diesem Zusammenhang vor, dass uns die Konfliktparteien vorwerfen, zu unnachgiebig zu verhandeln. Wir sind uns aber bewusst, dass die Schutz- und Hilfstätigkeit des IKRK sich nur unter Beachtung einer auf Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität beruhenden operationellen Ethik entfalten kann. Sie ist das Unterpfand jeglicher Tätigkeit zugunsten aller Opfer und gleichzeitig die wesentliche Voraussetzung für die Erlangung und Bewahrung des Vertrauens aller Konfliktparteien. Es handelt sich hier um ein grundlegendes Prinzip, von dem wir nicht abweichen können. Die Delegierten des IKRK müssen, ausgehend von dieser Forderung, die Bedürfnisse der Opfer selber vor Ort einschätzen und die Hilfe organisieren können, deren Verwendung sie überwachen. Die Gefahr wäre sonst zu gross, dass die humanitäre Hilfe zu einem Alibi im Dienste parteiischer politischer Interessen degradiert oder von jenen abgewendet würde, für die sie bestimmt ist. Es ist also kein leichtes Unterfangen, die Parteien zu überzeugen, uns inmitten ihrer Konflikte tätig werden zu lassen. Die Fähigkeit, unsere Gesprächspartner zu überzeugen, hängt nicht zuletzt von der Unterstützung ab, die wir von den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen erwarten, aber auch vom Einsatz aller Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften für die Grundsätze unserer Bewegung.

An diesem Punkt meiner Überlegungen zu den Problemen, die in den letzten Jahren die Tätigkeit des IKRK bestimmt haben, angelangt, und nachdem ich Ihnen, so hoffe ich, vermitteln konnte, welche Fragen für mich heute noch ein Grund ständiger Sorgen sind, hätte ich gewünscht, meine Ausführungen abschliessen zu können.

Golfkonflikt

Ich muss jedoch Ereignisse heraufbeschwören, die noch im Gedächtnis aller haften, Ereignisse, die sowohl für die Akteure und die Opfer als

auch für das IKRK und andere humanitäre Organisationen vielfältige Folgen hatten. Ich meine den Golfkrieg. Wenn ich diesen Konflikt im letzten Teil meines Berichts erwähne, so deshalb, weil er in seinen verschiedenen Phasen, die sich auf eine sehr begrenzte Zeitspanne konzentrierten, innerhalb welcher sich beträchtliche Kräfte gegenüberstanden, in geraffter Form die Gesamtheit unserer humanitären Anliegen aufzeigt. Er zwingt uns zudem, uns der Zukunft mit einem veränderten Blick zuzuwenden.

Kampfmittel und Methoden

Gewiss, in dem Masse wie in den Monaten nach der Invasion Kuwaits die Demarchen des IKRK auf die wiederholte Ablehnung des Irak stiessen und sich im besetzten Kuwait die Verletzungen des humanitären Rechts häuften, und in dem Masse wie die durch zahlreiche Resolutionen des Sicherheitsrates sanktionierten diplomatischen Demarchen in eine Sackgasse gerieten und die Wahrscheinlichkeit eines Konflikts immer deutlichere Formen annahm, schwand auch unsere Hoffnung auf eine politische Lösung. Gleichzeitig tauchten neue Bedrohungen auf. Angesichts der Gefahr, dass in diesem Konflikt chemische, bakteriologische oder andere Massenvernichtungswaffen eingesetzt würden, richtete das IKRK am 14. Dezember, im Anschluss an die vom Sicherheitsrat verabschiedete Resolution 678, die die Anwendung von Gewalt billigte, ein Memorandum an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen. Diese Demarche wurde in den folgenden Tagen bei den Regierungen aller Mitgliedstaaten der Koalition sowie bei der irakischen Regierung wiederholt. Das IKRK wollte mit diesem Schritt alle Parteien auf die Verpflichtungen aufmerksam machen, die ihnen aus den Genfer Abkommen von 1949 sowie aus den Bestimmungen des Kriegsrechts erwachsen, die die Anwendung von chemischen und bakteriologischen Waffen untersagen. Es appellierte auch an alle Staaten, die dem Zusatzprotokoll I noch nicht beigetreten sind, damit Massnahmen ergriffen würden, um die für die Zivilbevölkerung lebenswichtigen Objekte, die natürliche Umwelt sowie die Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten wie Atomkraftwerke, zu schützen. Am 17. Januar, dem Tag des Beginns der Kampfhandlungen, forderte das IKRK in einem öffentlichen Appell dringend alle Parteien auf, vom Einsatz von Atomwaffen abzusehen.

Wenn auch diese Waffen glücklicherweise nicht verwendet wurden, schwebte diese drohende Gefahr dennoch während des ganzen Krieges über der Zivilbevölkerung und jagte sie mit Gasmasken auf dem Gesicht — entmenschlichte Gesichter als eigentliches Sinnbild dieser Bedrohung — in die Luftschutzkeller. Die Beschiessungen mit Raketen, die

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Hunderte von Kilometern von der Front entfernt wahllos die Zivilbevölkerung Israels und mehrerer Golfstaaten trafen, lösten erneut die Angst vor den Gefahren aus, mit denen uns das Wettrüsten unbewusst zu leben gewöhnt hatte. Auch der Verlauf der militärischen Operationen brachte uns zum Bewusstsein, wie verheerend sich der Krieg auf die natürliche Umwelt auswirken kann. Die schweren Schäden, die die Brände in den kuwaitischen Ölfeldern und die Ölteppiche in den Gewässern verursachten, sind zwar grösstenteils behoben, doch werden ihre Folgen noch lange spürbar sein. Nun liegt es an der internationalen Gemeinschaft, die Warnung, die die erwähnten Gefahren darstellen, zur Kenntnis zu nehmen. Diese Lehren sollten insbesondere die Anstrengungen derjenigen beflügeln, die die Abrüstungsverhandlungen vorantreiben. Die Abkommen über Waffenreduzierungen dürfen nicht bloss das Ergebnis einer Suche nach einem neuen militärischen oder strategisch-politischen Gleichgewicht sein. Wie wir jetzt wissen, handelt es sich um eine moralische Forderung der Menschheit, sich vor sich selbst zu schützen.

In diesem Sinn möchte ich unterstreichen, dass die Ratifikation der Zusatzprotokolle ebenfalls dazu beiträgt, an der Dynamik der Abrüstung teilzuhaben. Die darin enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Methoden der Kriegführung betonen, dass die Konfliktparteien keine unbeschränkte Wahl der Kriegsmittel haben. Auch hier müssen wir deshalb zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um die Ratifikation der Protokolle durch alle Staaten zu erreichen.

Tätigkeit des IKRK im Golfkrieg

In diesem Konflikt konnte das IKRK seine Tätigkeit nicht auf Demarchen oder die Feststellung der zahlreichen Verletzungen des humanitären Rechts, deren erstes Opfer die Zivilbevölkerung Kuwaits wurde, beschränken. Allein hätte sie das IKRK nicht beheben können. Als Tausende von ausländischen Staatsangehörigen, die Kuwait und den Irak verlassen mussten, in Jordanien eintrafen, entfaltete das IKRK in Zusammenarbeit mit dem Jordanischen Roten Halbmond und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften als erste Massnahme eine grossangelegte Hilfsaktion. Diese Aktion kam mehr als 150 000 Menschen zugute. Als im Januar 1991 die Auswirkungen des Embargos auf die irakische Zivilbevölkerung fühlbar wurden, begann das IKRK, gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 23 des IV. Abkommens, seine Hilfsgütertransporte in den Irak. Als im Gefolge des Krieges zuerst im Süden und dann im Norden Iraks heftige innere Konflikte ausbrachen, erhielt die Tätigkeit des IKRK eine neue Dimension. Mit dem Einverständnis der Behörden erhielt es Zugang zu den Konfliktgebieten und

konnte im irakischen Kurdistan mehr als 300 000 Menschen mit der dringlichen Verteilung von 15 000 Tonnen Nahrungsmittel beistehen. Es unternahm auch wiederholt Schritte zugunsten der Gefangenen, die bei diesen Kämpfen festgenommen worden waren. Gleichzeitig unterstützte das IKRK die Aktion des Iranischen Roten Halbmonds im Iran, wo mehr als eine Million irakische Kurden und Schiiten Zuflucht gesucht hatten. Es wurden 7000 Tonnen Hilfsgüter, 16 000 Zelte und 550 000 Wolldekken an diese Vertriebenen, denen auch das Lebensnotwendigste fehlte, verteilt. Zur gleichen Zeit leitete das IKRK in Bagdad und in mehreren Provinzen, wo schwere Epidemien auszubrechen drohten, umfangreiche operationelle und technische Massnahmen in die Wege, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen, die während der Luftangriffe der Alliierten gegen die Elektrizitätszentralen schwer in Mitleidenschaft gezogen worden war. Auf dem Höhepunkt der verschiedenen Aktionen des IKRK arbeiteten 314 Delegierte im Irak, darunter 214 Delegierte, die von den Nationalen Gesellschaften zur Verfügung gestellt wurden. Mit ihrer tatkräftigen Unterstützung konnten im irakischen Kurdistan vier Feldlazarette eingerichtet werden. Auch im Iran verstärkten 80 Delegierte von verschiedenen Nationalen Gesellschaften die Aktionen des IKRK. Die türkischen Behörden lehnten hingegen ein Anerbieten des IKRK ab, seine Delegierten in die Grenzgebiete zum Irak zu entsenden, wo sich in wenigen Tagen mehrere hunderttausend Kurden, die aus den Kampfzonen flohen, eingefunden hatten.

Am 27. Februar konnte in der Frage der vom Irak festgehaltenen Kriegsgefangenen endlich ein Ausweg gefunden werden. Durch seine Annahme der Resolution 687 des Sicherheitsrates, die die Feindseligkeiten einstellte, verpflichtete sich der Irak, die Heimschaffung aller kuwaitischen Zivilisten und Angehörigen von Drittstaaten sowie aller seit dem Einmarsch in Kuwait festgehaltenen Kriegsgefangenen zu erleichtern. Seinem Auftrag als neutraler Vermittler entsprechend, organisierte das IKRK am 7. März in Riad eine Konferenz, an der die militärischen Vertreter der Koalition und des Irak teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Übereinkommen über Modalitäten und Zeitplan der Heimschaffungen unterzeichnet. Dieses ermöglichte es dem IKRK, mehr als 6600 kuwaitische Kriegsgefangene und Zivilinternierte, 64 Angehörige der Koalition und über 71 000 irakische Kriegsgefangene und Zivilisten zu repatriieren. Es darf an dieser Stelle daran erinnert werden, dass das IKRK gemäss seinem Auftrag und entsprechend den Bestimmungen des III. Genfer Abkommens seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten Zugang zu allen von der Koalition festgenommenen Kriegsgefangenen hatte. In flagranter Verletzung dieses Abkommens stand die irakische Regierung allen unseren Demarchen ablehnend gegenüber. Aus dem gleichen Grund hatte das IKRK während der ganzen Dauer der irakischen Besetzung

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

keine Erlaubnis, sich nach Kuwait zu begeben. Die Zivilbevölkerung wurde das Opfer von Repressalien, Machtmissbrauch, Verhaftungen und Deportationen; dazu kamen Plünderungen öffentlichen und privaten Eigentums. Das Schicksal einer grossen Anzahl kuwaitischer Zivil- und Militärpersonen, die in den Irak verschleppt wurden, bleibt auch heute noch ungewiss. Angesichts der Gewalttätigkeiten und Rechtsverweigerungen, die nach der Befreiung von Kuwait stattfanden, bot das IKRK den Behörden seine guten Dienste an und erhielt die Erlaubnis, die wegen Kollaboration mit dem Besetzer festgehaltenen Personen zu besuchen. Es schützte auch Personen, die ausgewiesen wurden. In diesem Zusammenhang bereitet das Problem der Staatenlosen dem IKRK noch heute grosse Sorgen.

Mit diesen Überlegungen möchte ich meine Ausführungen abschliessen. Es war nicht meine Absicht, die Konflikte lückenlos aufzuzählen, vielmehr lag mir daran, Ihnen anhand der offenkundigsten Beispiele Sinn und Tragweite des humanitären Rechts vor Augen zu führen und auf die tragischen Folgen hinzuweisen, die seine Ablehnung oder nur teilweise Anwendung unweigerlich für die Opfer nach sich ziehen. In diesem Sinn sind meine Überlegungen auf alle Konflikte anwendbar.

Schlussfolgerungen

Obwohl es gelungen ist, die Folgen so vieler Kriege durch immer intensivere humanitäre Tätigkeiten teilweise einzudämmen, kann ich Ihnen nicht verhehlen, dass uns im IKRK angesichts der Dringlichkeit, mit der fortlaufend nach Lösungen gesucht werden muss, die sich jedoch immer wieder zu entziehen scheinen, die Angst überfällt. Wir sind gewiss entschlossen, unseren Auftrag weiterzuführen und unsere Anstrengungen zu verstärken; doch müssen wir, um Fortschritte erzielen zu können, bei allen Vertragsstaaten der Genfer Abkommen den gleichen Willen vorfinden, ihre Verpflichtungen mit ihren Taten in Einklang zu bringen.

Pacta sunt servanda! Dies sei meine erste Schlussfolgerung. Artikel 1, der allen Genfer Abkommen gemeinsam ist, lässt in dieser Hinsicht keine Zweifel: die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, *das humanitäre Recht zu achten und seine Einhaltung unter allen Umständen durchzusetzen*. Diese juristische Pflicht, die zunächst der Verantwortung der einzelnen, in einen Konflikt verwickelten Staaten obliegt, muss jedoch gleichzeitig in einem grösseren Rahmen gesehen werden, weil jeder Vertragsstaat der Abkommen auch verpflichtet ist, die Einhaltung des Rechts durchzusetzen. Wenn also ein Staat die Pflichten verletzt, die er mit der Unterzeichnung der Abkommen eingegangen ist, müssen sich alle

anderen Staaten betroffen fühlen. Wie soll demnach vorgegangen werden?

Das bei internationalen Konflikten anwendbare humanitäre Recht enthält mehrere Bestimmungen, um seine Verwirklichung und Anwendung zu gewährleisten. Diese Aufgabe obliegt nicht nur dem IKRK, sondern auch den Schutzmächten, also den Drittstaaten, die von den Kriegführenden bei Ausbruch des Konflikts als solche bestimmt werden sollten. Dieser Kontrollmechanismus, der 1977 mit der Annahme der Zusatzprotokolle verstärkt wurde, ist nur ungenügend zur Anwendung gelangt — er ist in Vergessenheit geraten. Es ist angebracht, sich über diese Tatsache Gedanken zu machen. Wir sind der Ansicht, dass in manchen Fällen die Inanspruchnahme von Schutzmächten dazu beitragen könnte, eine bessere Anwendung des humanitären Völkerrechts durch die Konfliktparteien zu erreichen.

Mit der Annahme der Zusatzprotokolle ist eine weitere Massnahme zur Vervollständigung der Anwendungsmechanismen des humanitären Rechts hinzugekommen. Artikel 90 von Protokoll I sieht die Bildung einer internationalen Ermittlungskommission vor, wenn mindestens zwanzig Vertragsstaaten die Zuständigkeit dieser Kommission anerkennen. Seit dem 25. Juni 1991 ist dies zur Tatsache geworden. Diese Kommission ist ermächtigt, alle schweren Verletzungen der Bestimmungen der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle zu untersuchen und durch ihre Berichte die Rückkehr zur strengen Anwendung der Rechtsvorschriften zu fördern. Zwar haben heute 107 Staaten das Protokoll I ratifiziert, doch nur 23 unter ihnen haben die verbindliche Zuständigkeit dieser Kommission anerkannt. Das IKRK bedauert diese Situation lebhaft und appelliert an diejenigen Staaten, die diesen Schritt noch nicht getan haben, die Zuständigkeit der Kommission anzuerkennen und dadurch entscheidend zur Verstärkung der Achtung der Normen des humanitären Rechts beizutragen.

Schliesslich sieht Artikel 89 von Protokoll I vor, dass bei erheblichen Verstössen gegen die Abkommen die Hohen Vertragsparteien sowohl gemeinsam als auch einzeln, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrer Charta, tätig werden.

Obwohl also die Verantwortung der Staaten für die Einhaltung des humanitären Rechts und seine Durchsetzung eindeutig festgelegt ist, müssen wir feststellen — und mein Bericht hat soeben daran erinnert —, dass seine Anwendung sowohl in internationalen als auch in internen Konflikten auf zahlreiche Schwierigkeiten stösst. Die Achtung der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle muss offensichtlich verstärkt werden. Diese Feststellung führt zu einer zweiten Schlussfolgerung, nämlich der, dass man das humanitäre Recht unter keinen Umständen erstarren lassen darf. Eine Frage drängt sich in diesem Zusammenhang auf: Wie

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

lässt sich erreichen, dass die Gesamtheit der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen ihrer Mitverantwortung für die Einhaltung des Rechts rigoros und effizient nachkommen? Genügen dazu die bestehenden Anwendungsmechanismen oder müssen neue gesucht und entwickelt werden? Ich kann auf diese Frage heute keine Antwort geben, denn es handelt sich um Überlegungen, die das IKRK angesichts der veränderten internationalen Lage sehr eingehend in enger Konsultation mit den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen anzustellen beabsichtigt. Gleichzeitig wird auch unsere Tätigkeit zur Verbreitung des humanitären Rechts neu überdacht und verstärkt werden müssen mit dem Ziel, die zwingende Forderung nach seiner Achtung stärker im öffentlichen Gewissen zu verankern. Dabei werden die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften aufgerufen, eine aktivere Rolle in ihrem nationalen Umfeld zu übernehmen. Wir werden auch die Medien, als unmittelbare Zeugen der tragischen Folgen der Verletzungen des humanitären Völkerrechts vor Ort, vermehrt einbeziehen müssen. Ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung und auf die Regierungsverantwortlichen war in jüngster Zeit offensichtlich.

Meine dritte und letzte Schlussfolgerung bezieht sich auf das Bedürfnis, eine bessere gegenseitige Abstimmung der humanitären Aktionen zu erreichen. In diesem Sinne ist innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine Diskussion im Gange. Das Ausmass der Bedürfnisse der Opfer der Konflikte in Kambodscha, Afghanistan, im Sudan, in Somalia, Moçambique sowie vor kurzem der Opfer des Golfkrieges und seiner Folgen, spricht überzeugend für die heute notwendig gewordene Verbesserung der Koordination der humanitären Hilfe. Diese Konsultationen müssten Doppelspurigkeiten bei den Hilfsanstrengungen verhindern und die Wirksamkeit der Anstrengungen erhöhen. Das IKRK ist bereit, sich entsprechenden Konzertierungsmechanismen, die sich innerhalb der Vereinten Nationen herausbilden könnten, unter Wahrung seiner Eigenständigkeit als ausschliesslich humanitäre, neutrale und unparteiische Institution, deren Auftrag die Wahrnehmung der Aufgaben ist, die ihm die Genfer Abkommen auferlegen, anzuschliessen.

Das IKRK beabsichtigt ausserdem, die Koordinationsbemühungen innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu verstärken, indem es mit den Nationalen Gesellschaften, deren Beiträge, Mitarbeit und Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben, die laut Statuten dem IKRK obliegen, unentbehrlich sind, eine breitere und umfassendere Koordination suchen wird. Unsere Solidarität und unsere Wirksamkeit werden daraus verstärkt hervorgehen.

In einem Augenblick, da wir uns nach den tiefgreifenden Umwälzungen der letzten Jahre an einem Scheideweg zwischen einer Vergangenheit, die wir kaum verlassen haben, und einer Zukunft befinden, in der die

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Menschheit mit neuen Hoffnungen bestrebt ist, ihre Beziehungen neu festzulegen und ihre Werte neu zu entdecken, dürfen wir die Begegnung mit der Geschichte nicht verfehlen und wollen gemeinsam dazu beitragen, dem Ideal des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds jene universale Tragweite wiederzugeben, die es zur Rechtsnorm erhoben hat.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Erklärung des Staates Katar

Durch Erklärung vom 24. September 1991 hat der Staat Katar die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt.

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a) des Protokolls I erklärt der Staat Katar, dass er gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, die Behauptungen einer solchen anderen Vertragspartei zu untersuchen.

Der Staat Katar gibt als **vierundzwanzigster** Staat die Erklärung über die Internationale Ermittlungskommission ab.

Erklärung der Republik Togo

Durch Erklärung vom 21. November 1991 hat die Republik Togo die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt.

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a) des Protokolls I erklärt die Republik Togo, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, die Behauptungen einer solchen anderen Vertragspartei zu untersuchen.

Die Republik Togo gibt als **fünfundzwanzigster** Staat die Erklärung über die Internationale Ermittlungskommission ab.

Republik Lettland tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei

Die Republik Lettland ist am 24. Dezember 1991 den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen beigetreten.

Diese Verträge werden gemäss ihren Bestimmungen am 24. Juni 1992 für die Republik Lettland in Kraft treten.

Die Republik Lettland ist die **168.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, die **108.** des Protokolls I und die **98.** Vertragspartei des Protokolls II.

Zum Tod von Professor Stanislaw E. Nahlik

Der Tod von Professor Stanislaw E. Nahlik hat Trauer im IKRK ausgelöst. Er verstarb am 5. November 1991 im Alter von 80 Jahren.

Die Mitglieder des Internationalen Komitees und die zahlreichen Mitarbeiter, die Professor Nahlik persönlich kannten, gedenken seiner als eines grossen zeitgenössischen Humanisten, der sein Leben in den Dienst der Verteidigung und Förderung des Rechts gestellt hatte.

Am 8. Mai 1911 im polnischen Lwów (Lemberg) geboren, studierte Stanislaw Nahlik an der Johann-Casimir-Universität in Lemberg und schloss 1933 mit dem Magister Juris und dem Magister der diplomatischen Wissenschaften ab. 1936 trat er in den Auswärtigen Dienst der Republik Polen und nahm seine Tätigkeit am polnischen Generalkonsulat in London auf. 1939 wechselte er an die polnische Botschaft in Bern, wo er bis 1946 verschiedene Aufgaben erfüllte.

Nachdem er an der Jagellonischen Universität Krakau in Rechtswissenschaften promoviert hatte, widmete sich Stanislaw Nahlik hauptsächlich der Lehrtätigkeit, und zwar an der Universität Krakau und der Copernikus-Universität in Torún.

Von 1962 und bis zu seiner Emeritierung 1981 hatte er den Lehrstuhl für Völkerrecht an der Jagellonischen Universität Krakau inne.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Sein rund 400 Bücher und Artikel umfassendes Werk, darunter etwa 80 in englischer, französischer und deutscher Sprache, stellt ein beeindruckendes Spektrum an Studien dar, die den verschiedenen Aspekten des öffentlichen internationalen Rechts gewidmet sind. Sein Werk verhalf Professor Nahlik nicht nur in Polen — wo seine Artikel und Handbücher über das Völkerrecht auch heute noch als Standardwerke gelten —, sondern auch im Ausland zu grosser Anerkennung. So wurde er an die Universitäten von rund 20 Ländern als Gastprofessor eingeladen und 1973 bzw. 1985 zum Ehrendoktor der Universitäten Bordeaux und Bochum ernannt.

Professor Nahlik war Mitglied einer Reihe europäischer juristischer Gesellschaften und nahm an zahlreichen internationalen Konferenzen und Expertenkommissionen teil, so namentlich über den Schutz von Kulturgut — ein Gebiet, in dem er sich sehr gut auskannte — und über humanitäres Völkerrecht.[1] Auf der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (Genf, 1974-1977) präsidierte er die Kommission II.

Der Verstorbene zeichnete sich durch geistigen Scharfsinn und sein vornehmes, höfliches Wesen aus. Wie kein Zweiter vermochte er seine Studenten und Zuhörer durch seine grosse Kenntnis, seine pädagogische Begabung, seine Sprachgewandtheit und seinen Humor zu fesseln. Er strahlte ausserdem eine tiefe menschliche Wärme aus und setzte sein Engagement für das Ideal des Roten Kreuzes in die Tat um, indem er das Polnische Rote Kreuz während vieler Jahre beriet. Ausserdem trug er — in Polen sowie auf internationaler Ebene — in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK aktiv zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts bei.

Das IKRK wird diesem grossen Diener der humanitären Sache ein ehrendes Andenken bewahren.

---

[1] Aus seinen bekanntesten Werken seien hier namentlich die folgenden beiden Vorlesungen erwähnt, die er an der Haager Académie de droit international hielt: «La protection internationale des biens culturels en cas de conflit armé» (*RCADI*, Band 120, 1967, SS. 61-136) und «L'extension du Statut de combattant à la lumière du Protocole I de Genève de 1977» (*RCADI*, Band 164, 1979, SS. 171-249) sowie «Précis abrégé de droit international humanitaire, in *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 748, Juli-August 1984, SS. 195-236.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

MENSCHLICHKEIT FÜR ALLE

Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds[1]

Wenn Hans Haug uns mit einem neuen Buch beschenkt, so weiss jeder, der ihn kennt, dass er sich auf etwas Besonderes freuen kann. Dafür bürgt die Persönlichkeit des Autors, seine lebenslange Erfahrung im Roten Kreuz, in dem er fast alle Spitzenfunktionen, die für einen einzelnen überhaupt erreichbar sind, bekleidet hat — Generalsekretär einer überaus aktiven Nationalen Gesellschaft, Präsident dieser Gesellschaft und zugleich Vizepräsident der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften,[2] Mitglied des IKRK; es bürgt dafür aber auch eine profunde Sachkenntnis und nicht zuletzt ein glänzender Stil, der abgewogen und präzis zugleich, immer auf das Wesentliche zielt.

Aber auch für einen solchen einmaligen Kenner der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, wie es Haug ist, bedeutet es eine Gipfelleistung, in einem Werk das ganze Rote Kreuz darzustellen. Nur wenigen Autoren ist das in ihrem Fach gegönnt; auf dem Gebiet des Roten Kreuzes ist Hans Haug der erste, dem dieses Wagnis gelungen ist. Dabei kam ihm vielleicht zustatten, dass er im Jahre 1966 schon eine sehr wichtige Vorarbeit mit seinem Buch 'Rotes Kreuz — Werden Gestalt Wirken' geleistet hat. Der Anspruch, den das neue Buch erhebt und zugleich erfüllt, geht darüber hinaus. Als eigentlichen Sinn seines Buches bezeichnet Haug in seiner Einführung, Menschen in grosser Zahl, in allen Ländern, aus allen Volkskreisen und allen Altersstufen für das segensreiche Werk des Roten Kreuzes zu gewinnen.

Der Präsident des IKRK, *Cornelio Sommaruga*, hebt in seinem Geleitwort hervor, das Werk spiegele das vielseitige Engagement des Verfassers mit der universellen Sicht der Botschaft des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds wider und er dankt dem Freund Hans Haug für dieses meisterliche Werk. Der Präsident der Liga, der Venezolaner *Mario Villaroel Lander*, rühmt die vielseitige Tätigkeit Haugs, seine Mitwirkung an der Entwicklung des Roten Kreuzes, seine juristischen Kenntnisse und vor allem seine intellektuelle Aufrichtigkeit.

---

[1] Hans Haug: *Menschlichkeit für alle — Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds*, Institut Henry Dunant, Verlag Haupt, Bern und Stuttgart, 696 Seiten. Das Buch wird auch in *französischer* und *englischer* Übersetzung erscheinen.

[2] Heute Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Das umfangreiche Werk ist in sieben Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel schildert die Entstehung des Roten Kreuzes. Die geschichtliche Entwicklung der Grausamkeit, aber auch der Menschlichkeit im Krieg zieht vor unserem geistigen Auge vorbei. Von der Antike bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts lernen wir Beispiele für beides kennen. Es folgt die eigentliche Gründungsgeschichte des Roten Kreuzes. Besonders eindrucksvoll ist hier die Charakterisierung der Gründer des Roten Kreuzes, des sogenannten 'Komitees der Fünf'. Alle fünf werden hier plastisch geschildert, besonders eingehend natürlich Henry Dunant.

Das zweite Kapitel, das fast 400 Seiten umfasst, also den Hauptteil des Buches ausmacht, bringt die Darstellung des IKRK, der Nationalen Gesellschaften und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

Eigenartigerweise ranken sich auch heute noch um das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) Missverständnisse; auch Gutmeinende umgeben es geradezu mit einem gewissen Nimbus. Hier trägt nun Haug mit seiner überaus konkret und sachlich fundierten Darstellung dazu bei, diese Missverständnisse aufzuklären und das Wesentliche herauszustellen. Schon die geschichtliche Darstellung seiner Tätigkeit von 1863 bis 1990, insbesondere während der beiden Weltkriege — 1914-1918 und 1939-1945 lässt dies deutlich erkennen. Hochinteressant auch für altgediente Mitarbeiter des Roten Kreuzes sind seine überaus präzisen Umschreibungen der 'Funktionen, Aufgaben und Tätigkeiten des IKRK'. Dadurch werden die umfassenden Möglichkeiten des Roten Kreuzes, aber auch seine immanenten Grenzen deutlich. Auf der Unkenntnis dieser Grenzen beruht ja bekanntlich manche Kritik am IKRK, die in gewissen Zeitabständen immer wieder laut wird. Einen Blick in das Innenleben des IKRK gestattet der Abschnitt über seine 'Wesensmerkmale'. Hier werden so wichtige Punkte, wie die Zuwahl (Kooptation) der Mitglieder, ihre schweizerische Nationalität; sodann die Organe und Administration, Finanzfragen, die spezifische Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit des IKRK, die jene der Nationalen Gesellschaften übertrifft, und schliesslich der Rechtscharakter der Institution erläutert. Wer öfter über das IKRK in der Öffentlichkeit spricht, weiss, dass das genau die Punkte sind, die in der Diskussion besonders interessieren.

Die nun folgenden 'Beispiele von Tätigkeiten in jüngster Zeit' schildert Françoise Perret, Forschungsbeauftragte beim IKRK. Sie stellt mit grosser Sorgfalt Beispiele für Schutz und Hilfe durch das IKRK in den letzten Jahrzehnten dar. Bekannte Namen tauchen auf, wie Algerien, Ungarn, Israel und die Araber, andere vermisst man, wie Vietnam und Kambodscha. Aber das ist das Schicksal jeder Auswahl.

Nun kommen die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Ihre Darstellung bildet den zweiten Hauptteil dieses Kapitels. Er wird vor allem geprägt durch 16 Profile von Nationalen Gesellschaften. Bei ihrer Auswahl wurde versucht, alle Erdteile zu berücksichtigen, grosse und kleine Gesellschaften zu Wort kommen zu lassen und auch die Aufgabenvielfalt zu zeigen.

Der dritte Hauptteil dieses Kapitels befasst sich schliesslich mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Die Schilderung ihrer Entwicklung, Funktionen und Tätigkeiten sowie der Wesensmerkmale folgt der oben dargestellten Ordnung, wie wir sie beim IKRK gefunden haben, und erlaubt daher einen guten Vergleich. Auch hier folgen den allgemeinen Darlegungen 'Beispiele von Tätigkeiten in jüngster Zeit' Verfasser ist hier Jean-Pierre Robert-Tissot, der alterfahrene, langjährige Leiter der Abteilung Hilfsaktionen der Liga, der selbst für eine ganze Reihe dieser Hilfen verantwortlich zeichnete und daher aus dem vollen schöpfen kann. Im vierten Hauptteil dieses Kapitels betrachten wir sodann die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung als Gesamtheit. Nach einem historischen Rückblick und der Untersuchung des Rechtscharakters folgt eine Darstellung der Organe der Bewegung, wobei begreiflicherweise die Internationalen Rotkreuzkonferenzen das besondere Interesse des Autors finden. Ihre Darstellung ist allein ein kleines Kabinettstück.

Mit einer kurzen Darstellung des Verhältnisses zwischen IKRK und Liga sowie des Henry-Dunant-Instituts endet dieses überaus gewichtige Kapitel.

Im dritten Kapitel folgt eine Erläuterung der Grundsätze des Roten Kreuzes und Halbmonds. Obwohl Haug schon oft über sie oder einzelne von ihnen geschrieben und gesprochen hat, ist diese Erläuterung doch neu durchdacht und wie aus einem Guss formuliert. Haug folgt der Linie von Max Huber und Jean Pictet, bereichert sie aber durch viele eigenständige Überlegungen. Seine Gedanken sind von tiefem Ethos geprägt.

Das 4. Kapitel über das humanitäre Völkerrecht hat wieder einen eigenen Verfasser, obwohl Haug ja selbst einer der besten Kenner der Materie ist. Aber er hat den Rechtsberater des IKRK, *Hans Peter Gasser*, gewonnen, um so sicherzustellen, dass die rotkreuzmässige Betrachtungsweise dieses Fragenkreises dabei gebührend zur Geltung kommt. Gasser begnügt sich nicht damit, eine Kurzerläuterung der bestehenden Normen des geltenden humanitären Völkerrechts zu geben; er kommt auch auf verschiedene neuralgische Probleme zu sprechen, so die Verzahnung von Genfer und Haager Recht, auf die nationalen Befreiungskriege und Grenzfragen wie Unruhen, innere Wirren und Spannungen. Auch die allgemeinen Menschenrechte bezieht er immer wieder in seine Betrachtungen mit ein.

Die nun folgenden drei Kapitel befassen sich mit solchen Kernfragen, die seit längerer Zeit die gesamte Diskussion innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung entscheidend geprägt haben.

Da ist zunächst die Friedensfrage, die im fünften Kapitel eine wohlabgewogene Darstellung findet. Zwar ist schon seit langem kaum mehr bestritten, dass das Rote Kreuz und der Rote Halbmond eine echte Aufgabe zentralen Charakters in ihrer Friedensmission haben, aber die Meinungen, wie dies zu begründen ist und welche Wege hier begangen werden können, führten doch zu einer lebhaften Diskussion innerhalb der eigenen Reihen. Hans Haug hat an dieser Diskussion von Anfang an sich intensiv beteiligt und ist daher besonders berufen, den gegenwärtigen Sachstand darzustellen.

Im 6. Kapitel wird 'die Zusammenarbeit der Glieder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung mit anderen nationalen und internationalen Organisationen' untersucht. Es ist eine verwirrende Fülle von Institutionen, die hier als Partner des Roten Kreuzes erscheinen. Aber so sehr auch die Formen der Zusammenarbeit im einzelnen variieren, so ist doch die gemeinsame Tendenz hervorzuheben, dass die Rotkreuz- und Rothalbmondinstitutionen bei aller notwendigen und nützlichen Zusammenarbeit mit diesen Institutionen ihre Eigenart behaupten müssen und sich ihnen nicht ein- oder unterordnen können. Dies gilt auch für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Haug richtet aber auch an die Nationalen Gesellschaften einen eindringlichen Appell, diese Grenzen der Zusammenarbeit zu beachten.

Im siebten und letzten Kapitel behandelt Haug 'die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die Menschenrechte'.

Zunächst erläutert er die verschiedenen menschenrechtlichen Abkommen und untersucht ihre Anwendbarkeit und Durchsetzungsmöglichkeit. Bei aller Notwendigkeit einer engen Zusammengehörigkeit von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechtsabkommen lehnt er aber eine Integration des humanitären Völkerrechts in die Menschenrechtsabkommen oder auch nur die Zusammenfassung der beiden Gebiete unter dem Oberbegriff 'humanitäres Völkerrecht' ab. Insofern verfolgt er die Linie, die auch sonst im IKRK, z.B. von Pictet und Schindler, vertreten wird und wohl auch der Praxis am nächsten kommt. Auf der anderen Seite unterstreicht Haug die Notwendigkeit für die Institutionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, sich für die Stärkung und Verwirklichung der verschiedenen Menschenrechtspakte einzusetzen. Er begründet dies eindrucksvoll am Schluss seines Werkes und weist damit in die Zukunft.

Nun noch ein Wort zur äusseren Gestaltung: ein schön gebundener Band, absolut reines Papier, gut lesbarer Druck, scharfe, gut ausgewählte Abbildungen; kurz, in jeder Weise zu empfehlen.

Anton Schlögel

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

LUFTKRIEG UND ZIVILBEVÖLKERUNG

Der kriegsvölkerrechtliche Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftbombardements von den Anfängen bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges

In seiner 1989 an der Universität Salzburg verteidigten rechtshistorischen Dissertation[1] schildert Hanke, wie sich die Praxis, die militärische Doktrin und die Rechtslehre der (vorwiegend strategischen) Luftangriffe von den Anfängen der Luftfahrttechnik bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs entwickelt haben. Zu Recht stellt der Autor die Praxis als gewohnheitsrechtliches Merkmal in einen sehr weit gesteckten Zusammenhang, indem er nicht nur die Handlungen der kriegführenden Parteien, sondern auch die öffentlichen Erklärungen der Staaten zu Friedenszeiten, Kodifikationsversuche und militärische Anweisungen berücksichtigt. Die Dissertation ist insofern von besonderem Interesse, als sie die Abhängigkeit dieser Praxis von der jeweiligen nationalen Luftkriegsdoktrin erläutert. Andererseits unterschätzt der Autor auch die Bedeutung der Rechtslehre für die Entwicklung des Völkerrechts in diesem Bereich nicht.

Hanke zeigt auf, dass nach den ersten Versuchen der Einführung eines allgemeinen Verbots von Luftangriffen der Begriff der verteidigten Stadt, der für «strategische» Bombenangriffe nicht in Frage kommt, in der Praxis schon während des Ersten Weltkriegs durch die Doktrin vom militärischen Objekt ersetzt wurde. Somit waren nur noch gegen militärische Objekte gerichtete Angriffe erlaubt, was heute im Zusatzprotokoll I von 1977 verankert ist.

Der Autor bestätigt, dass zwei weitere Bestimmungen ebenfalls schon kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs in Kraft waren. Es handelt sich dabei um die Definition des militärischen Objekts durch den militärischen Vorteil, den seine Zerstörung oder Neutralisierung bringt, sowie das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung als solche. Dagegen weist der Autor darauf hin, dass das Verbot der unterschiedslos treffenden Angriffe 1939 nur für Angriffe hinter der Front galt, während die Angriffe in der Kampfzone einzig durch das Kriterium der Verhältnismässigkeit eingeschränkt wurden. Zu Beginn des Zweiten Weltkriegs bestätigten die Kriegsparteien diese Bestimmungen sogar, wenn auch ziemlich unverbindlich und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit.

---

[1] Heinz Marcus Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main 1991, 310 S. + XIV

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Der Leser erwartet nun mit Interesse den vom Autor angekündigten zweiten Teil der Studie, der einer Analyse der Luftkriegspraxis im Zweiten Weltkrieg gewidmet sein soll. Doch schon das vorliegende, durch zahlreiche Verweise, Diagramme und Dokumente ergänzte Werk ist insofern sehr wertvoll, als es die Entwicklung des Gewohnheitsrechts aufzeigt, das zu bestimmten, heute durch Protokoll I kodifizierten Bestimmungen führte, wenngleich diese auch heute noch hie und da als «neu» bezeichnet werden!

Marco Sassòli

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul.*

ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo.*

ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa.*

ALBANIEN (Republik) — Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana.*

ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger.*

ANGOLA – Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda.*

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires.*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002.*

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau.*

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama.*

BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka.*

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown.*

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels.*

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City.*

BENIN (Republik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo.*

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.° 1515, *La Paz.*

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone.*

BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro.*

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia.*

BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou.*

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura.*

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile.*

CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing.*

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José.*

CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan.*

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø.*

DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).

DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau.*

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo.*

DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti.*

ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito.*

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva.*

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15.*

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul.*

GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra.*

GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's.*

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672.*

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*

GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*

GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.° 22-B, *Bissau.*

GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown.*

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince.*

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*

INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001.*

INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta.*

IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Bagdad.*

IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran.*

IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2.*

ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik.*

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome.*

JAMAIKA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5*

JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105.*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

JEMEN (Republik) — Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, *Sana'a.*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman.*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade.*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*

KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario KIG 4J5.

KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia.*

KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha.*

KENIA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.° 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville.*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043.*

KUBA — Cruz Roja Cubana, Calle Prado 206, Colón y Trocadero, *La Habana 1.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, (provisional address), Al Salmiya, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100.*

LETTLAND — Croix-Rouge de Lettonie, 28 rue Skolas, 226 300 *Riga.*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.

LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz.*

LITAUEN — Croix-Rouge de Lituanie, Gedimino ave 3a, 232 600 *Vilnius.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2.*

MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe.*

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000.*

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako.*

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat.*

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott.*

MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe.*

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510.*

MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo.*

MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo*

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator.*

MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon.*

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu.*

NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1.* (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon.*)

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*

NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague.*

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey.*

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos.*

NORWEGEN — Norwegian Red Cross, P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1.*

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Wiedner Hauptstrasse 32, Postfach 39, 1041 *Wien.*

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad.*

PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1.*

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko.*

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción.*

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima.*

PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803.*

POLEN (Republik) — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie.*

PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne.*

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest.*

RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali.*

SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*

SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, *Kingstown.*

SALOMON-INSELN — Solomon Islands Red Cross Society, P.O. Box 187, *Honiara.*

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka.*

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin.*

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Principe, C.P. 96, *São Tomé.*

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129.*

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm.*

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern.*

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar.*

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown.*

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare.*

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923.*

SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu.*

SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010.*

SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7.*

SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000.*

SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum.*

SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo.*

SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas.*

TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam.*

THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330.*

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé.*

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific.*

TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain,* Trinidad, West Indies.

TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena.*

DIE TSCHECHISCHE UND SLOWAKISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1.*

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000.*

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay Ankara.*

UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I, Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036.*

UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala.*

UNGARN (Republik) — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367.* Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121.*

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo.*

U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006.*

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010.*

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SWIX 7EJ*

VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi.*

WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia.*

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa.*

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui.*

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

MÄRZ-APRIL 1992
BAND XLIII, Nr. 2

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Yves Sandoz: Über die Vertagung der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz 73

Statutarische Versammlungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung 81

Entschliessungen des Delegiertenrats (Budapest, 28.-30. November 1991) 82

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUES VOM HAUPTSITZ

Wahlen im Exekutivrat — Neuer Generaldirektor im IKRK 109

MISSIONEN DES PRÄSIDENTEN 110

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Erklärung der Vereinigten Arabischen Emirate 116

Internationale Ermittlungskommission: Konstituierende Sitzung (Bern, 12.-13. März 1992) 116

BIBLIOGRAPHIE

Zeugenberichte über die Behandlung von Kriegsgefangenen im Ersten und Zweiten Weltkrieg: *Le calvaire des prisonniers de guerre roumains en Alsace-Lorraine, 1917-1918* (Der Leidensweg der rumänischen Kriegsgefangenen in Elsass-Lothringen, 1917-1918 ***(Jean Nouzille)*** und *Ma guerre sans fusil (décembre 1942-avril 1945) — Une chronique judiciaire de la captivité* (Eine Gerichtschronik der Gefangenschaft — 1942-1945) ***(Stéphane Delattre)*** 119

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 122

REVUE 1992

In den sechs Ausgaben der *Revue* des Jahres 1992 werden u.a. folgende Themen behandelt:

- **Statutarische Sitzungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Budapest, November 1991)**
- **Humanitäres Völkerrecht: Rechtsgarantien in Zeiten des bewaffneten Konflikts**
- **Interne bewaffnete Konflikte und Geiselnahme**
- **Humanitäre Hilfe bei bewaffneten Konflikten**
- **Schutz der natürlichen Umwelt bei einem bewaffneten Konflikt**
- **Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds**
- **Neutralität der Schweiz und Neutralität des IKRK**
- **Seekrieg**
- **Luftkrieg**
- **Der Beitrag spanischer Theologen und Juristen des XVI. Jahrhunderts zur Entstehung des Rechts bewaffneter Konflikte**
- **Über das Emblem**
- **Kommunikation im Dienste humanitärer Hilfe**

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Jahresthema der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden.

Die Texte müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 20 Seiten Umfang, d.h. 4 000 Worte, nicht überschreiten. Sehr gerne nehmen wir auch die Diskette mit dem Originaltext entgegen (Wordperfect 5.1).

Alle ***Anmerkungen - höchstens 30*** - sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen; a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Über die Vertagung der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz

von Yves Sandoz

> «Es ist das Los menschlichen Denkens und Handelns, im Ungewissen und Unvorhersehbaren zu arbeiten.»
>
> *Edgar Morin*

Die Vertagung der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz, die in Budapest stattfinden sollte, hat schon zu verschiedenen Analysen Anlass gegeben, und wer daran teilnehmen sollte, hat entsprechende Erklärungen erhalten.

Die vorliegende Ausgabe der Revue gibt uns Gelegenheit, innerhalb der Bewegung und gemeinsam mit den Regierungen zu überlegen, welche Lehren aus den Erfahrungen in Budapest zu ziehen sind. Sie gibt uns ausserdem die Möglichkeit, über die bedeutenden Zusammenkünfte zu berichten, die in der ungarischen Hauptstadt stattfanden.

Vor allem der Delegiertenrat hat sich sofort den Umständen angepasst. Die Verlängerung seiner Tagung mit ihrem reichen konstruktiven Gedankenaustausch hat gezeigt, wie wichtig es ist, dieses Forum aufzuwerten. Hier handelt es sich ganz sicher um eine der positiven Folgen dieses Ereignisses.

Auch wenn gewisse für die Konferenz vorgesehene Themen zu interessanten Debatten innerhalb der Bewegung geführt haben, wurde trotzdem bald klar, dass sie den direkten Dialog mit den Regierungen nicht ersetzen konnten. Die Bedeutung dieses Dialogs wird aber vielleicht nicht von allen gleichermassen empfunden. Bevor nun Betrachtungen über zufriedenstellende Bedingungen zur Vorbereitung einer internationalen Konferenz angestellt werden, sollte noch einmal über die Daseinsberechtigung einer solchen Konferenz nachgedacht werden.[1]

---

[1] Hierzu ist es zweckmässig, nochmals die Analysen durchzugehen, die nach der

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Daseinsberechtigung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz

Internationale Konferenzen sind eine einmalige Gelegenheit, die Opfer, um die sich die Bewegung bemüht, in den Mittelpunkt der Besorgnis der Staaten zu bringen.

Natürlich beschränkt sich der Dialog mit den Staaten nicht nur auf diese wenigen Tage alle vier Jahre. Die Nationalen Gesellschaften haben im allgemeinen häufige Kontakte mit den Regierungen ihrer Länder, und das IKRK unterhält, verbunden mit seiner humanitären Tätigkeit, einen andauernden Dialog mit den Regierungen der Länder, auf deren Gebiet sich diese Tätigkeit abspielt. Angesprochen werden alle die, die dabei mitwirken, sowie auch alle die, die sie finanzieren, ohne die Kontakte zu erwähnen, die in fast allen Ländern der Welt zur Förderung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts stattfinden. Aber der grosse Unterschied zwischen diesen bilateralen Kontakten und der Konferenz besteht darin, dass letztere Entscheidungen trifft, die für die gesamte internationale Gemeinschaft von Bedeutung sind. Über den Wert der Entschliessungen der Internationalen Konferenz gibt es eine Doktorarbeit, die wir hier aber nicht erläutern wollen[2]. Eines ist sicher — und verschiedene Diplomaten haben es bestätigt —, die Konferenz zwingt die Regierungen, öffentlich zu allgemeinen oder spezifischen Problemen Stellung zu nehmen. Sie ist infolgedessen ein unausweichlicher «Durchgangsplatz» zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts oder der Verbesserung seiner Durchführung. In diesem Rahmen können auch die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft gegenüber den Nationalen Gesellschaften eingegangen werden, vor allem was die Entwicklung der Schwächsten unter ihnen betrifft.

XXV Internationalen Konferenz gemacht wurden, und dies vor allem in folgenden Veröffentlichungen:

de Tscharner Benedicte, «La Croix-Rouge internationale après la XXV[e] Conférence internationale de la Croix-Rouge», *Hispo*, Heft 9, Association d'histoire et de science politique, Bern, SS. 29-46;

Moreillon Jacques, «Die Suspendierung der Regierungsdelegation der Republik Südafrika von der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf 1986) oder wie man ein Ereignis völlig verschieden auffassen kann», *Auszüge der Revue*, Juli-August 1986, SS. 179-199;

Sandoz Yves, «Analyse juridique de la décision de suspendre la délégation gouvernementale sud-africaine de la XXV[e] Conférence internationale de la Croix-Rouge», *Annuaire Français de Droit International*, Band XXXII, 1986, SS. 591-602.

[2] Perruchoud Richard, *Les Résolutions des Conférences internationales de la Croix-Rouge*, Henry-Dunant-Institut, Genf 1979, S. 470.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Natürlich hat die Vertagung einer Internationalen Konferenz keine sofort spürbaren Folgen, aber auf dieses Forum zu verzichten würde langfristig sicherlich bedeuten, die Bewegung in die gleiche Rangstufe wie unzählige andere humanitäre Organisationen einzuordnen, und es hiesse vermutlich auch, die Kontrolle über das Dossier des humanitären Völkerrechts zu verlieren, das das IKRK seit seinen Anfängen «verwalten» konnte.

Damit wäre nun die Stellung der Bewegung auf internationaler Ebene geschwächt und, was noch wichtiger ist, das humanitäre Völkerrecht könnte sich wahrscheinlich einer Politisierung nicht entziehen. All das ginge natürlich auf Kosten der Opfer, um deren Wohl die Bewegung besorgt ist.

Es steht also viel auf dem Spiel.

Dessen sollte man sich schon bei der Prüfung der für die Vorbereitung einer Internationalen Konferenz erforderlichen Vorbedingungen deutlich bewusst sein.

Vorbedingungen

Für viele Nationale Gesellschaften wurden die Ereignisse von 1986, die zum Ausschluss der südafrikanischen Regierungsdelegation aus der XXV. Internationalen Konferenz in Genf geführt haben, zu einem Trauma. Tatsache ist ferner, dass die politische Debatte innerhalb der Konferenz von der Öffentlichkeit in vielen Ländern als Politisierung der ganzen Bewegung empfunden wurde.

Solche Reaktionen und das Unverständnis vieler Freiwilliger riefen ihrerseits bei verschiedenen Nationalen Gesellschaften Befürchtungen hervor, die zum Beschluss der Ständigen Kommission beigetragen haben, die XXVI. Konferenz aus Furcht vor einer ähnlichen Debatte wie 1986, aber diesmal über die Form der Teilnahme Palästinas, zu vertagen.

Mit ihrem Beschluss hat die Ständige Kommission sicher ein Risiko vermieden, gleichzeitig aber auch ein Problem geschaffen, vor allem mit den Staaten. Regierungen sind politische Debatten wie 1986 in Genf oder die, die man 1991 in Budapest befürchten musste, gewohnt. Sie würden es deshalb *nie in Betracht ziehen*, aus Furcht vor solchen Debatten auf eine lang geplante Versammlung zu verzichten. Sie waren alle, und einige sogar sehr aktiv, mit den Vorbereitungen für die Konferenz in Budapest beschäftigt und haben sich deshalb über diesen Beschluss sehr gewundert.

Zahlreiche Reaktionen zeigen uns, dass die besondere Empfindlichkeit der Bewegung verstanden wurde, und damit auch das Motiv für ihren Beschluss. Andererseits werden die Regierungen auf keinen Fall eine Wiederholung dessen zulassen, was sich in Budapest abgespielt hat, oder auch nur das Risiko einer Wiederholung eingehen...

Überlastet wie sie sind, schätzen es die Behörden kaum, dass man sie umsonst arbeiten lässt. Wenn man eine Internationale Konferenz will, muss man sich unzweideutig dazu verpflichten und sie, was immer auch geschieht, abhalten.

Um es anders auszudrücken: Man muss einesteils Mittel und Wege finden, um der Bewegung die negativen Auswirkungen erregter Debatten wie in Genf zu ersparen, andererseits sich den Regierungen gegenüber aber auch verpflichten, dass es nicht wieder zu einem Beschluss wie in Budapest kommen wird.

Wie lassen sich Ereignisse wie 1986 in Genf vermeiden?

Ein Vorschlag lautete, das Datum der Konferenz erst dann festzusetzen, wenn alle Probleme der Teilnahme geregelt sind. Um es klar zu sagen: Das ist nicht realistisch.

Im Grunde liefe es nämlich auch wieder darauf hinaus, auf die Konferenz als solche zu verzichten. Probleme dieser Art lassen sich nun einmal nicht schon ein oder zwei Jahre im voraus regeln, und das wiederum ist die Mindestzeit, die man für die Vorbereitung und praktische Organisation einer solchen Konferenz braucht.

In dem Artikel, aus dem wir einen Satz als Motto über diesen Text gestellt haben, äussert Edgar Morin übrigens noch andere Gedanken, die wir uns unter den gegebenen Umständen zu eigen machen könnten: «...Die wirkliche Aktion war schon immer ein Risiko und erfordert eine Strategie, d.h. die Ausführung eines Planes, der aufgrund neu einkommender Informationen jederzeit geändert werden kann.»[3]

Wenn die Bewegung eine Internationale Konferenz will — und wir haben unsere Überzeugung, dass sie notwendig ist, klar zum Ausdruck gebracht —, muss sie ein Risiko eingehen. Aber mutig sein heisst nicht waghalsig werden. Es muss ein Szenario bzw. Verfahren ausgearbeit werden, das wirkliche Erfolgsaussichten bietet. Dazu aber muss zuerst das Risiko *identifiziert*, muss herausgefunden werden, was man wirklich vermeiden will.

---

[3] Edgar Morin, «Le Monde», 26 November 1991, Seite 2.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

In Wirklichkeit lässt sich dieses Risiko in zwei Elemente aufspalten: zum einen, dass die Träger der Bewegung gezwungen sind, an einer tiefgründigen politischen Debatte teilzunehmen, zum anderen, dass das Bild, das sich die öffentliche Meinung durch diese Art der Debatte macht, die Politisierung der Bewegung widerspiegelt.

Der Bewegung die politische Debatte ersparen

Man muss nach Lösungen für das erste Element suchen, das ein echtes Problem in bezug auf das Prinzip der Neutralität darstellt, und aus der Tatsache heraus, dass gleichzeitig Regierungsdelegationen und Delegationen der Nationalen Gesellschaften anwesend sind, auch zu einem der Unabhängigkeit werden kann.

Als erstes sollte alles getan werden — auch wenn es keine *Garantie* dafür gibt —, damit die Staaten vor der Konferenz über solche Probleme verhandeln und sie lösen. Im übrigen hatten sich die Staaten schon während der Vorbereitungen der Budapester Konferenz sehr stark mobilisiert, und es muss hervorgehoben werden, dass fast alle der zahlreichen Teilnahmeprobleme eine annehmbare Lösung gefunden hatten. Nur in den tatsächlich besonders schwierigen Verhandlungen über die Frage, welche Form die palästinensische Beteiligung annehmen sollte, hatte man sich nicht einigen können.

Könnte ein solches Problem noch besser gehandhabt werden? Das ist die Hauptfrage, über die mit den Staaten verhandelt werden muss. Verschiedene Möglichkeiten bieten sich auf diesem Gebiet an, wie z.B. die Schaffung einer Gruppe von Staaten, die beauftragt würden, diese Fragen vorher zu prüfen, um der Konferenz Lösungen vorzuschlagen, oder die Einberufung einer (eventuell auf die Staaten beschränkten) Vorbereitungskonferenz. Ersatzweise könnten *Ad-hoc*-Vereinbarungen über das während der Konferenz anzuwendende Verfahren zur Erledigung der bis dahin ungelösten Fragen dazu beitragen, diese Probleme schnell und ohne grosses Aufheben zu bereinigen.

Wenn es unter allen Umständen notwendig ist, spezifische Verfahren einzuleiten, um die XXVI. Konferenz vorzubereiten, so sollte die Frage einer strukturellen Veränderung, die eine Abänderung der Statuten mit sich bringen würde, ebenfalls in Betracht gezogen werden. Die eventuelle Erweiterung der Ständigen Kommission auf staatliche Vertreter oder die Schaffung einer staatlichen Kommission, die Fragen der Teilnahme der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen behandeln könnte, sowie auch die Schaffung einer Vorbereitungskonfe-

renz bedürften in der Tat einer Abänderung der Statuten. Gewiss, dies sollte nur nach reiflicher Überlegung in Angriff genommen werden, da die Abänderung der Statuten eine beachtliche Vorbereitungsarbeit erfordert und von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder der Konferenz angenommen werden muss[4]. Sie aber von vorneherein auszuschliessen, wäre nicht opportun.

Das Image der Bewegung schützen

Was das zweite Element betrifft, das von der Öffentlichkeit wahrgenommene *Image* einer auf dem Wege der Politisierung begriffenen Bewegung, so verdienen auch hier verschiedene Vorschläge eine Prüfung. Zuerst sollte die Rolle der Regierungen innerhalb der Konferenz gut erklärt werden, was natürlich sehr viel einfacher wäre, wenn diese damit einverstanden wären, eine bedeutendere und sichtbarere Rolle zu übernehmen, um die Probleme der Teilnahme zu regeln, wie es weiter oben vorgeschlagen wurde. Die Bewegung könnte auch von vornherein beschliessen, nicht an einer solchen Abstimmung teilzunehmen, und somit klar zeigen, dass sie ausserhalb der Politik bleiben will. Dieser Vorschlag war übrigens der Ständigen Kommission von Vertretern des IKRK gemacht worden, die mit einer Vertagung der Konferenz nicht einverstanden waren.

Ausser den Massnahmen, die sofort in Betracht gezogen werden müssen, sollte auch hier unter dem zuvor ausgedrückten Vorbehalt geprüft werden, ob eine Abänderung der Statuten langfristig zu einem besseren Image der Internationalen Konferenzen in der Öffentlichkeit führen würde. In dieser Hinsicht hat ein Mitglied der Ständigen Kommission die etwas irreleitende Bezeichnung der Konferenz hervorgehoben, die die Teilnahme der Regierungen überhaupt nicht zum Ausdruck bringt, sondern zu verstehen gibt, dass es sich um eine interne Versammlung der Bewegung handelt[5]. Noch grundsätzlicher hat dieses gleiche Mitglied ausserdem die Bezeichnung der Konferenz als das «höchste Organ der Bewegung»[6] kritisiert, was den Eindruck erwecken kann, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen inte-

---

[4] Siehe Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, Artikel 20.

[5] Siehe Hantos, Janos, «Die Bedeutung der Grundsätze für die Einheit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung», *Auszüge der Revue* vom März-April 1990, SS. 71-80, insbesondere Seite 79.

[6] Artikel 8 der Statuten der Bewegung.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

grierender Bestandteil der Bewegung sind. Obwohl diese Fragen ausführlich bei der Ausarbeitung der 1986 angenommenen Statuten erörtert worden sind, verdienen sie eine Überprüfung.

Schlussfolgerungen

Die Bewegung, das humanitäre Völkerrecht und vor allem die Opfer, denen beide helfen wollen, würden durch den Verzicht auf die Internationalen Konferenzen viel verlieren. Deshalb ist es wichtig, alles zu tun, um dieses privilegierte Band des Dialogs zwischen den Organisationen der Bewegung und den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen aufrechtzuerhalten.

Durch die Fülle der Themen, die in Budapest behandelt werden sollten, die beachtliche Entwicklung, die auf internationalem Gebiet seit der letzten Konferenz im Jahre 1986 stattgefunden hat, den Beginn der Verhandlungen über die Koordination der humanitären Hilfe, vor allem im Rahmen der UNO und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, wird es noch dringender, die XXVI. Internationale Konferenz abzuhalten. In Anbetracht der für die Vorbereitung einer solchen Konferenz erforderlichen Zeit erscheint es vernünftig, sie für 1993 einzuberufen.

Ein eingehender Dialog mit den Staaten sollte es ermöglichen, Verfahren zu entwickeln, die diesen mehr Verantwortung auf dem Gebiet der hauptsächlich politischen Teilnahmeprobleme übertragen.

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung muss den Staaten ihren festen Willen kundtun, die Konferenz auf jeden Fall abzuhalten.

Wenn sie so handelt, bezeugt sie ihre Fähigkeit, den Realitäten unserer Zeit zu begegnen. Übertriebene Angst, sich bei internationalen Konferenzen mit den Regierungen zu messen, würde von der Bewegung im Gegenteil ein Bild der Schwäche abgeben. Eine starke, gut eingeführte Nationale Gesellschaft, die von der Öffentlichkeit wegen ihres Dynamismus geschätzt wird, kann den Anspruch auf Daseinsberechtigung der Internationalen Konferenzen und die Probleme, die bei Gesprächen mit den Staaten auftauchen, besser erklären.

Die Bewegung muss nicht nur zeigen, dass sie an den Internationalen Konferenzen festhalten will, sondern auch ihren Vorsatz neu bekräftigen, *selbst* stärker zu werden, den Herausforderungen von heute zu begegnen, und dies sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene, die nicht vernachlässigt werden sollte. Strassenkinder, Kinderprostitution und — auch in den reichen Ländern — das Elend grosser Bevölkerungsschichten oder die mit dem Flüchtlings-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

strom verbundenen Probleme im humanitären Bereich öffnen den Nationalen Gesellschaften ein riesiges Tätigkeitsfeld. Sich mit Herz und Dynamismus diesen Aufgaben zu widmen oder sie auszudehnen, ist das beste Mittel, erneut den Kontakt mit der Bevölkerung aufzunehmen. Diese soll sich dem Roten Kreuz und dem Roten Halbmond nahe fühlen. Die Studie, die der Delegiertenrat über die Zukunft der Bewegung beschlossen hat, wird sicher genauer untersuchen, wie auf diese Herausforderungen zu antworten ist.

Die eventuellen Zwischenfälle während der Internationalen Konferenzen werden von einer starken Bewegung viel leichter «absorbiert». Indem sie sich klar für die Vorbereitung der XXVI. Internationalen Konferenz entscheidet, demonstriert die Bewegung ihr Vertrauen in sich selbst und ihren Willen zur Erneuerung.

Es ist natürlich nicht auszuschliessen, dass sich innerhalb der Bewegung eine Mehrheit abzeichnet, die sich von der Aussenwelt abschliessen und auf die Internationalen Konferenzen in ihrer heutigen Form verzichten will. In dem Falle wäre das IKRK — wenn auch gegen seinen Willen — gezwungen, andere Wege für einen Dialog mit den Regierungen zu finden. Wir sind überzeugt, dass die bewährte Formel der Internationalen Konferenzen mit einigen Anpassungen die bestmögliche ist. Es lebe die XXVI. Internationale Konferenz!

Yves Sandoz
Mitglied des Exekutivrates
Direktor
IKRK

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

STATUTARISCHE VERSAMMLUNGEN DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

Budapest, 25. bis 30. November 1991

Am 26. November teilte die Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds mit, dass sie gezwungen sei, die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz zu vertagen, da «ihr reibungsloser Ablauf angesichts der divergierenden politischen Auffassungen unter den Regierungen über Fragen der Teilnahmeberechtigung nicht gewährleistet werden konnten». (Siehe *Auszüge der Revue* vom Nov./Dez. 1991, S. 367).

Als Folge davon hat die Tagung des Delegiertenrats der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, in dem die Vertreter der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der Internationalen Föderation* der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammenkommen, eine ganz besondere Bedeutung erhalten. In der Tat beschloss die Ständige Kommission, die am 27. November zusammentrat, um die Konsequenzen der Vertagung der Internationalen Konferenz auf den Fortschritt der Arbeiten der statutarischen Versammlungen der Bewegung zu prüfen, die Sitzung des Delegiertenrats, die zuerst nur für den 28. November anberaumt war, bis einschliesslich 30. November zu verlängern und verschiedene Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die von der Internationalen Konferenz hätten bearbeitet werden sollen. Sie hielt es ausserdem für wichtig, bereits in den Budapester Debatten mit Überlegungen über die kurz- und langfristigen Folgen der Konferenzvertagung für die Zukunft der Bewegung zu beginnen.

Nachstehend veröffentlicht die *Revue* den vollständigen Text der vom Delegiertenrat angenommenen Entschliessungen.

---

* Es handelt sich um den neuen Namen der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, der von der Generalversammlung der Liga auf ihrer VIII. Tagung angenommen wurde (Budapest, 25.-28. November).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Entschliessungen des Delegiertenrats

(angenommen auf der Tagung vom 28. bis 30. November 1991 in Budapest)

1
Arbeitskreis über die Zukunft der Bewegung

Der Delegiertenrat —

unter Berücksichtigung der Umwälzungen, die eine völlig neue Weltordnung hervorgerufen haben,

eingedenk der Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, wie sie sich in bewaffneten Konflikten jüngeren Datums ergeben haben,

in der Erkenntnis des immer stärkeren Drucks, der auf die verschiedenen Organisationen der Bewegung ausgeübt wird, um den Opfern von bewaffneten Konflikten, inneren Unruhen und Katastrophen Schutz und Hilfe zu gewähren,

in der Feststellung, dass die Zahl der Teilnehmer an internationalen humanitären Hilfsdiensten sowie die Schwierigkeiten, die der Koordination der Hilfseinsätze bei Katastrophen eigen sind, immer weiter anwachsen,

im Bewusstsein, dass sich die Bewegung bei gleichzeitiger Wahrung und Aufrechterhaltung ihrer Grundsätze den wechselnden Realitäten der Welt anpassen muss,

1) *beschliesst*, gemäss Artikel 14 Absatz 7 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung einen Arbeitskreis über die Zukunft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung einzusetzen;

2) *definiert* das Mandat des Arbeitskreises wie folgt:

I) Rolle

Es ist die Rolle dieses Arbeitskreises, dem Delegiertenrat angesichts neuer Tendenzen und der Entwicklung der Probleme im humanitären Bereich eine Strategie der Bewegung zu empfehlen und ihm seine diesbezüglichen Überlegungen mitzuteilen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

II) Aufgaben und Verantwortung

Der Arbeitskreis übernimmt die Verantwortung:

1. gegenwärtige und zukünftige Tendenzen und Probleme auf humanitärem Gebiet zu prüfen, zu erwägen, zu erforschen und zu besprechen, um die Annahme gemeinsamer Stellungnahmen in den Fragen zu erreichen, die bei allen Organisationen der Bewegung Besorgnis erregen.
2. Leitungs- und Einsatzstrukturen der Bewegung zu überprüfen und Richtlinien vorzuschlagen, die es der Bewegung erlauben, ihr humanitäres Mandat mit grösstmöglicher Effizienz und Kohäsion auszuüben.

III) Zusammensetzung

Der Arbeitskreis setzt sich aus fünf Mitgliedern von Nationalen Gesellschaften zusammen, die in persönlicher Eigenschaft vom Präsidenten der Föderation ernannt werden, sowie aus zwei Mitgliedern der Föderation und zwei Mitgliedern des IKRK.

IV) Arbeitsmethoden

Der Arbeitskreis wird durch ein Sekretariat unterstützt. Er unterbreitet die Vorschläge über die Art des Sekretariats und über den Haushalt, der ihm zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig erscheint, der Föderation und dem IKRK zur Annahme.

Der Arbeitskreis tritt je nach Bedarf, aber wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Er fasst seine Beschlüsse durch Konsens.

Der Arbeitskreis kann sich sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bewegung bei Fachleuten Rat holen, um seine Empfehlungen zu formulieren.

Er legt dem nächsten Delegiertenrat einen Bericht vor.

Im übrigen wird der Arbeitskreis dem Exekutivkomitee der Föderation und der Versammlung des IKRK alle sechs Monate Bericht erstatten, damit beide Instanzen die erforderlichen Massnahmen im Rahmen der in Yverdon festgelegten Modalitäten ergreifen können.

2
Appel an die Regierungen

Der Delegiertenrat —

die Ansicht aller in Budapest versammelten Organisationen der Bewegung *ausdrückend*,

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

besorgt darüber, dass es der Bewegung unmöglich war, die XXVI. Internationale Konferenz in Budapest mit allen Organisationen der Bewegung und den Regierungsvertretern der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen abzuhalten,

im Bewusstsein, dass damit die Verstärkung des humanitären Völkerrechts, zu der die Bewegung einen bedeutenden Beitrag leistet, verzögert wird,

in der Erkenntnis, dass diese Lage auf die Einführung politischer Betrachtungen und Besorgnisse zurückzuführen ist, die die Bewegung nicht beurteilen will, die aber ihrem Ideal, ihren Grundsätzen und ihrer Tätigkeit fremd sind,

im Bestreben, die Unabhängigkeit der Nationalen Gesellschaften und der anderen Organisationen der Bewegung vor Verwicklungen in Probleme, für die sie nicht zuständig sind, zu bewahren,

in der Erwägung, dass Staaten sich neutral nennen, um sich einer Teilnahme zu enthalten, während die Bewegung neutral ist, um zu handeln,

ersucht die Regierungen und andere politische Instanzen, in Zukunft in ihren Beziehungen zu allen Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sorgfältig darüber zu wachen, dass sie letztere nicht an der Einhaltung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Neutralität hindern, und so zu ermöglichen, dass die XXVI. Internationale Konferenz möglichst bald einberufen wird, um das humanitäre Recht weiterzuentwickeln und zu vertiefen.

3
Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden

Rolle, Aufgaben, Arbeitsmethode, Zusammensetzung

Der Delegiertenrat —

nach Kenntnisnahme des Berichts der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden und seiner Beilagen, die über die Tätigkeit der Kommission seit der letzten Delegiertenratstagung 1989 in Genf Auskunft geben,

bestrebt, gemäss den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung seine Meinung zu äussern und, wenn nötig, Beschlüsse in allen das Leben der Bewegung betreffenden Fragen zu fassen, die ihm die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz, die Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds, die Nationalen Gesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften vorlegen,

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

1. *beschliesst*, die Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden als Unterorgan im Sinne von Artikel 14 Absatz 7 der Statuten der Bewegung beizubehalten,
2. *beschreibt* ihr Mandat folgendermassen:

I. Rolle

Es ist die Rolle der Kommission, bei allen Organisationen der Bewegung die Verwirklichung des Aktionsprogramms des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds als Friedensfaktor und der Wesentlichen Richtlinien für den Beitrag der Bewegung zu einem wahrhaften Frieden in der Welt zu fördern. In diesem Sinne trägt die Kommission zur Arbeit der Bewegung für einen dauerhaften Frieden bei, den letztere als dynamischen Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker versteht, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit, der Menschenrechte und einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht. Die Bewegung trägt zur Erreichung dieses Zieles durch ihre humanitäre Tätigkeit und die Verbreitung ihrer Ideale bei.

II. Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

a) für die Durchführung der Empfehlungen des Delegiertenrates zu sorgen und dessen Arbeit auf folgenden spezifischen Gebieten vorzubereiten:
   - — Verbreitung und Förderung der Achtung des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung,
   - — Rolle der Bewegung zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Rechte von Flüchtlingen und Minderheiten sowie in Situationen, die das humanitäre Völkerrecht nicht erfasst,
   - — Mobilisierung aller humanitären Kräfte zur Achtung der grundlegenden Rechte des Menschen, namentlich im Hinblick auf das Verbot von Folter, Diskriminierung, willkürlichen Hinrichtungen und Geiselnahmen sowie zur Achtung der besonderen Rechte von Frauen und Kindern,
   - — besondere Rotkreuz- und Rothalbmondaktionen, um das Verständnis zwischen verschiedenen Kulturen, ethnischen, sozialen und kulturellen Gruppen zu verstärken,

b) jede sonstige Aufgabe zu erfüllen, die ihr im Rahmen ihres Mandats vom Delegiertenrat aufgetragen wird. Die Kommission kann dem Delegiertenrat Vorschläge für Studienarbeiten unterbreiten.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

III. Arbeitsmethode

Die Kommission kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragen, besondere Studien für sie durchzuführen. Auch Nationale Gesellschaften, die nicht Mitglieder der Kommission sind, können gebeten werden, sich an der Erarbeitung solcher Studien zu beteiligen. Die Kommission kann des weiteren Fachleute, die nicht der Bewegung angehören, um ihren Beitrag bitten und sie im Laufe ihrer Sitzungen anhören.

Im Prinzip tritt die Kommission zweimal jährlich zusammen, im allgemeinen aus Anlass statutarischer Versammlungen. Sie fasst ihre Beschlüsse durch Konsens.

Die Kommission erstattet dem Delegiertenrat Bericht.

IV. Zusammensetzung

Der Kommission gehören 16 Nationale Gesellschaften an. Ihre ständigen Mitglieder sind die Föderation, das IKRK und das Henry-Dunant-Institut.

Die Nationalen Gesellschaften werden gemäss Artikel 14 Absatz 7 der Statuten der Bewegung für 4 Jahre gewählt.

Die Wahl der Nationalen Gesellschaften soll nach dem Grundsatz einer ausgewogenen geographischen Zusammensetzung erfolgen.

Der Präsident der Kommission wird vom Delegiertenrat gewählt.

Die Kommission ernennt einen Vizepräsidenten.

4
Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden

Mitglieder und Präsidium

I. Mitglieder

Zusätzlich zu den ständigen Mitgliedern, d.h. der Föderation, dem IKRK und dem Henry-Dunant-Institut,

wählt der Delegiertenrat,

unter Berücksichtigung des Interesses, das gewisse Nationale Gesellschaften gezeigt haben, sowie des Grundsatzes einer ausgewogenen geographischen Zusammensetzung und der Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen erfahrenen und neuen Mitgliedern zu haben,

die folgenden 16 Nationalen Gesellschaften als Mitglieder[1]

[1] In der Reihenfolge der englischen und französischen Ländernamen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Australisches Rotes Kreuz
Brasilianisches Rotes Kreuz
Kolumbianisches Rotes Kreuz
Ägyptischer Roter Halbmond
Äthiopisches Rotes Kreuz
Französisches Rotes Kreuz
Griechisches Rotes Kreuz
Ungarisches Rotes Kreuz
Rotes Kreuz der Republik Korea
Rotes Kreuz der Demokratischen Volksrepublik Korea
Malaysischer Roter Halbmond
Nigerianisches Rotes Kreuz
Paraguaisches Rotes Kreuz
Sudanesischer Roter Halbmond
Schwedisches Rotes Kreuz
Tunesischer Roter Halbmond

Um zu gewährleisten, dass immer wieder neue Beiträge eingebracht werden, stimmt der Delegiertenrat einem Rotationssystem zu, wonach alle zwei Jahre vier Nationale Gesellschaften durch vier neue Mitglieder ersetzt werden (wenigstens eine Gesellschaft aus jeder Region).

II. Präsident

Der Delegiertenrat *wählt*

Maurice Aubert zum Präsidenten der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden.

5
Gebrauch des Zeichens durch die Nationalen Gesellschaften

Der Delegiertenrat —

im Bewusstsein der lebenswichtigen Bedeutung der Achtung des Zeichens des roten Kreuzes oder roten Halbmonds für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte und derer, die ihnen Hilfe leisten,

überzeugt, dass die Achtung des Zeichens nur durch eine klare und weit verbreitete Kenntnis seines durch die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 genehmigten Gebrauchs erreicht wird,

eingedenk der Tatsache, dass das Erste Genfer Abkommen den Staaten die Pflicht auferlegt, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um einen Missbrauch des Zeichens jederzeit zu verhindern und zu ahnden,

eingedenk des Mandats, das die XXIV Internationale Rotkreuzkonferenz (Manila, 1981) dem IKRK aufgetragen hat, um eine überarbeitete Fassung der *Regelung über die Verwendung des Kennzeichens des roten Kreuzes, des roten Halbmonds und des roten Löwen mit roter Sonne durch die Nationalen Gesellschaften* vorzubereiten (Entschliessung XII),

eingedenk der Beschlüsse 6 des Delegiertenrates von 1987 und 6 des Delegiertenrates von 1989,

in der Feststellung, dass die Entwürfe, die das IKRK unter Beiziehung der Nationalen Gesellschaften und des Sekretariats der Föderation vorbereitet hat, im Rahmen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung genau geprüft wurden,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, so schnell wie möglich über eine neue Regelung verfügen zu können, die an die Stelle derjenigen aus dem Jahre 1965 tritt,

1 nimmt die *Regelung über die Verwendung des Zeichens des roten Kreuzes oder roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften* an, die in dem zu diesem Thema vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgelegten Bericht enthalten ist,
2. *ersucht* das IKRK, diese Regelung und die vorliegende Resolution den Vertragsparteien der Genfer Abkommen zu unterbreiten, sie zur Annahme dieser Regelung zu ermutigen und, wenn nötig, ihrer Nationalen Gesellschaft zu erlauben, sich danach zu richten,
3. *empfiehlt* den Nationalen Gesellschaften, in Anbetracht der Vertagung der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz, sich so schnell wie möglich und im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung ihres Landes nach der neuen Regelung zu richten,
4. *ersucht* die Nationalen Gesellschaften, ihre Regierungen bei der Ausübung ihrer abkommensmässigen Pflichten im Bereich des Zeichens zu unterstützen, vor allem, um jeglichen Missbrauch zu verhüten, und dem IKRK in dieser Hinsicht bei seinen Bemühungen behilflich zu sein,
5. *ersucht* das IKRK, in Zusammenarbeit mit der Föderation, jede Frage, die ihm hinsichtlich der Achtung und Auslegung der Regelung über die Verwendung des Zeichens vorgelegt wird, zu prüfen und dem nächsten Delegiertenrat Bericht zu erstatten.

6
Informationspolitik der Bewegung

Der Delegiertenrat —

nach Kenntnisnahme des Berichts des IKRK und der Föderation über die Durchführung der Informationspolitik der Internationalen Rotkreuz- und

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Rothalbmondbewegung, der ihm gemäss Antrag des Delegiertenrats von 1989 (Entschliessung 4) vorgelegt wurde,

1. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die wichtigsten Ziele, die dem IKRK, der Föderation und den Nationalen Gesellschaften im Bereich der globalen Kommunikation gesteckt wurden, erreicht sind, wie:
   — die *Anleitung zur Kommunikation*, die dazu bestimmt ist, die Bemühungen zur Durchführung des Identitätsprogramms der Bewegung zu unterstützen,
   — das in Kenia organisierte regionale Ausbildungsseminar für Informationsbeauftragte englischsprachiger Nationaler Gesellschaften Ostafrikas, das konkret die *Anleitung zur Kommunikation* als dauerndes Arbeitsinstrument einführt,
   — die Entwicklung der Zeitschrift *Red Cross, Red Crescent* als Zeitschrift der Bewegung,
2. *beschliesst* bezüglich des Welttags des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds:
   — für den Dreijahreszeitraum von 1993 bis 1995 als globales Thema «Würde für alle» zu wählen,
   — belässt den Nationalen Gesellschaften die Möglichkeit, die jährlichen Untertitel anzupassen oder zu vervollständigen, legt jedoch den Schwerpunkt auf:
     1993: «Verletzliche Menschen»
     1994: «Die Zukunft unserer Kinder»
     1995: «Die Achtung der Frau»
3. *unterstützt* das IKRK und die Föderation in ihrem Bemühen, Finanzierungsmöglichkeiten für das weitere Erscheinen von *Red Cross, Red Crescent* zu finden und fordert die Nationalen Gesellschaften auf, ihr Interesse für die Zeitschrift der Bewegung konkreter zu beweisen, vor allem im Bereich der Finanzierung und Verteilung,
4. *ermutigt* die Kommunikationsspezialisten der Bewegung, ihre bereits bestehenden beruflichen Bande zu verstärken, um die Öffentlichkeit noch besser über die Bewegung zu informieren,
5. *nimmt* die Beibehaltung einer Gruppe professioneller Kommunikationsspezialisten des IKRK, der Föderation und der Nationalen Gesellschaften, wie die «Public Support Group» *zur Kenntnis*, die dank ihrer Zusammensetzung die nötige Flexibilität besitzt, um die verschiedenen Informationsprogramme, die regelmässig von der Bewegung geleitet werden, zu bearbeiten,
6. *ersucht* das IKRK und die Föderation, ihre Harmonisierungsbemühungen bei allen die Bewegung interessierenden Informationsprogrammen fortzusetzen, und dies sowohl auf regionaler als auch auf internationaler Ebene,

um den in der ganzen Welt unternommenen humanitären Tätigkeiten mehr Nachhall zu verschaffen.

7
Achtung und Verbreitung der Grundsätze

Der Delegiertenrat —

überzeugt von der Bedeutung, die der Achtung der Grundsätze durch alle Organisationen der Bewegung zukommt, sowie der Notwendigkeit, sie sowohl innerhalb der Nationalen Gesellschaften als auch in der breiten Öffentlichkeit zu verbreiten,

beunruhigt durch die dauernden Verletzungen dieser Grundsätze, sei es durch Mangel an Verständnis für ihre Berechtigung und ihre Bedeutung, sei es aufgrund eines von aussen kommenden Drucks, der auf den Nationalen Gesellschaften lastet,

in der Feststellung, dass die Nationalen Gesellschaften derartigen Situationen oft hilflos gegenüberstehen,

mit Befriedigung die vom IKRK und der Föderation unternommenen Schritte zur besseren Bekanntmachung der Grundsätze und vor allem die Annahme ihrer Verbreitungspolitik zur *Kenntnis nehmend*,

1. *nimmt Kenntnis* vom zweiten, gemeinsam mit der Föderation erstellten Zwischenbericht des IKRK bezüglich der Studie über die Achtung und Verbreitung der Grundsätze,
2. *würdigt* den Beitrag der Nationalen Gesellschaften, die auf die Umfrage des IKRK geantwortet haben,
3. *ermutigt* das IKRK, diese Umfrage weiterzuverfolgen, sei es durch eingehende Gespräche mit Verantwortlichen von Nationalen Gesellschaften, sei es durch regionale oder internationale Seminare über dieses Thema oder durch jedes andere, von ihm als geeignet erachtete Mittel,
4. *ersucht* das IKRK, die Nationalen Gesellschaften in Zusammenarbeit mit der Föderation in ihren Bemühungen um die Anwendung der Grundsätze zu unterstützen und ihnen zu helfen, dem Druck, dem sie ausgesetzt werden können, standzuhalten,
5. *ersucht* das IKRK, die laufende Studie in Zusammenarbeit mit der Föderation weiterzuverfolgen, um in einem aktualisierten Kommentar die gemeinsame Auslegung der Grundsätze herauszuarbeiten,
6. *fordert* das IKRK *auf*, dem nächsten Delegiertenrat in Zusammenarbeit mit der Föderation Bericht zu erstatten.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

8
Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Bewegung

Der Delegiertenrat —

nach Kenntnisnahme des gemeinsamen Berichts des IKRK und der Föderation über die zahlreichen Tätigkeiten im Bereich der Verbreitung, die seit 1977 durch die Nationalen Gesellschaften, das IKRK, die Föderation und das Henry-Dunant-Institut unternommen wurden, sowie *nach Kenntnisnahme* der Durchführung der in Entschliessung IV der XXV. Konferenz enthaltenen Empfehlungen,

erneut *hervorhebend*, dass die Hauptverantwortung für die Verbreitung und Lehre des humanitären Völkerrechts gemäss den in den vier Genfer Abkommen von 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen bei den Staaten liegt,

mit Bedauern feststellend, dass das humanitäre Völkerecht noch zu oft verletzt wird,

unter Hinweis darauf, dass die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds zu den dauernden Tätigkeiten der Bewegung gehört mit dem Ziel:

— das Leiden, das durch bewaffnete Konflikte und andere Gewalttätigkeiten hervorgerufen wird, einzudämmen,

— die Sicherheit der humanitären Tätigkeit zu gewährleisten, indem es sich namentlich dafür einsetzt, dass die Embleme des roten Kreuzes und roten Halbmonds geachtet werden,

— das Image der Bewegung zu stärken und

— zur Verbreitung eines Friedensgeistes beizutragen,

1. *nimmt* die *Wesentlichen Richtlinien für die 90er Jahre* an und *empfiehlt*, sie in möglichst breiten Kreisen zu verteilen,

2. *fordert* die Staaten mit allem Nachdruck auf, ihren abkommensmässigen Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, damit das humanitäre Völkerrecht jederzeit bekannt, verstanden und geachtet wird,

3. *empfiehlt* den Nationalen Gesellschaften erneut, Verbreitungsbeauftragte zu ernennen und auszubilden und mit den Behörden ihres Landes zusammenzuarbeiten, vor allem im Rahmen gemeinsamer Verbreitungsausschüsse,

4. *ersucht* das IKRK, seine Bemühungen um die nationalen und regionalen Verbreitungsprogramme in Zusammenarbeit mit der Föderation weiterhin zu unterstützen und, wenn möglich, zu verstärken.

9
Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und Flüchtlinge

Der Delegiertenrat —

eingedenk der Entschliessung XXI der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz über Flüchtlingshilfe und der ihr beigefügten Richtlinie sowie der Entschliessung XVII der XXV Internationalen Konferenz über die Bewegung und die Flüchtlinge,

besorgt über die ständig wachsende Zahl von Flüchtlingen, Asylbewerbern und in ihrem eigenen Land vertriebenen Menschen,

im Bewusstsein, dass die Lage vieler Langzeitflüchtlinge noch keine Lösung gefunden hat und dass der Dauerzustand von Abhängigkeit, in dem sich viele Flüchtlinge befinden, die im Aufnahmeland Unterstützung und Schutz suchen, sie allmählich immer verletzlicher werden lässt,

in der Erkenntnis, dass eine grosse Anzahl von Flüchtlingen unter psychologischen Problemen leiden und dass die Verletzlichsten unter ihnen, namentlich Kinder, grossen Gefahren und Entbehrungen ausgesetzt sind, die andauernde Folgen für ihr Leben haben können,

in der Feststellung, dass Verletzungen der Menschenrechte, bewaffnete Konflikte und Verletzungen des humanitären Völlkerrechts zu den Hauptgründen der Bevölkerungsbewegungen gehören,

mit Besorgnis feststellend, dass ein grosser Teil der Flüchtlinge in Ländern mit schwachem Einkommen Aufnahme findet und dort die mageren Ressourcen mit der einheimischen Bevölkerung teilt, was die Armut und Unsicherheit noch verstärkt,

eingedenk der bedeutenden Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf dem Gebiet des internationalen Schutzes und der materiellen Betreuung von Flüchtlingen, ausserhalb ihres eigenen Landes Vertriebenen und Heimkehrern sowie auch bei der Suche nach Dauerlösungen spielt,

in der Erkenntnis, dass die Bevölkerungsbewegungen heute neue Formen annehmen, die hauptsächlich auf wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten zurückzuführen sind, häufig Unterernährung und schwere Hungersnot mit sich bringen und meistens auf politischer Unbeständigkeit beruhen, und *in der Erkenntnis*, dass diese Menschen, auch wenn sie nicht die internationalen Kriterien erfüllen, um den Flüchtlingsstatus zu erhalten, trotzdem humanitären Beistand benötigen,

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

die Arbeit *zur Kenntnis nehmend*, die die verschiedenen Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zugunsten von Flüchtlingen, Asylbewerbern, Vertriebenen und Rückkehrern geleistet haben, sowie auch ihre Bemühungen, innerhalb der Bewegung die Information und Ausbildung zu verstärken um den immer grösser werdenden Aufgaben gerecht zu werden,

ersucht die verschiedenen Organisationen der Bewegung im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat,

a) tatkräftig zugunsten von Flüchtlingen, Asylbewerbern, Vertriebenen und Rückkehrern zu handeln,

b) ihre Bemühungen um die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, des Rechts der Menschenrechte, zu denen das Flüchtlingsrecht gehört, sowie der Grundsätze der Bewegung weiterzuverfolgen, damit Flüchtlingen, Asylbewerbern, Vertriebenen und Rückkehrern in verstärktem Masse Schutz und menschliche Behandlung zuteil werden,

c) aktiv an Hilfsaktionen teilzunehmen, die die Autonomie der Flüchtlinge in den Lagern verstärken,und für eine sichere Rückkehr in ihre Heimat zu sorgen,

d) sich vor allem mit den psychologischen Problemen zu befassen, die die meisten Flüchtlinge, Asylbewerber, Vertriebenen und Rückkehrer belasten, und den verletzlichsten Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem Kinder die notwendige Unterstützung erhalten, etwa durch eine gemeinschaftsbezogene Gesundheitspflege und Hilfe zur psychologischen und sozialen Anpassung,

e) die Ausbildung und Information ihrer Mitglieder und Vertreter auf diesem Gebiet wie auch einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch zu verstärken,

f) die aufnehmende Bevölkerung auf die Probleme hinzuweisen, die sich den Flüchtlingen, Asylbewerbern und Vertriebenen im humanitären Bereich stellen, sowie Fremdenhass und Rassendiskriminierung zu bekämpfen,

g) ihre Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und mit anderen internationalen Organisationen, die zugunsten von Flüchtlingen, Asylbewerbern, Vertriebenen und Rückkehrern handeln, fortzusetzen und zu verstärken,

h) sich aktiv um die Unterstützung seitens der Regierungen zu bemühen, um:
   i) denen helfen zu können, die keinen anderen Schutz oder geeignete Hilfe erhalten,
   ii) vor allem die Ursachen zu bekämpfen, die die Menschen dazu zwingen, ihre Heimstätten zu verlassen, den Frieden und die Achtung der Menschenrechte zu fördern und vermehrt an der sozialen und wirt-

schaftlichen Entwicklung der Länder mit schwachem Einkommen mitzuarbeiten,

iii) darauf zu achten, dass Flüchtlinge, Asylbewerber und Vertriebene jederzeit menschlich behandelt werden und angemessene materielle Lebensbedingungen erhalten,

iv) sich bei der Suche nach Dauerlösungen zu vergewissern, dass die freiwillige Heimkehr und die Sicherheit der Flüchtlinge, die in ihre Heimat zurückkehren, voll garantiert werden,

v) bei der Schaffung von Aufnahmegebieten für Flüchtlinge behilflich zu sein, vor allem wenn diese in grosser Zahl ins Land strömen, um eine Verschlechterung der Lebensbedingungen zu verhindern und den Schutz der Flüchtlinge und der einheimischen Bevölkerung sicherzustellen,

vi) sicherzustellen, dass die Abweisung des Asylgesuchs nur im Rahmen eines gerechten und angemessenen Verfahrens erfolgt, dass das Prinzip der Sicherheit und Würde für die Heimkehr der abgewiesenen Asylbewerber geltend gemacht wird und, falls Nationale Gesellschaften Hilfe leisten, deren Bindung an die Grundsätze der Bewegung zu achten.

10
Frauen in der Entwicklungstätigkeit des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

Der Delegiertenrat —

eingedenk des Beschlusses 33 der Generalversammlung der Liga auf ihrer VII. Tagung im Jahre 1989 sowie der Annahme des Aktionsplans über Frauen in der Entwicklungstätigkeit des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds,

ernstlich *besorgt* über die Verletzlichkeit von Frauen und Kindern in kritischen Situationen und vor allem bei Katastrophen,

im Bewusstsein der unsicheren wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Stellung der Frau, die oft noch durch ungünstige soziale und wirtschaftliche Verhältnisse verschlechtert wird,

beunruhigt über das Fortbestehen traditioneller, gefährlicher Praktiken, die das Leben der Frau bedrohen,

in der Erkenntnis, dass die harte Existenz, die Frauen auf dem Land und in den Elendsvierteln der Städte führen, nicht nur durch und durch ungerecht ist, sondern auch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung beeinträchtigt,

ersucht nachdrücklich alle Vertreter Nationaler Gesellschaften und der Föderation, die mit der Durchführung von Entwicklungsprogrammen beauftragt sind,

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

— Frauen als eine der Hauptgruppen *anzuerkennen*, denen die Entwicklungsprogramme des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds zugute kommen sollen,
— *darauf zu achten*, dass die Rolle der Frau in Katastrophensituationen gebührend berücksichtigt wird,
— *dafür zu sorgen*, dass Alphabetisierungs- und Ausbildungsprogramme für Frauen ihren täglichen Beschäftigungen angepasst sind und auf die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen abzielen,
— *sich nachdrücklich* für eine gemeinschaftsbezogene Basisgesundheitsversorgung einschliesslich Geburtenkontrolle, Familienplanung und Trinkwasserversorgung *einzusetzen*, um gewissen dringenden Bedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht zu werden,
— die laufenden Tätigkeiten im Gesundheitswesen zu *überprüfen*, vor allem die Ausbildung in Erster Hilfe, um sie den Bedürfnissen der Schwächsten anzupassen,
— gewinnbringende Tätigkeiten für Frauen *zu fördern*, sich jedoch zu vergewissern, dass sie wirtschaftlich durchführbar und unabhängig von Zuschüssen der Nationalen Gesellschaften sind,
— Entwicklungsprojekte *durchzuführen*, die die Arbeit der Frau erleichtern, vor allem bei der Wasser- und Brennstoffversorgung, Kinderpflege, in der Landwirtschaft und bei der Nahrungszubereitung.

11
Schutz der Kriegsopfer

Der Delegiertenrat —

nach Kenntnisnahme des Berichts über die Weltkampagne zum Schutz der Kriegsopfer,

im Bewusstsein, wie wichtig es ist, Öffentlichkeit und Regierungen auf das tragische Los der Kriegsopfer und vor allem auf die wachsende Zahl ziviler Kriegsopfer hinzuweisen und die Konfliktparteien an ihre Pflicht zu erinnern, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

1. *begrüsst* die weltweiten Bemühungen zur Durchführung der Weltkampagne zum Schutz der Kriegsopfer,
2. *ersucht* die Organisationen der Bewegung, ihre Bemühungen um die Kriegsopfer auf nationaler und regionaler Ebene fortzusetzen,
3. *ermutigt* die Regierungen und das IKRK, in Zusammenarbeit mit der Föderation und den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften den von dieser Kampagne ausgegangenen Anstoss zu nutzen und noch stärker als bisher um Verständnis für die Lage der Kriegsopfer zu werben und die Kenntnis des humanitären Völkerrechts zu fördern,

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

4. *fordert* die Staaten und alle kriegführenden Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten,
5. *ersucht* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *dringend*, unverzüglich den Dialog zu suchen, um der Gewalttätigkeit und den Feindseligkeiten ein Ende zu setzen.

12
Humanitäre Hilfe in bewaffneten Konflikten

Der Delegiertenrat —

bestürzt über das Leiden der zivilen Opfer internationaler und nicht internationaler Konflikte und die daraus entstehenden Bedürfnisse, die ständig grösser werden,

eingedenk des Grundsatzes der Menschlichkeit und des humanitären Völkerrechts, die den Opfern jederzeit das Recht auf Schutz und Hilfe zugestehen,

unter Hinweis darauf, dass die in einen bewaffneten Konflikt verwickelten Staaten den Opfern gegenüber die Hauptverantwortung für die Hilfeleistungen tragen,

bekräftigend, dass eine neutrale, humanitäre und unparteiische Nothilfeaktion keinen Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines Staates bedeutet,

unter Hinweis darauf, dass die Achtung der Regeln des humanitären Völkerrechts und vor allem jener, die die Zivilbevölkerung vor den Folgen der Feindseligkeiten schützen, dazu beiträgt, die Bedürfnisse der Opfer an Nahrungsmitteln und Medikamenten zu verringern,

in der Feststellung, dass die Zerstörung von Infrastrukturen und militärische Operationen die Beförderung und Verteilung von Hilfsgütern im Falle bewaffneter Konflikte besonders erschweren,

hervorhebend, dass die Dringlichkeit der Bedürfnisse es erforderlich macht, die Opfer in den vom Krieg heimgesuchten Gebieten so schnell wie möglich zu erreichen,

fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und gegebenenfalls jede andere Hohe Vertragspartei *auf*,

a) die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die die Zivilbevölkerung vor den Folgen der Feindseligkeiten schützen, einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, so insbesondere das Verbot, den Hunger als Kampfmethode gegen Zivilpersonen zu benutzen,

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

b) freien Zugang zu gewähren für Medikamente, medizinische Ausrüstungen, Nahrungsmittel, Kleidung sowie alle notwendigen Versorgungsgüter, die für das Überleben der Zivilbevölkerung einer anderen, selbst feindlichen Vertragspartei wichtig sind, wobei sie selbstverständlich das Recht haben sich zu vergewissern, dass die Sendungen nicht ihrer Bestimmung entzogen werden,

c) den rein humanitären, unparteiischen und nicht diskriminierenden Hilfsaktionen im Sinne der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zuzustimmen und daran mitzuwirken,

fordert die Staaten *auf*, die Tätigkeit des IKRK und anderer humanitärer Organisationen, die neutrale und unparteiische Hilfsaktionen zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte durchführen, zu unterstützen,

fordert das IKRK *auf*, seine Bemühungen um die Durchführung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zugunsten von Zivilpersonen fortzusetzen, vor allem was den Anspruch der letzteren auf lebenswichtige Güter anbelangt, dies in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften und nach Absprache mit allen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

13
Schutz der Zivilbevölkerung gegen Hungersnot in Situationen bewaffneter Konflikte

Der Delegiertenrat —

mit Interesse vom Bericht *Kenntnis nehmend*, den das IKRK über die Hilfsaktionen zugunsten der Opfer von Hungersnöten in bewaffnenten Konfliktsituationen vorgelegt hat,

bestürzt über die Häufigkeit, das Ausmass und die Dauer der Hungersnöte, die im Laufe der letzten Jahre in derartigen Situationen aufgetreten sind,

in der Feststellung, dass die schwersten Hungersnöte in den meisten Fällen nicht durch einen Mangel an einheimischen landwirtschaftlichen Produkten hervorgerufen wurden, sondern durch eine Blockade oder absichtliche Zerstörung der normalen Produktions-, Ankauf- und Verteilungssysteme der wichtigsten Nahrungsmittel,

weiterhin *feststellend*, dass Hungersnöte dazu neigen, endemisch zu werden, wenn Bevölkerungsverschiebungen und die Zerstörung lebenswichtiger Ressourcen mit militärischen Operationen einhergehen,

unterstreichend, dass die Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts, so wie sie in den Artikeln 23 und 59 bis 61 des IV Genfer Abkom-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

mens von 1949, den Artikeln 54 bis 70 des Zusatzprotokolls I und den Artikeln 14, 17 und 18 des Zusatzprotokolls II kodifiziert oder weiterentwickelt wurden, in vielen Fällen ausreichen würde, um dem Risiko einer Hungersnot infolge bewaffneter Konflikte vorzubeugen oder es zu beschränken,

1. *erinnert* die zuständigen Behörden und die von ihnen abhängenden Streitkräfte an ihre Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht und vor allem folgende humanitäre Grundsätze zu achten:
   - — das Verbot, den Hunger als Kampfmethode gegen Zivilpersonen zu benutzen,
   - — das Verbot, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unbedingt notwendigen Güter anzugreifen, zu zerstören, fortzuschaffen oder ausser Gebrauch zu setzen,
   - — das Verbot, Zivilpersonen umzusiedeln, ausser in Fällen, in denen ihre Sicherheit oder zwingende militärische Gründe dies verlangen, und, sollten solche Umsiedlungen unumgänglich sein, das Verbot, diese durchzuführen ohne dass alle nur erdenklichen Massnahmen getroffen werden, damit die Zivilbevölkerung hinsichtlich Unterkunft, Gesundheit, Hygiene, Sicherheit und Ernährung unter zufriedenstellenden Bedingungen aufgenommen wird,
   - — die Pflicht, die Durchführung humanitärer und unparteiischer Notaktionen zu gestatten, wenn der Zivilbevölkerung die für ihr Überleben erforderlichen Güter fehlen,
2. *fordert* dringend alle an einem Konflikt beteiligten Parteien *auf*, Umstände walten zu lassen, unter denen Zivilpersonen für ihre Bedürfnisse aufkommen können, und insbesondere davon Abstand zu nehmen, die Zivilbevölkerung von ihren Lebensmittelversorgungsquellen abzuschneiden oder ihnen den Zugang zu ihren Feldern zu verwehren,
3. *ersucht* die Regierungen, mit Hilfe der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung für die Verbreitung und Achtung der Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts zu wirken, deren Anwendung es im Falle bewaffneter Konflikte ermöglicht, Hungersnöte zu vermeiden oder zu begrenzen.

14
Kindersoldaten

Der Delegiertenrat —

eingedenk der Tatsache, dass Kinder ganz besonders unter bewaffneten Konflikten leiden, dass das humanitäre Völkerrecht im allgemeinen und

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

namentlich die Genfer Abkommen mit ihren Zusatzprotokollen ihnen besondere Aufmerksamkeit und besonderen Schutz gewähren,

unter Hinweis darauf, dass das humanitäre Völkerrecht gemäss den Bestimmungen von Artikel 77 des Protokolls I und Artikel 4 des Protokolls II das Mindestalter für Kinder, die an Feindseligkeiten teilnehmen, auf 15 Jahre festsetzt und bestimmt, dass im Falle einer Einberufung der 15- bis 18jährigen die älteren zuerst einzugliedern sind,

eingedenk der Entschliessung IX unter dem Titel «Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten» und der Entschliessung XX mit dem Titel «Hilfe für Kinder in Notsituationen» der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz,

unter Beachtung von Artikel 38 des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, der sich auf Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte bezieht,

befriedigt über die Klausel der Afrikanischen Charta der Rechte und Wohlfahrt des Kindes, die die Achtung der besonders auf den Schutz des Kindes abzielenden Regeln des humanitären Völkerrechts fordert,

nach Kenntnisnahme des Berichts der Konferenz über Kinder im Krieg, die vom 31. Mai bis 2. Juni 1991 in Stockholm stattfand,

tief beunruhigt über die Tatsache, dass Kinder immer noch in vielen Teilen der Welt an Feindseligkeiten teilnehmen und in die Streitkräfte eingegliedert werden und dass gewisse Regierungen und nichtstaatliche bewaffnete Einheiten Kinder dazu anhalten oder sogar zwingen, an Feinseligkeiten teilzunehmen,

sein Bedauern ausdrückend über die Tatsache, dass viele Kindersoldaten getötet oder schwer verletzt wurden und andere als Kriegsgefangene dahinsiechen,

beunruhigt dadurch, dass in den von bewaffneten Konflikten heimgesuchten Regionen Kinder dazu gebracht werden können, an Feindseligkeiten teilzunehmen, weil sie keine andere Möglichkeit haben, ihren grundlegenden Bedürfnissen an Nahrung, Kleidung und Unterkunft gerecht zu werden,

andererseits besorgt, dass Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, nicht die genügende Reife besitzen, um die Folgen ihrer Taten zu verstehen und dem humanitären Völkerrecht gemäss zu handeln,

in Anerkennung der Tatsache, dass Kinder, die in bewaffnete Konflikte verwickelt wurden, und besonders diejenigen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben, oft für ihr ganzes Leben geistig, moralisch und physisch geschädigt sind,

es für notwendig erachtend, dass Massnahmen getroffen werden, um Kinder in bewaffneten Konflikten besser zu schützen und ihrer Teilnahme an Feindseligkeiten ein Ende zu setzen,

1 *appelliert* an alle an einem Konflikt beteiligten Parteien, die Regeln des humanitären Völkerrechts, die den Kindern besonderen Schutz einräumen, genau zu beachten.

2. *fordert* die Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, den Schutz der Kinder in diesen Konflikten durch einseitige Erklärungen wie auch durch bilaterale oder regionale Übereinkünfte zu verstärken, die das Mindestalter zur Teilnahme an Feindseligkeiten auf 18 Jahre festsetzen.

3. *fordert* die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften *auf*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen, vor allem indem sie dafür sorgen, dass ihre elementarsten Bedürfnisse gedeckt werden, und indem sie friedliche, schulende Tätigkeiten für sie organisieren,

4. *ersucht* das Henry-Dunant-Institut — unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen finanziellen Mittel vorhanden sind —, eine Studie über die Eingliederung und Teilnahme von Kindern als Soldaten in bewaffneten Konflikten sowie auch über die zu treffenden Massnahmen zu unternehmen, um diese Eingliederung und Teilnahme zu vermindern und schliesslich ganz auszuschalten,

5. *beschliesst*, gestützt auf die obengenannte Studie, die Situation der Kinder in bewaffneten Konflikten auf dem nächsten Delegiertenrat im Jahre 1993 erneut zu überprüfen.

15
Koordination der nichtstaatlichen Katastrophenhilfe in Friedenszeiten

Der Delegiertenrat —

mit Befriedigung *feststellend*, dass die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen angesichts von internationalen Hilfsaktionen in Katastrophenfällen immer häufiger eine humanitäre Haltung annehmen,

im Bewusstsein der Verantwortung, die den anerkannten Hilfsorganisationen obliegt, die Information, die Zusammenarbeit und die Koordination internationaler Hilfsaktionen in Katastrophenfällen zu fördern,

bezugnehmend auf die *Grundsätze und Regeln für die Katastrophenhilfe des Roten Kreuzes*, die 1969 von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Istanbul angenommen wurden und 1973 von der XXII. Internationalen

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Konferenz in Teheran, 1977 von der XXIII. Internationalen Konferenz in Bukarest, 1981 von der XXIV Internationalen Konferenz in Manila und 1986 von der XXV. Internationalen Konferenz in Genf abgeändert wurden,

die Rolle *hervorhebend*, die der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Informationsaustauschorgan unter den Nationalen Gesellschaften gemäss den *Grundsätzen und Regeln für die Katastrophenhilfe des Roten Kreuzes* zukommt,

eingedenk der 1973 von der XXII. Internationalen Konferenz in Teheran angenommenen Entschliessung VII, mit der die Föderation, das IKRK und die Nationalen Gesellschaften aufgefordert werden, ihre Zusammenarbeit mit der UNDRO und anderen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und weiter auszubauen, um auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe eine engere Zusammenarbeit und Koordination zu erreichen,

in Anbetracht der Zusage der Föderation, am Internationalen Jahrzehnt zur Verhütung von Naturkatastrophen mitzuwirken (1990-1999),

in Anbetracht der Tatsache, dass die Regierungen der Naturkatastrophen ausgesetzten Länder immer häufiger die Bedeutung der Rolle anerkennen, die von nationalen und internationalen freiwilligen Hilfsorganisationen übernommen wird, und mehr und mehr die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel verstärken, um die von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) bereitgestellte internationale Hilfe wirksamer einzusetzen,

in Anbetracht der Notwendigkeit, in die sich die Länder mit häufigen Naturkatastrophen versetzt sehen, einen Vorbereitungsplan zu erstellen, der Richtlinien über die Rolle der internationalen NGOs, die in Zeiten von Katastrophen ihre Hilfe anbieten, enthält, um so Verwirrung, Doppelspurigkeiten und eine Vergeudung von Kräften zu vermeiden, die die Wirksamkeit der den Opfern gebrachten Hilfe beeinträchtigen würden,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Vorbereitung auf Katastrophen sowohl die von der Natur als auch die vom Menschen hervorgerufenen Katastrophen wie Flüchtlings- und Vertriebenenbewegungen betrifft,

in der Feststellung, dass eine immer grössere Anzahl von NGOs an Nothilfeaktionen in Katastrophenfällen teilnehmen, die eine Vielfalt an Kompetenzen für das Katastrophengebiet mit sich bringen, was die Vorteile für die Geschädigten nur vergrössern kann, wenn diese Aktionen mit denen der nationalen Nothilfe gut koordiniert werden,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Spender, seien es Regierungen oder andere Institutionen, immer häufiger und zu Recht eine wirksamere Katastrophenhilfe dank besserer Koordination fordern, und ferner *in Anerkennung* der

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Tatsache, dass der Weltöffentlichkeit ein kohärentes Bild der internationalen humanitären Tätigkeit gezeigt werden sollte,

1. *appelliert an* die Regierungen aller Länder, die häufig von Katastrophen heimgesucht werden, Vorbereitungsmassnahmen zu ergreifen, um nationale Katastrophenhilfskomitees zu schaffen mit dem Auftrag, die allgemeine Koordination in diesen Situationen zu übernehmen,

2. *fordert nachdrücklich*, dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie auch andere nationale NGOs in diesen Komitees vertreten sind,

3. *empfiehlt*, dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften in Zusammenarbeit mit der Föderation und unter Achtung der *Grundsätze und Regeln für die Katastrophenhilfe des Roten Kreuzes* Massnahmen ergreifen, um die Koordination zur Beteiligung von NGOs an den Hilfsaktionen zu erleichtern oder um andere geeignete nationale NGOs in dieser Hinsicht zu unterstützen,

4. *ersucht* die Föderation dringend, Massnahmen zu ergreifen, um die Nationalen Gesellschaften in dieser Rolle zu unterstützen. Dazu sollte sie:

   — ihnen bei der Vorbereitung auf Katastrophen zur Seite stehen und ihnen helfen, sich auf die Rolle, die sie im Bereich der Koordination übernehmen sollen, vorzubereiten, namentlich durch eine entsprechende Ausbildung und gegebenenfalls die Beschaffung von Kommunikationsmaterial,

   — ihnen in Zeiten von Katastrophen behilflich sein, rechtzeitig die Bedürfnisse einzuschätzen und wirksame Nothilfeprogramme zu formulieren,

   — zu diesem Zweck eingesetztes und für Katastrophenfälle geschultes internationales Hilfspersonal zur Verfügung stellen, um den Nationalen Gesellschaften bei ihrer schwierigen Aufgabe zu helfen, katastrophenbezogene Informationen zusammenzutragen, zu analysieren und sie den beteiligten NGOs zur Verfügung zu stellen, um so eine gemeinsame Basis zu schaffen, auf der sich Zusammenarbeit und Koordination entwickeln können,

   — den Nationalen Gesellschaften in Zeiten von Katastrophen behilflich sein, Möglichkeiten zu entfalten, um als Vermittler zwischen der Gesamtheit der NGOs und der Gastregierung auftreten zu können, falls man sie darum bittet.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

16
Internationale humanitäre Hilfe fördern, um Katastrophen zu verhüten

Der Delegiertenrat —

stellt die internationale Beunruhigung angesichts des wachsenden Ausmasses an Katastrophen sowie deren unheilvolle Auswirkungen fest, die eine dauerhafte Entwicklung der davon betroffenen Länder und Gemeinschaften verhindern,

verzeichnet den immer stärkeren Willen multinationaler und nationaler Organismen, Massnahmen zur Unterstützung von Hilfsaktionen im Ausland zu ergreifen,

stellt fest, dass bei Ausbruch besonderer Katastrophen immer mehr kurzlebige NGOs den Tag sehen und es manchmal ermöglichen, die gespendeten Geldmittel der Regierungen weiterzuleiten,

nimmt insbesondere von den gegenwärtigen Debatten Kenntnis, die in den Vereinten Nationen, in der Europäischen Gemeinschaft und im Europarat über die Möglichkeiten geführt werden, ihre Reaktionsfähigkeit auf Katastrophen zu verbessern,

stellt mit Bedauern *fest*, dass diese Debatten sich hauptsächlich auf Massnahmen beziehen, die das Ansehen heben, aber eine Verminderung der zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Vorbereitung auf Katastrophen und ihre Verhütung zur Folge haben,

fordert die Regierungen und multilateralen Organismen *auf*, die bestehenden Hilfsstrukturen neu zu überprüfen, um sie wirksamer zu gestalten, statt neue und wahrscheinlich kurzlebige, heterogene Strukturen aufzubauen,

fordert die Regierungen *auf*, eindeutig zu ihrer Verpflichtung zu stehen und Vorbereitungsprogramme zu finanzieren und auszuführen mit dem Ziel, die Verletzlichkeit der Bevölkerung bei Katastrophen zu verringern und die entsprechende Reaktionsfähigkeit der Institutionen zu erhöhen,

bestätigt den Willen und die Fähigkeit der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, in allen Katastrophen ausgesetzten Ländern zur Vorbereitung auf Katastrophen, zur eigentlichen Katastrophenhilfe und zum Wiederaufbau der geschädigten Gebiete beizutragen,

fordert die Föderation *auf*, ihre Reaktionsfähigkeit auf Katastrophen weiter zu erhöhen, und so ihre Funktionsfähigkeit als ausführender Partner der grossen Spenderinstitutionen, die auf Regierungs- oder auch auf multilateraler Basis wirken, zu vergrössern, ohne ihre Unabhängigkeit zu verlieren.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

17
Humanitäre Hilfe im Falle technischer oder natürlicher Katastrophen

Notwendigkeit eines Verhaltenskodex

Der Delegiertenrat —

besorgt um die Achtung der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die auf der XX. Internationalen Konferenz proklamiert und auf der XXV Internationalen Konferenz revidiert wurden,

überzeugt von der wesentlichen Rolle, die die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf dem Gebiet der internationalen humanitären Tätigkeit und ihrer Kodifizierung spielt,

1. *ersucht* die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, nach Absprache mit den wichtigsten Hilfsorganisationen einen Sachverständigenausschuss einzuberufen mit der Aufgabe, die Möglichkeiten der Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für humanitäre Hilfe im Falle technischer oder natürlicher Katastrophen zu prüfen,
2. *ersucht* die Föderation, ihm nach Absprache mit den wichtigsten Hilfsorganisationen über die Ergebnisse dieser Studie auf der nächsten Tagung des Delegiertenrats Bericht zu erstatten.

18
Finanzierung des IKRK

Der Delegiertenrat —

nach Kenntnisnahme des Berichts der Kommission für die Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz,

in der Feststellung, dass eine gleichbleibende Anzahl von Nationalen Gesellschaften den Haushalt «Hauptsitz» des IKRK regelmässig finanziell unterstützen,

mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend, dass sowohl das Personal, das dem IKRK im Rahmen seiner Feldtätigkeiten von den Nationalen Gesellschaften zur Verfügung gestellt wird, als auch der Gesamtbetrag, den Nationale Gesellschaften und Regierungen zum Haushalt «Feldeinsätze» des IKRK beitragen, zugenommen haben,

1. *dankt* den Nationalen Gesellschaften und Regierungen, die durch ihre Beiträge in Bar-, Sach- oder Dienstleistungen das IKRK wesentlich unterstützen,

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

2. *dankt* der Kommission für die Finanzierung des IKRK für die von ihr geleistete Arbeit,
3. *beschliesst*, das Mandat der Kommission für die Finanzierung des IKRK für weitere vier Jahre zu erneuern,
4. *ernennt* die Nationalen Gesellschaften folgender Länder zu neuen Mitgliedern:

   Australien, Costa Rica, Finnland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Sierra Leone,

   und erneuert das Mandat der Nationalen Gesellschaften folgender Länder:

   Algerien, China, Deutschland, Frankreich, Japan, Kolumbien, Mauretanien,
5. *setzt* der Kommission das Ziel, die Anzahl der Nationalen Gesellschaften, die zu den Haushalten des IKRK beitragen, um mindestens 10% zu erhöhen,
6. *fordert* alle Nationalen Gesellschaften auf, ihren Beitrag zugunsten der Tätigkeiten des IKRK zu leisten und diesen Aufruf an ihre Regierungen weiterzuleiten.

19
Bericht der Gemeinsamen Kommission IKRK/Föderation für die Satzungen der Nationalen Gesellschaften

Der Delegiertenrat —

eingedenk der Entschliessung VI der XXII. Internationalen Konferenz und der Entschliessung XX der XXIV Internationalen Konferenz,

unter Hinweis auf die Bedeutung des Mandats, das die Gemeinsame Kommission des IKRK und der Föderation für die Satzungen der Nationalen Gesellschaften ausübt, um die Achtung der Grundsätze innerhalb der Bewegung zu erzielen,

billigt den Bericht der Gemeinsamen Kommission des IKRK und der Föderation für die Satzungen der Nationalen Gesellschaften und fordert das IKRK und die Föderation auf, ihre Bemühungen auf diesem Gebiet fortzusetzen,

ersucht die Nationalen Gesellschaften, ihre Entwürfe für neue Satzungen oder die Abänderung einer bestehenden Satzung vor ihrer endgültigen Annahme der Föderation und dem IKRK mitzuteilen und den Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission zu folgen,

weist auf die Notwendigkeit *hin*, dass das IKRK und die Föderation über

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

die geltenden Satzungen aller Nationalen Gesellschaften, die Mitglieder der Bewegung sind, verfügen,

fordert die Regierungen *auf*, jederzeit die Bindung aller Organisationen der Bewegung an die Grundsätze zu achten.

20
Kaiserin-Shôken-Fonds

Der Delegiertenrat —

nach Kenntnisnahme des Berichts der Paritätischen Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds,

1 *dankt* der Paritätischen Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds und billigt alle Verfügungen, die sie getroffen hat,

2. *ersucht* die Paritätische Kommission, diesen Bericht über das Japanische Rote Kreuz dem japanischen Kaiserhaus zuzustellen,

3. *billigt* die Abänderung von Artikel 9 der Statuten, der jetzt wie folgt lautet:

   «Ein Betrag, der 12% der Jahreszinsen des Kapitals nicht überschreiten darf, wird für die Verwaltungsspesen des Fonds und für Ausgaben verwendet, die sich aus der Unterstützung der betreffenden Nationalen Gesellschaften bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten ergeben.»

4. *fordert* das IKRK und die Föderation *auf*, die vorliegende Abänderung der Satzung den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zu unterbreiten,

5. *beschliesst*, die abgeänderte Satzung als endgültig angenommen anzusehen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Versand keine negative Reaktion dieser Staaten vorliegt.

21
Revision der Bestimmungen über die Florence-Nightingale-Medaille

Der Delegiertenrat —

nach Kenntnisnahme des Berichts des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz,

vom Wunsch beseelt, der Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille ihre aussergewöhnliche Note zu belassen,

1. *stimmt* dem revidierten Text von Artikel 2 der Bestimmungen zu,

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

2. *fordert* das IKRK *auf*, die vorliegende Abänderung der Bestimmungen den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vorzulegen,

3. *beschliesst*, die abgeänderten Bestimmungen als endgültig angenommenen anzusehen, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Versand keine negative Reaktion dieser Staaten vorliegt.

22

Appel von Budapest: Friede der Herzen

Der Delegiertenrat —

zutiefst betroffen von den mörderischen Bruderkämpfen, die sich einige hundert Kilometer südlich von Budapest abspielen,

im Bewusstsein der Verantwortung, die ihm als oberstes Organ des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds für die Schaffung von Harmonie und Verständigung zwischen den Völkern und Menschen obliegt,

nach Kenntnisnahme und *tief ergriffen* von der bedeutenden Erklärung des Jugoslawischen Roten Kreuzes, des Roten Kreuzes von Bosnien-Herzegowina, des Kroatischen Roten Kreuzes, des Makedonischen Roten Kreuzes, des Roten Kreuzes von Montenegro, des Serbischen Roten Kreuzes und des Slowenischen Roten Kreuzes sowie von der Vereinbarung, die am 27 November unter der Schirmherrschaft des IKRK in Genf von den Vertretern der verschiedenen Parteien über die aus dem Konflikt entstehenden Probleme getroffen wurde,

beschliesst, die Tätigkeit der Gesellschaften, die diese Erklärung verabschiedet haben, voll zu unterstützen,

drückt seine Entschlossenheit aus, die derzeit von der Bewegung unternommene humanitäre Aktion fortzusetzen,

ist der Ansicht, dass nach dem Ende der Kämpfe Friede in die Herzen der Menschen einkehren muss, bevor eine dauerhafte Solidarität und friedliche Koexistenz erreicht werden können,

ruft alle zuständigen Behörden und Organisationen *auf*, unverzüglich die Voraussetzungen für einen Dialog auf allen Ebenen in der breiten Öffentlichkeit als Voraussetzung für eine gegenseitige Verständigung zu schaffen.

23
Ort und Zeitpunkt des nächsten Delegiertenrates

Der Delegiertenrat —

beschliesst, im Jahre 1993 am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt wie die nächste Generalversammlung der Föderation zusammenzutreten.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

NEUES VOM HAUPTSITZ

Wahlen im Exekutivrat
Neuer Generaldirektor im IKRK

Auf ihrer Sitzung vom 19. März 1992 wählte die Versammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ***Jacques Forster*** und ***Peter Fuchs*** in den aus sieben Mitgliedern bestehenden Exekutivrat. Peter Fuchs wird ab 1. Mai 1992 das Amt des Generaldirektors übernehmen.

Jacques Forster, Professor am *Institut universitaire du développement (IUED)* in Genf, ist seit 1989 Mitglied des IKRK und wird ***Rudolf Jäckli*** im Exekutivrat ablösen. Letzterer, der diese Funktion während 13 Jahren innehatte, bleibt weiterhin Mitglied des IKRK.

Dr. Fuchs, der aus Wettingen (Kanton Aargau) stammt und in Bondo (Kanton Graubünden) beheimatet ist, wurde 1946 geboren. Sein Medizinstudium absolvierte er in Zürich. Ausser seiner Tätigkeit als Lehrbeauftragter erfüllte er dort auch verschiedene Funktionen am Kantonsspital und im gefängnisärztlichen Dienst, dem er vorstand. 1982 trat er in den Dienst des IKRK. Zahlreiche medizinische Missionen führten ihn nach Lateinamerika, Asien und in den Nahen Osten. Von 1988 bis Februar 1990 bekleidete er das Amt des Stellvertretenden Direktors für operationelle Einsätze. Anschliessed erfüllte er ad-hoc Missionen und stand dem Krisenstab vor, der Anfang 1991 zur Koordination der Tätigkeiten des IKRK im Zusammenhang mit der Golfkrise geschaffen wurde.

Seit der im Mai 1991 erfolgten Neuorganisation obliegt die Führung der Tätigkeiten des IKRK drei Mitgliedern des Exekutivrates, die die Verantwortung für die Bereiche Grundsatz- und Rechtsfragen und Beziehungen zur Bewegung, operationelle Einsätze bzw. die Generaldirektion tragen. Als Generaldirektor wird Dr. Fuchs für die allgemeine Koordination und die Bereiche Kommunikation, Personal, Mittelbeschaffung, Verwaltung, Finanzen, EDV und Fernmeldedienst zuständig sein.

Der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, begab sich Anfang 1992 in die Vereinigten Staaten, zum Europarat nach Strassburg, in die Bundesrepublik Deutschland, nach Portugal und Norwegen.

• New York (6.-8. Januar 1992)

In New York nahm C. Sommaruga an der Eröffnungssitzung des gemeinsam von der New Yorker Universität und dem IKRK vom 6.-8. Januar organisierten IX. Seminars über humanitäres Völkerrecht für Diplomaten teil, die bei den Vereinten Nationen akkreditiert sind. Er führte Gespräche mit Mitgliedern des Sicherheitsrates und dem neuen UN-Generalsekretär und nahm die Gelegenheit wahr, um mit Ständigen Vertretern bei der UNO Kontakt aufzunehmen.

Während eines Essens, zu dem das IKRK die Mitglieder des Sicherheitsrates geladen hatte, kam C. Sommaruga auf die bedauerliche Vertagung der Internationalen Konferenz zu sprechen und unterstrich die Bedeutung eines «multilateralen, strukturierten Dialogs» zwischen dem IKRK und den Regierungen. In diesem Zusammenhang wies er auf den Unterschied zwischen dem Recht auf humanitäre Hilfe und dem Recht «auf Einmischung» hin und warnte insbesondere vor der Gefahr einer Politisierung der humanitären Hilfe.

Der Präsident schnitt auch das Thema der finanziellen Lage des IKRK an und appellierte an das Verständis der Regierungen. Er wies namentlich auf die Schwierigkeiten der Institution hin, die für die Einsätze in den von Israel besetzten Gebieten, in Afghanistan und Somalia notwendigen finanziellen Mittel aufzubringen.

C. Sommaruga beschrieb anschliessend die verschiedenen Einsätze des IKRK und gab seiner Besorgnis über das Schicksal der seit dem Golfkrieg im Irak vermissten kuwaitischen Gefangenen und das Los der irakischen Zivilbevölkerung Ausdruck. Der Präsident äusserte zudem seine Genugtuung über die vor kurzem von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution über die Verstärkung der humanitären Koordination. In diesem Zusammenhang hob er die Bereitschaft des IKRK hervor, die Entwicklung einer den Vereinten Nationen gegenüber völlig transparenten operationellen Zusammenarbeit zu unterstützen, solange die Unabhängigkeit und Eigenheit der Institution dabei gewahrt bleiben.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Thomas L. Richardson, Botschafter Grossbritanniens, das die Arbeiten des Sicherheitsrates im Januar 1992 präsidierte, würdigte, auch im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrates, die vom IKRK geleistete bemerkenswerte Arbeit. Er bestätigte, dass die Zusammenarbeit zwischen der UNO, deren interne Arbeit künftig besser koordiniert wird, und einem nach wie vor unabhängigen IKRK erweitert werden soll.

Präsident Sommaruga hatte anschliessend Gelegenheit, den neuen UN-Generalsekretär Boutros Boutros Ghali, zu treffen, dessen Eigenschaften eines äusserst kompetenten Juristen und dessen humanitäres Engagement vom IKRK schon immer sehr geschätzt wurden.

C. Sommaruga gab auch in diesen Gesprächen erneut seiner Genugtuung über die von der Vollversammlung angenommene Resolution über die Koordination der humanitären Hilfe Ausdruck, die die Unabhängigkeit und den besonderen Status des IKRK unangetastet lässt. Bei dieser Gelegenheit äusserte er den Wunsch, die Kontakte mit der UNO und insbesondere mit dem Generalsekretär nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern weiter auszubauen.

Die beiden Gesprächspartner erörterten hierauf eine Reihe von Einsätzen in verschiedenen von bewaffneten Konflikten heimgesuchten Regionen und die dadurch verursachten Folgen. Sie sprachen namentlich über die Lage in Somalia, den von Israel besetzten Gebieten, in Jugoslawien, der West-Sahara und auf Ost-Timor. Der Präsident des IKRK bedauerte die Tatsache, dass in bestimmten Fällen eine Verwirrung zwischen den Begriffen politische Verhandlungen und humanitäre Hilfe besteht, was negative Folgen für die Opfer zeitigen kann.

Der Präsident des IKRK schnitt auch die Vertagung der Internationalen Konferenz an und wies in diesem Zusammenhang erneut auf die Bedeutung hin, die dem Dialog zwischen dem IKRK und den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung, der weltweiten Verbreitung und der Förderung des humanitären Völkerrechts zukommt.

Die IKRK-Delegation in New York hatte ihrerseits verschiedene Gespräche mit Ständigen Vertretern bei den Vereinten Nationen organisiert, bei denen der IKRK-Präsident abermals auf die Notwendigkeit eines «multilateralen, strukturierten Dialogs» mit den Staaten hinwies.

Ferner wurden die operationellen Einsätze des IKRK, die Frage der Sicherheit der Delegierten sowie die problematische finanzielle Lage der Institution erörtert.

Auch bei diesen Gesprächen gab der Präsident seiner Genugtuung über die von der Vollversammlung angenommene Resolution hinsicht-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

lich der Koordination der humanitären Tätigkeiten Ausdruck und legte die diesbezügliche Haltung des IKRK dar.

Die Einladung zu einer Sitzung der «Human Rights Watch» — eine Organisation, zu der Africa Watch, America's Watch, Asia Watch, Helsinki Watch und Middle East Watch gehören — erlaubte Präsident Sommaruga, die Arbeit dieser bedeutenden nichtstaatlichen Organisation im Bereich der Volksbildung und der Sensibilisierung für die Achtung der Menschenrechte zu würdigen.

Der Präsident des IKRK gab ferner eine Übersicht über die wichtigsten operationellen Einsätze, wobei er hauptsächlich über die Aktionen am Golf, das Los der Kriegsgefangenen aus dem Konflikt zwischen Iran und Irak und die Tätigkeiten in den von Israel besetzten Gebieten, in Jugoslawien, Somalia, auf Ost-Timor und in Peru sprach.

• Strassburg (4. Februar)

Der Präsident des IKRK begab sich am 4. Februar in Begleitung von Zidane Mériboute, Stellvertretender Leiter der Abteilung für Internationale Organisationen, nach Strassburg, wo er einen Besuch beim Europarat abstattete.

Als Gast wohnte er zunächst den Arbeiten der Kommission für Migration, Flüchtlingsfragen und Demographie bei. Anschliessend hielt er einen Vortrag über den Auftrag und die gegenwärtigen Tätigkeiten des IKRK. Mit Catherine Lalumière, Generalsekretärin des Europarats, erörterte er anschliessend die Zusammenarbeit, die sich zwischen den beiden Institutionen entwickelt hat, und die Probleme, die sich im Bereich der humanitären Tätigkeit stellen, die eine Mobilisierung zugunsten der Opfer seitens der internationalen Gemeinschaft und die Achtung der Grundsätze der Neutralität und Unparteilichkeit seitens der humanitären Organisationen voraussetzt. Cathrine Lalumière stellte sodann ein Projekt für ein europäisches Schnellwarnsystem vor, das bei einem plötzlichen Zustrom von Flüchtlingen und Vertriebenen wirksam werden soll.

Der Präsident des IKRK führte auch Gespräche mit Sir Geoffrey Finsberg, Präsident der Parlamentarischen Versammlung, mit René Felber in dessen Eigenschaft als Vorsitzender des Ministerkomitees des Europarats sowie mit mehreren hohen Beamten der Institution.

• Bonn (17.18. Februar)

Vom 17. bis 18. Februar weilte C. Sommaruga in Bonn, wo er an den Festlichkeiten aus Anlass des 65. Geburtstags von Prinz Botho zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes und Mitglied der Ständigen Kommission, teilnahm.

Bei dieser Gelegenheit führte der Präsident des IKRK am Sitz des Deutschen Roten Kreuzes mit Führungskräften der Nationalen Gesellschaft Gespräche über die gegenwärtigen operationellen Einsätze des IKRK und nahm an der Sitzung des Präsidialausschusses für Humanitäres Völkerrecht teil, der sich mit der Vertagung der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz befasste.

Im Bundesministerium des Auswärtigen traf C. Sommaruga mit Staatsministerin Ursula Seiler-Albricht und im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Staatssekretärin Michaela Geiger zusammen, mit denen er über die ernsten finanziellen Probleme der Institution und die Koordination der humanitären Tätigkeiten der UNO sprach. Der Präsident des IKRK besuchte ferner den Bundestag, wo er von Dr. Hans Stercken, Präsident der Kommission des Auswärtigen, und Friedrich Vogel, Präsident des Unterausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, empfangen wurde.

• Lissabon (24.-26. Februar)

In Begleitung von Paul Grossrieder, Stellvertretender Direktor für operationelle Einsätze, stattete C. Sommaruga den Behörden der Republik Portugal vom 24. bis 26. Februar einen offiziellen Besuch ab.

Die Delegation des IKRK wurde vom Präsidenten der Republik, Dr. Mário Soares, Ministerpräsident Anibal Cavaco Silva, Aussenminister João de Deus Pinheiro, Staatssekretär Barroso sowie dem Staatssekretär für Verteidigung empfangen. Ausserdem fand eine Arbeitssitzung im Aussenministerium statt, wo auch eine Pressekonferenz abgehalten wurde. Die IKRK-Delegation führte ausserdem Gespräche mit drei Mitgliedern der Kommission für auswärtige Angelegenheiten, unter ihnen auch ihr Präsident, M. Bareto.

Der Besuch des Präsidenten des IKRK wurde mit der Ankündigung des portugiesischen Premierministers eröffnet, sein Land habe die Zusatzprotokolle nunmehr ratifiziert.

Ein Hauptanliegen dieser Mission bestand darin, die Behörden Portugals — das bis Juli 1992 die Europäische Gemeinschaft präsidiert — für die Tätigkeiten des IKRK in Jugoslawien, Somalia und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie für die Problematik der Koordination der humanitären Tätigkeiten zu sensibilisieren.

Ausserdem wurden eine Reihe von Themen erörtert, die für Portugal von besonderem Interesse sind, darunter die besorgniserregende Lage der Zivilbevölkerung in Moçambique, wo das IKRK mit zahlreichen Schwierigkeiten konfrontiert ist, sowie die Probleme im humanitären Bereich auf Ost-Timor.

In Gesprächen zwischen dem Präsidenten des IKRK und Führungskräften des Portugiesischen Roten Kreuzes wurde insbesondere das Projekt der Verleihung eines neuen Status für die Nationale Gesellschaft erörtert. Zum Abschluss seines Besuches hielt C. Sommaruga vor den Führungskräften und Mitarbeitern der Nationalen Gesellschaft einen Vortrag.

• Oslo (25.-27. März)

C. Sommaruga stattete Norwegen vom 25. bis 27. März einen Besuch ab, begleitet von Jean-Daniel Tauxe, Generaldelegierter für Afrika, und Christian Kornevall, Leiter der Abteilung für operationelle Unterstützung. Der Präsident des IKRK wurde namentlich von König Harald V und der Königin von Norwegen empfangen. Die IKRK-Delegation führte überdies Gespräche mit dem Aussenminister, T. Stoltenberg, der Ministerin für Entwicklung und Zusammenarbeit, G. Faremo, sowie den Führungskräften der Nationalen Rotkreuzgesellschaft.

Die Arbeitssitzungen wurden gemeinsam vom Staatssekretär des Aussenministeriums, Jan Egeland, und Vertretern des Norwegischen Roten Kreuzes geleitet. Zu den wichtigsten Themen gehörten das Initiativrecht und das Recht auf Einmischung, die Koordination der humanitären Tätigkeiten innerhalb der UNO sowie zwischen der UNO und dem IKRK, die Unterstützung Norwegens zugunsten der Aktionen des IKRK, die operationellen Tätigkeiten des IKRK in Somalia, Moçambique, Israel und den besetzten Gebieten, im Iran und in Osteuropa, finanzielle Belange und die nächste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz.

Die IKRK-Delegation konnte feststellen, dass die norwegische Regierung der humanitären Hilfe weiterhin einen wichtigen Platz einräumt. So hat das Aussenministerium seine eigene Struktur in

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

diesem Bereich entwickelt, indem es namentlich einen Staatssekretär des Aussenministeriums für humanitäre Aktionen benannte. Ausserdem sind 10% des Haushalts für Entwicklungshilfe für humanitäre Hilfe bestimmt.

Die norwegische Regierung kündigte an, ihren Beitrag zugunsten des IKRK-Haushalts «Hauptsitz» erhöhen zu wollen. Ferner wird sie zum ursprünglich veranschlagten Haushalt «Feldeinsätze» für das Jahr 1992 einen bedeutenden Beitrag leisten, wovon über 50% für Tätigkeiten in Afrika bestimmt sind.

Vor Persönlichkeiten aus verschiedenen Ministerien sowie Vertretern der Streitkräfte, des Norwegischen Roten Kreuzes, der Medien usw. hielt der IKRK-Präsident ausserdem einen Vortrag über Hilfe zugunsten der Kriegsopfer im humanitären Völkerrecht und in der humanitären Praxis.

Schliesslich organisierte die Nationale Gesellschaft einen Besuch in dem von ihr geleiteten Aufnahmezentrum für Flüchtlinge, während die Ortssektion Akerlund eine Übung in Erster-Hilfe durchführte.

Erklärung der Vereinigten Arabischen Emirate

Durch Erklärung vom 6. März 1992 haben die Vereinigten Arabischen Emirate die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt.

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a) des Protokolls I erklären die Vereinigten Arabischen Emirate, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennen, die Behauptungen einer solchen anderen Vertragspartei zu untersuchen, sie sei das Opfer von Verstössen geworden, die einer schweren Verletzung im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 und des Protokolls I oder einem anderen erheblichen Verstoss gegen die Abkommen oder das Protokoll I entsprechen.

Die Vereinigten Arabischen Emirate geben als **sechsundzwanzigster Staat** die Erklärung über die Internationale Ermittlungskommission ab.

Internationale Ermittlungskommission: Konstituierende Sitzung

(Bern, 12.-13. März 1992)

In ihrer Eigenschaft als Depositar der Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle hat die Schweizerische Regierung die in Artikel 90 des Prokolls I vorgesehene Internationale Ermittlungskommission zu ihrer ersten Sitzung eingeladen, die am 12. und 13. März 1992 in Bern stattfand, das die Kommission zu ihrem Sitz erwählt hat.

Die nun einsatzfähige Kommission hat vor allem die Aufgabe, alle Behauptungen über schwere Verletzungen der Genfer Abkommen und des Protokolls zu untersuchen. Die Kommission erklärte ausserdem ihre Bereitschaft — vorbehaltlich des Einverständnisses aller Konfliktparteien —, auch bei anderen Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu ermitteln, einschliesslich solcher, die in Bürgerkriegen begangen wurden.

Zu den wichtigsten Punkten der Tagesordnung der Kommission gehörten die Wahl ihres Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten sowie die Annahme der Geschäftsordnung.

Die Kommission wählte Dr. Erich Kussbach (Österreich) zum Präsidenten sowie Prof. Ghalib Djilali (Algerien) und Sir Kenneth J. Keith (Neuseeland) zu Vizepräsidenten. Die Geschäftsordnung, die sowohl organisatorische Fragen als auch die einzelnen Aspekte hinsichtlich der Untersuchungen, mit denen die Kommission künftig betraut werden kann, umfasst, konnte während der beiden Sitzungstage nicht in allen Punkten verabschiedet werden. Die Kommission wird diesen Text bis spätestens Anfang Juli fertigstellen.

Die 1991 für fünf Jahre gewählten Mitglieder der Kommission sind:

Dr. André Andries (Belgien), Prof. Luigi Condorelli (Italien), Dr. Marcel Dubouloz (Schweiz), Prof. Ghalib Djilali (Algerien), Prof. Frits Kalshoven (Niederlande), Sir Kenneth J. Keith (Neuseeland), Dr. Valerie S. Kniasev (Russische Föderation), Dr. Erich Kussbach (Österreich), Prof. Torkel Opsahl (Norwegen), Prof. Allan Rosas (Finnland), Dr. James M. Simpson (Kanada), Dr. Carl-Ivar Skarstedt (Schweden), Dr. Santiago Torres Bernárdez (Spanien), Prof. Daniel H. Martins (Uruguay), Prof. Francis Zachariae (Dänemark).

Es gilt hervorzuheben, dass die meisten dieser Persönlichkeiten seit mehreren Jahren enge Kontakte zum IKRK pflegen.

Bis heute haben sechsundzwanzig Staaten die in Artikel 90 des Protokolls I vorgesehene Erklärung abgegeben, wonach sie die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung aller Tatsachen, von denen behauptet wird, dass sie eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen und des Protokolls I darstellen, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft anerkennen. Es handelt sich dabei um folgende Staaten:

Schweden, Finnland, Norwegen, Schweiz, Dänemark, Österreich, Italien, Belgien, Island, Niederlande, Neuseeland, Malta, Spanien, Liechtenstein, Algerien, Russische Föderation, Weissrussland, Ukraine,

Uruguay, Kanada, Deutschland, Chile, Ungarn, Katar, Togo, Vereinigte Arabische Emirate.

Das IKRK konnte sich den Arbeiten der Kommission anschliessen und hat sich im Rahmen der den beiden Institutionen übertragenen Mandate zur Zusammenarbeit bereit erklärt.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ZEUGENBERICHTE ÜBER DIE BEHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN IM ERSTEN UND ZWEITEN WELTKRIEG

Der Leidensweg der rumänischen Kriegsgefangenen in Elsass-Lothringen, 1917-1918[1]

Der Autor, ein Oberst der französischen Armee, der an den Feldzügen in Indochina und Algerien teilgenommen hat, ist Mitglied der Französischen Kommission für Militärgeschichte und Dozent an der Universität Strassburg.

Sein Werk beschreibt die unmenschlichen Bedingungen, unter denen die rumänischen Kriegsgefangenen lebten, die während des Ersten Weltkriegs von der deutschen Armee festgenommen, ins Elsass und nach Lothringen übergeführt und dort interniert worden waren.

Diese Gefangenen, die zur Arbeit in die Kali- und Eisenbergwerke in der Kampfzone in der Nähe der deutsch-französischen Front geschickt wurden, waren Hunger, Kälte, Erschöpfung, schlechter Behandlung und sogar willkürlichen Hinrichtungen ausgesetzt. Die Gewahrsamsmacht erteilte weder der Spanischen Botschaft in Berlin — Schutzmacht der rumänischen Kriegsgefangenen — noch dem IKRK je die Erlaubnis, die Gefangenen in dieser strategischen Zone zu besuchen.

Die Archive über die von der deutschen Armee in Elsass-Lothringen internierten und zur Arbeit gezwungenen Kriegsgefangenen wurden nach Deutschland gebracht und sollen dort im Laufe des Zweiten Weltkriegs verschwunden sein. Der Autor musste deshalb eine sorgfältige Untersuchung bei Bürgermeisterämtern, in Gemeindearchiven und auf den Friedhöfen der Ortschaften im Elsass und in Lothringen durchführen, in denen sich rumänische Kriegsgefangene aufgehalten haben. Da keine Erinnerungen ehemaliger rumänischer Kriegsgefangener veröffentlicht wurden, griff der Autor ausserdem auf die Zeugenberichte alter Menschen zurück, mit deren Hilfe er eine Liste der rumänischen Häftlinge aufstellen konnte, die nach Departements und Gemeinden, wo sie lebten und beerdigt wurden, geordnet ist.

Das Werk erinnert gleichzeitig an die Sympathiebezeugungen und die Hilfe, die den Gefangenen von der durch ihr Leiden gerührten Bevölkerung Elsass-Lothringens zuteil wurden.

---

[1] Jean Nouzille, *Le calvaire des prisonniers de guerre roumains en Alsace-Lorraine, 1917-1918*, Editions militaires, Bukarest, 199 Seiten.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Das Buch von Jean Nouzille behandelt ein Thema, zu dem es nur wenig Quellen und eine begrenzte Bibliographie gibt. Es liefert einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Leidens der Gefangenen im Ersten Weltkrieg.

*
* *

MA GUERRE SANS FUSIL

Eine Gerichtschronik der Gefangenschaft (1942-1945)

Der Autor dieses Werkes,[1] Jurist und Kriegsgefangener im Stammlager V A Ludwigsburg, hat von 1942 bis 1945 Kriegsgefangene verteidigt, die vor einem deutschen Militärgericht erscheinen mussten. Die Stammlager V A, V B, und V C gehörten zum Gerichtsbezirk der V Militärzone Stuttgart, wo der Autor 250 Mal vor dem in Ludwigsburg tagenden Gericht plaidierte. Er erreichte dabei rund 40 Freisprüche und Strafermässigungen für fast die Hälfte der Fälle, so dass schliesslich das Generalkommando der deutschen Wehrmacht dem Ludwigsburger Gericht, das sich durch erstaunlich milde Verurteilungen der Kriegsgefangenen auszeichnete, im November 1944 einen Verweis erteilte.

Der Autor stützte sich in seiner langen Karriere als Verteidiger von Kriegsgefangenen dauernd auf das Genfer Abkommen von 1929 und bemühte sich immer wieder um seine Anwendung.

«Ma guerre sans fusil» enthält unzählige wertvolle Auskünfte über das tägliche Leben in den Gefangenenlagern und illustriert ausserdem einen besonderen Aspekt der Gefangenschaft, der bisher noch zu wenig untersucht wurde. In einer Folge charakteristischer Szenen wird hier das tägliche Leben beschrieben, so wie es dem Autor durch die Fälle bekannt wurde, die er vor dem deutschen Militärgericht verteidigte. Gleichzeitig werden die vielseitigen Vergehen wiedergegeben, deren sich die Kriegsgefangenen schuldig machten:

— gemeinrechtliche Vergehen: Wilderei, Diebstahl, fahrlässige Tötung,

— militärische Vergehen: Undisziplinierheit, Aufruhr, Unordnung, Gehorsamsverweigerung,

— politische Vergehen: Abhören feindlicher Radiosendungen, Demoralisierung der Armee oder des deutschen Volkes,

---

[1] Stéphane Delattre, *Ma guerre sans fusil (décembre 1942-avril 1945) — Une chronique judiciaire de la captivité*, Edition Rumeur des Ages, La Rochelle 1991, 159 Seiten.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

— «Liebesvergehen»: Verhältnisse mit deutschen Frauen.

Belanglos oder nicht, mit diesen Vergehen gingen die Täter das Risiko ein, zur Zwangsarbeit verurteilt und nach Graudenz, einer Festung an den Ufern der Weichsel, geschickt zu werden.

Das Werk legt auf lebendige, lehrreiche und humorvolle Weise Zeugnis ab von einer Zeit, die auch heute noch von Historikern, Professoren, Studenten und Vereinigungen ehemaliger Frontkämpfer erforscht wird.

Florianne Truninger

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul.*

ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo.*

ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa.*

ALBANIEN (Republik) — Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana.*

ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger.*

ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda.*

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires.*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002.*

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama.*

BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka.*

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown.*

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels.*

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City.*

BENIN (Republik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo.*

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.° 1515, *La Paz*

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone.*

BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro.*

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia.*

BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou.*

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura.*

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*

CHINA (Volksrepublik) Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing*

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José.*

CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B P. 1244, *Abidjan.*

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø.*

DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).

DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau.*

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo.*

DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti.*

ECUADOR Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito.*

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva.*

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15.*

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul.*

GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra.*

GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672.*

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*

GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry.*

GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.° 22-B, *Bissau.*

GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown.*

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince.*

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*

INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001.*

INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta.*

IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Bagdad.*

IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran.*

IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2.*

ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik.*

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*

JAMAIKA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5.*

JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105.*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

JEMEN (Republik) Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, *Sana'a.*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman.*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade.*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé.*

KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario KIG 4J5.

KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia.*

KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha.*

KENIA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.° 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043.*

KUBA — Cruz Roja Cubana, Calle Prado 206, Colón y Trocadero, *La Habana 1.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, (provisional address), Al Salmiya, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100.*

LETTLAND — Croix-Rouge de Lettonie, 28 rue Skolas, 226 300 *Riga*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.

LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi.*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz*

LITAUEN — Croix-Rouge de Lituanie, Gedimino ave 3a, 232 600 *Vilnius.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2*

MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe.*

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000.*

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat.*

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott.*

MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe.*

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z P 11510.*

MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo.*

MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo*

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator.*

MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon.*

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu.*

NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1.* (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon.*)

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N..*

NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague.*

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey.*

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos.*

NORWEGEN — Norwegian Red Cross, P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1.*

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Wiedner Hauptstrasse 32, Postfach 39, 1041 *Wien.*

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad.*

PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1.*

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko.*

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción.*

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Caminos del Inca y Av. Nazarenas, Urb. Las Gardenias, Surco — Lima Apartado 1534, *Lima 100.*

PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803.*

POLEN (Republik) — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie.*

PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne.*

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest.*

RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*

SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I*

SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P O. Box 431, *Kingstown.*

SALOMON-INSELN — Solomon Islands Red Cross Society, P O. Box 187, *Honiara.*

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka.*

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin.*

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Principe, C.P. 96, *São Tomé*

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129.*

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm.*

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern.*

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar.*

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown.*

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare.*

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923.*

SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu.*

SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010.*

SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7.*

SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*

SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum.*

SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo.*

SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane.*

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*

TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam.*

THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330.*

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé.*

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific.*

TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain,* Trinidad, West Indies.

TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena.*

DIE TSCHECHISCHE UND SLOWAKISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1.*

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000.*

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay Ankara.*

UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., 1, Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036.*

UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*

UNGARN (Republik) — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367.* Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121*

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo.*

U.S A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N W., *Washington, D.C 20006.*

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010.*

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SWIX 7EJ.*

VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi.*

WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia.*

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa.*

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

MAI-JUNI 1992
BAND XLIII, Nr. 3

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

NEUTRALITÄT

Cornelio Sommaruga: Sind die Neutralität der Schweiz und die Neutralität des IKRK untrennbar miteinander verbunden? Unabhängigkeit, die gewahrt werden muss 127

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT: RECHTSGARANTIEN IN ZEITEN DES BEWAFFNETEN KONFLIKTS

Hans-Peter Gasser: Gewährleistung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens in Zeiten bewaffneter Konflikte — Die Rolle des Delegierten des IKRK 138

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Bosnien-Herzegowina: Tod eines IKRK-Delegierten in Sarajewo 163

Im Gedenken an Frédéric Maurice 163

MISSIONEN DES PRÄSIDENTEN 167

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND ROTEN HALBMONDS

Welttag des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds 1992 170

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Nachfolgeerklärung der Republik Slowenien zu den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen 172

Die Föderative Republik Brasilien tritt den Protokollen bei 172

Die Demokratische Republik Madagaskar ratifiziert die Protokolle 173

Nachfolgeerklärung der Republik Kroatien zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 173

BIBLIOGRAPHIE

Über die humanitäre Hilfe: *Le malheur des autres* ***(Bernard Kouchner)*** und *Les prédateurs de l'action humanitaire* ***(Xavier Emmanuelli)*** 175

Das humanitäre Völkerrecht in der heutigen Welt ***(Jovica Patrnogić und Boško Jakovljević)*** 178

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 181

Sind die Neutralität der Schweiz und die Neutralität des IKRK untrennbar miteinander verbunden?

UNABHÄNGIGKEIT, DIE GEWAHRT WERDEN MUSS

In einer Zeit, in der sich die Schweiz Gedanken über ihre Zukunft innerhalb Europas und insbesondere den Fortbestand ihrer ständigen Neutralität unter solch veränderten Verhältnissen macht, werfen einige Kommentatoren die Frage auf, ob das IKRK — unabhängig von der Entwicklung in der Schweiz — seine auf den Grundsätzen des Roten Kreuzes gründende humanitäre Tätigkeit weiterhin in völliger Unabhängigkeit fortsetzen kann.

Diese Fragen sind zweifellos berechtigt, doch gilt es vorerst, die oft nicht bekannten Unterschiede zwischen der schweizerischen Neutralität und der Neutralität des IKRK sowie zwischen der Unabhängigkeit des IKRK und jener der Eidgenossenschaft aufzuzeigen.

Dieses sehr aktuelle Thema, das nicht nur die Schweizer Bürger, sondern auch die internationale Gemeinschaft betrifft, behandelte der Präsident des IKRK, ***Cornelio Sommaruga,*** *in einem Vortrag, den er am 21 Februar 1992 im Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum hielt.*

Die Revue *freut sich, ihren Lesern diesen Text vorzustellen.*

Es ist für mich eine grosse Freude, heute mit Ihnen im Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum zusammenzutreffen. Es gibt mir Gelegenheit, alle «Freunde des Museums» nicht nur wiederzusehen, sondern vor ihnen auch eine Frage zu erörtern, die — so scheint mir — nicht nur für das IKRK und die Schweizer, sondern auch für die internationale Gemeinschaft aktuell ist. Es ist zudem eine Gelegenheit, all denen meine Anerkennung auszusprechen, die zum Aufschwung dieser herrlichen Institution des Museums beigetragen haben. Mein Dank gilt ferner all denen, die sich durch ihr — oft

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ehrenamtliches — Wirken im Museum für die Förderung des Roten Kreuzes, seiner Ideale, seiner Geschichte und seiner Tätigkeit einsetzen.

Ihr Einsatz ist äusserst dankenswert, denn diese Institution zeigt auf eindrucksvolle Weise die traurige und anhaltende Aktualität menschlichen Leidens, sei es durch Naturkatastrophen oder vom Menschen selbst verursacht. Gleichzeitig aber zeugt sie für das Engagement all jener, die sich der Menschlichkeit verpflichtet haben und durch ihr Wirken Grund zur Hoffnung auf eine bessere Zukunft geben. Wer das Glück hat, dieses Museum zu besuchen, erhält einen Eindruck von der Wirklichkeit des Roten Kreuzes, die Max Huber, der grosse Präsident des IKRK, wie folgt zusammenfasste: «Der wesentliche und entscheidende Grundsatz des Roten Kreuzes ist die Idee, dass der Mensch selber die Verantwortung für das Leiden seiner Mitmenschen trägt und sie folglich auch auf sich nehmen muss.»

Herzlichen Dank auch allen Freiwilligen, Leitern und Freunden des Museums. Wir müssen dieses Werk unbedingt gemeinsam weiterführen, selbst wenn seine Verwaltung gegenwärtig ziemliche finanzielle Schwierigkeiten bereitet. Das Interesse der Eidgenossenschaft, der Republik und Stadt Genf, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und insbesondere des IKRK an seinem Fortbestehen ist gross. Persönlich zähle ich auf die Bevölkerung der Stadt Genf — vorab auf privater Ebene —, denn sie sollte in dieser Institution den Beweis dafür sehen, dass der «Geist von Genf» heute noch genauso lebendig ist wie bei der Gründung des IKRK und damit der ganzen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung vor 129 Jahren.

* * *

Der Leiter des Museums hat mich gebeten, Ihnen heute abend von der Neutralität zu sprechen: von der Neutralität der Schweiz und der Neutralität des IKRK, wobei vor allem die Frage interessiert, ob zwischen beiden eine Verbindung besteht. Meinerseits möchte ich in diesem Zusammenhang den Begriff der ***Unabhängigkeit*** unterstreichen, die den Schlüssel zum Erfolg der humanitären Tätigkeit des IKRK darstellt. Eine Unabhängigkeit also, die es zu wahren gilt.

Die Frage nach der Untrennbarkeit der Neutralität der Schweiz von derjenigen des IKRK — und umgekehrt — ist heute wohl berechtigt, da die Institution, der ich vorzustehen die Ehre habe, in einem noch nie dagewesenen Masse humanitäre Tätigkeiten in drei wichtigen

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Gebieten entfaltet, in denen befriedigende Ergebnisse ohne Unabhängigkeit und Neutralität unvorstellbar wären. Da ist zunächst die operationelle Schutz- und Hilfstätigkeit zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte sowie innerer Unruhen und Spannungen. Des weiteren geht es um die zentrale Rolle des IKRK auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, das geachtet, allgemein anerkannt, weiterentwickelt und verbreitet werden muss. Und schliesslich denke ich an die Verantwortung des IKRK als Wahrer der Grundsätze des Roten Kreuzes, was unter anderem auch den Schutz dieser Grundsätze gegen eine Politisierung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bedeutet.

Ich glaube ferner, dass es angezeigt ist, sich über die *Eigenart des IKRK* Gedanken zu machen, dessen Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz gegenüber nicht immer richtig verstanden werden. Dies erscheint mir besonders wichtig in einem Augenblick, da in der ganzen Schweiz sowohl von den eidgenössischen und kantonalen Behörden als auch in der breiten Öffentlichkeit grundsätzliche Überlegungen zur Gestaltung der künftigen Aussenbeziehungen des Landes angestellt werden. Ich werde nicht versuchen, hier auf die ebenfalls berechtigte Frage *«quo vadis Helvetia?»* eine Antwort zu finden, obwohl diese mich in der Vergangenheit als Angehöriger der eidgenössischen Verwaltung stark beschäftigt hat und auch heute noch als Staatsbürger interessiert. Ich spreche hier als Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu Ihnen, und in dieser Eigenschaft kann ich nur hervorheben, dass die Schweiz ihre künftige Aussenpolitik gestalten muss, ohne sich durch Rücksichtnahme auf das IKRK eingeengt zu fühlen! Dies bezieht sich auch auf die Frage der schweizerischen Neutralitätspolitik und/oder ihren Status als neutrales Land, die für die künftigen Beziehungen der Eidgenossenschaft zu einem vereinigten Europa von grundlegender Bedeutung sind.

Sie werden mich fragen, wie es denn möglich ist, nicht auf das IKRK Rücksicht zu nehmen. Ich will versuchen, diese Frage zu beantworten.

Es trifft zu, dass — nicht zuletzt aus Gründen der historischen Entwicklung — die schweizerische Neutralität lange mit jener des IKRK gleichgesetzt wurde, um so mehr, als die Verwendung derselben Bezeichnung zur Annahme verleiten kann, dass auch derselbe Begriff gemeint ist. Ich muss hier jedoch sofort hervorheben, dass es sich um zwei in ihren rechtlichen Grundlagen, in ihrer Natur und in ihrer Zielsetzung verschiedene Vorstellungen handelt.

Wenden wir uns zuerst den *rechtlichen Grundlagen* zu. Die Neutralität der Schweiz ist ein völkerrechtlicher Status. Dieser unter-

liegt dem im Falle eines Konfliktes anwendbaren Neutralitätsrecht und umschreibt den Status eines Staates, der sich abseits von einem Konflikt hält. Während, rechtlich gesehen, die Neutralität der Schweiz nur für einen Staat bindend sein kann, ist die Neutralität des IKRK, also einer humanitären Institution, ein Handlungsgrundsatz, der auf der Anerkennung durch die internationale Gemeinschaft beruht. Ihnen allen ist bekannt, dass sich die Neutralität des IKRK unmittelbar vom Handlungsgebot ableitet, das Henry Dunant bereits 1863 aufstellte: Die verwundeten Soldaten und die Helfer, die sie bergen, müssen durch absolute Neutralität geschützt sein, um eine wirksame Hilfe zu gewährleisten. Diese Vorstellung von der Neutralität der Verwundeten und ihrer Helfer, die in der Ersten Konvention von 1864 verankert und in den nachfolgenden Genfer Abkommen übernommen wurde, hat sich allmählich als Grundsatz der Neutralität des Roten Kreuzes durchgesetzt, das heisst, wer Hilfe bringt, hat Anspruch auf Achtung, solange er sich jeglicher Kampfhandlung enthält.

Wenden wir uns nun zweitens dem *Wesen* und der *Tragweite* der Neutralitätsverpflichtungen der Schweiz und des IKRK zu, die sehr verschieden sind. Der Rechtsstatus der Neutralität auferlegt dem neutralen Staat die Verpflichtung, sich nicht an Kampfhandlungen zu beteiligen, gegenüber allen Kriegführenden eine unparteiische Haltung einzunehmen und seine neutralitätsrechtlichen Pflichten mit Beflissenheit zu erfüllen. Als Gegenleistung sind die Kriegführenden verpflichtet, die Unverletzlichkeit des Hoheitsgebietes des neutralen Staates zu achten. Für die Schweiz enthält der von der Völkergemeinschaft 1815 anerkannte Status immerwährender Neutralität eine Reihe weiterer Verpflichtungen, die im Fall eines Konfliktes die Erfüllung ihrer Pflichten als neutraler Staat garantieren sollen. Die Neutralität des IKRK ist hingegen eine ständige Verpflichtung, ein allgemeiner Handlungsgrundsatz, von dem es nicht abweichen darf, sei es auch nur vorübergehend, wenn es seine Einsatzmöglichkeiten zugunsten der Opfer nicht gefährden will. Übrigens auferlegt der Grundsatz der Neutralität allen Organisationen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung — also nicht nur dem IKRK — Zurückhaltung gegenüber den Kriegführenden oder allen Auseinandersetzungen, die in keinem Zusammenhang mit ihrem humanitären Auftrag stehen.

Der dritte Unterschied zwischen der Neutralität eines Staates und einer Institution wie das IKRK liegt in ihrer *Zielsetzung*. Die Neutralität der Schweiz — und darüber, glaube ich, können wir uns einig sein — ist ein Mittel zur Erhaltung ihrer Souveränität, d.h. der Unabhängigkeit und Integrität des Landes, während die Neutralität des IKRK eine für die Erfüllung seines humanitären Auftrags notwendige

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Verhaltensweise zugunsten der Opfer darstellt. Das Ziel scheint mir einleuchtend: das IKRK muss sich unbedingt jeglicher Stellungnahme enthalten, um das Vertrauen der Parteien zu geniessen, zwischen denen es vermittelt, um alle Opfer zu erreichen. Um sich das Vertrauen aller zu erhalten und handeln zu können, schweigt das IKRK, wenn die Stimme erheben nur dazu dienen würde, die Auseinandersetzungen zu nähren und die Leidenschaften ohne Gewinn für die humanitäre Sache weiter zu schüren. Dies ist übrigens auch der Grund, weshalb das IKRK bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts davon absieht, die Rolle eines Untersuchungsausschusses zu übernehmen, denn ein solches Verhalten würde zumindest in den Augen einer der Parteien seine Neutralität in Frage stellen!

In diesem Zusammenhang ist ein ganz besonderer Aspekt der Neutralität des IKRK zu erwähnen: Die Anerkennung des IKRK in den Genfer Abkommen von 1949 als effiziente, unparteiische humanitäre Organisation, die die vorgesehenen Bedingungen erfüllt, um als *Vertreter* der im humanitären Völkerrecht vorgesehenen *Schutzmacht* aufzutreten. Unter diesen Bedingungen ist der Begriff der Neutralität erwähnt. Darin sehe ich auf juristischer Ebene eine grundlegende Bestimmung, weil sie die besondere und ständige Neutralität des IKRK im Völkerrecht verankert.

Dazu kommen die Aufgaben, die die Genfer Abkommen dem IKRK ausdrücklich übertragen, zum Beispiel im Hinblick auf die Kriegsgefangenen, wodurch es zur funktionellen Völkerrechtspersönlichkeit wird. Dadurch ist es dieser privatrechtlichen schweizerischen Institution möglich, internationale Verträge abzuschliessen und diplomatische Beziehungen mit den Staaten zu unterhalten. Die über 40 Sitzabkommen, die das IKRK unterzeichnet hat, gewähren ihm die sonst nur zwischenstaatlichen Organisationen vorbehaltenen diplomatischen Immunitäten. Auch die Schweiz hat kürzlich über die Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes dem IKRK einen besonderen Status eingeräumt, der demjenigen einer internationalen Organisation entspricht, die mit der Eidgenossenschaft ein Sitzabkommen unterzeichnet hat.

Dies ist nicht erstaunlich, wenn man bedenkt, dass die internationale Gemeinschaft 1990 einmal mehr diese besondere Rolle des IKRK als neutrale und unabhängige Institution anerkannt hat, als sie ihm in einer denkwürdigen, von 130 Staaten unterstützten Resolution den Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen gewährte.

* * *

Die Neutralität des IKRK muss also klar von jener der Schweiz getrennt werden. Damit sei die entscheidende Rolle, welche die *immerwährende Neutralität der Schweiz zum Zeitpunkt der Gründung des IKRK* und während Jahrzehnten seiner Tätigkeit als Bewahrer der Grundsätze des Roten Kreuzes, als treibende Kraft des humanitären Völkerrechts und insbesondere als neutraler humanitärer Vermittler gespielt hat, keineswegs verleugnet. Die Tatsache, dass das IKRK *seinen Sitz in der Schweiz* hat, dass es seine Mitglieder unter den Staatsangehörigen der Eidgenossenschaft kooptiert und der Bundesrat *Depositar der Genfer Abkommen* ist, bestätigt die besondere Verbindung der Institution mit der Schweiz. Zwischen den beiden unterschiedlichen Gebilden besteht offensichtlich eine Interessengemeinschaft, und es ist nicht erstaunlich, wenn in der Meinung der Weltöffentlichkeit das IKRK und die Schweiz in Verbindung gebracht werden. Dadurch wird aber das IKRK nicht zum humanitären Arm der schweizerischen Aussenpolitik.

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sich das IKRK bemüht, seine Eigenart gegenüber der Eidgenossenschaft klarer als zuvor zu definieren und seine *Unabhängigkeit gegenüber den Bundesbehörden* zu unterstreichen. Der Bundesrat seinerseits ist zur Einsicht gelangt, dass die Achtung der Unabhängigkeit des IKRK eine Gewähr für die Anerkennung seines moralischen Ansehens und seiner operationellen Tätigkeit auf internationaler Ebene bietet. Heute — und ich möchte dies hier vor Ihnen in aller Klarheit betonen — besteht in den freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem IKRK und den schweizerischen Behörden keine Zweideutigkeit mehr: die gegenseitige Unabhängigkeit wird nicht nur von beiden Seiten, sondern auch von der internationalen Gemeinschaft anerkannt. Auf bilateraler Ebene IKRK-schweizerische Eidgenossenschaft könnte und müsste diese De-facto-Unabhängigkeit, insbesondere angesichts der Dynamik einer zunehmenden Integration der Schweiz in Europa, auch rechtlich untermauert werden.

Es liegt mir daran, es nochmals zu wiederholen: Das IKRK geniesst eine Handlungsfreiheit, die nicht durch Regierungseinflüsse eingeschränkt werden kann und darf. Es kann seine Unparteilichkeit — ein weiterer Grundsatz des Roten Kreuzes — nur bewahren, wenn es frei von jeglichen Bindungen ist. Seine Stärke beruht auf eben dieser unbedingten Unabhängigkeit, die es in unserer ganz auf Verpflichtungen und Koordination ausgerichteten Welt, allen Anfechtungen zum Trotz, aufrechterhalten muss. Seine Struktur, seine mononationale Zusammensetzung und die Art und Weise der Ernennung seiner Mitglieder geben ihm diese Möglichkeit. Durch die Zuwahl von Schweizer Bürgern, in geheimer Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

für eine Dauer von vier Jahren, vermeidet man jeden wie auch immer gearteten Druckversuch von aussen, denn die Mitglieder des IKRK sind niemandem Rechenschaft schuldig, wenn sie freiwillig und öffentlich die Verpflichtung eingehen, dem leidenden Menschen zu helfen. Sie alle besitzen dieselbe schweizerische Staatsangehörigkeit, was eine Einflussnahme von Staaten — wären sie im Komitee vertreten — auf dessen Entscheidungen ausschliesst. Es sind jedoch Schweizer, die für internationale Belange offen sind, weil sie ihre Pflichten in voller Kenntnis des besonderen Auftrags des IKRK auf sich genommen haben, nämlich der humanitären Politik in der Gesamtheit der Staaten der internationalen Gemeinschaft zum Durchbruch zu verhelfen. Die Eigenart der Mononationalität erfordert von den Mitgliedern des IKRK, wenn sie in dieser Eigenschaft handeln, dass sie so weit wie möglich von ihrem kulturellen und sozialen Umfeld Abstand nehmen und ihre einheimische geistige Struktur abstreifen, um als Weltbürger zur Linderung menschlicher Not beizutragen.

In seinem soeben erschienenen, bemerkenswerten kleinen Werk, dessen Lektüre ermutigend wirkt, denn die Schweiz hat, wie sein Titel verkündet, «nicht ihr letztes Wort gesprochen»[1], erinnert François Peyrot an M^me^ de Staël, die einst erklärte: «Ich verabscheue die ganze Schweiz. Diese hohen Berge erinnern mich an Klostermauern, die uns von der übrigen Welt trennen. Man lebt in einem teuflischen Frieden. In diesem Nichts kann man nur stöhnen und sterben!»

Möglicherweise dachten und denken zweihundert Jahre später einige Schweizer — zum Beispiel Friedrich Dürrenmatt — wie die Schlossherrin von Coppet. Sie haben nicht recht, und offensichtlich trifft dies für die Mitglieder und die Mitarbeiter des IKRK, die von Genf aus weltweit an der humanitären Front tätig sind, keineswegs zu. Es scheint mir jedoch ratsam, im IKRK eine Politik der internationalen Öffnung zu verfolgen. Dabei mag es sich um das Personal am Hauptsitz und im Feld handeln, um konkrete Projekte, die von den Nationalen Gesellschaften unter der Schirmherrschaft des IKRK durchgeführt werden, oder auch um die Verpflichtung hochrangiger internationaler Experten.

* * *

All dies ist wichtig, weil die verschiedenen logistischen, finanziellen, kulturellen, politischen und diplomatischen Aspekte der huma-

[1] «La Suisse n'a pas dit son dernier mot».

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

nitären Tätigkeit eine intensive Auseinandersetzung mit der uns umgebenden Welt erfordern. Die Aufrechterhaltung des Dialogs mit den politischen Instanzen ist von aussschlaggebender Bedeutung. Während des Golfkrieges beispielsweise war die Verbindung zu den verschiedenen Akteuren — den Regierungen und Streitkräften des Irak, Kuwaits, der Staaten der Koalition ebenso wie zu den Anrainerstaaten, den Oppositionsgruppen und den Organen der Vereinten Nationen (Generalsekretär, Sicherheitsrat, Sanktionskomitee) — für die Tätigkeit des IKRK von vitalem Interesse. Angesichts der Erfahrungen, die es seit dem 2. August 1990 in und um den Irak, aber auch an anderen Orten gemacht hat, unterstützte das IKRK in den Vereinten Nationen die Dynamik einer *«humanitären Koordination»*, die auf eine weltweit koordinierte Reaktion auf grössere humanitäre Notlagen abzielt. Das IKRK ist überzeugt, dass eine verbesserte Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im System Rotes Kreuz/Roter Halbmond, sowie eine auf Transparenz gegründete gegenseitige Verständigung zwischen diesen Systemen und den nichtstaatlichen Organisationen nützlich und notwendig sind. Bei allen Anstrengungen zur Eindämmung der Tendenz zur Bürokratisierung, die allen grossen Organisationen innewohnt, geht es darum, die Eigenart der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die aufgrund ihrer Grundsätze handelt, und insbesondere die *Eigenart und Unabhängigkeit des IKRK* bei der Erfüllung des Auftrags, den ihm die internationale Gemeinschaft anvertraut hat, zu wahren. Es sei aber wiederholt, dass die Verbesserung der Information, der Verbindungen und der operationellen Koordination zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei jeglicher humanitären Aktion unabdingbar ist: Wir schulden es den Opfern, die Anspruch of möglichst früh einsetzende Hilfe und Schutz haben, und wir schulden es auch den Gebern, die sich bei Solidaritätsaktionen auf die humanitären Organisationen verlassen.

Solidarität ist das heute meistgebrauchte Wort, um die Summe von ethischen Werten und psychischen Impulsen zu bezeichnen, die den Menschen veranlassen, dem Schwachen, dem Unterdrückten, dem Verwundeten und dem Kranken zu Hilfe zu eilen. Juristisch gesehen hebt das humanitäre Recht, das den Schwachen gegen den Starken schützt, diesen Reflex des «guten Samariters» und die Ethik der menschlichen Solidarität auf eine legale Ebene. Es tritt für die unveräusserlichen Rechte jener Kategorien von Menschen ein, die sich in einer Lage äusserster Schwäche befinden: die Unbewaffneten in einer kriegerischen Auseinandersetzung. Es verteidigt das Recht des Verwundeten auf Pflege, des Gefangenen auf das Leben, des Zivilisten

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

auf das Abseitsstehen von den Kämpfen und das Recht des Helfers auf Zugang zu den Opfern. Mit anderen Worten, es bestätigt *das Recht der Opfer oder der potentiellen Opfer eines bewaffneten Konflikts auf Schutz und Hilfe*.

Es wird Ihnen nicht entgangen sein, dass in den vergangenen Monaten ein Versuch unternommen wurde, von der Beistandspflicht ausgehend ein *«Recht auf humanitäres Eingreifen»* zu konstruieren. Dieser Slogan ist aus einer verständlichen Frustration entstanden, wenn Regierungen unter dem falschen Vorwand der Beeinträchtigung ihrer Souveränität und Oppositionsbewegungen, die ihre Kontrolle über Landstriche und Bevölkerungen demonstrieren wollen, die humanitäre Hilfe behindern. Er verdeckt jedoch ein äusserst unklares Konzept, denn Einmischung ist nicht eine Frage des Rechts, sondern der Macht. Wer sich in die Angelegenheiten der anderen einmischt, muss nicht nur den Willen, sondern vor allem auch die Mittel dazu haben. Das Recht des Starken dort zu behaupten, wo das Recht vor allem der Verteidigung des Schwachen dient, ist gefährlich. Der Missbrauch ist programmiert: Die Geschichte liefert genügend Beispiele, bei denen humanitäre Gründe einer politischen und militärischen Einmischung dienstbar gemacht wurden. Im humanitären Recht ist Hilfeleistung nicht gleichbedeutend mit Einmischung, vorausgesetzt, dass sie tatsächlich humanitär, unparteiisch und nichtdiskriminierend ist. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sie durch eine *neutrale Instanz* durchgeführt wird, deren Glaubwürdigkeit von der internationalen Gemeinschaft beglaubigt ist. Wenn Staaten dennoch ihre Zustimmung zu einer humanitären Aktion verweigern, handelt es sich um einen Rechtsbruch, der entsprechend behandelt werden muss.

* * *

Abschliessend möchte ich unterstreichen, dass das IKRK seine Neutralität Regierungen und Ideologien gegenüber durch seine Haltung deutlich macht, während es seine Unabhängigkeit durch seine Tätigkeit unter Beweis stellt: Als während des Golfkrieges die Schweiz — in eigener Kompetenz — weitreichende finanzielle und wirtschaftliche Sanktionen beschloss, mögen sich die Iraker gewisse Fragen zur Präsenz und Unabhängigkeit der Aktionen des IKRK gestellt haben. Es war für sie eine Gelegenheit, die Unabhängigkeit und Neutralität des IKRK neu zu entdecken — obwohl sie diese mindestens seit dem

Konflikt zwischen dem Irak und Iran kannten. Sie neu zu entdecken, sagte ich, und zwar von Anfang Februar 1991 an, als das IKRK die für seine Aktion lebenswichtige Verbindung mit den Regierungen und Streitkräften der Konfliktparteien, mit den neutralen Staaten und den internationalen Organisationen aufrechterhielt.

Diese Neutralität und Unabhängigkeit waren es denn auch, die dem IKRK nach der Einstellung der Feindseligkeiten im Golfkrieg die Organisation der sechs Treffen zwischen hohen Offizieren und Diplomaten des Irak und der Koalition ermöglichten. Es ging dabei um die Feststellung des Aufenthalts und der Heimschaffung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, sowie um die Lösung weiterer Schwierigkeiten im humanitären Bereich, die mit dem Konflikt im Zusammenhang standen. Einige Tage nach Inkrafttreten des Waffenstillstands trafen sich Offiziere der verfeindeten Armeen am runden Tisch — einige wurden mit einem Flugzeug des IKRK in feindliches Gebiet geflogen — und gelangten innert kurzer Frist zu einem Einvernehmen über die Modalitäten der Heimschaffung. Über die Einberufung der einzelnen Treffen hinaus übernahm das IKRK auch deren Vorsitz, erklärte die einschlägigen Vorschriften des Völkerrechts, beriet die Teilnehmer über die erforderlichen praktischen Massnahmen und überwachte die Durchführung der Heimschaffungen. Es handelte sich hier um klassische Vermittlerfunktionen mit dem offensichtlichen Ziel, die Anwendung des humanitären Völkerrechts zu erleichtern. Im Gefolge dieser Treffen konnten in vier Monaten 75 000 Kriegsgefangene und Zivilinternierte des Golfkonflikts heimgeschafft werden.

Desgleichen wäre an die Treffen der Kriegführenden im Jugoslawienkonflikt zu erinnern, die in Genf Bevollmächtigte der Bundesregierung, der kroatischen und serbischen Regierung und der Bundesarmee um einen Tisch versammelten, um die Anwendung der humanitären Grundsätze zu bestätigen und über die Schaffung humanitärer Freiräume wie die geordnete Freilassung von Kriegsgefangenen, die Neutralisierung gewisser Krankenhäuser sowie die Suche nach Vermissten zu verhandeln.

Bedarf es noch weiterer Beispiele, um *das Bedürfnis nach einem neutralen, unabhängigen, mononationalen und schweizerischen IKRK zu belegen?*

Zum Abschluss möchte ich nochmals meinen Vorgänger Max Huber zitieren, um mit ihm zu wiederholen, dass sich das IKRK nur dank dem Vertrauen behaupten kann, da die Wirksamkeit seiner Tätigkeit vom Vertrauen der Staaten und Nationalen Rotkreuzgesellschaften

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

abhängt. Es gilt, dieses Vertrauen durch die Arbeit seiner Leiter und Delegierten zu gewinnen und zu erhalten. Unser Dank gebührt diesem Museum für seinen Beitrag, dieses Vertrauen in das IKRK im Interese aller Opfer zu wahren.

Cornelio Sommaruga
Präsident des IKRK

NB: Dieser Text gelangt zu den gleichen Schlussfolgerungen wie das augenblicklich im Druck befindliche Buch von François Bugnion, Stellvertretender Direktor für Grundsatz- und Rechtsfragen und Beziehungen zur Bewegung: *Le Comité international de la Croix-Rouge et la protection des victimes de la guerre.*

Gewährleistung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens in Zeiten bewaffneter Konflikte

Die Rolle des Delegierten des IKRK

von Hans-Peter Gasser

«Es wäre unrichtig anzunehmen, der Verfasser[1] spiele eine bestimmte Rolle in bezug auf das Gericht. Und dennoch ist er im Gerichtssaal anwesend, aber auf einem jener gewöhnlich unbequemen Sitze, die den Zuhörern vorbehalten sind. Es ist weder seine Sache noch seine Absicht, Partei zu ergreifen. Er beobachtet die Justiz, den Justizapparat, dieses sehr greifbare Ganze, das aus Gebäuden, Traditionen, Texten, Gebärden, Akteuren und Technikern besteht. Er beobachtet diese Justiz mit klinischer Aufmerksamkeit. Wie wird sich dieser Organismus im grossen Schatten des Krieges verhalten?» *(Übersetzung)*

Pierre Boissier

«... eine Verurteilung [darf] nur in einem Urteil ausgesprochen und nur auf Grund eines Urteils eine Strafe vollstreckt werden; dieses Urteil muss von einem unparteiischen, ordnungsgemäss zusammengesetzten Gericht gefällt werden, welches die allgemein anerkannten Grundsätze eines ordentlichen Gerichtsverfahrens beachtet...»

Zusatzprotokoll I, Artikel 75 Absatz 4

---

[1] Der Verfasser ist *Pierre Boissier*, Delegierter des IKRK, der Gerichtsverfahren nach dem Zweiten Weltkrieg in Frankreich verfolgte. Siehe seinen Bericht in *L'épée et la balance*, Labor et Fides, Genf 1953, dem dieses Zitat entnommen ist (S. 11).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Artikel 75 von Protokoll I der Genfer Abkommen[2] besagt mit bemerkenswerter Klarheit und Prägnanz, dass *sogar in Kriegszeiten* — oder besser: *besonders in Kriegszeiten* — Recht ohne Leidenschaft gesprochen werden muss. Wie trägt das humanitäre Völkerrecht zur Verwirklichung dieses Zieles bei? Und wie kann das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* als unabhängige humanitäre Institution unter den harten Bedingungen eines bewaffneten Konfliktes zur Achtung der grundlegenden Justizgarantien beitragen, wenn es sich um Personen handelt, die manchmal besonders verwerflicher Verbrechen beschuldigt werden?

Nachfolgend seien zuerst die Bestimmungen der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle, die sich auf Gerichtsverfahren in bewaffneten Konflikten beziehen, in Erinnerung gerufen. Dann sollen die rechtlichen Grundlagen untersucht werden, die eine internationale Kontrolle der Strafverfolgung derjenigen Personen möglich machen, die unter dem Schutz des humanitären Völkerrechts stehen. Schliesslich — und dies wird der zentrale Teil dieser Ausführungen sein — stellen wir die Tätigkeit des Delegierten des IKRK vor, der beauftragt ist, Strafprozessen als Beobachter beizuwohnen. Einige Schlussbemerkungen sind der Wertung der Zweckdienlichkeit dieser weniger bekannten Form der Schutztätigkeit des IKRK gewidmet.

Eingangs sei auf einige Grundsätze des Systems der Strafverfolgung bei Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht hingewiesen, wie sie in den Genfer Abkommen[3] festgelegt sind:

a) Es existiert keine zentrale Stelle, die auf übernationaler Ebene mit der Strafverfolgung von Verstössen gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts beauftragt ist: es gibt keinen internationalen Gerichtshof für die Verfolgung internationaler Delikte.

b) Die Strafverfolgung wegen Verstössen gegen die humanitären Abkommen obliegt demzufolge den einzelnen Vertragsparteien. Der Staat, in dessen Gewalt sich die Person befindet, die eines solchen

---

[2] Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, vom 8. Juni 1977.

[3] Siehe unter den Schlussbestimmungen der vier Genfer Abkommen die Artikel 49ff. des I. Abkommens, 50ff. des II. Abkommens, 129ff. des III. Abkommens und 146ff. des IV Abkommens. Siehe auch Zusatzprotokoll I, Artikel 85-88.

Als allgemeine Information über das System der Strafverfolgung von Verstössen gegen das humanitäre Recht siehe auch den *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949* (Hrg. Y Sandoz, Ch. Swinarski und B. Zimmermann), IKRK, Martinus Nijhoff Publishers, Genf 1986 (hernach *Kommentar zu den Protokollen*), Einführung zu Teil V, Abschnitt II von Protokoll I, Randziffern 3398-3422 mit Bibliographie.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Verstosses verdächtigt wird, muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sie vor seinen eigenen Gerichten strafrechtlich zu verfolgen. Bei schweren Verstössen gegen eines der vier Genfer Abkommen oder das Protokoll I ist jede Vertragspartei nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, den Zuwiderhandelnden zu verfolgen. Diese Pflicht obliegt selbstverständlich zuerst dem Staat, der die Person, die des Verstosses verdächtigt wird, in seiner Gewalt hat. Er kann diesen aber auch an einen anderen betroffenen Vertragsstaat zur Aburteilung überstellen (gewöhnlich der Herkunftsstaat des Angeklagten oder der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet der Verstoss stattgefunden hat oder dessen Staatsangehöriger das Opfer ist). Mit dieser besonderen Art der universellen Rechtsprechung und der Verpflichtung des *aut dedere aut judicare* hat das humanitäre Recht eine originelle Lösung gefunden, um Verstösse gegen seine grundlegenden Verpflichtungen strafrechtlich zu ahnden. In Ermangelung eines mit der Strafverfolgung betrauten internationalen Gerichtshofes ist diese Lösung nicht weit von der Verwirklichung einer eigentlichen universellen Gerichtsbarkeit entfernt.

c) Auch wenn das Gericht des Staates bei der strafrechtlichen Verfolgung einer Person, die eines Verstosses gegen das humanitäre Recht beschuldigt wird, sowohl in materieller als auch in verfahrensmässiger Hinsicht das innerstaatliche Strafrecht anzuwenden hat, muss es sich stets auch nach gewissen Regeln des internationalen Rechts richten, die durch die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle kodifiziert sind, namentlich in Verfahrensfragen.

d) Im Krieg und unmittelbar nachher kommt es häufiger vor, dass der Sieger eher über die Besiegten als über seine eigenen Staatsbürger richtet. Es ist dann mit einer gewissen Geringschätzung von der «Gerechtigkeit des Siegers» die Rede. Was ist davon zu halten?

Es ist sicher zu bedauern, dass die Sieger vor Verbrechen ihrer eigenen Staatsangehörigen, seien sie Zivilpersonen oder Militärs, nur allzuoft ein Auge zudrücken, und es muss alles unternommen werden, um die Kriegführenden davon zu überzeugen, dass die Gerechtigkeit nicht vom Erfolg der Waffen abhängt. Gegen die Strafverfolgung eines Mitglieds der Streitkräfte der unterlegenen Partei, das sich ernsthafte Verstösse gegen das humanitäre Recht hat zuschulden kommen lassen, ist jedoch dann nichts einzuwenden, wenn Recht unvoreingenommen und unter Wahrung der internationalen Garantien gesprochen wird. Oft urteilen die Staaten übrigens über eigene Staatsangehörige aufgrund des innerstaatlichen Strafrechts, und zwar auch dann, wenn die Anklage auf einen Verstoss gegen das internationale Recht oder sogar auf ein Kriegsverbrechen lautet. Diese Prozesse bleiben innere Angele-

genheiten des betreffenden Staates, von denen die Weltöffentlichkeit nur wenig erfährt, obwohl auch diese Verfahren durchaus zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts beitragen.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass die strafrechtliche Verfolgung von Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht zur Hauptsache den Staaten obliegt, wobei die Auflagen des humanitären Völkerrechts, insbesondere bezüglich des gerichtlichen Verfahrens, zu beachten sind.

* * *

I. Die Bestimmungen der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle über die Strafverfolgung

Das humanitäre Recht kennt kein einheitliches Korpus von Regeln, die auf alle Strafverfolgungen gegen geschützte Personen, die sich während eines bewaffneten Konflikts in der Gewalt des Feindes befinden, anwendbar wären. Die Abkommen von 1949 stellen, je nach Kategorien von geschützten Personen, auf die sie anwendbar sind, unterschiedliche Regelungen auf. Ausserdem bestimmt der im Völkerrecht grundlegende Unterschied zwischen internationalen und internen bewaffneten Konflikten auch die internationale Regelung der Strafverfolgung wegen Verstössen gegen das humanitäre Recht.

Im folgenden seien diese verschiedenen gesetzlichen Ordnungen kurz umschrieben:

1. Strafverfolgung von Kriegsgefangenen[4]

Jeder Angehörige der Streitkräfte einer Konfliktpartei, der einen schweren Verstoss gegen die Abkommen oder das Protokoll I begangen hat, muss von der Gewahrsamsmacht vor Gericht gestellt werden.[5] Sie kann ihn aber auch an eine andere Macht überstellen, sofern diese gegen den Angeschuldigten ein ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt.[6] Ferner kann der Gewahrsamsstaat auch jene belangen, die andere Verstösse gegen das humanitäre Recht begangen

---

[4] III. Abkommen, Artikel 82-88 und 99-108, sowie Protokoll I, Artikel 85-88.

[5] III. Abkommen, Artikel 129 Absatz 2, erster Satz.

[6] III. Abkommen, Artikel 129 Absatz 2, zweiter Satz, und Protokoll I, Artikel 88.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

haben.[7] Schliesslich ist zu bemerken, dass in beiden Situationen Vergehen betroffen sind, die der Kriegsgefangene während der Internierung oder vor der Gefangennahme, d.h. als der Angeschuldigte der Befehlsgewalt der eigenen Streitkräfte unterstellt war, begangen hat.[8]

Das III. Abkommen stellt eine Gesamtheit von Vorschriften auf, die jede Strafverfolgung eines Kriegsgefangenen durch eine andere Macht als derjenigen, deren Staatsangehöriger er ist, einer internationalen Kontrolle unterstellt. Diese Regeln sind in Artikel 99 wie folgt zusammengefasst:

«Kein Kriegsgefangener darf wegen einer Handlung gerichtlich verfolgt oder verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht ausdrücklich durch in Kraft befindliche Gesetze des Gewahrsamsstaates oder geltendes Völkerrecht verboten war

Auf einen Kriegsgefangenen darf keinerlei körperlicher oder seelischer Zwang ausgeübt werden, um ihn dazu zu bringen, sich der Handlung, deren er angeklagt ist, schuldig zu bekennen.

Kein Kriegsgefangener darf verurteilt werden, ohne die Möglichkeit zu seiner Verteidigung und den Beistand eines geeigneten Verteidigers gehabt zu haben.»

Sodann schränkt das Abkommen das Recht ein, die Todesstrafe zu verhängen und zu vollstrecken.[9] Das Abkommen fordert auch, dass die geschützten Personen von denselben Gerichten und gemäss denselben Verfahren abgeurteilt werden, wie die Mitglieder der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates.[10] Demnach haben grundsätzlich alle Soldaten, ob Freund oder Feind, vor denselben Richtern zu stehen. Der Gewahrsamsstaat muss sodann jede gerichtliche Verfolgung einer geschützten Person der Schutzmacht bekanntgeben.[11] Bei Fehlen einer Schutzmacht muss das IKRK entsprechend notifiziert werden.

Der neue Artikel 75 von Protokoll I füllt mögliche Lücken im völkerrechtlichen Schutz von gefangengenommenen und vor Gericht gestellten Personen, wenn ihnen der Status eines Kombattanten vorenthalten würde (z.B. Spione, Söldner oder Fahnenflüchtige).

---

[7] III. Abkommen, Artikel 129 Absatz 2.
[8] III. Abkommen, Artikel 85.
[9] III. Abkommen, Artikel 100ff.
[10] III. Abkommen, Artikel 84.
[11] III. Abkommen, Artikel 104.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

2. Strafverfolgung von Zivilpersonen

Im Einklang mit dem IV. Genfer Abkommen — über den Schutz von Zivilpersonen — unterscheiden wir den Schutz, der Ausländern gewährt wird, die sich auf dem Gebiet einer Konfliktpartei befinden, und den Schutz der Einwohner eines Gebiets, das von einer feindlichen Macht besetzt ist.

a) Ausländer auf dem Gebiet einer Konfliktpartei[12]

Das kurze Kapitel, das im IV. Abkommen den zivilen Staatsangehörigen einer Konfliktpartei gewidmet ist, die sich in der Gewalt des Gegners befinden, enthält keine Normen über die gerichtliche Verfolgung solcher Personen. Gemäss Artikel 38 *«finden auf die Lage der geschützten Personen grundsätzlich die für die Behandlung von Ausländern in Friedenszeiten geltenden Bestimmungen Anwendung»*, mit einer Ausnahme, die sich nicht auf unsere Fragestellung bezieht. Diese auf feindliche Zivilpersonen anwendbare Regelung verweist einerseits auf das Landesrecht (des Staates, der die Person aburteilt) und andererseits aber auch auf die internationalen Verpflichtungen, die sich aus bilateralen oder multilateralen Verträgen oder aus Gewohnheitsrecht ergeben. Dabei verdienen die Abkommen über den Schutz der Menschenrechte besondere Beachtung. Die darin enthaltenen Justizgarantien sind nämlich auf feindliche Zivilpersonen in gleicher Weise anwendbar wie auf die eigenen Angehörigen.

Der Hinweis auf die in Friedenszeiten geltenden rechtlichen Bestimmungen kann sich dann als wenig befriedigend oder wenig überzeugend erweisen, wenn die Gewahrsamsmacht durch kein internationales Abkommen gebunden ist, welches die Rechte eines in den Händen der Strafjustiz stehenden Angeklagten schützt. Artikel 75 von Protokoll I schliesst diese Lücke.

b) Einwohner eines besetzten Gebietes[13]

Nach den grausamen Verbrechen, die während des Zweiten Weltkriegs in den besetzten Gebieten sowohl Europas als auch Asiens begangen worden waren, war es ein besonderes Anliegen der Diplomatischen Konferenz von 1949, der Willkür der Besatzungsmacht feste Schranken zu setzen. So bestimmen die Artikel 64 bis 77 des IV. Abkommens die Rechtsstellung der geschützten Personen, die von

---

[12] IV. Abkommen, Artikel 38 und Protokoll I, Artikel 75.

[13] IV. Abkommen, Artikel 64-77 und Protokoll I, Artikel 85, 86 und 88.

der Justiz der Besatzungsmacht verfolgt werden, und stellen die notwendigen Rechtsschutzgarantien auf.

Eingangs ruft Artikel 64 in Erinnerung, dass das innerstaatliche Strafrecht im fraglichen Gebiet auch während der Besetzung in Kraft bleibt. Auch die Gerichte setzen ihre Tätigkeit fort. Auf diese Weise bleiben die Bewohner besetzter Gebiete weiterhin ihren eigenen Gesetzen und den Gerichten, die sie kennen, unterstellt. Die Besatzungsmacht kann einzelne Bestimmungen der geltenden Gesetze ausschliesslich aus Sicherheitserwägungen ausser Kraft setzen, suspendieren oder ersetzen[14]. Sie kann ausserdem Sondergerichte einrichten, um Verstösse gegen ihre eigene Sicherheit zu ahnden. Das IV. Abkommen schränkt allerdings die Freiheit dieser Sondergerichte bei der Verhängung der Todesstrafe gegen geschützte Personen ein[15]. Ähnlich wie das III. Abkommen (über die Behandlung der Kriegsgefangenen) legt das Kapitel über die Strafverfolgung des IV. Abkommens auch einige Verfahrensregeln fest, darunter die Meldepflicht gegenüber der Schutzmacht oder dem IKRK[16].

c) Strafverfolgung von internierten Zivilpersonen[17]

Das IV. Abkommen enthält ein umfangreiches Korpus von Normen, welche die Situation des Internierten gegenüber der Besatzungsmacht umschreiben[18]. Es sei daran erinnert, dass Artikel 78 des IV. Abkommens die Besatzungsmacht ermächtigt, geschützte Personen *«aus zwingenden Sicherheitsgründen»* zu internieren. Eine solche Internierung ist keine Strafmassnahme, sondern sie darf ausschliesslich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit der Besatzungsmacht dienen.

Das Kapitel des IV. Abkommens über die Internierung enthält auch einige Bestimmungen über Strafmassnahmen gegen internierte Zivilpersonen. Es kann sich dabei nur um die Ahndung von Verstössen handeln, die *während* der Internierung begangen wurden, da die Internierung als solche nicht auf strafrechtlichen Beschuldigungen gegen die betroffene Person beruht. Wie in den beiden anderen Situationen ergänzen auch hier die Garantien von Artikel 75 allfällige Lücken in der Gewährleistung eines gerechten und unparteiischen Verfahrens.

---

[14] IV Abkommen, Artikel 64 Absatz 2.
[15] IV Abkommen, Artikel 66, 68 und 75.
[16] IV Abkommen, Artikel 71-75.
[17] IV Abkommen, Artikel 117, 118 und 126.
[18] IV Abkommen, Abschnitt IV (Artikel 79-135).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

3. Strafverfolgung im Zusammenhang mit nicht internationalen bewaffneten Konflikten

Das auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbare humanitäre Völkerrecht beschränkt sich auf einige allgemeine Regeln. Der allen vier Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3 untersagt u.a. *«Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich erkannten Rechtsgarantien bietet».*

Im Protokoll II[19] wird diese Grundregel weiterentwickelt. Artikel 6 — unter dem Titel *«Strafverfolgung»* — zählt die Bestimmungen auf, die auf Verfahren gegen Personen anwendbar sind, deren Straftaten mit den Ereignissen im Zusammenhang stehen. Die in Protokoll II kodifizierten Garantien erinnern stark an den Inhalt von Artikel 75 von Protokoll I. Wie dieser lehnt sich auch Artikel 6 von Protokoll II stark an den *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (vom 19. Dezember 1966) an[20].

Bekanntlich verpflichten Artikel 3 und Protokoll II alle an einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, d.h. die Regierungsstreitkräfte ebenso wie die Aufständischen. Es folgt daraus, dass die aufständische Partei verpflichtet ist, die grundlegenden Verfahrensgarantien zu beachten, wenn sie eine in ihrer Gewalt stehende Person aburteilen will.

II. Kriterien eines gerechten und unparteiischen Verfahrens («fair trial»)

Was ist ein «gerechtes und unparteiisches» Verfahren, oder — in der Sprache des Landes, das viel zum Inhalt dieses Begriffes beigetragen hat — ein «fair trial»? Mit anderen Worten: Wo sind die Normen zu finden, die eine Beurteilung eines konkreten Verfahrens erlauben?

Die grundlegenden Rechte, die bei gerichtlichen Verfahren zu beachten sind, sind in verschiedenen völkerrechtlichen Texten niedergelegt.

---

[19] Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, vom 8. Juni 1977.

[20] *Kommentar zu den Protokollen* (siehe Fussnote 3), Artikel 6 von Protokoll II, Randziffer 4597.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (vom 10. Dezember 1948) war Ausgangspunkt für die Ausarbeitung von internationalen Regeln zum Schutz der Menschenrechte im allgemeinen und der Rechte der Angeklagten im besonderen. Der konkrete Inhalt der Verfahrensgarantien ist heute in verschiedenen völkerrechtlichen Abkommen umschrieben. Diese legen gleichzeitig auch die Verfahren fest, die die Achtung dieser Rechte gewährleisten sollen. Auf weltweiter Ebene interessiert insbesondere der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* vom 16. Dezember 1966. Die durch dieses Abkommen festgelegten Garantien sind massgebend[21]. Daneben wurden in die verschiedenen *regionalen Menschenrechtsabkommen* eigene Bestimmungen zur Wahrung der Rechte des Angeklagten aufgenommen[22]

Parallel mit dem Ausbau des internationalen Schutzes der Menschenrechte bei Strafverfolgungen wurde das *humanitäre Recht* mit einem Korpus von Bestimmungen zum gleichen Thema ausgestattet, die aber ausschliesslich in Zeiten bewaffneter Konflikte Anwendung finden. Ihre wichtigsten Züge wurden im ersten Teil dieses Artikels bereits vorgestellt.

Die in diesen verschiedenen Abkommen festgelegten Normen sind nicht einheitlich. Absatz 4 von Artikel 75 des ersten Zusatzprotokolls von 1977 enthält nun aber eine knappe Zusammenfassung der Regeln, die ein «fair trial» kennzeichnen und damit eine ausgewogene Gerichtsbarkeit gewährleisten. Diese neue Bestimmung, die sich an verschiedene internationale Abkommen anlehnt, ist eine Zusammenfassung der Forderungen, die an ein gerechtes und ausgewogenes Verfahren zu stellen sind. Man hat diese Bestimmung auch als «sommaire de la loi» oder «Mini-Abkommen» bezeichnet[23] Artikel 6 des Protokolls II erfüllt die gleiche Aufgabe für nicht internationale bewaffnete Konflikte, indem er die Rechtsschutzgarantien kodifiziert, die im Fall von Bürgerkriegen anwendbar sind. Beide Bestimmungen stellen eine Art Sicherheitsnetz dar für jeden Angeklagten, der sich vor der Justiz des Gegners zu verantworten hat.

---

[21] Artikel 14. Es sei jedoch daran erinnert, dass diese Bestimmung in Zeiten schwerer Krisen allenfalls ausser Kraft gesetzt werden kann (Pakt, Artikel 4).

[22] Europaïsche Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 5 und 6, Amerikanische Menschenrechtskonvention, Artikel 8 und Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, Artikel 7.

[23] *Kommentar zu den Protokollen* (siehe Fussnote 3), Artikel 75 von Protokoll I, Randziffer 3007.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Artikel 75 Absatz 4 von Protokoll I und Artikel 6 von Protokoll II lehnen sich eng an die entsprechenden Bestimmungen des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* an. Dadurch ist in bezug auf die Rechtsschutzgarantien zwischen dem humanitären Recht und dem internationalen Schutz der Menschenrechte eine tragfähige Brücke entstanden. *Im Unterschied zum Recht der Menschenrechte, können aber die im humanitären Recht begründeten Garantien in Krisenzeiten gerade nicht suspendiert werden.* In Zeiten von bewaffneten Konflikten ist demnach keine Abweichung von den Justizgarantien der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle möglich.

Die Bedeutung von Absatz 4 des Artikels 75 von Protokoll I rechtfertigt seinen Abdruck im vollen Wortlaut:

«4. Gegen eine Person, die für schuldig befunden wurde, im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt eine Straftat begangen zu haben, darf eine Verurteilung nur in einem Urteil ausgesprochen und nur auf Grund eines Urteils eine Strafe vollstreckt werden; dieses Urteil muss von einem unparteiischen, ordnungsgemäss zusammengesetzten Gericht gefällt werden, welches die allgemein anerkannten Grundsätze eines ordentlichen Gerichtsverfahrens beachtet; dazu gehören folgende Garantien.

a) Das Verfahren sieht vor, dass der Beschuldigte unverzüglich über die Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Straftat unterrichtet werden muss, und gewährt ihm während der Hauptverhandlung und davor alle zu seiner Verteidigung erforderlichen Rechte und Mittel;

b) niemand darf wegen einer Straftat verurteilt werden, für die er nicht selbst strafrechtlich verantwortlich ist;

c) niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung angeklagt oder verurteilt werden, die nach dem zur Zeit ihrer Begehung für ihn geltenden innerstaatlichen oder internationalen Recht nicht strafbar war, ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat angedrohte verhängt werden; wird nach Begehung der Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so kommt dies dem Täter zugute,

d) bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer Straftat Angeklagte unschuldig ist,

e) jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein,

f) niemand darf gezwungen werden, gegenüber sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen;

g) jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und das

Erscheinen oder die Vernehmung von Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen zu erwirken,

h) niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits nach demselben Recht und demselben Verfahren rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist, erneut von derselben Partei verfolgt oder bestraft werden,

i) jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht auf öffentliche Urteilsverkündung,

j) jeder Verurteilte wird bei seiner Verurteilung über sein Recht, gerichtliche und andere Rechtsmittel oder Rechtsbefehle einzulegen, sowie über die hierfür festgesetzten Fristen unterrichtet.»

Artikel 75 des Protokolls I kodifiziert also die Minimalgarantien, auf die alle von einem internationalen bewaffneten Konflikt betroffenen Personen Anspruch haben. Er lässt dabei die Vorschriften unberührt, die verschiedenen Kategorien von geschützten Personen einen weitergehenden Rechtsschutz gewähren. Damit legt Artikel 75 den *Mindeststandard* fest, der unter allen Umständen zu achten ist («minimal standard»).

Artikel 6 des Protokolls II sieht dieselben Garantien für die Sicherstellung eines gerechten und ausgewogenen Verfahrens in Zeiten von nicht internationalen bewaffneten Konflikten vor.

Der Beobachter, der im Laufe eines bewaffneten Konflikts ein Strafverfahren verfolgen und beurteilen muss, verfügt somit jederzeit über einen Katalog von Verfahrensgarantien, dessen Inhalt zu keinerlei Diskussion Anlass gibt, stellt er doch einen absoluten Mindeststandard und ein Sicherheitsnetz für alle dar.

III. Justizgarantien: Bemerkungen zur Kontrolle

Die strafrechtliche Verfolgung von Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht folgt aus der Pflicht der Staaten zur Achtung ihrer internationalen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen Verpflichtungen, die den verschiedenen internationalen Abkommen entspringen[24]. Die Justizbehörden und die Gerichte dieser Staaten sind gehalten, die völkerrechtlichen Normen, die jedermann ein gerechtes und ausgewogenes Verfahren verbürgen, einzuhalten. Wie alle Rechtsregeln sind auch diese Verpflichtungen in der Wirklichkeit eines

[24] Abkommen von 1949, erster Artikel, sowie Protokoll I, erster Artikel und Artikel 80.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

bewaffneten Konflikts nicht davor gefeit, verletzt zu werden; auch den Gerichten können Fehler unterlaufen. Aus diesem Grund sehen die innerstaatlichen Rechtsordnungen Verfahren zur Behebung von Irrtümern vor. Wie notwendig derartige Berufungs- oder Beschwerdeverfahren auf nationaler Ebene auch sein mögen, reichen sie doch nicht aus, um die Respektierung internationaler Verpflichtungen sicherzustellen. Dazu sind übernationale Kontrollverfahren notwendig.

Da die hauptsächlich betroffenen Instanzen die nationalen Gerichte sind, denen die Rechtsprechung über geschützte Personen oder andere vom Konflikt betroffene Personen obliegt, muss ein Kontrollverfahren in der Lage sein, die Tätigkeit eines Justizapparates voll zu erfassen. Das internationale Kontrollverfahren muss den Besonderheiten der Justiz Rechnung tragen.

Es sei im folgenden kurz an die Kontrollmechanismen von Abkommen und Protokoll I erinnert, welche die Achtung der die Gerichtsverfahren betreffenden internationalen Bestimmungen erlauben.

1. Schutzmacht

In jedem internationalen bewaffneten Konflikt sind die beteiligten Parteien gehalten, eine Schutzmacht zu bezeichnen. Die Artikel 8/8/8/9 der Genfer Abkommen umschreiben den Grundsatz und Artikel 5 des Protokolls I legt das Verfahren zur Benennung und Annahme einer solchen Schutzmacht fest.

Die Schutzmacht ist ein neutraler Staat, der bei Fehlen normaler Beziehungen zwischen zwei Staaten, die sich im Kriegszustand befinden, bereit ist, die Interessen einer Konfliktpartei bei der anderen zu vertreten und insbesondere die in den Abkommen von 1949 und im Protokoll I erwähnten humanitären Aufgaben zu übernehmen. Die Schutzmacht trägt damit zur Einhaltung des humanitären Rechts durch die Konfliktparteien bei.

Das III. und IV. Abkommen weisen der Schutzmacht wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit dem guten Funktionieren der Justiz zu. Die Schutzmacht (oder ihre Vertreter) sind über die Einleitung von gerichtlichen Verfahren gegen geschützte Personen in Kenntnis zu setzen[25]. Sie muss jedem Angeklagten, der selbst keinen Verteidiger bezeichnet hat, einen solchen zur Verfügung stellen[26]. Sie hat das Recht, an den Verhandlungen des Gerichts durch einen Vertreter teilzunehmen; entsprechend muss sie über den Ort und den Zeitpunkt der

---

[25] III. Abkommen, Artikel 104, sowie IV Abkommen, Artikel 71 Absatz 2.

[26] III. Abkommen, Artikel 105, sowie IV Abkommen, Artikel 72 Absatz 2.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ersten Verhandlung in Kenntnis gesetzt werden[27] Ausserdem hat sie das Recht, alle gegen Kriegsgefangene ausgesprochenen Urteile (mit Urteilsbegründung)[28] oder, wenn es sich um Zivilpersonen handelt, alle Urteile mit Todesstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren zu erhalten. Die übrigen Urteile können eingesehen werden[29].

Seit der Annahme der Genfer Abkommen im Jahr 1949 hat dieses System in der Praxis nie richtig funktioniert. Noch nie hat beispielsweise der Vertreter einer Schutzmacht einer Gerichtsverhandlung gegen eine geschützte Person beigewohnt. Es ist zu hoffen, dass dieses wichtige Instrument der internationalen Kontrolle in Zukunft besser zum Tragen kommt.

2. Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Unter den verschiedenen Formen eines Schutzmachtsubstitutes[30] hat sich einzig das IKRK durchgesetzt. Wir wollen in diesem Rahmen nicht weiter auf die Bestimmungen eingehen, die auf das IKRK als Substitut einer Schutzmacht Anwendung finden würden, weil das IKRK seine Dienste noch nie unter diesem Titel einer Konfliktpartei angeboten hat. In der Praxis setzt die Tätigkeit der Delegierten des IKRK überall dort ein, wo dringende humanitäre Bedürfnisse im Gefolge eines bewaffneten Konfliktes oder ähnlicher Situationen entstehen. Das IKRK kann dann all diejenigen Aufgaben einer Schutzmacht wahrnehmen, die ein humanitäres Ziel verfolgen. Darüber hinaus steht dem IKRK laut dem gemeinsamen Artikel 9/9/9/10 der Genfer Abkommen ein Initiativrecht zu, das nur an der Schwelle des Humanitären zum Nichthumanitären eine Grenze hat. Eine Rechtsprechung ohne Leidenschaft über geschützte Personen ist unbestreitbar ein wichtiges humanitäres Ziel.

Im Gegensatz zur Institution der Schutzmacht erstreckt sich die Tätigkeit des IKRK nicht nur auf internationale bewaffnete Konflikte, sondern sie umfasst auch interne Konflikte und sogar innere Unruhen, die die Intensität eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts nicht erreichen und somit dem humanitären Recht nicht unterstellt

---

[27] III. Abkommen, Artikel 105 Absatz 5, sowie IV. Abkommen, Artikel 74 Absatz 1.

[28] III. Abkommen, Artikel 107.

[29] IV. Abkommen, Artikel 74 Absatz 2.

[30] Genfer Abkommen, Artikel 10/10/10/11

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

sind[31]. In allen diesen Situationen können sich seine Delegierten für den Ablauf der Rechtsprechung interessieren.

Seit 1949 haben Delegierte des IKRK nur ausnahmsweise Strafverfahren gegen geschützte Personen verfolgt. Sie wohnten namentlich Verfahren gegen Einwohner der von Israel besetzten Gebiete bei. Das IKRK verfolgte sodann Strafverfahren, die die irakischen Behörden gegen iranische Kriegsgefangene anstrengten. Schliesslich wohnten die Delegierten in Kuwait nach dem Ende der irakischen Besetzung und der Befreiung des Emirats einer grossen Anzahl von Gerichtsverfahren gegen Personen bei, die der Zusammenarbeit mit dem Feind beschuldigt wurden.

Welches ist also die Rolle des Delegierten des IKRK im Gerichtssaal?

IV. Der Delegierte des IKRK als Beobachter bei Prozessen gegen geschützte Personen

Gewöhnlich wird der Delegierte des IKRK zu den Behörden eines Landes entsandt, das in einen bewaffneten Konflikt mit Streitkräften eines anderen Landes oder mit Aufständischen innerhalb seiner eigenen Grenzen verwickelt ist. Er besucht Haftstätten, stellt die Verbindung zwischen eingekerkerten Personen und ihren Angehörigen her, verteilt Hilfsgüter usw. Strafverfahren sind vermutlich seine letzte Sorge.

Und dennoch halten Artikel 126 des III. und Artikel 143 des IV. Abkommens (in ähnlichen Formulierungen) fest, dass die Delegierten des IKRK (mit der gleichen Berechtigung wie die Vertreter der Schutzmacht) *«ermächtigt [sind], sich an alle Orte zu begeben, wo sich geschützte Personen aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte»*. Der Gerichtssaal ist einer dieser Orte, *«wo sich geschützte Personen aufhalten»*, auch wenn er in den Beispielen der beiden Bestimmungen nicht ausdrücklich erwähnt ist. Folglich muss sich der Delegierte des IKRK auch um die Vorgänge in der Justiz des Landes kümmern, in dem er eingesetzt ist. Gewiss wird er immer eine Auswahl treffen müssen unter den Aufträgen, die er zu erfüllen hat. Vordringliche Aufgaben und schreiende humanitäre

---

[31] Siehe «ICRC protection and assistance activities in situations not covered by international humanitarian law», *IRRC*, No. 262, Januar-Februar 1988, S. 9-37, und *Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*, Artikel 5 Absätze 2 d) und 3.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Bedürfnisse bestimmen seine Prioritäten und können seine Gegenwart im Gerichtssaal hinauszögern.

Noch häufiger aber erübrigt sich die Frage, ob der Delegierte einen Teil seiner Zeit dem Gerichtssaal widmen soll, denn wenig zahlreich sind die Länder, welche in einer Konfliktsituation es den Gerichten überlassen, die Schuldigen zu verurteilen und die zu Unrecht eines Vergehens Verdächtigten freizusprechen. Nur allzuoft wütet auf den Kriegsschauplätzen unkontrolliert eine zu Unrecht so genannte «speditive Justiz».

Gehen wir aber davon aus, dass der Delegierte sich für strafrechtliche Verfahren im Land seines Einsatzes zu interessieren hat, und versuchen wir, die Probleme zu erörtern, denen er begegnen wird, sowie erste Antworten auf seine Fragen zu geben.

1. Die Aufgabe des Beobachters[32]

Der Beobachter soll sich versichern, dass jeder Angeklagte in den Genuss eines gerechten und ausgewogenen Verfahrens kommt, in welchem ihm alle grundlegenden Garantien, die ihm das Völkerrecht zugesteht, zugute kommen. Wenn nötig, muss der Delegierte bei den zuständigen Behörden Schritte unternehmen, um die Einhaltung der internationalen Normen bei Gerichtsverfahren zu erreichen.

Diese allgemeine Beschreibung des Auftrags des Delegierten kann in mehrere Aufgaben unterteilt werden:

— Kenntnisnahme der juristischen Grundlagen, die die Rechtsprechung und die Verfahren bestimmen;

— Beobachtung einzelner Prozesse, um die tatsächliche Respektierung der grundlegenden Garantien in den verschiedenen Stadien des Verfahrens festzustellen;

— Hinweisung der verschiedenen Akteure eines Strafverfahrens auf die Notwendigkeit, dem Angeklagten ein gerechtes und ausgewogenes Verfahren zu gewähren, das seine grundlegenden Rechte wahrt;

— Darlegung vor den Behörden des Interesses der internationalen Gemeinschaft an einer gerechten Abwicklung der Strafverfolgung von ausländischen Staatsbürgern, die sich in ihrer Gewalt befinden;

---

[32] Es gibt nur wenig Literatur über die Tätigkeit des Prozessbeobachters. Siehe jedoch als ausgezeichnete Einführungen: Pierre Boissier, *L'épée et la balance*, *op. cit.*, (Fussnote 1), und David Weissbrodt, «International Trial Observer», *Stanford Journal of International Law*, 1982, S. 27-121.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

— Moralische Unterstützung des Angeklagten und der Personen, die ihm beistehen (Angehörige, Zeugen, Verteidiger);

— Verfassen eines Berichts über jeden verfolgten Prozess oder über die Gesamtheit der Strafverfolgungen.

Es ist nicht die Aufgabe des Beobachters, aktiv in das Verfahren einzugreifen. Er wohnt der Verhandlung bei, ist Zeuge der Vorgänge und macht Notizen. Seine Gegenwart allein ist ausschlaggebend. Während der Verhandlung muss er demnach bemerkt, gesehen und jederzeit als Vertreter des IKRK identifiziert werden können.

Die Anwesenheit des Delegierten des IKRK bei Gerichtsverhandlungen stellt eine Tätigkeit dar, die sich unter mehreren Gesichtspunkten von seinen anderen Aufgaben unterscheidet. Erstens beobachtet er — wie es seiner Bezeichnung entspricht — den Ablauf der Verhandlungen, ohne einen persönlichen, unmittelbaren und sofortigen Einfluss nehmen zu können. Wenn ein Richter während der Verhandlung seine Befugnisse offensichtlich grob überschreitet, kann der Delegierte nicht aufstehen und das Wort zugunsten des Angeschuldigten ergreifen, wie er es ganz spontan in anderen Situationen tun würde (z.B. in Kriegsgefangenenlagern, Gefängnissen oder besetzten Gebieten). Der stark formalisierte Ablauf eines gerichtlichen Verfahrens untersagt sofortige Demarchen, wie gerechtfertigt sie auch von einem humanitären Standpunkt aus erscheinen mögen.

Der Beobachter ist jedoch keineswegs zur Tatenlosigkeit verurteilt. Wie aus den weiteren Ausführungen ersichtlich, hat er die Möglichkeit, mit allen am Gang der Justiz Beteiligten Fühlung aufzunehmen und seinen Standpunkt, der jenem der Genfer Abkommen entspricht, vorzubringen. Es muss nicht unbedingt ein Nachteil sein, wenn diese Kontakte ausserhalb des Gerichtsverfahrens stattfinden.

Unabhängig von diesen Demarchen übt die blosse Anwesenheit eines mit dem Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund versehenen Delegierten des IKRK im Verhandlungssaal einen gewissen Einfluss auf das Verfahren aus. Auch der stille Beobachter beeinflusst die Umgebung, die er beobachtet. Dank der Glaubwürdigkeit, die sich das IKRK erworben hat, werden die Bemerkungen, die der Delegierte in seinem Schlussbericht den zuständigen Behörden unterbreitet, die gebührende Beachtung finden.

2. Die erforderlichen Qualifikationen für die Rolle des Beobachters

Der Delegierte, der einem Prozess zu folgen hat, muss eine juristische Ausbildung mit praktischer Erfahrung als Richter, Gerichts-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

schreiber oder Anwalt besitzen. Er ist für den Beobachter wichtig, einen nicht nur theoretischen, sondern auf praktischer Erfahrung in einem richterlichen Amt oder in einer Anwaltskammer beruhenden Einblick in die Mechanismen eines Gerichtsverfahrens zu haben. Diese Erfahrung wird auch die Kontakte zu seinen Gesprächspartnern im Gerichtssaal erleichtern.

Der Delegierte des IKRK — bekanntlich ein Schweizer Staatsangehöriger — wird sich mit dem Strafverfahren der Rechtsordnungen des kontinentalen Europa (und jener, die sich von diesem Modell ableiten) vertraut machen müssen. Dieses ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass die strafrechtliche Untersuchung von einem Untersuchungsrichter durchgeführt wird, der Zeugeneinvernahmen vornimmt und die weiteren Beweise zusammenträgt, und dass ein grosser Teil des Verfahrens schriftlich erfolgt. Es ist aber für den Delegierten ebenso wichtig, über das andere grosse Rechtssystem, das angelsächsische, Kenntnisse zu besitzen, da dieses von einer grossen Anzahl der Länder der Dritten Welt übernommen wurde. Hier wickelt sich das ganze Verfahren vor dem Richter, im Gerichtssaal ab. Insbesondere müssen alle Beweismittel vor dem Richter in das Verfahren eingebracht werden. Der Unterschied ist beträchtlich und muss dem Delegierten bekannt sein, damit er sich nicht ein falsches Bild des Prozesses macht.

Es kann nicht erwartet werden, dass der Delegierte über diese allgemeinen Kenntnisse hinaus ein Sachverständiger des Strafrechts und der anwendbaren Verfahren im Land seines Einsatzes ist. Im Verlauf seiner Mission wird er Gelegenheit haben, seine Kenntnisse zu vertiefen.

Welcher Mann oder welche Frau ist am besten dazu geeignet, einen Prozess zu verfolgen? Ist es eine auf internationaler Ebene angesehene Persönlichkeit, Richter oder Anwalt, oder ist es ein «gewöhnlicher» Delegierter des IKRK, der seinen Beruf als Delegierter gut kennt und über ein solides juristisches Grundwissen verfügt? Die Antwort auf diese Frage hängt vom Verfahren ab, das beobachtet werden soll. Wenn es um ein einziges, bestimmtes Verfahren geht, das eine «cause célèbre» zu werden verspricht, dann kann die Berufung einer bekannten Persönlichkeit angezeigt sein. In der Erfahrung des IKRK tritt aber häufiger die Situation ein, in der eine unbestimmte Anzahl von Prozessen unterschiedlicher Tragweite zu verfolgen ist. In solchen Fällen wird nur ein «professioneller» Delegierter, der fest einer Delegation zugeteilt ist, befähigt sein, diese Aufgabe zu übernehmen. Diese zweite Lösung ist dabei nicht etwa als billige Ersatzlösung zu betrachten, ist es doch die durch den Delegierten vertretene

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Institution — in diesem Fall das IKRK —, die das «Image» der Mission prägt.

Es ist äusserst wünschenswert, dass der Beobachter die Landessprache beherrscht. Anderenfalls wird er einen Dolmetscher seiner Wahl beiziehen, vorzugsweise in der Person eines Mitglieds oder eines Angestellten der örtlichen Delegation des IKRK. Ein einheimischer Dolmetscher könnte Druckversuchen ausgesetzt sein, die für ihn unangenehme Folgen haben könnten. Um die Kontakte zu Behörden, Richtern usw. zu erleichtern, ist vorzugsweise ein ausländischer Mitarbeiter der IKRK-Delegation als Dolmetscher beizuziehen.

3. Auswahl der zu beobachtenden Prozesse

Wie dargelegt, kann das IKRK einen Beobachter entsenden, um einem *einzelnen* Prozess beizuwohnen, der aus verschiedenen Gründen von besonderem Interesse ist. Man denke in diesem Zusammenhang an ein Strafverfahren gegen einen Kriegsgefangenen, dem Kriegsverbrechen vorgeworfen werden, oder gegen eine bekannte und exponierte Persönlichkeit aus einem besetzten Gebiet.

Die andere Situation ist häufiger: Das IKRK muss in einem Land, das von einem Konflikt oder von schweren inneren Spannungen heimgesucht wird, neben seiner Schutztätigkeit (Haftstättenbesuche, Suche nach vermissten Personen, Tätigkeit in einem besetzten Gebiet usw.) auch Strafverfahren verfolgen. In diesem Fall ist die Beobachtung von Prozessen nur ein Teilaspekt der Tätigkeit der Delegation. In einer solchen Lage gehört es zu den normalen Aufgaben des Delegierten, über eine kürzere oder längere Zeitdauer eine grosse Anzahl, wenn nicht gar alle Prozesse zu verfolgen. Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass ihn Angeklagte, die er bei Gefängnisbesuchen getroffen hatte, ersuchen werden, ihren Prozess zu verfolgen.

Dem Delegierten des IKRK wird vielleicht während der ersten Verhandlungstage die Anwesenheit zahlreicher Beobachter und Vertreter der Medien im Gerichtssaal auffallen. Er wird aber dem zehnten Prozess bestimmt als einziger Beobachter beiwohnen! Stetigkeit ist eine Stärke des IKRK, die es aufrechtzuerhalten gilt. Sie ist nur dann möglich, wenn die Präsenz im Gerichtssaal ein Bestandteil der allgemeinen und gewohnten Tätigkeit der Delegation ist.

Der Delegierte vor Ort wird es bald lernen, die Fälle zu erkennen, die besonders verfolgt werden sollten. Andererseits ist es durchaus berechtigt und sogar wünschbar, auch »Routinefälle« zu beobachten, da die Qualität der Rechtssprechung auch an ihrer gewöhnlichen tägli-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

chen Arbeit gemessen wird. Hinter jedem Verfahren steht sodann ein Mensch, der Anspruch auf die Aufmerksamkeit des Delegierten hat.

4. Kontakte zu den verschiedenen Akteuren

Als Prozessbeobachter wird der Delegierte mit den verschiedenen Personen, die am Strafverfahren beteiligt sind oder einen Einfluss auf dessen Ablauf ausüben, in Kontakt treten. Jede dieser Beziehungen wird verschieden sein; wir wollen sie nachfolgend kurz betrachten:

Die Beziehungen zu den *Richtern* sind die einfachsten und zugleich die heikelsten. Da die Unabhängigkeit der Richter gegenüber allen äusseren Einflüssen das Hauptmerkmal ihres Amtes darstellt, empfindet der Beobachter gewisse Hemmungen, einen hängigen Fall vor ihnen zur Sprache zu bringen. Besteht nicht die Gefahr, dass er als eine Person betrachtet wird, die sich anmasst, Einfluss auf einen Fall zu nehmen oder über die Richter zu richten? Dies sind einige der Schwierigkeiten, die der Beobachter mit Takt, Fingerspitzengefühl und Diplomatie überwinden muss, denn es darf nie der Eindruck entstehen, der Delegierte versuche Druck auf die Richter auszuüben. Die Unterredung mit einem Richter kann aber wegen seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und seinem Format erleichtert und für den Delegierten zum Erlebnis werden.

Der Kontakt zu den Richtern dient dem Delegierten in erster Linie als Möglichkeit, sich vorzustellen und seine Gesprächspartner über seinen Auftrag zu informieren. Dies ist sehr wichtig, denn die Mitglieder des Gerichts haben das Recht zu erfahren, weshalb sich ein Vertreter des IKRK, der sich mit dem Rotkreuzzeichen ausweist, im Gerichtssaal aufhält. Damit entsteht für den Delegierten eine Gelegenheit, über die Genfer Abkommen und die darin enthaltenen und auf den Prozess anwendbaren strafrechtlichen Bestimmungen Auskunft zu geben. Auf diese Weise kann er den Richtern die internationalen Verpflichtungen, die jederzeit geachtet werden müssen, in Erinnerung rufen. Nebenbei ist nicht auszuschliessen, dass der eine oder andere Richter Interesse für das humanitäre Recht zeigt und mehr darüber oder über den Auftrag des IKRK hören möchte — eine ideale Gelegenheit, um bei einer besonders wichtigen Zuhörerschaft die Vertiefung der Kenntnisse zu fördern.

Falls sich Gelegenheit dazu bietet, wird der Delegierte einige Fragen über rechtliche Aspekte, so etwa über die Zuständigkeit des Gerichts, oder das auf den gegebenen Fall anwendbare Recht oder über die Rekursmöglichkeiten gegen ein Urteil stellen. Es ist nicht

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ratsam, länger bei Fragen zu verweilen, die mit dem hängigen Fall im Zusammenhang stehen. Dazu wird sich später Gelegenheit finden.

Das erste Gespräch mit den Richtern kann vor der Eröffnung des Verfahrens oder während einer Unterbrechung der Sitzung stattfinden. Da die Richter sich dann in das Beratungszimmer zurückziehen, zu dem das Publikum keinen Zugang hat, übergibt der Delegierte seine Visitenkarte dem Gerichtssekretär oder dem Gerichtsdiener.

Die Unterredung mit dem *Staatsanwalt* ist wie die Unterredung mit den Richtern zu gestalten.

Natürlicherweise gilt das Hauptinteresse des Delegierten dem *Angeklagten*. Meistens kennt dieser das IKRK bereits, weil ein Delegierter ihn in der Haftstätte besucht hat. Diese Tatsache unterscheidet übrigens den Vertreter des IKRK von den anderen im Saal anwesenden Beobachtern, die sich einzig für den Strafprozess interessieren. Das IKRK widmet seine Aufmerksamkeit allen Aspekten des Lebens eines seiner Freiheit verlustig gegangenen Menschen, von seiner Verhaftung bis zur Strafverbüssung nach seiner Verurteilung. Welch eine Genugtuung für den Delegierten, wenn der Angeklagte ihn (oder durch seine Person andere Delegierte, denen er im Gefängnis begegnet war) erkennt, und es durch eine Bewegung oder ein Lächeln bekundet. Sofern erlaubt, wird der Delegierte versuchen, einige Worte mit ihm zu wechseln, um ihm Mitgefühl zu zeigen und ihm zu versichern, dass er nicht allein ist.

Nach der Verhandlung wird der Delegierte seinen Kollegen in der IKRK-Delegation die persönlichen Angaben über den Angeklagten mitteilen, damit er bei nächster Gelegenheit im Gefängnis besucht werden kann. Nach erfolgter Verurteilung ist das besonders wichtig.

Der Anwalt, der den Angeklagten verteidigt, mag dem Prozessbeobachter als sein nächster Verbündeter erscheinen. Es ist also naheliegend, dass der Delegierte mit dem *Verteidiger des Angeklagten* Fühlung aufnimmt. Dieser Kontakt wird ihm oft Einblicke in den Ablauf des Verfahrens, die Gepflogenheiten des Gerichts in ähnlichen Fällen, die Persönlichkeit der Richter, den Stand des hängigen Verfahrens usw. ermöglichen. Es kann von Vorteil sein, die Anwälte auch in ihrer Praxis, d.h. ausserhalb des Gerichtssaales, zu treffen. Vielleicht lauten dann ihre Aussagen etwas anders.

Immerhin muss darauf geachtet werden, die Rolle des Anwalts nicht mit dem Auftrag des Beobachters zu verwechseln. Dieser muss stets eine absolute Neutralität wahren; es ist ihm untersagt, für den Angeklagten Partei zu ergreifen.

Im Sinne einer gegenseitigen Information kann eine Fühlungnahme

mit dem *Justizministerium* oder dem *Attorney General's Department* von Vorteil sein.

Der Delegierte wird sich auch für die *anderen Prozessbeobachter* interessieren. Denn bei politisch brisanten Strafprozessen ist es sehr wohl möglich, dass Regierungen Beobachter entsenden, die das Verfahren zu verfolgen haben. Gewöhnlich wird es sich um einen Diplomaten der lokalen Botschaft oder um einen konsularischen Vertreter handeln. Diese *Regierungsvertreter* nehmen nicht immer eine vollkommen neutrale und unparteiische Haltung ein, besonders wenn ihre Regierung eine Seite unterstützt. Der Kontakt mit diesen Personen wird aber immer nützlich sein, vorab um mehr über die lokalen Verhältnisse oder den hängigen Prozess zu erfahren, die sie oft besser kennen, besonders wenn der Delegierte von Genf «hereingeschneit» ist.

Es ist möglich, dass *nichtstaatliche* Organisationen ebenfalls ihre Vertreter in den Gerichtssaal entsenden. In Frage kommen insbesondere die Internationale Juristenkommission, das Internationale Sekretariat von Amnesty International, Human Rights Watch oder andere. Im Unterschied zum IKRK gehören diese Organisationen der Gruppe der nichtstaatlichen internationalen Organisationen an. Der Kontakt zu den Vertretern der nichtstaatlichen Organisationen ergibt sich beinahe von selbst und kann für die Gewinnung von allerlei Informationen nützlich sein. Selbstverständlich wird der Delegierte des IKRK die ihm durch die Vertraulichkeit seines Auftrags gebotene Zurückhaltung üben. Der Delegierte wird demnach immer bedacht sein, seine eigene Identität zu wahren — nicht um eine angebliche Überlegenheit des IKRK über andere zu beweisen, sondern um den spezifischen Auftrag der einzelnen Institutionen zu unterstreichen. Nur dann sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit erfüllt, wenn jede Organisation die Mission und die Stärke eines jeden respektiert.

Bei einer «cause célèbre» ist zu erwarten, dass die Vertreter der *Medien* das Gerichtsgebäude und den Eingang zum Gerichtssaal belagern oder sogar in den Gerichtssaal eindringen. Wie soll sich der Delegierte vor den Kameras und Journalisten verhalten, die ihn mit Fragen über den Fall, die Gründe seiner Anwesenheit und den Standpunkt des IKRK zum Prozess überhäufen?

Es sei zunächst daran erinnert, dass der Delegierte des IKRK den Behörden der Konfliktparteien und nicht über die Medien der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten hat. Die Erfahrungen des IKRK zeigen, dass vertrauliche Kontakte eher dazu geeignet sind, eine Regierung von der Stichhaltigkeit eines Standpunktes zu überzeugen. Das Ziel einer Demarche oder einer Empfehlung kann auf diese Weise eher

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

erreicht werden. Das IKRK wird sich erst als letzte Möglichkeit und nach reiflicher Überlegung an die Öffentlichkeit wenden[33].

Der Delegierte wird sich also gemäss seinen Instruktionen darauf beschränken, den Medien über den Auftrag des IKRK und die Gründe seiner Anwesenheit im Gerichtssaal Auskunft zu geben. Er wird klar herausstreichen, warum er kein Urteil über das Verfahren abgeben darf. Wenn möglich wird er einige allgemeine Informationen über die Tätigkeit des IKRK im betreffenden Land hinzufügen. Ein solcher Kontakt kann dann zur Gelegenheit werden, um den Medienvertretern die Tätigkeit des IKRK näherzubringen. Als Gegenleistung für seine Offenheit gegenüber den Medien kann der Delegierte Informationen erhalten, die ihm bei seiner Arbeit nützlich sind. Es gehört übrigens zu seinen Pflichten, die nationale und internationale Tagespresse zu lesen; er wird darin oft wertvolle Ergänzungen zu seinen Informationen finden.

Abschliessend sei deshalb festgehalten und unterstrichen, dass die Kontakte des Delegierten mit den Medienvertretern durchaus erwünscht sind. Es ist erfreulich, wenn die Zeitungen die Anwesenheit des IKRK bei Prozessen gegen geschützte Personen erwähnen und wenn das Fernsehen den Delegierten im Gerichtssaal zeigt. Auf diese Weise können Informationen über die Tätigkeit des Roten Kreuzes anhand eines konkreten Ereignisses verbreitet werden.

V. Schlussbericht an die Behörden

Die Anwesenheit des Beobachters im Gerichtssaal ist wichtig, sie ist aber kein Selbstzweck. Der Delegierte muss seine Beobachtungen und seine Schlussfolgerungen den Behörden zur Kenntnis bringen.

Anlässlich seiner informellen Kontakte zu den Richtern, dem Staatsanwalt oder den Vertretern des Justizministeriums (oder des *Attorney General's Department*), bieten sich dem Delegierten immer Gelegenheiten, um seine ersten Eindrücke mitzuteilen. Diese Bemerkungen erfolgen kurz nach dem Ereignis, zu einem Zeitpunkt, in dem das Interesse für den Fall am grössten ist.

Seiner üblichen Vorgehensweise folgend wird das IKRK den Behörden dann einen schriftlichen Bericht mit den Schlussfolgerungen der Mission und den Empfehlungen für konkrete Massnahmen

[33] Siehe die einschlägigen Richtlinien des IKRK in: «Die Demarchen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Falle von Verletzungen des humanitären Völkerrechts», Auszüge der *RICR*, September-Oktober 1981, S. 86-94.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

vorlegen. Je nach den Umständen bezieht sich der Bericht auf einen einzelnen Fall oder auf eine ganze Reihe von Prozessen. Der Bericht des IKRK wird den Behörden gewöhnlich über diplomatische Kanäle zugeleitet; Kopien des Berichts können unmittelbar den zuständigen Instanzen übergeben werden.

VI. Einige praktische Hinweise

1. Ausschluss der Öffentlichkeit

Unter gewissen (durch das Landesrecht festgelegten) Voraussetzungen kann das Gericht beschliessen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen. Einzige Anwesende sind dann der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Anwalt. Das Gericht kann diesen Beschluss fassen, wenn es beispielsweise darum geht, keine geheimen Tatsachen oder Dokumente zu enthüllen, oder wenn es die Identität von Zeugen nicht preisgeben will.

Wie wird sich der Delegierte verhalten, der den Prozess als Beobachter verfolgen will? Wird er versuchen, den Zugang zum Gerichtssaal zu erzwingen?

Da ihm aufgetragen ist, sich eine Meinung über den Ablauf des gesamten Verfahrens zu bilden, wird er beim Gericht vorstellig werden und um die Erlaubnis bitten, auch den vertraulichen Phasen des Prozesses beiwohnen zu dürfen. Wo nötig kann er die Versicherung abgeben, dass die dabei gewonnenen Kenntnisse ausschliesslich in seinen Bericht an die Behörden des betreffenden Staates einfliessen werden. Sollte ihm der Zutritt zu diesen Sitzungen nicht gewährt werden, wird er diese Tatsache in seinem Bericht festhalten.

2. Notifizierung der Gerichtsverfahren

Damit der Delegierte einen bestimmten Prozess verfolgen kann, muss er sich vorgängig ein Mindestmass an Informationen verschaffen. Dazu gehören die Bezeichnung des zuständigen Gerichts sowie Ort und Datum des ersten Verhandlungstermins. Er muss auch den vollständigen Namen des Angeklagten und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen kennen. Im Idealfall wird ihm eine Kopie der Anklageschrift zugestellt, mit der Beschreibung des Sachverhalts und dem Verweis auf die strafrechtlichen Bestimmungen, auf die sich die Anklage beruft. Ferner wird der Delegierte zweifellos das Urteil und dessen Begründung durch das Gericht kennen wollen. Er wird also um eine Kopie aller vom Gericht gefällten Urteile nachsuchen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Wie bereits erwähnt, ist der Gewahrsamsstaat gehalten, der Schutzmacht alle gerichtlichen Verfahren mitzuteilen, wenn der Angeklagte eine im Sinne des III. Abkommens geschützte Person — ein Kriegsgefangener — oder eine Zivilperson im Sinne des IV. Abkommens ist. Desgleichen ist das IKRK befugt, sofern es als Ersatzschutzmacht auftritt, ohne weiteres die nötigen Informationen zu erhalten. Falls diese Benachrichtigung nicht spontan erfolgt, wird sich der Delegierte bei der Gerichtsverwaltung, dem Justizministerium oder jeder anderen zuständigen Stelle bemühen, diese für seine Arbeit unerlässlichen Angaben zu erhalten. Er wird auch versuchen, den Text der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Strafgesetzbuches und allfälliger Sondergesetze betreffend Vergehen gegen die Sicherheit zu erhalten. Desgleichen wird er sich um die die Organisation der Gerichte und das Verfahren betreffenden Erlasse bemühen.

Die Erfahrung zeigt, dass es nicht immer leicht ist, diese Angaben von den Justizbehörden zu erhalten. Allem Anschein nach sind die Gerichte nicht gewohnt, Personen, die nicht dem Justizwesen angehören, zu empfangen. Es braucht Takt und Beharrlichkeit, um zum Ziel zu gelangen. Auskünfte von Anwälten können einerseits Informationslücken schliessen und andererseits Behörden dazu bewegen, die gewünschten Informationen dem Delegierten direkt zu geben.

3. Der Delegierte im Gerichtssaal

Der Delegierte muss sehen und gesehen werden. Dies gilt auch für seine Arbeit im Gerichtssaal. Er wird sich deshalb einen Platz aussuchen, der diesen Forderungen entspricht. Es scheint vorteilhafter, einen Platz im Publikum — das ebenfalls zum Beobachten gekommen ist — zu wählen und nicht einen bevorzugten oder eigens für ihn eingerichteten Sitz einzunehmen. Es darf unter keinen Umständen der Eindruck entstehen, der Delegierte gehöre dem Justizapparat an, im Gegenteil, er muss immer danach trachten, im Saal als unabhängiger Beobachter zu erscheinen. Er muss ausserdem immer das Kennzeichen tragen, das ihn als Vertreter des IKRK und somit als unabhängigen und neutralen Beobachter ausweist.

Da er in das Geschehen, das sich vor seinen Augen abspielt, nicht eingreifen kann, mag dem Beobachter die Verfolgung eines Prozesses mit der Zeit langweilig erscheinen. Wie kann der Delegierte den anderen Akteuren des Prozesses und der Zuhörerschaft sein anhaltendes Interesse am behandelten Fall kundtun? Die beste Technik besteht darin, regelmässig Notizen zu machen.

VII. Schlussbemerkungen

Der Anspruch auf ein gerechtes und ausgewogenes Gerichtsverfahren gehört zu den grundlegenden Menschenrechten. Es sei hier daran erinnert, dass *«jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, so lange als unschuldig anzusehen [ist], bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäss dem Gesetz nachgewiesen ist».*[34] Es ist Sache der verschiedenen Organe der Justiz, für die Verwirklichung dieses Rechts zu sorgen. Ihre Aufgabe ist in Zeiten bewaffneter Konflikte, wenn besonders schreckliche Verbrechen begangen werden und besonders starke Leidenschaften entfesselt sind, oft schwieriger als in Friedenszeiten.

Die Anwesenheit im Gerichtssaal eines Vertreters einer internationalen Institution, deren Neutralität und Unparteilichkeit weltweit anerkannt sind, kann auf eine Rechtssprechung ohne Leidenschaft hinwirken. Indem er als Beobachter dem Gerichtsverfahren beiwohnt, leistet der Delegierte des IKRK einen Beitrag zur Verwirklichung des grossen Zieles des humanitären Völkerrechts: in Zeiten bewaffneter Konflikte die Würde des Menschen zu wahren.

Hans-Peter Gasser

Dr. jur. **Hans-Peter Gasser** wurde 1939 in Zürich geboren. Er promovierte an der Universität Zürich und erwarb sich den LL. M. an der Harvard Law School (1968). Nach einer Tätigkeit im Gerichtswesen und der öffentlichen Verwaltung (1966-1969) war er in den Jahren 1970-1972 als Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) im Nahen Osten tätig. Sekretär und Stellvertretender Generalsekretär des Schweizerischen Wissenschaftsrates in Bern von 1972-1977, übernimmt Dr. Gasser 1977 die Leitung der Rechtsabteilung des IKRK bis zu seiner Ernennung zum Rechtsberater des Direktors für allgemeine Angelegenheiten im Jahre 1983. Seit 1986 ist er Rechtsberater beim IKRK. Dr. Gasser ist Verfasser zahlreicher Artikel und Vorträge über verschiedene Fragen des humanitären Völkerrechts und hat bereits mehrere Artikel in der *Revue* veröffentlicht.

---

[34] Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 11 Absatz 1.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Bosnien-Herzegowina: Tod eines IKRK-Delegierten in Sarajewo

Am frühen Morgen des 19. Mai 1992 ist der Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Frédéric Maurice (39), verheiratet und Vater zweier Kinder, im Zivilkrankenhaus in Sarajewo seinen Verletzungen erlegen.

Am Vorabend seines Todes waren Frédéric Maurice und zwei weitere Mitarbeiter des IKRK während eines Angriffs auf den Konvoi, der für das Zivilkrankenhaus in Sarajewo bestimmte medizinische Nothilfegüter transportierte, verletzt worden.

Frédéric Maurice, der seit 1980 für das IKRK tätig war, wurde während seiner für die Institution durchgeführten Missionen, die ihn namentlich nach Israel, in den Iran, nach Angola und Äthiopien führten, mit äusserst verantwortungsvollen Aufgaben betraut. Als Mitarbeiter der Direktion für operationelle Einsätze im IKRK hatte er sich zur Verfügung gestellt, den Delegationschef in Sarajewo abzulösen.

Zutiefst betroffen durch diesen tragischen Vorfall, drückt das IKRK der Familie des Verstorbenen sein tiefempfundenes Beileid aus.

IM GEDENKEN AN FRÉDÉRIC MAURICE

Frédéric Maurice war seit September 1990 Assistent der Direktion für operationelle Einsätze. Dank seiner ausserordentlichen Intelligenz, seiner grossen Erfahrung auf den Kriegsschauplätzen, seiner menschlichen Wärme und seiner immer anregend wirkenden Kritik trug er Wesentliches zu unserer Arbeit bei. Und dennoch fühlte er sich in der Rolle des Beraters, die vor allem auf grundsätzliche Überlegungen ausgerichtet ist, nicht aktiv genug und wähnte sich zu weit entfernt von

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

den Entscheidungen, aus denen Aktionen erwachsen. Immer wieder empfand er das Bedürfnis, Verantwortung für Aktionen im Feld zu tragen. So hatte er im April 1991 im irakischen Kurdistan und in der Region um Basra die nach dem Golfkrieg entstandenen Bedürfnisse eingeschätzt und umfangreiche Hilfsaktionen in die Wege geleitet.

Im Juli 1991 hatte er dann in Slowenien Austauschaktionen von Kriegsgefangenen durchgeführt. Jetzt sollte eine dieser Missionen, bei denen seine Kreativität, sein mutiges und vorbildliches Engagement voll zur Geltung kamen, ihm zum Verhängnis werden. Der Konvoi, mit dem er nach Sarajewo unterwegs war, um den Leiter der Delegation des IKRK abzulösen, wurde bei der Einfahrt in die Stadt heftig angegriffen. Zwei Mitarbeiter erlitten dabei Verletzungen, Frédéric verlor das Leben.

Die Entrüstung im IKRK ist verständlicherweise gross. Einen Delegierten während einer Mission und dazu unter derartigen Umständen zu verlieren, ist besonders empörend. Darüber sollten wir aber nicht vergessen, dass beinahe alle Missionen des IKRK mit ziemlich grossen Risiken verbunden sind. Schon in Angola, auf dem vom Bürgerkrieg heimgesuchten Planalto, hatte Frédéric seine Mission unter äusserst schwierigen Sicherheitsbedingungen durchgeführt. Und im Äthiopien der Jahre 1985 bis 1987, als Krieg und Hungersnot herrschten, war die Organisation der Konvois mit Nahrungsmittelhilfe ebenfalls nicht ungefährlich. Dies um so mehr, als Frédéric, getragen von seinem Verantwortungsbewusstsein als Leiter, sich dieser Verantwortung auch in den schwierigsten Situationen nicht entzog. Bei seinen Missionen im Nahen Osten waren die Gefahren zwar weniger offensichtlich, doch auch hier war die Spannung allgegenwärtig, selbst wenn die Art und Intensität der Zusammenstösse in keinem Vergleich mit der Barbarei der Kämpfe in Bosnien stehen.

Frédéric Maurice war kein humanitärer Haudegen. Seine Suche nach Handlungsmöglichkeiten entsprach weder einer Vorliebe für das Exotische noch einem Hang zur Gefahr Sie war Ausdruck eines ethischen Anliegens, das sich von seiner Auffassung des humanitären Rechts und dessen Philosophie nährte.

Überlegung und Tat waren in seiner Person so eng verschmolzen, dass er hin und wieder durchaus als unnachgiebig erscheinen konnte. Waren die klaren und festen Stellungnahmen, für die er bekannt war, nicht eher Ausdruck eines inneren Bedürfnisses nach Kohärenz, die er sich selber auferlegen wollte? Eine seiner letzten Lektüren war eine Biographie Mark Aurels, von der er uns mit Begeisterung berichtete. Die Grösse dieses Kaisers und dessen stoische Moral hatten den Voluntaristen Frédéric in ihren Bann geschlagen. Aussprüche wie

«Wir müssen uns also beeilen, nicht nur, weil jeder Augenblick uns dem Tod näherbringt, sondern weil wir schon vor dem Tod das Verständnis für die Probleme und die Fähigkeit, auf sie zu achten, verlieren», hatten ihn beeindruckt.

Frédéric Maurice kämpfte für die Übertragung seiner klaren und ehrgeizigen Vision der Aktion des IKRK in die Praxis. Die wichtigste Eigenschaft dieser Vision ist ihre Wirklichkeitsbezogenheit. *Jede Hilfsaktion findet zu einem bestimmten Zeitpunkt der Geschichte der internationalen Beziehungen und in einem bestimmten Spannungsfeld der Kräfte statt; diese bei der Durchführung einer humanitären Aktion ausser Acht lassen zu wollen, wäre sinnlos, wenn nicht gar verhängnisvoll.*

Eine realistische Sicht der Dinge muss den Realitäten im Feld entsprechen. Frédéric Maurice verabscheute abstraktes, geschichtsloses Denken. In diesem Sinne war er ein Antidogmatiker. Für ihn durften die Leitlinien der Institution nicht erstarren, sondern mussten stets in bezug auf die Situation und die Umstände relativiert werden.

Ein zweiter typischer Zug seiner Vision der Tätigkeit des IKRK war Öffnung. *«Humanitäres» Denken kam vor «IKRK»-Denken. Trotz seiner tiefen Verbundenheit mit unserer Institution wetterte er immer wieder gegen stumpfen institutionellen Fanatismus. Für ihn zählte vor allem das Einstehen für wirksame und vollständige Lösungen. Er setzte alles daran, den Zugang zu den Opfern der Konflikte, seien sie Gefangene, Vertriebene, Verwundete oder Kranke, sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, konnte ihn nichts daran hindern, zu den dazu erforderlichen diplomatischen und logistischen Mitteln zu greifen.*

Der dritte Hauptzug seiner Vision der humanitären Aktion war ihr einheitlicher Charakter. *Persönlich war Frédéric dabei, eine eigentliche Philosophie des humanitären Völkerrechts zu entwickeln, die auf eine Erklärung der Gründe, auf die sich das humanitäre Völkerrecht abstützt, hinauslief. Ausgehend von einer Art Phänomenologie des Krieges postulierte er im Hinblick auf Kriegssituationen die Notwendigkeit der Entwicklung einer «Ersatzrechtsordnung», in der er die «Substanz des Schutzes» sah. Diese ist demnach nichts anderes als die Achtung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die sich die Staaten in Zeiten von bewaffneten Konflikten auferlegen.*

In Kriegszeiten geht mit dem Zusammenbruch der Rechtsordnung und der Staatsgewalt auch ein Überhandnehmen der Gewalttätigkeit einher. Nach Frédérics Auffassung müssen diese Umstände das IKRK dazu führen, «ein operationelles Konzept zu entwickeln, das die Gesamtheit der spezialisierten Hilfeleistungen und der Aktionen, die zu unternehmen sind, um den Bedürfnissen aller Opfer zu entsprechen,

einbezieht». Auf diese Weise bilden Recht, Diplomatie und die Aktion im Feld eine Einheit.

Gestützt auf diese umfassende und einheitliche Konzeption entwickelte Frédéric Maurice grundlegende Gedanken zu den Herausforderungen, denen sich das IKRK heute gegenübersieht. Auf dem Gebiet der Kommunikation *und der Medien war er darauf bedacht, dass die diesbezügliche Strategie des IKRK einen vollwertigen Teil des operationellen Konzepts und nicht bloss ein eher zufälliges Anhängsel darstellte. Vorentwürfe für allgemeine Richtlinien im Hinblick auf die Änderungen, die daraus für den Inhalt der Botschaft und die Kommunikationsmethoden abzuleiten wären, lagen bereits als Projekt vor*

Eine weitere Frage, die ihn sehr beschäftigte, war die Problematik der Einmischung. *Vor verschiedenen Gremien hatte er bereits versuchsweise auf den klaren — und für ihn entscheidenden — Unterschied, der zwischen einer Einmischung, die als politisch bezeichnet werden könnte und sich aus der gemeinschaftlichen Verantwortung der Staaten auf humanitärem Gebiet ableitet, und der direkten operationellen Einmischung hingewiesen, die besonderen Sachzwängen unterworfen ist. Frédéric Maurice hatte gerade mit einer bis heute schmerzlich vermissten Reflexion über die Beziehungen zwischen den Menschenrechten und dem humanitären Recht begonnen.*

* * *

Dies sind nur einige Züge aus dem Reichtum der Persönlichkeit und des Denkens von Frédéric Maurice. Dass er so plötzlich von uns ging, ist schwer zu ertragen, doch werden viele seiner Ideen weitergeführt und im IKRK in Taten umgesetzt werden.

Im Gedenken an Frédéric möchten wir seiner Gattin und seinen beiden Kindern sagen, wie nahe wir uns ihnen fühlen, und sie unseres tiefen Mitgefühls versichern.

Jean de Courten
Direktor für operationelle Einsätze
IKRK

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Im April und Mai besuchte der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, die Hauptstadt der Schweiz, Portugal und Spanien.

• Bern (2. April 1992)

Der Präsident des IKRK begab sich am 2. April nach Bern, wo er vom Präsidenten der Eidgenossenschaft und Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, René Felber, dem Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Kaspar Villiger, dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Otto Stich, und von Staatssekretär Jakob Kellenberger empfangen wurde. Cornelio Sommaruga befand sich in Begleitung von Pierre Keller und Claudio Caratsch, Vizepräsidenten, Yves Sandoz, Direktor des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen und Beziehungen zur Bewegung, sowie von Michel Convers, André Pasquier und Dominique Buff.

Die Delegation des IKRK kam ausserdem zu einer Arbeitssitzung mit einer Delegation des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zusammen, die unter der Leitung von Botschafter François Nordmann, Direktor des Amtes für internationale Organisationen, stand.

In den Gesprächen zwischen dem IKRK und den schweizerischen Behörden ging es insbesondere um die Neutralität und Unabhängigkeit des IKRK gegenüber der Eidgenossenschaft, den möglichen Abschluss eines Sitzabkommens mit der Eidgenossenschaft, die Folgen der Verschiebung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz sowie Finanzierungsprobleme der IKRK-Tätigkeiten. Ferner kamen Fragen im Zusammenhang mit der Internationalen Ermittlungskommission und der Übereinstimmung neuer Waffen mit dem humanitären Recht zur Sprache.

Der Präsident des IKRK hatte auch Gelegenheit, seinen Gesprächspartnern einen Überblick über die Aktionen des IKRK, insbesondere am Horn von Afrika, in Afghanistan und im Kaukasus, zu vermitteln.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Schliesslich gab er eine Pressekonferenz für die im Bundeshaus akkreditierten Journalisten.

Nach Abschluss seines offiziellen Besuchs unterhielt sich der Präsident mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz.

Die Bundesbehörden haben ihre Unterstützung der Tätigkeiten des IKRK in aller Welt erneut ausdrücklich bestätigt; sie erklärten ihre Bereitschaft, einen Entwurf für ein Sitzabkommen zwischen der Eidgenossenschaft und dem IKRK vorzubereiten, um die Unabhängigkeit der Institution auch auf rechtlicher Ebene zu verstärken. Sie sind überdies bereit, die Bestrebungen für die Abhaltung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz 1993 zu unterstützen. In finanzieller Hinsicht könnte sich die Eidgenossenschaft, die 1991 zum konsolidierten Haushalt des IKRK 84 Millionen Schweizer Franken (12.5% des Gesamthaushalts des IKRK) beitrug, bereit erklären, ausserordentliche Zuwendungen zur Unterstützung der operationellen Tätigkeit der Institution zu beschliessen.

• Lissabon (7. Mai 1992)

Einer Einladung des Generaldirektors für Aussenpolitik des portugiesischen Aussenministeriums folgend, nahm der Präsident am 7. Mai in Lissabon an einem Arbeitsessen mit den zwölf politischen Direktoren der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, dem Generalsekretär für politische Zusammenarbeit und dem Direktor für zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Kommission der Europäischen Gemeinschaften teil.

Der Präsident hatte Gelegenheit, auf die operationellen Probleme einzugehen, denen das IKRK im Kaukasus, in Afghanistan, im Iran, Kambodscha, Somalia, Moçambique, Angola, auf Ost-Timor und insbesondere in Bosnien-Herzegowina begegnet. Die finanzielle Lage der Institution und Fragen im Zusammenhang mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz kamen ebenfalls zur Sprache.

Das Treffen war eine gute Gelegenheit, den politischen Direktoren Informationen zu vermitteln; diese sprachen sich anerkennend über die Aktionen des IKRK aus.

Präsident Sommaruga unterhielt sich schliesslich mit Botschafter Cutileiro, Beauftragter der Zwölf für die Koordination der Verhandlungen über Bosnien-Herzegowina.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

• Sevilla, Córdoba (8.-10. Mai 1992)

Nach den Lissaboner Gesprächen begab sich Präsident Sommaruga nach Sevilla, wo er am 8. Mai als Gast der spanischen Regierung an den Feierlichkeiten aus Anlass des offiziellen Tages des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds auf dem Gelände der Weltausstellung teilnahm. Er besuchte anschliessend Córdoba, wo verschiedene Tagungen der Bewegung anberaumt worden waren.

WELTTAG DES ROTEN KREUZES UND ROTEN HALBMONDS 1992

GEMEINSAME BOTSCHAFT DER INTERNATIONALEN FÖDERATION DER ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN UND DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Am heutigen 8. Mai feiert die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung den Geburtstag ihres Gründers Henry Dunant. Gleichzeitig begeht sie ihren Welttag und erlässt aus diesem Anlass den folgenden dringlichen Appell:

«Im Namen der Menschlichkeit, lasst uns mit vereinten Kräften bei Katastrophen helfen»

Katastrophen richten das Leben von Millionen von Menschen zugrunde. Hungersnöte, Überschwemmungen, Dürre, Orkane und sonstige Unbill verursachen in der ganzen Welt unvorstellbares Leiden. Kriege treiben ganze Bevölkerungen ins Exil, ins Elend, in Krankheit und Tod.

In 150 Ländern bemühen sich tagtäglich Millionen von Freiwilligen, Delegierte und Mitarbeiter des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds, den Opfern von Katastrophen unterschiedslos Schutz und Hilfe zu bringen. Sie setzen alles daran, um ihnen Obdach, Nahrung, Wasser und die nötige Pflege geben zu können.

Die Bewegung bleibt nämlich auch dann an der Seite der Opfer und bemüht sich gemeinsam mit ihnen, eine bessere Zukunft aufzubauen, wenn die Öffentlichkeit und die Medien ihr Interesse längst anderen Dingen zugewandt haben.

Doch die Aufgaben des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds gehen über die Nothilfe hinaus. Denn es gilt vorzubeugen. Ortsgemeinschaften und Familien brauchen Unterstüzung, um sich auf den Katastrophenfall vorzubereiten. Es müssen Freiwillige in Erster Hilfe ausgebildet, Alarmsysteme bereitgestellt und Schutzräume gebaut werden. Es gilt, auf die Annahme nationaler Katastrophenpläne zu drängen und für eine bessere Koordination der internationalen Hilfe zu sorgen. Es gilt, die Achtung des humanitären Völkerrechts

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

anzumahnen, dessen Verletzungen soviel Unheil anrichten, insbesondere unter der vom Krieg getroffenen Zivilbevölkerung.

Hilfe in der Katastrophe: mit vereinten Kräften können und müssen wir mehr und Wirkungsvolleres tun. Wir müssen aber auch den Ursachen von soviel Unheil und Leiden auf den Grund gehen, denn es sind immer die Verletzlichsten, die Ärmsten, es sind Frauen und Kinder, alte Menschen und Behinderte, die als erste und auch am härtesten getroffen werden.

Der Kampf gegen Katastrophen ist deshalb untrennbar mit dem Kampf gegen die vergessenen Katastrophen verbunden, gegen diese «lautlosen Kriege», die Armut, Flucht ganzer Bevölkerungen und Zerstörung der Umwelt heissen, denn auch sie fordern täglich Opfer und lassen die Armen noch ärmer, die Schwachen noch schwächer und verletzlicher werden.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die weltweit inmitten all dieses tragischen Geschehens wirkt, sieht es als ihre Pflicht an, diese Not hinauszuschreien und jedermann zum humanitären Aufbruch aufzurufen.

Millionen von Menschenleben können gerettet werden, unsägliches Leiden kann vielen anderen erspart bleiben, wenn rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen ergriffen und ausreichende Mittel bereitgestellt, wenn die Grundsätze und Regeln der Menschlichkeit geachtet werden.

Im Namen der Menschlichkeit ruft daher die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung die Bürger und Bürgerinnen aller Länder und ihre Regierungen auf, menschliches Leben und menschliche Würde überall und jederzeit zu achten, durchzusetzen und ihr Handeln an diesen Massstäben auszurichten.

«Vereinen wir unsere Kräfte zur Hilfe in der Katastrophe!»

Anmerkung — Diese Botschaft wurde vorgetragen von:

Cornelio Sommaruga, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz *(Französisch, Deutsch* und *Italienisch)*;

Dr. Mario Villarroel Lander, Präsident der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften *(Spanisch)*;

Pär Stenbäck, Generalsekretär der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften *(Englisch)*;

Dr. Ahmad Abu-Goura, Präsident der Ständigen Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds *(Arabisch)*.

Die Aufzeichnung ist auf 7½-Band oder auf Kassette bei der Presseabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erhältlich.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Nachfolgeerklärung der Republik Slowenien zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen

Die Republik Slowenien hat am 26. März 1992 bei der Regierung der Schweizer Eidgenossenschaft eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 hinterlegt. Durch die am 21. April 1959 bzw. 11. Juni 1979 ohne Vorbehalte erfolgte Ratifikation dieser Verträge durch die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien waren diese auch für das Gebiet Sloweniens anwendbar.

Im Einklang mit der internationalen Praxis sind die vier Abkommen und die beiden Protokolle für Slowenien rückwirkend am 25. Juni 1991, dem Tag der Unabhängigkeit, in Kraft getreten.

Die Republik Slowenien ist die **169.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, die **109.** des Protokolls I und die **99.** des Protokolls II.

Dieser Nachfolgeerklärung ist ferner eine Erklärung zugefügt, gemäss der Slowenien die Zuständigkeit der in Artikel 90 des Protokolls I vorgesehenen Internationalen Ermittlungskommission anerkennt. Die Republik Slowenien ist somit der **27.** Staat, der die Zuständigkeit dieser Kommission anerkennt.

Die Föderative Republik Brasilien tritt den Protokollen bei

Die Föderative Republik Brasilien ist am 5. Mai 1992 den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer inter-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

nationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte beigetreten.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Föderative Republik Brasilien am 5. November 1992 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf **110** von Protokoll II auf **100.**

Die Demokratische Republik Madagaskar ratifiziert die Protokolle

Die Demokratische Republik Madagaskar hat am 8. Mai 1992 die am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatsprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte ratifiziert.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für Madagaskar am 8. November 1992 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf **111,** von Protokoll II auf **101.**

Nachfolgeerklärung der Republik Kroatien zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen

Die Republik Kroatien hat am 11. Mai 1992 bei der Regierung der Schweizer Eidgenossenschaft eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 hinterlegt. Durch die am 21. April 1959

bzw. 11. Juni 1979 ohne Vorbehalte erfolgte Ratifikation dieser Verträge durch die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien waren diese auch für das Gebiet Kroatiens anwendbar.

Im Einklang mit der internationalen Praxis sind die vier Abkommen und die beiden Protokolle für Kroatien rückwirkend am 8. Oktober 1991, dem Tag der Unabhängigkeit, in Kraft getreten.

Die Republik Kroatien ist die **170.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, die **112.** des Protokolls I und die **102.** des Protokolls II.

Dieser Nachfolgeerklärung ist ferner eine Erklärung zugefügt, gemäss der Kroatien die Zuständigkeit der in Artikel 90 des Protokolls I vorgesehenen Internationalen Ermittlungskommission anerkennt. Die Republik Kroatien ist somit der **28.** Staat, der die Zuständigkeit dieser Kommission anerkennt.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ÜBER DIE HUMANITÄRE HILFE

In den letzten Jahren sind unzählige Werke über die juristischen, politischen, sozialen und medienbezogenen Aspekte der humanitären Hilfe erschienen. Im Zusammenhang mit diesem in der vorliegenden Ausgabe der *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge* behandelten Thema stellen wir das Werk zweier bekannter französischer Ärzte vor, die sich schon seit langem mit der humanitären Aktion auseinandersetzen und ihre — manchmal gegensätzlichen — persönlichen Schlussfolgerungen gezogen haben[1]

Für Bernard Kouchner, Mitbegründer von *Médecins sans Frontières (MSF)* und zur Zeit französischer Minister für Gesundheit und humanitäre Aktionen, ist es den Erfahrungen der französischen Ärzte, die Opfern von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen in der ganzen Welt Hilfe brachten, zu verdanken, dass die französische Regierung der Generalversammlung der Vereinten Nationen das Konzept «des Rechts auf humanitäre Hilfe» zur Verabschiedung unterbreitete. Dieser Vorschlag wurde von der Generalversammlung in den Resolutionen Nr. 43/131 vom 8. Dezember 1990 und 45/100 vom 14. Dezember 1990 und vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution Nr. 688 vom 5. April 1991 angenommen.

Nach Ansicht Kouchners war die Aktion der «French doctors» zugunsten der irakischen Kurden exemplarisch, da sie im Rahmen des von der französischen Regierung vorgeschlagenen «Rechts auf humanitäre Einmischung» durchgeführt wurde. Bernard Kouchner ist davon überzeugt, dass es nur dank der Reportagen — vor allem der Fernsehreportagen — über das tragische Schicksal, das die Kurden 1991 heimsuchte, gelang, die öffentliche Meinung so stark zu mobilisieren, dass sie ihrerseits Druck auf die Regierungen ausübte und sie zum Handeln zwang.

Xavier Emmanuelli, ein weiterer Mitbegründer und gegenwärtiger Ehrenpräsident von *Médecins sans frontières (MSF)*, schildert in seinem Werk die Entwicklung der Organisation MSF, die nach 20-jähriger Erfahrung ein solches Mass an Professionalismus erlangt hat, dass sie unter schwierigsten Bedingungen tätig werden kann.

Auf seinen Missionen wurde Xavier Emmanuelli regelmässig mit den «Profiteuren der humanitären Aktion» konfrontiert, unter denen er die Medien

---

[1] Bernard Kouchner, *Le malheur des autres*, Editions Odile Jacob, Paris 1991, 339 Seiten. Xavier Emmanuelli, *Les prédateurs de l'action humanitaire*, Editions Albin Michel, Paris, 1991, 250 Seiten.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

und Politiker versteht, die sich die humanitäre Sache zu Nutze machen. Als er sich während des Golfkriegs in Begleitung einer Equipe von MSF nach Kurdistan — längs der türkisch-irakischen Grenze — begab, war er zutiefst schockiert über die Unmengen an technischem Material, das die Medien, vornehmlich die Fernsehstationen, herangeschafft hatten, um das tragische Schicksal der irakischen Kurden direkt zu filmen, während sich die Koalitionsstreitkräfte damit begnügten, Hilfsgüter aus der Luft in die Flüchtlingslager abzuwerfen, ohne sich um den Schaden zu kümmern, den sie dadurch verursachten.

Eines der Hauptthemen des Werks von Xavier Emmanuelli ist somit der Gefahr gewidmet, die die Vermischung des Humanitären mit der Politik darstellt. Bernard Kouchner dagegen ist der Ansicht, dass die Medien dazu benutzt werden müssen, die öffentliche Meinung wachzurütteln, die ihrerseits Druck auf die Regierungen ausüben und die Staaten, die dies vorher verweigerten, dazu zwingen sollte, der humanitären Hilfe zugunsten aller Opfer freien Durchgang zu gewähren.

Trotz ihrer gegensätzlichen Auffassungen halten es die Autoren für ihre Pflicht, die von ihnen auf ihren Missionen festgestellten Verletzungen des humanitären Völkerrechts öffentlich anzuprangern. Sie kritisieren deshalb auch das IKRK, das seine Feststellungen über solche Verletzungen im allgemeinen vertraulich behandelt.

Im Zusammenhang mit den Richtlinien des IKRK über die vertrauliche Behandlung solcher Feststellungen sei daran erinnert, was der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, im März 1990 in einem in der Revue des Spanischen Roten Kreuzes veröffentlichten Artikel zu diesem Thema sagte[2]:

«Nehmen wir ein Beispiel ... Ein IKRK-Delegierter stellt eine Verletzung des humanitären Völkerrechts fest, über dessen Einhaltung das IKRK wachen muss. Der Delegierte könnte zunächst versucht sein, dem erstbesten Journalisten seine durchaus berechtigte Entrüstung kundzutun. Doch welche Gefahren sind mit einer solchen Erleichterung des Gewissens verbunden? Mit grösster Wahrscheinlichkeit werden nun ihrerseits die Behörden, die dem IKRK die Türen ihrer Gefängnisse geöffnet haben, versucht sein, diese so schnell wie möglich wieder zu schliessen. Dies bedeutet nicht, dass die öffentliche Meinung nicht eine bedeutende Rolle zu erfüllen hat, um das Verhalten derjenigen Behörden zu beeinflussen, die wenig geneigt sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten. Daher ist es durchaus legitim, dass sich andere humanitäre Organisationen oder Journalisten an die öffentliche Meinung wenden. Das IKRK tut dies jedoch nur in Ausnahmefällen, und auch dann nur nach reiflicher Überlegung und aufgrund sehr präziser Kriterien...

... Das IKRK nimmt in der Tat nur dann öffentlich Stellung zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts, wenn es sich um sehr schwerwiegende und wiederholte Verletzungen handelt, denen es trotz seiner vertraulichen Demarchen kein Ende setzen konnte. Ausserdem müssen seine Delegierten

---

[2] *Cruz Roja*, März 1990

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Zeugen solcher Verletzungen geworden sein, oder die Verletzungen müssen bereits öffentlich bekannt sein. Schliesslich ist bei der vom IKRK getroffenen Entscheidung das Schicksal der von solchen Verletzungen betroffenen Menschen ausschlaggebend. In schweren Fällen kann das IKRK von seiner traditionellen vertraulichen Politik absehen und die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen auffordern, den Staat, der das humanitäre Völkerrecht verletzt hat, aufzurufen, solche Praktiken zu unterlassen...

... Manchmal mögen Gedanke und Aktion im Widerstreit miteinander liegen. Die Entrüstung, mit der ein Mann der Tat auf eine Verletzung des humanitären Völkerrechts reagiert, wird ihn zu einem bestimmten Verhalten drängen, während ihn die Überlegung zu einem anderen Vorgehen anhält. Alle Frauen und Männer, die sich in den Dienst der Ideale des Roten Kreuzes gestellt haben, haben irgend einmal dieses Dilemma erlebt. Soll man reden oder schweigen? Wenn die Mitarbeiter des IKRK seit 126 Jahren mit einigen wenigen Ausnahmen meistens geschwiegen haben, so deshalb, weil sie tief in ihrem Innersten davon überzeugt sind, dass Verschwiegenheit, auch wenn sie noch so schwer zu ertragen ist, die Stimme des Herzens ist. Sie vermag Türen zu öffnen, hinter denen oft Leiden, Einsamkeit und Elend verborgen sind.»

Françoise Perret

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IN DER HEUTIGEN WELT

Vom traditionellen zum erweiterten humanitären Recht

Das vor mehr als zwanzig Jahren zur Förderung der Verbreitung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts geschaffene Internationale Institut für humanitäres Recht in San Remo, das für dessen Anwendung auf allen Ebenen eintritt, ist im Laufe der Jahre durch seine Kongresse, Rundtischgespräche, Expertentreffen und Ausbildungslehrgänge ein eigentliches humanitäres Forum geworden, das auf einen dauernden Dialog zwischen Vertretern von Staaten, internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, akademischen Institutionen und zahlreichen Persönlichkeiten, die ein Interesse an humanitären Anliegen haben, hinwirkt.[1]

Die Studie von Jovica Patrnogić, dem damaligen Präsidenten des Instituts, und Boško Jakovljević, Experte des humanitären Völkerrechts[2], entspricht recht eigentlich den Zielen und der Arbeitsweise des Instituts: Es wird eine auf die Gegenwart bezogene Bilanz des humanitären Völkerrechts (unter Ausweitung auf die Menschenrechte und auf das Flüchtlingsrecht) erstellt. Gleichzeitig werden seine Vorzüge hervorgehoben, seine Schwächen aufgedeckt und die Möglichkeiten seiner Entwicklung angesichts der Gegebenheiten der heutigen Welt untersucht, wobei das angestrebte Ziel natürlich darin besteht, den bestmöglichen Schutz auf eine immer grössere Anzahl von Opfern auszudehnen, die den Konflikten und Katastrophen unserer Zeit zum Opfer fallen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sich die Verfasser der Studie entschlossen, den Leser — im positiven Sinne des Wortes — herauszufordern und ihn zu Reaktionen auf die dargelegten Ideen, Initiativen und Vorschläge anzuregen.

Die Verfasser erinnern zuerst an die Ursprünge des humanitären Rechts als positives Recht, beschreiben dessen Entwicklung seit 1864, gehen auf wesentliche Merkmale der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sowie der Grundsätze ein, die die Grundlage der Bestimmungen dieser Abkommen

---

[1] Siehe in diesem Zusammenhang «Pour un dialogue humanitaire — L'Institut international de droit humanitaire célèbre son XX[e] anniversaire», *RICR*, No. 785, September-October 1990, SS. 489-494.

[2] Jovica Patrnogić — Boško. Jakovljević, *International Humanitarian Law in the Contemporary World*, International Institute of Humanitarian Law, San Remo, 1991, 64 S. (Collection of publications — No. 10) (in *englischer* Sprache).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

bilden, und unterstreichen die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, verschiedener Institutionen wie auch der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zur fortschreitenden Weiterentwicklung dieses Rechts.

Nach der Feststellung, dass viele Situationen, wie beispielsweise innere Unruhen und Spannungen oder die Stellung der politischen Häftlinge, praktisch keiner Kodifikation unterliegen, befürworten die Verfasser eine schrittweise Anpassung des von ihnen als traditionell bezeichneten humanitären Völkerrechts und dessen Ausdehnung auf die vielen Kategorien von Opfern, die Konflikte und auch Katastrophen hinterlassen, seien diese vom Menschen verursacht oder nicht. Es gehe jetzt um ein erweitertes humanitäres Völkerrecht *(expanded international law)*, um zu erreichen, dass im Namen der Menschlichkeit *alle* Opfer geschützt werden.

Die Verfasser sind sich bewusst, dass die Vielschichtigkeit der Konfliktsituationen, der Spannungen und Unruhen sowie die vielen verschiedenen Kategorien von Opfern im Hinblick auf den Schutz Ungleichheiten schaffen, und wäre es nur aus dem Grund, dass für Flüchtlinge, Vertriebene, getrennte Familien oder die Opfer von Folter und Gewalt verschiedene juristische Systeme und insbesondere das Recht der Menschenrechte Anwendung finden.

Die Verfasser umreissen die Merkmale des humanitären Völkerrechts und des internationalen Rechts der Menschenrechte und zeigen die unterschiedlichen Auffassungen über die Zusammenhänge auf, die zwischen den beiden Systemen bestehen. Als erste erwähnen sie die Integrationstheorie, laut welcher die beiden Systeme ineinander übergehen, dann die Trennungstheorie, die postuliert, dass es sich um zwei unterschiedliche, voneinander völlig unabhängige Systeme handelt, sowie die Ergänzungstheorie, die ebenfalls davon ausgeht, dass es sich um zwei unterschiedliche Systeme handelt, jedoch hervorhebt, dass sie sich ergänzen. Patrnogić und Jakovljević scheinen dieser letzteren These zuzuneigen, denn sie unterstreichen die auf dem Grundsatz der Neutralität beruhende Unabhängigkeit des humanitären Völkerrechts (obwohl diese in ihren Augen im Fall von internen Konflikten weniger offensichtlich ist), eine Eigenschaft, die offensichtlich nicht für das Recht der Menschenrechte gilt, da dieses dem Einfluss politischer Faktoren unterworfen ist.

Im weiteren Verlauf ihrer Überlegungen untersuchen die Verfasser die beiden Systeme auf ihre Komplementarität hin, indem sie eine vergleichende Analyse des traditionellen humanitären Rechts, des Rechts der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts vornehmen, um darzulegen, wie und inwieweit jedes von ihnen so grundlegende Rechte wie das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, die sozialen Rechte, den Schutz der Familie und das Recht auf humanitäre Hilfe sicherstellen.

Die Analyse führt die Verfasser zur Formulierung von Kriterien, auf die sie das erweiterte humanitäre Recht (oder humanitäre Recht im weitesten Sinne) abstützen. Dieses würde die elementarsten Menschenrechte, die die Grundbedürfnisse des Menschen und sein Überleben sicherstellen, und jene, die die Nutzung dieser Rechte garantieren, umfassen. Sein materielles Anwendungsgebiet wäre auf Notstands- und sogenannte ausserordentliche Situationen wie internationale und nicht internationale bewaffnete Konflikte, Unruhen,

Spannungen, Rebellionen und Gewaltakte auszudehnen, wobei sein personelles Anwendungsgebiet auch die Vertriebenen, Häftlinge und alle sonstwie gefährdeten Personen einschliessen würde. Inwieweit wäre dieses erweiterte humanitäre Recht bei Naturkatastrophen anwendbar? Die Verfasser sprechen sich zu diesem Punkt nicht eindeutig aus, auch wenn sie unterstreichen, dass die Grundrechte des Menschen auf Überleben und Sicherheit unter *allen Umständen* gewährleistet sein müssen.

Die Verfasser anerkennen die Schwierigkeit, das traditionelle humanitäre Recht, das erweiterte humanitäre Recht und das Recht der Menschenrechte gegenseitig genau abzugrenzen. Doch enthalten die drei Systeme gemeinsame humanitäre Grundsätze, die in Form einer Erklärung oder einer Sammlung von Richtlinien zusammengefasst werden könnten.

Schliesslich ist es wichtig, dass man die Bestimmungen dieser verschiedenen juristischen Systeme aufeinander abzustimmen sucht und gleichzeitig ihre Anwendung sicherstellt. In diesem Sinne befürworten die Verfasser mehrere Massnahmen, die als Denkanstösse zu betrachten sind:

1. Untersuchung der juristischen Instrumente des traditionellen humanitären Rechts, des Rechts der Menschenrechte und des humanitären Rechts im erweiterten Sinne im Bestreben, Widersprüche zu beseitigen.
2. Untersuchung der Massnahmen zur Inkraftsetzung jedes der drei Systeme, um Überschneidungen zu vermeiden und ihre gleichzeitige Anwendbarkeit in allen Situationen sicherzustellen.
3. Erarbeitung zusätzlicher Regeln, sollten sich diese als notwendig erweisen, um durch eine entsprechende Weiterentwicklung des Rechts die Aufgaben jedes dieser Rechte zu umschreiben, die den Behörden, den zuständigen Organisationen und dem einzelnen obliegen.
4. Weiterentwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen bei der Anwendung der internationalen Instrumente.
5. Einführung einer obligatorischen Verbreitung der humanitären Regeln nach dem Vorbild des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, und Verstärkung der Verbreitungsanstrengungen in Unterricht und Ausbildung.
6. Einbeziehung der zwischenstaatlichen und insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, die mit humanitären Anliegen konfrontiert sind, in diese Anstrengungen.

Jacques Meurant

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul*.

ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*.

ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.

ALBANIEN (Republik) — Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana*.

ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.

ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda*.

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*

BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels*.

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*.

BENIN (Republik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.° 1515, *La Paz*.

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.

BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia*.

BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou*.

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.

CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing*.

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.

CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø*.

DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).

DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau*.

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.

DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti*.

ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva*.

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15*.

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.

GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.

GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*.

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*.

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*

GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.

GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.° 22-B, *Bissau*.

GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince*.

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*

INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001*.

INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.

IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'an Street, Mansour, *Bagdad*.

IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.

IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2*.

ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik*.

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*.

JAMAIKA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5*.

JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

JEMEN (Republik) — Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, *Sana'a.*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman.*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade.*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé.*

KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario KIG 4J5.

KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia.*

KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha.*

KENIA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.° 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville.*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043*

KUBA — Cruz Roja Cubana, Calle Prado 206, Colón y Trocadero, *La Habana 1.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, (provisional address), Al Salmiya, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100*

LETTLAND — Croix-Rouge de Lettonie, 28 rue Skolas, 226 300 *Riga.*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.

LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi.*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz.*

LITAUEN — Croix-Rouge de Lituanie, Gedimino ave 3a, 232 600 *Vilnius.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2.*

MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe*

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000.*

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako.*

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat.*

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott.*

MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe.*

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510.*

MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo.*

MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo.*

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator.*

MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon*

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P B. 217 *Kathmandu.*

NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1.* (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon.*)

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*

NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague.*

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey.*

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos.*

NORWEGEN - Norwegian Red Cross, P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1.*

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Wiedner Hauptstrasse 32, Postfach 39, 1041 *Wien.*

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad.*

PANAMA Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1.*

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko.*

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción.*

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Caminos del Inca y Av. Nazarenas, Urb. Las Gardenias, Surco — Lima Apartado 1534, *Lima 100.*

PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803.*

POLEN (Republik) — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie.*

PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest.*

RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali.*

SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I*

SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, *Kingstown*

SALOMON-INSELN — Solomon Islands Red Cross Society, P.O. Box 187, *Honiara.*

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka.*

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin.*

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Principe, C.P. 96, *São Tomé.*

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129.*

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm.*

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern.*

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar.*

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown.*

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare.*

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923.*

SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu.*

SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010.*

SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7.*

SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000.*

SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum.*

SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo.*

SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane.*

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*

TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam.*

THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330*

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé.*

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific.*

TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain,* Trinidad, West Indies.

TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena.*

DIE TSCHECHISCHE UND SLOWAKISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK — Czechoslovak Red Cross, Thunovskà 18, *118 04 Prague 1.*

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000.*

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay Ankara.*

UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., 1, Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036.*

UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala.*

UNGARN (Republik) — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367.* Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121.*

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo.*

U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006.*

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010.*

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ.*

VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi.*

WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia.*

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa*

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui.*

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS WEITER!

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

BESTELLSCHEIN FÜR ABONNEMENTS

Ich möchte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* abonnieren für 1 Jahr ab

☐ englische Ausgabe ☐ spanische Ausgabe ☐ französische Ausgabe
☐ arabische Ausgabe ☐ Auszüge auf Deutsch

Name Vorname

ggf. Name der Institution

Beruf oder Stellung

Adresse

Land

Bitte ausschneiden oder photokopieren und an folgende Adresse senden:

Revue internationale de la Croix-Rouge
19, av. de la Paix
CH-1202 Genf

Ausgaben in Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch:
Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 30 SFr. oder US$ 18.
Preis pro Nummer: 5 SFr.

Deutsche Ausgabe:
Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 10 SFr. oder US$ 6.
Preis pro Nummer 2 SFr.

Postscheckkonto: 12-1767-1 Genf
Bankkonto: 129.986.0 Schweizerischer Bankverein, Genf

Probenummer auf Anfrage

Datum Unterschrift

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

JULI-AUGUST 1992
BAND XLIII, Nr. 4

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

ÜBER DAS EMBLEM

Einheit und Vielfalt des Emblems, **C. Sommaruga, Präsident des IKRK** 188

Statuten und Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (angenommen von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Oktober 1986, Genf) 195

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

— ***Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*** 197

— ***Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*** 217

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

MISSIONEN DES PRÄSIDENTEN 232

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND ROTEN HALBMONDS

EUROPÄISCHE REGIONALKONFERENZ

«Ein neues Rotes Kreuz für ein neues Europa» (Den Haag, 18. bis 22. Mai 1992) 235

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Russische Föderation unterzeichnet Sitzabkommen mit IKRK . . . 239

Erklärung der Republik Seychellen 239

Republik Portugal ratifiziert die Protokolle 240

Erklärung der Ständigen Kommission der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung 240

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 242

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Jahresthema der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden.

Die Texte müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 20 Seiten Umfang, d.h. 4 000 Worte, nicht überschreiten. Sehr gerne nehmen wir auch die Diskette mit dem Originaltext entgegen (Wordperfect 5.1).

Alle ***Anmerkungen - höchstens 30*** - sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen; a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

Einheit und Vielfalt des Emblems

Die bewaffneten Konflikte, die in verschiedenen Regionen der Welt ihren Blutzoll fordern, rücken mit aller Schärfe eines der Hauptprobleme jeglicher humanitären Tätigkeit in Kriegszeiten in den Vordergrund, nämlich die Frage, wie die Achtung der Schutzzeichen durchzusetzen ist, die sowohl die Opfer der Gewalt als auch die, die ihnen Hilfe leisten, schirmen sollen.

Im Jahre 1864 wurde durch das Genfer Abkommen ein einheitliches Kennzeichen für die Sanitätsdienste der Armeen geschaffen, um so den Schutz der Verwundeten wie auch der Mitglieder der Sanitätsdienste zu verbessern. Fast 130 Jahre später ist der Schutzwert dieses Kennzeichens durch zwei Faktoren vermindert worden. den Missbrauch und die Vielfalt der Zeichen.

Die Folgen davon sind Verluste an Menschenleben und unnötige Leiden. Hier ist in erster Linie die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefordert, denn eine der grossen Herausforderungen, die sich ihr stellen, besteht darin, die absolute Achtung der Embleme zu erreichen. Die Kontroversen über den symbolischen Wert des roten Kreuzes und roten Halbmonds müssen vor der Sorge zurücktreten, den Schutzwert dieser Zeichen zu verstärken, denn der vom humanitären Völkerrecht gewährte Schutz würde durch die Missachtung des Emblems und der Regeln für seine Verwendung wesentlich an Substanz verlieren. Ein Aspekt dieser Problematik, nämlich die Einheit oder Vielfalt der Zeichen, wird in den folgenden Zeilen untersucht.

Im Laufe der letzten Jahre sind in vielen Ländern und auf verschiedenen Kontinenten immer wieder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Kennzeichen des roten Kreuzes und roten Halbmonds und der ihnen beigemessenen religiösen Bedeutung aufgetaucht. Vor allem die Schwierigkeiten neu entstandener Nationaler Gesellschaften, sich für eines der Kennzeichen zu entscheiden, stellt die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung vor konkrete Probleme. Zehn Jahre nach der Auflösung der Arbeitsgruppe über das

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Emblem der Bewegung durch den Delegiertenrat im Jahre 1981 in Manila ist festzustellen, dass die Probleme, die seinerzeit zur Schaffung dieser Arbeitsgruppe führten, immer noch nicht gelöst sind und dass Ereignisse der jüngsten Zeit zur Wiederaufnahme der Debatte drängen. Es gilt, die Gründe dieser unbefriedigenden Situation zu analysieren und die Bedingungen zu nennen, die zu einer realistischen Lösung führen könnten.

Das Ziel, die Einheit des Kennzeichens zu erreichen, das die uneigennützige Hilfe für die Leidenden versinnbildlicht, ist die logische Folge des Gründungsideals der Bewegung. Die Verwendung desselben Zeichens durch die Sanitätsdienste aller an einem Konflikt beteiligten Parteien hebt die Grundwerte hervor, die den Gegnern gemeinsam sein sollten: Menschlichkeit allen Opfern gegenüber, die Neutralität derer, die Hilfe bringen, sowie die Unparteilichkeit dieser Hilfe. Die Tatsache, dass gewisse Verhaltensnormen in allen Kulturen dieselbe Wertschätzung geniessen, findet hier ihre Bestätigung. Dass diese Bewegung wachsen konnte, bis sie fast alle Kulturen, Religionen und Nationalitäten in sich vereinigte, dass sie fast alle Staaten der Welt dazu bringen konnte, den Schutz des humanitären Völkerrechts für die Opfer bewaffneter Konflikte immer mehr zu erweitern, dass sie auch den von Naturkatastrophen, Unfällen oder Krankheiten heimgesuchten Bevölkerungen helfen kann, all das sind Faktoren, die die ursprüngliche Entscheidung für ein einziges Emblem nur bestärken können.

Die Regel des einheitlichen Zeichens, die in Artikel 7 des Abkommens von 1864 niedergelegt worden war, wurde aus Anlass des Russisch-Türkischen Krieges von 1876-78 gebrochen. In der Tat teilte das Osmanische Reich dem Depositar des Abkommens mit, dass es in Zukunft zwar das rote Kreuz der feindlichen Ambulanzen achten, für den Schutz seiner eigenen Ambulanzen aber den roten Halbmond auf weissem Grund annehmen würde.[1] Seither haben über 25 Staaten mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung ebenfalls den roten Halbmond angenommen.

Die Haltung des IKRK in dieser Frage hat sich nie geändert. Es hat immer vor den Gefahren einer Aufsplitterung des Schutzzeichens gewarnt, die begann, als man dem roten Kreuz, in dem manche Muslime ein religiöses Wahrzeichen sehen, den Halbmond — das nationale und religiöse Wahrzeichen des ehemaligen Osmanischen Reichs — gegenüberstellte.

---

[1] Siehe hierzu F. Bugnion, *Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes*, Geschichtlicher Überblick, IKRK, Genf 1977.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

In seiner Ansprache 1981 vor der Internationalen Konferenz in Manila erklärte der damalige Präsident des IKRK, A. Hay,: *«Das von uns allen getragene Emblem ist nicht das Erbe eines Staates, eines Volkes oder einer Religion, sondern ein Zeichen, das Achtung vor dem verwundeten, hilflosen Opfer und menschliche Solidarität im Unglück* zum Ausdruck bringen soll.»

Trotzdem sollte man die Geschichte, die zur Wahl des roten Kreuzes als Schutzzeichen und später zur Annahme des roten Halbmonds geführt hat, nicht unberücksichtigt lassen. Der dem roten Kreuz und roten Halbmond innewohnende Wert sowie die tiefe Verbundenheit, die Millionen von Menschen ihnen bezeugen, dürfen auf keinen Fall in Frage gestellt werden. In den Augen der Öffentlichkeit hat die Koexistenz dieser beiden Zeichen die ihnen zugeschriebene religiöse Bedeutung allerdings noch verstärkt, und es besteht kein Zweifel, dass diese Identifizierung mit einer religiösen Gruppe nicht ohne Folgen für die Opfer eines Konflikts bleibt, in dem jeder Gegner ein anderes Zeichen verwendet. Denn wie schon des öfteren gesagt wurde, *«liegt der Schutzwert des Emblems darin, dass es bei Freund und Feind gleich ist».*[2] Wenn es seine Neutralität verliert, besteht die Gefahr, dass es als Zielscheibe benutzt wird. Die Erfahrungen des IKRK in den Konflikten, die das Ende des 20. Jahrhunderts erschüttert haben, haben es gegenüber einer möglichen Abschwächung des Schutzwerts sehr empfindlich gemacht, da diese auf Kosten der Opfer geht.

Ausserdem ist die Identifizierung der zugelassenen Zeichen mit zwei der grossen monotheistischen Religionen, mag sie auch zu Unrecht erfolgen, nicht mit dem Grundsatz der Universalität vereinbar. Sie erweckt den Eindruck, dass für das Christentum und den Islam Partei ergriffen wurde, und zwar auf Kosten anderer Religionen (Judaismus, Hinduismus, Buddhismus usw.) oder Weltanschauungen. Die Glaubwürdigkeit des Emblems wird somit in den Augen derer, die ihm zu Recht keine religiöse Bedeutung beimessen, vermindert. Wenn die Menschen, die die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bilden, ihre humanitäre Motivation oft in ihrem Glauben finden, so muss das Emblem dennoch für alle ein Symbol dafür sein, dass sie sich von denselben Grundwerten und Zielsetzungen leiten lassen. Die Zurückhaltung, die die Mitglieder der Bewegung bei ihrer humanitären Tätigkeit gegenüber den verschiedenen religiösen Strömungen oder der

---

[2] Siehe François Bugnion, «Das Emblem des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds», Auszüge der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 4, Juli-August 1990, S. 178.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Religion ganz allgemein bewahren sollen, behindert auf keinen Fall ihre persönliche Freiheit in Glaubensfragen.

In den Augen der Öffentlichkeit sollte sich die Einheit der Bewegung in einem einzigen Emblem widerspiegeln. Die Vielfalt der Zeichen aber zeugt von einer Spaltung, einer Unfähigkeit, gewisse Meinungsverschiedenheiten, seien sie religiöser oder kultureller Art, zu überwinden. Was andere, weltumspannende Organisationen geschafft haben, vor allem die Institutionen der Vereinten Nationen, hat die Bewegung nicht zustande gebracht.

Die Bewegung hat auch die Universalität, die sie zu einem ihrer Grundsätze gemacht hat, nicht erreicht, und dies teilweise aus Gründen, die mit den bestehenden Emblemen zusammenhängen. Für die Bevölkerung gewisser Länder und die Mitglieder gewisser Gesellschaften ist das Emblem des roten Kreuzes oder roten Halbmonds unannehmbar. So die Gesellschaft des Roten Davidsterns (*«Magen David Adom»*) die, obwohl sie in einer von Unruhen heimgesuchten Region der Welt bedeutende humanitäre Dienste leistet, nicht formell der Bewegung angehören kann, weil sie sich weder mit dem roten Kreuz noch mit dem roten Halbmond identifizieren kann. Verschiedene Nationale Gesellschaften haben in der Vergangenheit um die Anerkennung anderer Zeichen gebeten, die ihren ureigensten religiösen, philosophischen oder ethnischen Bestrebungen entsprachen, dann jedoch darauf verzichtet.

Die Lage gewisser Nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften in Ländern mit verschiedenen religiösen Gemeinschaften bereitet heute ernsthafte Sorgen. Die Gesellschaft wird aufgespalten, weil ein Teil der Bevölkerung das eine Emblem anerkennt und der andere Teil das andere. Derartige Antagonismen beeinflussen die Einstellung von Freiwilligen und schaden der Glaubwürdigkeit der Gesellschaft. Im Falle eines innerstaatlichen Konflikts, zu einem Zeitpunkt also, an dem der Zusammenhalt der Nationalen Gesellschaft am härtesten auf die Probe gestellt wird, würde die Aufsplitterung der lokalen Zweigstellen, die das eine oder andere Emblem annähmen, dem Kennzeichen seine Schutzrolle nehmen. Die Nationale Gesellschaft würde durch diese Spaltung gerade dann gelähmt, wenn ihr Eingreifen von grösster Wichtigkeit wäre.

Die Gefahr, dass das Vorhandensein der beiden Zeichen, die jeweils mit einer Religion identifiziert werden, dass einzelne Gruppen neue Symbole wählen, sollte hier ebenfalls hervorgehoben werden. Wenn sich eine solche Konnotation erst einmal im Geist der Menschen verankert hat, kommen weitere Anträge auf Anerkennung von Kennzeichen hinzu. Eine Vermehrung derselben bedeutet jedoch jedesmal

eine Verminderung ihres Schutzwertes. Im schlimmsten Falle würden die Zeichen der Anhänger zu Zielscheiben. Die Annahme eines oder mehrerer neuer Zeichen mit besonderer Konnotation, die nur in einem Land oder in einer kleinen Anzahl von Ländern gültig wären, würde zur Spaltung der Bewegung beitragen und die Schutzwirkung des Emblems schmälern.

Zur Zeit sind diese Probleme nicht leicht zu lösen. Die Unfähigkeit der im Jahre 1981 aufgelösten Arbeitsgruppe der Bewegung, annehmbare Vorschläge zu formulieren, besagt einiges über die vorhandenen Schwierigkeiten. Trotzdem darf sich die Bewegung dieser Herausforderung nicht entziehen. Sie muss im Gegenteil alles daran setzen, um sie zu bewältigen, und zwar gemäss dem Grundsatz der Menschlichkeit, der zu gegenseitigem Verständnis und Freundschaft unter den Völkern anhält, und dem Grundsatz der Universalität, der ihr auferlegt, für alle offen zu sein. Damit politische, religiöse und ideologische Spaltungen, die die heutige Welt entzweien, nicht zu einem Bruch führen, der neuen Konfliktstoff in sich birgt, muss die Bewegung auf humanitärer Ebene einen Zusammenhalt zeigen, der sich auch in der Frage des Emblems widerspiegelt. Über die konkreten Probleme hinaus, die mit dem religiösen Charakter zusammenhängen, den manch einer den Zeichen des roten Kreuzes und roten Halbmonds zuschreibt — was in Konflikt- oder Notsituationen um so bedeutender ist, als Menschenleben von der Achtung dieser Zeichen abhängen — geht es um die Koexistenz von unterschiedlichen kulturellen und religiösen Gemeinschaften.

Das IKRK verlangt deshalb erneut eine Prüfung dieser Frage und will auch zu einer Lösung beitragen, die — wie immer sie auch aussehen mag — vier Anforderungen entsprechen muss, die sich aufgrund der Erfahrungen in der Bewegung als wohlbegründet erwiesen haben:

— *Die gefundene Lösung muss breitschichtig annehmbar sein;*

— *Die Staaten und Nationalen Gesellschaften, die eines der anerkannten Zeichen verwenden, dürfen nicht gezwungen werden, sich davon abzukehren oder es abzuändern,*

— *Jedes eventuelle neue Zeichen muss durch einfache graphische Gestaltung auf Entfernung hin gut erkennbar sein, darf keine religiöse, politische, ethnische oder sonstige Konnotation haben und muss bereits in Friedenszeiten eine derart weite Verbreitung erreicht haben, dass diejenigen, die es achten sollen, es leicht identifizieren können,*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

— *Die Vermehrung der Zeichen, die durch eine allzu freie Wahl herbeigeführt würde, muss vermieden werden.*

Sollte ein neuer Versuch unternommen werden, so heisst es, von vornherein in zwei Punkten realistisch zu sein: die Rückkehr zum roten Kreuz als einzigem Emblem — was lange der Wunsch des IKRK war — ist undenkbar geworden, wie auch ein Abkommen zwischen allen Organisationen der Bewegung über einen Verzicht auf die bestehenden Zeichen, mit denen sich Millionen von Menschen tief verbunden fühlen.

Andererseits würde die Verwendung des Doppelemblems mit nebeneinander gestelltem roten Kreuz und roten Halbmond ernsthafte Nachteile mit sich bringen. Sie steht ausserdem im Widerspruch zum bestehenden Recht. Artikel 38 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 sieht den Gebrauch des roten Halbmonds anstelle und nicht neben dem roten Kreuz vor. Die religiöse Konnotation der beiden Zeichen würde durch ein solches Doppelemblem noch mehr verstärkt. Seine Verallgemeinerung hätte ausserdem die unangenehme Folge, den Gesellschaften, die weder das rote Kreuz noch den roten Halbmond annehmen können, jede Lösung zu versagen. Periodisch würden wieder Anträge auf Anerkennung neuer Zeichen auftauchen. Schliesslich sind, wie zahlreiche Versuche bewiesen haben, kombinierte Zeichen mit komplizierter Graphik (rotes Kreuz und roter Halbmond oder andere nebeneinanderstehende Zeichen) aus der Entfernung nicht gut zu erkennen. Zu einem Zeitpunkt, in dem grosse Bemühungen unternommen werden, um durch das humanitäre Völkerrecht geschützte Personen und Güter leichter zu identifizieren, sollte dieses Argument nicht vernachlässigt werden.

Das IKRK wünscht eine offene, ruhige Debatte zu dieser Frage. Es ist bereit, dazu beizutragen und jeden Vorschlag, der zu einer Lösung führen könnte, zu prüfen. Es ist in der Tat zum Schluss gekommen, dass die Annahme eines dritten Zeichens grosse Vorteile hätte und eine eingehende Untersuchung innerhalb der Bewegung verdienen würde. Sollte die Bewegung sich damit einverstanden erklären, den Staaten und Nationalen Gesellschaften auf ihren Wunsch hin ein drittes, neues Zeichen zur Verfügung zu stellen, so liessen sich die vorher erwähnten negativen Begleiterscheinungen im Zusammenhang mit den bestehenden Emblemen vermeiden. Dieses Zeichen müsste den Anforderungen einer guten Sichtbarkeit gerecht werden, dürfte keine religiöse, politische, kulturelle oder sonstige Konnotation besitzen und müsste mit grösster Sorgfalt ausgewählt werden.

Sicher erfreuen sich die Embleme des roten Kreuzes und roten Halbmonds auch heute noch grosser Achtung und erfüllen ihre Schutzfunktion in den meisten Fällen. Das IKRK ist sich ausserdem durchaus bewusst, dass allein die Staaten befugt sind, die bestehende Situation bezüglich des Emblems abzuändern.

Die hier aufgezählten Tatsachen sollten jedenfalls die Bewegung dazu veranlassen, sich erneut mit diesen Problemen auseinanderzusetzen. Die bereits begonnene Studie über die Zukunft der Bewegung bietet ihr dazu Gelegenheit. Jeder Vorschlag muss dem Delegiertenrat unterbreitet werden und natürlich den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, falls er eine Änderung derselben erfordert.

Cornelio Sommaruga
Präsident
Internationales Komitee
vom Roten Kreuz

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

STATUTEN UND GESCHÄFTSORDNUNG DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

(angenommen von der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz, Oktober 1986, Genf)

VORBEMERKUNG

Die vorliegende deutschsprachige Fassung der Statuten und der Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wurde gemeinsam durch Vertreter des Deutschen, des Österreichischen und des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie des IKRK erstellt.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

STATUTEN DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

(angenommen von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Oktober 1986, Genf)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

ABSCHNITT I	**Allgemeine Bestimmungen**
Artikel 1	Definition
Artikel 2	Vertragsstaaten der Genfer Abkommen
ABSCHNITT II	**Organisationen der Bewegung**
Artikel 3	Die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
Artikel 4	Bedingungen für die Anerkennung Nationaler Gesellschaften
Artikel 5	Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz
Artikel 6	Die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
Artikel 7	Zusammenarbeit
ABSCHNITT III	**Statutarische Organe**
	Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds
Artikel 8	Definition
Artikel 9	Zusammensetzung
Artikel 10	Zuständigkeit
Artikel 11	Verfahren
	Der Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
Artikel 12	Definition
Artikel 13	Zusammensetzung
Artikel 14	Zuständigkeit
Artikel 15	Verfahren
	Die Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds
Artikel 16	Definition
Artikel 17	Zusammensetzung
Artikel 18	Zuständigkeit
Artikel 19	Verfahren
ABSCHNITT IV	**Schlussbestimmungen**
Artikel 20	Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung
Artikel 21	Inkrafttreten

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

PRÄAMBEL

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

verkündet, dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften* zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden. Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

bestätigt erneut, dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten lässt:

Menschlichkeit *Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern,*

* Seit 28.11.1991 Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften genannt (Anmerk. d. Ü.).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Unparteilichkeit *Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben,*

Neutralität *Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen,*

Unabhängigkeit *Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln,*

Freiwilligkeit *Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben,*

Einheit *In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben,*

Universalität *Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen,*

erinnert daran, dass die Leitworte der Bewegung, *Inter arma caritas* und *Per humanitatem ad pacem***, zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen;

erklärt, dass die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht der blosse Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

**«Inmitten der Waffen Menschlichkeit» und «Durch Menschlichkeit zum Frieden» (Anmerk. des Ü.).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Definition

1. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung[1] (im nachstehenden «die Bewegung» genannt) setzt sich zusammen aus den gemäss Artikel 4[2] anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (im nachstehenden «die Nationalen Gesellschaften» genannt), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (im nachstehenden «das Internationale Komitee» genannt) und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (im nachstehenden «die Liga» genannt).

2. Die Organisationen der Bewegung, die in den Grenzen der vorliegenden Statuten ihre Unabhängigkeit beibehalten, handeln jederzeit nach den Grundsätzen der Bewegung und arbeiten miteinander bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben zusammen, um ihre gemeinsame Mission zu erfüllen.

3. Die Organisationen der Bewegung treten mit den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 oder vom 12. August 1949 zur Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds (im nachstehenden «die Internationale Konferenz» genannt) zusammen.

Artikel 2
Vertragsstaaten der Genfer Abkommen

1. Die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen[3] arbeiten mit den Organisationen der Bewegung im Rahmen der genannten Abkommen, der vorliegenden Statuten und der Resolutionen der Internationalen Konferenz zusammen.

2. Jeder Staat unterstützt die Gründung einer Nationalen Gesellschaft auf seinem Hoheitsgebiet und fördert deren Entwicklung.

3. Die Staaten — namentlich jene, welche die auf ihrem Hoheitsgebiet gegründete Nationale Gesellschaft anerkannt haben — unterstützen, wo immer möglich, die Organisationen der Bewegung in ihrer Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Statuten unterstützen andererseits diese letzteren soweit wie möglich die humanitären Aktivitäten der Staaten.

---

[1] Auch unter dem Namen «Internationales Rotes Kreuz» bekannt.

[2] Alle am Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten anerkannten Nationalen Gesellschaften gelten als nach den Vorschriften von Artikel 4 anerkannt.

[3] In den vorliegenden Statuten schliesst der Ausdruck «Genfer Abkommen» auch deren Zusatzprotokolle für die an sie gebundenen Staaten ein.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

4. Die Staaten respektieren jederzeit die Bindung aller Organisationen der Bewegung an die Grundsätze der Bewegung.

5. Bei gehöriger Beachtung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts stellt die Anwendung der vorliegenden Statuten durch die Organisationen der Bewegung keine Beeinträchtigung der Souveränität der Staaten dar.

ABSCHNITT II: ORGANISATIONEN DER BEWEGUNG

Artikel 3
Die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

1. Die Nationalen Gesellschaften bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Bewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes, um die Mission der Bewegung getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen. Die Nationalen Gesellschaften unterstützen die Behörden bei der Durchführung ihrer humanitären Aufgaben, gemäss den Bedürfnissen der Bevölkerung des jeweiligen Landes.

2. In ihrem eigenen Lande sind die Nationalen Gesellschaften eigenständige nationale Organisationen, die den unerlässlichen Rahmen für die Tätigkeit ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter bilden. Sie tragen, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheiten, zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei. Sie entwickeln ihre eigenen Programme für das Gemeinwohl, namentlich in Bereichen wie Erziehung, Gesundheitswesen und soziale Wohlfahrt.

Zusammen mit den Behörden organisieren sie, entsprechend den Genfer Abkommen, Soforthilfe und andere Hilfsmassnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten; ebenso für die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notlagen, in denen ihre Hilfe benötigt wird.

Sie verbreiten das humanitäre Völkerrecht und unterstützen ihre Regierungen bei dessen Verbreitung; hierzu ergreifen sie von sich aus Initiativen. Sie verbreiten die Grundsätze und Ideale der Bewegung und unterstützen die Regierungen, die sich gleichfalls dieser Tätigkeit widmen. Sie wirken mit ihren Regierungen auch zusammen, um das humanitäre Völkerrecht durchzusetzen und den Schutz der Zeichen des roten Kreuzes und des roten Halbmonds zu gewährleisten.

3. Im internationalen Bereich leisten die Nationalen Gesellschaften den Opfern bewaffneter Konflikte gemäss den Genfer Abkommen und im Rahmen

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ihrer Ressourcen Beistand; ebenso unterstützen sie die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notlagen. Diese Hilfe, die in Form von Dienstleistungen, Personal und materieller, finanzieller oder moralischer Unterstützung erfolgen kann, wird durch die betroffenen Nationalen Gesellschaften, das Internationale Komitee oder die Liga geleistet.

Um die Bewegung in ihrer Gesamtheit zu stärken, leisten sie, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt, ihren Beitrag zur Entwicklung jener Nationalen Gesellschaften, die darum ersuchen.

Der internationale Beistand unter den Organisationen der Bewegung wird gemäss Artikel 5 oder Artikel 6 koordiniert. Allerdings kann eine Nationale Gesellschaft, die eine solche Hilfe erhalten soll, die Koordination in ihrem eigenen Land selbst übernehmen, sofern das Internationale Komitee bzw. die Liga ihre Zustimmung erteilen.

4. Um diese Aufgaben zu erfüllen, stellen die Nationalen Gesellschaften das erforderliche Personal ein, bilden es aus und setzen es so ein, dass sie ihrer Verantwortung gerecht werden können.

Sie ermutigen jedermann, insbesondere die Jugend, sich an ihren Aktivitäten zu beteiligen.

5. Die Nationalen Gesellschaften sind verpflichtet, die Liga im Sinne ihrer Statuten zu unterstützen. Wo immer dies möglich ist, unterstützen sie das Internationale Komitee auf freiwilliger Basis in seinem humanitären Wirken.

Artikel 4
Bedingungen für die Anerkennung Nationaler Gesellschaften

Um als Nationale Gesellschaft im Sinne von Artikel 5 Absatz 2b) der vorliegenden Statuten anerkannt zu werden, muss die Gesellschaft die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie muss auf dem Gebiet eines unabhängigen Staates errichtet sein, in dem das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde in Kraft steht.
2. Sie muss in diesem Staat die einzige Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds sein und von einem Zentralorgan geleitet werden, das sie allein gegenüber den andern Organisationen der Bewegung vertritt.
3. Sie muss ordnungsgemäss durch die rechtmässige Regierung ihres Landes aufgrund der Genfer Abkommen und der nationalen Rechtsordnung als

freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich anerkannt sein.

4. Sie muss einen Grad von Eigenständigkeit geniessen, der es ihr erlaubt, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bewegung auszuüben.
5. Sie muss Namen und Zeichen des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds gemäss den Genfer Abkommen verwenden.
6. Sie muss so organisiert sein, dass sie die in ihren Statuten festgelegten Aufgaben erfüllen kann, einschliesslich der Vorbereitung in Friedenszeiten auf die ihr im Falle eines bewaffneten Konflikts obliegenden Aufgaben.
7. Sie muss ihre Tätigkeit auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken.
8. Sie muss ihre freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter ungeachtet der Rasse, des Geschlechts, der Klasse, der Religion oder politischen Überzeugung aufnehmen.
9. Sie muss die vorliegenden Statuten beachten, mit den Organisationen der Bewegung zusammenarbeiten und an der solidarischen Gemeinschaft teilnehmen, die sie verbindet.
10. Sie muss die Grundsätze der Bewegung achten und sich in ihrer Tätigkeit von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts leiten lassen.

Artikel 5
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

1. Das Internationale Komitee, das im Jahre 1863 in Genf gegründet und als solches in den Genfer Abkommen und von den Internationalen Konferenzen anerkannt wurde, ist eine unabhängige humanitäre Organisation mit eigenem Status. Es kooptiert seine Mitglieder unter Schweizer Bürgern.

2. Laut seinen Statuten hat das Internationale Komitee insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) die Grundsätze der Bewegung zu wahren und zu verbreiten, nämlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität;

b) jede neu- oder wiedergegründete Nationale Gesellschaft anzuerkennen, welche die Anerkennungsbedingungen des Artikels 4 erfüllt, und diese Anerkennung den anderen Nationalen Gesellschaften bekanntzugeben;

c) die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm die Genfer Abkommen übertragen; sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten

anwendbaren humanitären Völkerrechts einzusetzen und jede Beschwerde über behauptete Verletzungen dieses Rechts entgegenzunehmen;

d) als neutrale Institution, deren humanitäre Tätigkeit insbesondere in bewaffneten Konflikten — internationaler oder anderer Natur — oder bei inneren Unruhen erfolgt, sich jederzeit darum zu bemühen, den militärischen und zivilen Opfern solcher Ereignisse und ihrer direkten Folgen Schutz und Hilfe zu gewähren;

e) die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicherzustellen;

f) im Blick auf mögliche bewaffnete Konflikte zur Ausbildung von Sanitätspersonal und Vorbereitung von Sanitätsmaterial beizutragen, dies in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften, den militärischen und zivilen Sanitätsdiensten und anderen zuständigen Behörden;

g) für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts zu sorgen und dessen allfällige Weiterentwicklung vorzubereiten;

h) die Mandate zu übernehmen, die ihm die Internationale Konferenz überträgt.

3. Das Internationale Komitee kann jede humanitäre Initiative ergreifen, die sich mit seiner Rolle als spezifisch neutrale und unabhängige Institution und als Vermittler vereinbaren lässt, und sich mit jeder Frage befassen, deren Prüfung durch eine solche Institution nötig wird.

4. a) Das Internationale Komitee unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften. Es arbeitet in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich mit ihnen zusammen, so etwa bei der Vorbereitung auf Aktivitäten im Falle eines bewaffneten Konflikts, bei der Einhaltung, der Weiterentwicklung und der Ratifikation der Genfer Abkommen, bei der Verbreitung der Grundsätze der Bewegung und des humanitären Völkerrechts;

b) In den in Absatz 2d) dieses Artikels vorgesehenen Fällen, die eine Koordination der von Nationalen Gesellschaften anderer Länder geleisteten Hilfe erfordern, stellt das Internationale Komitee in Zusammenarbeit mit der Nationalen Gesellschaft des oder der betreffenden Länder diese Koordination in Übereinstimmung mit den mit der Liga getroffenen Vereinbarungen sicher.

5. Im Rahmen dieser Statuten, namentlich der Bestimmungen der Artikel 3, 6 und 7 unterhält das Internationale Komitee enge Beziehungen mit der Liga. Es arbeitet mit ihr in Bereichen gemeinsamen Interesses zusammen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

6. Es unterhält ausserdem Kontakte zu Regierungen und zu nationalen und internationalen Organisationen, deren Unterstützung oder Zusammenarbeit es als nützlich erachtet.

Artikel 6
Die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften*

1. Die Liga ist die internationale Föderation der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschafen. Sie handelt gestützt auf ihre Statuten mit allen Rechten und Pflichten einer Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. Die Liga ist eine unabhängige humanitäre Organisation ohne jegliche Bindung an eine Regierung, politische Partei, Rasse oder Konfession.

3. Allgemeiner Zweck der Liga ist es, überall und jederzeit die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften anzuregen, zu erleichtern und zu fördern mit dem Ziel, menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen.

4. Um den allgemeinen Zweck zu erreichen, wie er im vorstehenden Absatz 3 und in den Grundsätzen der Bewegung, den Resolutionen der Internationalen Konferenz und den vorliegenden Statuten vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 5 und 7 niedergelegt ist, nimmt die Liga laut ihren Statuten insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

a) als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften zu wirken und ihnen Unterstützung zu gewähren, wenn sie eine solche anfordern;

b) in jedem Land die Gründung und Entwicklung einer unabhängigen, ordnungsgemäss anerkannten Nationalen Gesellschaft anzuregen und zu fördern;

c) allen Opfern von Katastrophen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Hilfe zu leisten;

d) den Nationalen Gesellschaften bei der Vorbereitung auf Hilfsaktionen im Katastrophenfall sowie bei der Organisation und der Durchführung dieser Hilfsaktionen beizustehen;

e) die internationalen Hilfsaktionen gemäss den von der Internationalen Konferenz beschlossenen Grundsätzen und Regeln zu organisieren, zu koordinieren und zu leiten;

f) die Beteiligung der Nationalen Gesellschaften an den Aktivitäten zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit und zur Förderung der sozia-

* Siehe Fussnote S. 199.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

len Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden anzuregen und zu koordinieren;

g) unter den Nationalen Gesellschaften einen Gedankenaustausch darüber anzuregen und zu koordinieren, wie Kindern und Jugendlichen die humanitären Ideale nähergebracht und freundschaftliche Beziehungen unter den Jugendlichen aller Länder entwickelt werden können;

h) den Nationalen Gesellschaften behilflich zu sein, Mitglieder unter der gesamten Bevölkerung zu gewinnen und sie mit den Grundsätzen und Idealen der Bewegung vertraut zu machen;

i) den Opfern bewaffneter Konflikte Hilfe zu leisten gemäss den mit dem Internationalen Komitee getroffenen Vereinbarungen;

j) das Internationale Komitee bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts zu unterstützen und mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammenzuarbeiten;

k) die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene zu übernehmen, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, sowie ihre Integrität zu schützen und ihre Interessen zu wahren;

l) die Mandate zu übernehmen, die ihr die Internationale Konferenz überträgt.

5. Die Liga handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

Artikel 7
Zusammenarbeit

1. Die Organisationen der Bewegung arbeiten gemäss ihren jeweiligen Statuten und den Artikeln 1, 3, 5 und 6 der vorliegenden Statuten zusammen.

2. Insbesondere das Internationale Komitee und die Liga unterhalten regelmässige und häufige Kontakte auf allen geeigneten Ebenen, um ihre Tätigkeiten im Interesse derer, die ihren Schutz und ihre Hilfe benötigen, aufs beste zu koordinieren.

3. Im Rahmen der vorliegenden Statuten und ihrer eigenen Statuten treffen das Internationale Komitee und die Liga all jene Vereinbarungen, die sich als notwendig erweisen, um ihre jeweiligen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Sofern aus irgendeinem Grund solche Vereinbarungen fehlen, gelangen die Artikel 5 Absatz 4b) und Artikel 6 Absatz 4i) nicht zur Anwendung; um Fragen

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

zur Abgrenzung ihrer jeweiligen Tätigkeitsfelder zu lösen, greifen das Internationale Komitee und die Liga auf die anderen Bestimmungen der vorliegenden Statuten zurück.

4. Die Zusammenarbeit der Organisationen der Bewegung auf regionaler Ebene erfolgt im Geiste ihrer gemeinsamen Mission und der Grundsätze der Bewegung sowie in den Grenzen ihrer jeweiligen Statuten.

5. Unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Identität arbeiten die Organisationen der Bewegung, wo immer nötig, mit anderen Institutionen zusammen, die im humanitären Bereich tätig sind, sofern diese einen ähnlichen Zweck wie die Bewegung verfolgen und bereit sind, die Bindung der Organisationen der Bewegung an ihre Grundsätze zu respektieren.

ABSCHNITT III: STATUTARISCHE ORGANE

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

Artikel 8
Definition

Die Internationale Konferenz ist das oberste beschliessende Organ der Bewegung. An der Internationalen Konferenz kommen die Vertreter der Organisationen der Bewegung und die Vertreter der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zusammen, wobei diese letzteren ihre Verantwortlichkeit diesen Abkommen gemäss wahrnehmen und die gesamte Tätigkeit der Bewegung im Sinne von Artikel 2 unterstützen. Zusammen prüfen sie humanitäre Fragen von gemeinsamem Interesse sowie jede weitere damit zusammenhängende Frage und fassen Beschlüsse dazu.

Artikel 9
Zusammensetzung

1. Mitglieder der Internationalen Konferenz sind die Delegationen der Nationalen Gesellschaften, des Internationalen Komitees, der Liga und der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

2. Die Delegationen haben gleiche Rechte und verfügen über je eine Stimme.

3. Ein Delegierter kann nur einer einzigen Delegation angehören.

4. Eine Delegation kann sich weder durch eine andere Delegation noch durch ein Mitglied einer anderen Delegation vertreten lassen.

Artikel 10
Zuständigkeit

1. Die Internationale Konferenz trägt zur Einheit der Bewegung sowie zur Erfüllung ihrer Mission bei; sie hält sich dabei streng an die Grundsätze der Bewegung.

2. Die Internationale Konferenz trägt zur Einhaltung und zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und anderer internationaler Abkommen von besonderem Interesse für die Bewegung bei.

3. Die Internationale Konferenz ist ausschliesslich zuständig:

   a) die vorliegenden Statuten und die Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (im nachstehenden «die Geschäftsordnung» genannt) abzuändern;

   b) auf Ersuchen eines ihrer Mitglieder in letzter Instanz über Meinungsverschiedenheiten betreffend die Auslegung und Anwendung der Statuten und der Geschäftsordnung zu entscheiden;

   c) zu jeder in Artikel 18 Absatz 2b) vorgesehenen Frage Stellung zu nehmen, die ihr die Ständige Kommission, das Internationale Komitee oder die Liga unterbreiten.

4. Die Internationale Konferenz wählt die in Artikel 17 Absatz 1a) erwähnten Mitglieder der Ständigen Kommission in persönlicher Eigenschaft; sie berücksichtigt dabei die persönliche Befähigung sowie den Grundsatz einer ausgewogenen geographischen Zusammensetzung.

5. Im Rahmen der vorliegenden Statuten und der Geschäftsordnung verabschiedet die Internationale Konferenz ihre Beschlüsse, Empfehlungen und Deklarationen in Form von Resolutionen.

6. Die Internationale Konferenz kann dem Internationalen Komitee und der Liga im Rahmen der Statuten der beiden Organisationen und der vorliegenden Statuten Mandate übertragen.

7. Die Internationale Konferenz kann, wenn nötig, mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden und stimmenden Mitglieder Bestimmungen über Angelegenheiten wie z.B. Verfahrensfragen oder die Vergabe von Medaillen erlassen.

8. Die Internationale Konferenz kann, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Geschäftsordnung, für die Dauer der Konferenz Unterorgane einrichten.

Artikel 11
Verfahren

1. Die Internationale Konferenz tritt, sofern sie nichts anderes beschliesst, alle vier Jahre zusammen. Sie wird vom Zentralorgan einer Nationalen Gesellschaft, vom Internationalen Komitee oder von der Liga aufgrund eines von der letzten Internationalen Konferenz oder, wie in Artikel 18 Absatz 1a) vorgesehen, von der Ständigen Kommission diesbezüglich erhaltenen Auftrags einberufen. In der Regel soll das im Verlaufe einer Internationalen Konferenz von einer Nationalen Gesellschaft, dem Internationalen Komitee oder der Liga gemachte Angebot, Gastgeber der folgenden Konferenz zu sein, bevorzugt in Betracht gezogen werden.

2. Angesichts aussergewöhnlicher Umstände kann die Ständige Kommission den Ort und das Datum der Internationalen Konferenz ändern. Sie kann diesen Entschluss aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Internationalen Komitees, der Liga oder mindestens eines Drittels der Nationalen Gesellschaften fassen.

3. Die Internationale Konferenz wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Generalsekretär, die stellvertretenden Generalsekretäre und die übrigen Funktionsträger der Konferenz.

4. Alle Teilnehmer der Internationalen Konferenz müssen die Grundsätze der Bewegung achten; diesen müssen auch alle verteilten Unterlagen entsprechen. Damit die Debatten der Konferenz das Vertrauen aller geniessen, haben der Präsident und jeder andere zur Leitung der Sitzungen gewählte Funktionsträger darauf zu achten, dass sich jeder Redner jeglicher kontroverser politischer, rassischer, religiöser oder ideologischer Stellungnahmen enthält. Das in der Geschäftsordnung vorgesehene Bureau der Internationalen Konferenz prüft alle Unterlagen im gleichen Sinne, bevor es deren Verteilung erlaubt.

5. Neben den ordentlichen Mitgliedern der Konferenz können Beobachter im Sinne von Artikel 18 Absatz 1d) an den Sitzungen der Konferenz teilnehmen, sofern diese nichts anderes bestimmt.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

6. Die Internationale Konferenz kann weder die Statuten des Internationalen Komitees noch jene der Liga ändern oder einen Beschluss fassen, der ihren Statuten zuwiderläuft. Ebensowenig fassen das Internationale Komitee und die Liga einen Beschluss, der im Widerspruch zu den vorliegenden Statuten und zu den Resolutionen der Internationalen Konferenz steht.

7. Die Internationale Konferenz bemüht sich, ihre Resolutionen durch Konsens zu verabschieden, wie dies in der Geschäftsordnung festgelegt ist. Kommt kein Konsens zustande, wird entsprechend der Geschäftsordnung abgestimmt.

8. Vorbehaltlich der vorliegenden Statuten gelten für die Internationale Konferenz die Vorschriften der Geschäftsordnung.

Der Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Artikel 12
Definition

Der Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (im nachstehenden «der Rat» genannt) ist das Organ, in dem die Vertreter der Organisationen der Bewegung zusammenkommen, um über Fragen zu beraten, welche die Bewegung in ihrer Gesamtheit betreffen.

Artikel 13
Zusammensetzung

1. Mitglieder des Rates sind die Delegationen der Nationalen Gesellschaften, des Internationalen Komitees und der Liga.

2. Die Delegationen haben gleiche Rechte und verfügen über je eine Stimme.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Artikel 14
Zuständigkeit

1. Im Rahmen der vorliegenden Statuten äussert sich der Rat zu jeder die Bewegung betreffende Frage und fasst, sofern nötig, entsprechende Beschlüsse. Diese Fragen können ihm von der Internationalen Konferenz, der Ständigen Kommission, den Nationalen Gesellschaften, dem Internationalen Komitee oder der Liga vorgelegt werden.

2. Tritt der Rat vor der Eröffnung der Internationalen Konferenz zusammen, so:

a) schlägt er der Konferenz Kandidaten für die in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehenen Funktionen vor;

b) verabschiedet er die vorläufige Tagesordnung der Konferenz.

3. Im Rahmen der vorliegenden Statuten verabschiedet der Rat seine Beschlüsse, Empfehlungen oder Deklarationen in Form von Resolutionen.

4. Vorbehaltlich Artikel 10 Absatz 7 kann der Rat mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und stimmenden Mitglieder das Reglement über die Henry-Dunant Medaille abändern.

5. Der Rat kann der Internationalen Konferenz jedwede Angelegenheit unterbreiten.

6. Der Rat kann jeder Organisation der Bewegung jedwede Angelegenheit zur Beratung unterbreiten.

7. Der Rat kann mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und stimmenden Mitglieder jedes Unterorgan bestellen, das er für nötig erachtet und dessen Mandat, Dauer und Zusammensetzung festlegen.

8. Der Rat fasst keinen endgültigen Beschluss über Angelegenheiten, die nach den vorliegenden Statuten in den alleinigen Kompetenzbereich der Internationalen Konferenz fallen. Er fasst auch keine Beschlüsse, die den Resolutionen der Konferenz widersprechen oder die Angelegenheiten betreffen, über welche die letztere bereits entschieden oder die sie sich für die Tagesordnung einer kommenden Konferenz vorbehalten hat.

Artikel 15
Verfahren

1. Der Rat tritt vor der Eröffnung jeder Internationalen Konferenz oder auf Verlangen eines Drittels der Nationalen Gesellschaften, des Internationalen Ko-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

mitees, der Liga oder der Ständigen Kommission zusammen. Er versammelt sich in der Regel bei jeder Tagung der Generalversammlung der Liga. Er kann auch aus eigener Initiative zusammentreten.

2. Der Rat wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten. Der Rat und die Generalversammlung der Liga sowie, falls sie zusammentritt, die Internationale Konferenz, werden von verschiedenen Personen präsidiert.

3. Alle Teilnehmer an den Tagungen des Rates müssen die Grundsätze der Bewegung achten; diesen müssen auch alle verteilten Unterlagen entsprechen. Damit die Debatten des Rates das Vertrauen aller geniessen, haben der Präsident und jeder andere zur Leitung der Sitzungen gewählte Funktionsträger darauf zu achten, dass sich jeder Redner jeglicher kontroverser politischer, rassischer, religiöser oder ideologischer Stellungnahmen enthält.

4. Neben den Mitgliedern des Rates können die in Artikel 18 Absatz 4c) erwähnten Beobachter von «Nationalen Gesellschaften im Anerkennungsverfahren», deren Anerkennung in absehbarer Zeit erfolgen dürfte, den Sitzungen des Rates beiwohnen, sofern dieser nicht anders entscheidet.

5. Der Rat bemüht sich, seine Resolutionen durch Konsens zu verabschieden, wie dies in der Geschäftsordnung festgelegt ist. Kommt kein Konsens zustande, wird entsprechend der Geschäftsordnung abgestimmt.

6. Der Rat hat die Geschäftsordnung zu befolgen. Falls nötig, kann er diese mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und stimmenden Mitglieder ergänzen, sofern die Konferenz nicht anders beschliesst.

Die Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

Artikel 16
Definition

Die Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds (in den vorliegenden Statuten «Ständige Kommission» genannt) ist der Sachwalter der Internationalen Konferenz zwischen zwei Konferenzen, um die in Artikel 18 erwähnten Zuständigkeiten wahrzunehmen.

Artikel 17
Zusammensetzung

1. Die Ständige Kommission besteht aus neun Mitgliedern:

   a) fünf Mitgliedern verschiedener Nationaler Gesellschaften: Sie werden nach Artikel 10 Absatz 4 von der Internationalen Konferenz in persönlicher Eigenschaft gewählt und bleiben bis zum Abschluss der folgenden Konferenz oder darüber hinaus bis zur formellen Konstituierung der neuen Ständigen Kommission im Amt;

   b) zwei Vertretern des Internationalen Komitees, unter ihnen dessen Präsident;

   c) zwei Vertretern der Liga, unter ihnen deren Präsident.

2. Wenn eines der in Absatz 1b) oder 1c) erwähnten Mitglieder verhindert ist, an einer Sitzung der Ständigen Kommission teilzunehmen, kann es sich für diese Sitzung durch eine nicht der Kommission angehörende Person vertreten lassen. Im Falle einer Vakanz unter den in Absatz 1a) erwähnten Mitgliedern ernennt die Ständige Kommission den bei der vorhergehenden Wahl nicht gewählten Kandidaten, der die grösste Stimmenzahl erreicht hat, zum Mitglied, sofern dieser nicht einer Nationalen Gesellschaft angehört, von der bereits eine Person Mitglied der Ständigen Kommission ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Grundsatz einer ausgewogenen geographischen Zusammensetzung den Ausschlag.

3. Die Ständige Kommission lädt mindestens ein Jahr vor dem Zusammentritt der Internationalen Konferenz einen Vertreter der Gastgeberorganisation dieser Konferenz mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen ein.

Artikel 18
Zuständigkeit

1. Die Ständige Kommission sorgt für die Vorbereitung der nächsten Internationalen Konferenz. Zu diesem Zweck:

   a) wählt sie den Konferenzort und setzt das Datum fest, sofern diese nicht bereits auf der vorhergehenden Konferenz bestimmt worden sind oder wenn aussergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 es erfordern;

   b) legt sie das Programm der Konferenz fest;

   c) bereitet sie die vorläufige Tagesordnung vor und unterbreitet sie dem Rat;

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

d) erstellt sie durch Konsens die Liste der in Artikel 11 Absatz 5 erwähnten Beobachter;

e) sorgt sie für grösstmögliche Beteiligung und öffentliche Beachtung.

2. Die Ständige Kommission entscheidet zwischen zwei Internationalen Konferenzen und vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses der Konferenz:

a) über jede Meinungsverschiedenheit, die sich bei der Auslegung und Anwendung der vorliegenden Statuten und der Geschäftsordnung ergeben könnte;

b) über jede Frage, die das Internationale Komitee oder die Liga ihr im Zusammenhang mit allfälligen Differenzen unterbreiten könnten.

3. Die Ständige Kommission:

a) setzt sich dafür ein, dass die Organisationen der Bewegung harmonisch zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten zu diesem Zweck koordinieren;

b) bemüht sich, die Durchführung der Resolutionen der Internationalen Konferenz zu erreichen;

c) und behandelt, um dies zu erreichen, Angelegenheiten, welche die Bewegung in ihrer Gesamtheit betreffen.

4. Die Ständige Kommission sorgt für die Vorbereitung der nächsten Tagung des Rates. Zu diesem Zweck:

a) wählt sie deren Ort und legt das Datum fest;

b) bereitet sie die vorläufige Tagesordnung vor;

c) erstellt sie durch Konsens die Liste der in Artikel 15 Absatz 4 erwähnten Beobachter.

5. Die Ständige Kommission verleiht die Henry-Dunant-Medaille.

6. Die Ständige Kommission kann dem Rat jegliche, die Bewegung betreffende Angelegenheit unterbreiten.

7 Die Ständige Kommission kann durch Konsens Ad-hoc-Organe einsetzen, die sich als notwendig erweisen, und deren Mitglieder ernennen.

8. In Ausübung ihrer Aufgaben und vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses der Internationalen Konferenz, ergreift die Ständige Kommission alle aufgrund der gegebenen Umstände erforderlichen Massnahmen, allerdings immer unter der Voraussetzung, dass die Unabhängigkeit und die Initiative einer jeden Organisation der Bewegung, wie sie in den vorliegenden Statuten festgelegt sind, streng gewahrt bleiben.

Artikel 19
Verfahren

1. Die Ständige Kommission hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Sie tritt zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen, wenn sie von ihrem Präsidenten, der aus eigener Initiative oder auf Ersuchen dreier ihrer Mitglieder handelt, einberufen wird.

2. Die Ständige Kommission hat ihren Sitz in Genf. Sie kann an einem anderen, von ihrem Präsidenten gewählten und von der Mehrheit ihrer Mitglieder gebilligten Ort zusammentreten.

3. Die Ständige Kommission tritt ferner am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt wie die Internationale Konferenz zusammen.

4. Alle Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, vorbehaltlich anderer Bestimmungen der vorliegenden Statuten oder der Geschäftsordnung.

5. Die Ständige Kommission wählt aus ihren Reihen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

6. Im Rahmen der vorliegenden Statuten und der Geschäftsordnung legt die Ständige Kommission ihre eigene Geschäftsordnung fest.

ABSCHNITT IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20
Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung

Jeder Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Statuten oder der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung der Internationalen Konferenz stehen und sein Text allen Mitgliedern der Konferenz mindestens sechs Monate im voraus zugestellt werden. Eine jede Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder der Konferenz, nachdem das Internationale Komitee und die Liga der Internationalen Konferenz ihre Ansicht dargelegt haben.

Artikel 21
Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten ersetzen die von der XVIII. Internationalen Konferenz im Jahre 1952 angenommenen. Alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

2. Die vorliegenden Statuten treten am 8. November 1986 in Kraft.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

GESCHÄFTSORDNUNG DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

(angenommen von der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz, Oktober 1986, Genf)

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I	**Allgemeine Bestimmungen**
Artikel 1	Gegenstand der Geschäftsordnung
Artikel 2	Sonstige Bestimmungen
Artikel 3	Widersprechende Bestimmungen
ABSCHNITT II	**Die Internationale Konferenz**
Artikel 4	Ort und Datum
Artikel 5	Einberufung
Artikel 6	Vorläufige Tagesordnung
Artikel 7	Unterbreitung und Versand der offiziellen Unterlagen
Artikel 8	Unterbreitung und Verteilung der Tätigkeitsberichte der Nationalen Gesellschaften
Artikel 9	Teilnehmer
Artikel 10	Gäste
Artikel 11	Information und Medien
Artikel 12	Sprachen
Artikel 13	Alphabetische Reihenfolge
Artikel 14	Quorum
Artikel 15	Vorsitz
Artikel 16	Bureau und Kommissionen
Artikel 17	Bekanntgabe der Vorschläge
Artikel 18	Debatten
Artikel 19	Annahme von Resolutionen
Artikel 20	Abstimmungsverfahren
Artikel 21	Wahl der Mitglieder der Ständigen Kommission
Artikel 22	Sitzungsprotokoll der Konferenz
ABSCHNITT III	**Der Delegiertenrat**
Artikel 23	Ort und Datum
Artikel 24	Einberufung
Artikel 25	Vorläufige Tagesordnung
Artikel 26	Eröffnungssitzung
Artikel 27	Verlauf der Arbeiten
Artikel 28	Sitzungsprotokolle des Rates
ABSCHNITT IV	**Die Ständige Kommission**
Artikel 29	Einberufung
Artikel 30	Quorum
Artikel 31	Sitzungsprotokolle der Ständigen Kommission
ABSCHNITT V	**Schlussbestimmungen**
Artikel 32	Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung
Artikel 33	Inkrafttreten der Geschäftsordnung

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung (im nachstehenden «die Geschäftsordnung» genannt) gewährleistet die praktische Umsetzung der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (im nachstehenden «die Statuten» genannt) und regelt die Tätigkeit ihrer statutarischen Organe.

Artikel 2
Sonstige Bestimmungen

Statutarische Organe

1 Die statutarischen Organe der Bewegung können die Geschäftsordnung im Rahmen der Statuten ergänzen.

Unterorgane

2. Abgesehen von den Plenarkommissionen der Internationalen Konferenz können sich die durch die statutarischen Organe geschaffenen Unterorgane durch Konsens eine Geschäftsordnung geben. In Ermangelung einer solchen gelangt die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäss zur Anwendung; sie gilt auch für die Plenarkommissionen der Internationalen Konferenz.

Artikel 3
Widersprechende Bestimmungen

Die Statuten haben Vorrang vor jeder anderen Bestimmung und die Geschäftsordnung vor allen anderen Regelungen oder Reglements, die von den statutarischen Organen oder einem von ihnen geschaffenen Unterorgan erlassen worden sind.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ABSCHNITT II: DIE INTERNATIONALE KONFERENZ

Artikel 4
Ort und Datum

Beschluss

1. Der Ort und das Datum der Internationalen Konferenz (im nachstehenden «die Konferenz» genannt) werden von der Ständigen Kommission festgelegt, wenn die vorhergehende Konferenz dies nicht selbst getan hat.

Zusicherung der Regierung

2. Die Beschlussfassung über den Ort der folgenden Konferenz erfolgt erst, nachdem die Konferenz oder die Ständige Kommission von der Regierung des für die Durchführung der Konferenz vorgesehenen Landes eine schriftliche Zusicherung erhalten hat, dass alle in Artikel 9 bezeichneten Teilnehmer die Erlaubnis zur Teilnahme erhalten werden.

Änderung des Datums

3. Die Ständige Kommission teilt der Gastgeberorganisation jede Änderung des Datums der Konferenz mit, die sie in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 2 der Statuten beschliesst. Diese Mitteilung erfolgt so rasch wie möglich, spätestens aber so, dass die Gastgeberorganisation in der Lage ist, das Einberufungsschreiben neunzig Tage vor dem neuen Eröffnungsdatum der Konferenz zu versenden.

Artikel 5
Einberufung

Die Nationale Gesellschaft, das Internationale Komitee oder die Liga, welche(s) den Auftrag zur Organisation der Konferenz erhalten hat, schickt die Einberufung mit eingeschriebenem Brief durch Luftpost mindestens sechs Monate vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgesetzten Datum an die Mitglieder und Beobachter der Konferenz. Das Einberufungsschreiben nennt den Ort, das Eröffnungsdatum und die vorgesehene Dauer der Konferenz.

Artikel 6
Vorläufige Tagesordnung

Versand

1. Das Programm und die vorläufige Tagesordnung der Konferenz, die von der Ständigen Kommission vorbereitet worden sind, werden dem Einberufungsschreiben beigelegt. Die vorläufige Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Rates.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

2. Bemerkungen, Änderungen oder Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung müssen der Ständigen Kommission mindestens sechzig Tage vor der Eröffnung der Konferenz zugehen, sofern die Ständige Kommission nicht einem späteren Datum zustimmt. *Änderungen*

Artikel 7
Unterbreitung und Versand der offiziellen Unterlagen

Jedes Dokument, das von einem Mitglied der Konferenz zwecks Registrierung und Klassifizierung als offizielle Arbeitsunterlage eingereicht wird, muss der Ständigen Kommission mindestens neunzig Tage vor der Eröffnung der Konferenz zugehen. Die Dokumente werden den Mitgliedern und Beobachtern der Konferenz mit Zustimmung der Ständigen Kommission spätestens fünfundvierzig Tage vor der Eröffnung der Konferenz durch das Internationale Komitee und die Liga zugestellt.

Artikel 8
Unterbreitung und Verteilung der Tätigkeitsberichte der Nationalen Gesellschaften

Die Berichte, die der Konferenz von den Nationalen Gesellschaften über ihre Tätigkeiten seit der letzten Konferenz unterbreitet werden, werden direkt an die Gastgeberorganisation gesandt. Sie sollen ihr spätestens dreissig Tage vor der Eröffnung der Konferenz zugehen, damit sie mit Zustimmung des Bureaus der Konferenz verteilt werden können.

Artikel 9
Teilnehmer

1. Konferenzteilnehmer sind die Delegierten der in Artikel 9 der Statuten bezeichneten Mitglieder sowie die in Artikel 11 Absatz 5 der Statuten erwähnten Beobachter. *Definition*

2. Die Mitglieder geben die Namen der Delegierten sowie des Leiters der einzelnen Delegationen der Gastgeberorganisation vor der ersten Sitzung des Rates bekannt. Während der Konferenz wird der Präsident über jede Vergrösserung, Änderung oder Verkleinerung der einzelnen *Delegierte*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Delegationen unterrichtet. Ein Delegierter kann erst dann mit einer offiziellen Aufgabe betraut werden, wenn sein Name der Gastgeberorganisation innerhalb der vorgesehenen Fristen zugegangen ist.

Beobachter

3. Beobachter der Konferenz sind eingeladene Persönlichkeiten oder Vertreter eingeladener Organisationen; letztere müssen der Gastgeberorganisation die Namen ihrer Vertreter vor der Eröffnung der Konferenz mitteilen. Beobachter dürfen das Wort nur auf Einladung des Präsidenten ergreifen, und nur dann, wenn die Konferenz keinen Einwand dagegen erhebt; sie haben Zugang zu den Konferenzunterlagen.

Artikel 10
Gäste

Die Gastgeberorganisation kann Gäste zu den Eröffnungs- und Schlussfeierlichkeiten einladen und, auf Beschluss der Ständigen Kommission oder des Bureaus der Konferenz, zu jeder anderen Veranstaltung.

Artikel 11
Information und Medien

Das Konferenzbureau ist verantwortlich für die gesamte offizielle Information über die Konferenz. Sofern die Konferenz nichts anderes beschliesst, trifft es alle erforderlichen Massnahmen, damit die Medien in geeigneter Weise über die Arbeit der Konferenz berichten.

Artikel 12
Sprachen

Offizielle Sprachen

1. Offizielle Sprachen der Konferenz sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Diese Sprachen können in den Debatten ohne vorherige Erlaubnis des Präsidenten benutzt werden. Ein Delegierter, der sich in einer anderen als einer offiziellen Sprache auszudrücken wünscht, muss dazu die vorherige Erlaubnis des Präsidenten einholen.

Arbeitssprachen

2. Arbeitssprachen der Konferenz sind Englisch, Französisch und Spanisch. Diese Sprachen werden simultan übersetzt, und nur diese werden für die Erarbeitung der Unterlagen zu den einzelnen Punkten der

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Tagesordnung verwendet. Ein Delegierter, der eine offizielle Sprache verwendet, die nicht auch Arbeitssprache ist, sorgt selber für die Übersetzung in eine Arbeitssprache.

Sprache des Gastlandes

3. Im Einvernehmen mit der Gastgeberorganisation kann die Ständige Kommission auch eine Simultanübersetzung in die Sprache des Gastlandes der Konferenz gestatten.

Artikel 13
Alphabetische Reihenfolge

Die alphabetische Reihenfolge der Mitglieder der Konferenz richtet sich nach den Ländernamen in französischer Sprache. Der Name der Nationalen Gesellschaft und des Staates, die als erste stimmen, wird durch das Los bestimmt.

Artikel 14
Quorum

Damit die Konferenz gültig verhandeln kann, bedarf es eines Quorums von einem Drittel der Gesamtheit der in Artikel 1 der Statuten umschriebenen Organisationen der Bewegung und der in Artikel 2 der Statuten angeführten Staaten.

Artikel 15
Vorsitz

Eröffnungszeremonie

1. Die Eröffnungszeremonie der Konferenz leitet ein Vertreter der Gastgeberorganisation.

Erste Plenarsitzung

2. Der Präsident der Ständigen Kommission führt in der ersten Plenarsitzung der Konferenz bis zur Wahl ihres Präsidenten den Vorsitz.

Wahlen

3. An ihrer ersten Plenarsitzung wählt die Konferenz auf Vorschlag des Rates ihren Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Generalsekretär und zwei stellvertretende Generalsekretäre.

Befugnisse des Präsidenten

4. Abgesehen von den ihm durch die Geschäftsordnung erteilten Befugnissen und unter Vorbehalt der Absätze 1 und 2, eröffnet und schliesst der Präsident jede Plenarsitzung der Konferenz, achtet auf die

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, bringt Fragen zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis. Er kann einen Vizepräsidenten beauftragen, ihn für eine Sitzung oder einen Teil einer Sitzung zu vertreten.

Befugnisse des Vizepräsidenten

5. Jeder Vizepräsident, der vom Präsidenten beauftragt wird, ihn zu vertreten, hat die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten.

Artikel 16
Bureau und Kommissionen

Bureau

1 Das Bureau organisiert die Arbeiten der Konferenz. Neben dem Präsidenten der Konferenz, der den Vorsitz führt, gehören ihm der Präsident der Ständigen Kommission, die Delegationsleiter des Internationalen Komitees und der Liga, die Präsidenten der Plenarkommissionen und der Generalsekretär der Konferenz an.

Plenarkommissionen

2. Die Plenarkommissionen sind Unterorgane, die allen Teilnehmern der Konferenz offenstehen. Auf Vorschlag der Ständigen Kommission kann die Konferenz solche Kommissionen für die Dauer der Konferenz bilden. Sie genehmigt deren Tagesordnung. Auf Vorschlag des Rates wählt jede Kommission ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und ihre Berichterstatter.

Sonstige Unterorgane

3. Die Konferenz kann für die Dauer der Konferenz jederzeit andere Unterorgane bilden und deren Tagesordnung festsetzen.

Artikel 17
Bekanntgabe der Vorschläge

Ergänzung der Tagesordnung

1. Das Bureau kann der Konferenz die Aufnahme neuer Punkte in die Tagesordnung vorschlagen, wenn die entsprechenden Anträge dem Präsidenten am Vortag unterbreitet und mindestens von fünf Delegationen aus verschiedenen Ländern unterstützt werden. Das Bureau setzt die Tagesordnung einer jeden Sitzung fest und folgt dabei soweit als möglich der von der Ständigen Kommission vorgeschlagenen und vom Rat gebilligten Reihenfolge der Themen.

Vorschläge und Änderungsanträge

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Statuten werden Vorschläge und Änderungsanträge — mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung — dem Präsidenten im voraus

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

schriftlich mitgeteilt, der sie, sofern er nichts anderes beschliesst, vor ihrer Beratung an die Delegierten verteilen lässt. Das gleiche gilt für alle anderen Dokumente.

Unterstützung für Vorschläge und Änderungsanträge

3. Der Präsident kann beschliessen, dass jeder Vorschlag oder jeder Änderungsantrag, einschliesslich eines Antrags auf Schluss der Debatten, von einer anderen Delegation unterstützt werden muss, bevor darüber beraten oder abgestimmt werden kann.

Artikel 18
Debatten

Worterteilung

1. Kein Delegierter darf ohne vorherige Erlaubnis des Präsidenten das Wort ergreifen. Das Wort wird den Rednern in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Vorrang erhalten der Präsident und der Berichterstatter der betreffenden Kommission oder der Delegierte, der den zur Diskussion stehenden Bericht, Vorschlag oder Änderungsantrag verfasst hat.

Redezeit

2. Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt; der Präsident kann sie, vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Konferenz, verlängern oder verkürzen.

Anträge zur Geschäftsordnung

3. Bringt ein Delegierter während einer Debatte einen Antrag zur Geschäftsordnung ein, so wird die Diskussion unterbrochen und der Präsident — oder, falls er es wünscht, die Konferenz — entscheidet gemäss der Geschäftsordnung sofort über diesen Antrag. Ein Delegierter, der einen Antrag zur Geschäftsordnung einbringt, darf sich nicht gleichzeitig zum Gegenstand der zur Diskussion stehenden Frage äussern.

Vorrangige Anträge

4. Die folgenden Anträge haben in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang vor jedem anderen Vorschlag oder Antrag:

a) Unterbrechung der Sitzung;

b) Vertagung der Sitzung;

c) Vertagung der Debatte über die zur Diskussion stehende Frage;

d) Schluss der Debatte über die zur Diskussion stehende Frage.

Diese Anträge müssen von mindestens vier weiteren Delegationen unterstützt werden.

Anträge

5. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses des Präsidenten, können sich nur ein Delegierter für und ein Delegierter gegen Anträge zur Geschäftsordnung und die in Absatz 4 erwähnten Anträge äussern.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Schluss der Debatte

6. Die Diskussion über eine Frage ist abgeschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet oder wenn die Konferenz einen Antrag auf Schluss der Debatte angenommen hat. Im Verlaufe einer Debatte kann der Präsident die Liste der Redner vorlesen und, mit Zustimmung der Konferenz, diese Liste für geschlossen erklären. Allerdings kann er einem Mitglied, das durch ein vorhergehendes Votum betroffen wurde, das Recht zur Erwiderung geben.

Berufung gegen Entscheide des Präsidenten

7. Eine Delegation kann gegen einen Entscheid des Präsidenten Beschwerde einlegen. Der Beschwerdeantrag wird sofort zur Abstimmung gebracht. Wird er von der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder abgewiesen, so bleibt der Entscheid des Präsidenten gültig.

Artikel 19
Annahme von Resolutionen

Konsensverfahren

1. Konsens bedeutet, dass keine Delegation einen Einwand vorbringt, den sie als Hindernis für die Annahme der fraglichen Resolution darstellt. Nach Annahme einer Resolution durch Konsens kann jede Delegation darlegen, welche Haltung sie im Falle einer Abstimmung eingenommen hätte.

Abstimmung

2. Kommt es nicht zum Konsens, so werden die Resolutionen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder angenommen.

Artikel 20
Abstimmungsverfahren

Reihenfolge der Abstimmungen

1. Änderungsanträge zu einem Vorschlag oder einem Antrag werden vor dem Vorschlag oder dem Antrag selbst zur Abstimmung gebracht. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bringt der Präsident zunächst denjenigen zur Abstimmung, der sich am weitesten von der ursprünglichen Fassung entfernt.

Stimmrecht

2. Die Stimme einer Delegation wird durch ihren Leiter oder den Delegierten, den er als seinen Vertreter bezeichnet hat, abgegeben. Der Präsident nimmt nicht an der Abstimmung teil, es sei denn, er stimme im Namen seiner Delegation.

Mehrheit

3. Die Mehrheit entspricht der Hälfte plus einer aller für oder gegen einen Vorschlag abgegebenen Stimmen. Die Anzahl der Mitglieder, die

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

sich der Stimme enthalten, wird protokolliert, aber bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis wird vom Präsidenten verkündet und im Sitzungsprotokoll der Konferenz festgehalten.

Abstimmung durch Handzeichen

4. Bei fehlendem Konsens erfolgt die Abstimmung im allgemeinen durch Handzeichen.

Abstimmung durch Namensaufruf

5. Die Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf, wenn zehn Delegationen dies verlangen. In diesem Falle stimmen zuerst alle Delegationen der Nationalen Gesellschaften, dann alle Delegationen der Staaten, schliesslich die Delegationen des Internationalen Komitees und der Liga. Die Delegationen der Nationalen Gesellschaften und der Staaten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

Geheime Abstimmung

6. Die Abstimmung ist geheim, wenn zehn Delegationen dies verlangen. In diesem Fall bestimmt der Präsident, unter den Delegierten der Mitglieder der Konferenz drei Stimmenzähler um die eingesammelten abgegebenen Stimmzettel auszuzählen. Ein gültiger Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor einem gültigen Antrag auf Abstimmung durch Namensaufruf.

Unterbrechung der Abstimmung

7. Sobald der Präsident die Eröffnung des Abstimmungsverfahrens angekündigt hat, darf kein Delegierter die Abstimmung unterbrechen, es sei denn, um einen Antrag zur Geschäftsordnung, der mit der laufenden Abstimmung im Zusammenhang steht, einzubringen.

Artikel 21
Wahl der Mitglieder der Ständigen Kommission

Kandidaturen

1. Die Namen der Kandidaten für die Ständige Kommission werden dem Präsidenten des Bureaus in geschlossenem Umschlag mit einem Lebenslauf eines jeden Kandidaten achtundvierzig Stunden vor Eröffnung der Sitzung, in deren Verlauf die Wahl stattfinden soll, überreicht. Das Bureau lässt die Lebensläufe der Kandidaten mindestens vierundzwanzig Stunden vor dieser Sitzung zirkulieren. Bei der Benennung von Kandidaten sollen die persönlichen Eigenschaften der Kandidaten und der Grundsatz einer ausgewogenen geographischen Zusammensetzung berücksichtigt werden.

Beginn des Wahlvorgangs

2. Der Wahlvorgang für die Ständige Kommission beginnt unmittelbar nach Eröffnung der Sitzung, in deren Verlauf die Wahl stattfinden wird.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Wahlvorgang

3. Die im Artikel 10 Absatz 4 der Statuten genannten Mitglieder der Ständigen Kommission werden von den Mitgliedern der Konferenz in geheimer Wahl gewählt. Um die nach Absatz 4 erforderliche absolute Mehrheit zu bestimmen, werden die Mitglieder vor Beginn der Wahl namentlich aufgerufen.

Gewählte

4. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht hat. Haben mehr als fünf Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, sind die fünf Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Erhalten im ersten Wahlgang weniger als fünf Kandidaten die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind der oder die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

Stimmengleichheit

5. Bei Stimmengleichheit finden weitere Wahlgänge statt, bis sich eine einfache Mehrheit für einen der Kandidaten ergibt. Nach vier Wahlgängen ist die Gesamtzahl der von jedem Kandidaten in den vier Wahlgängen erhaltenen Stimmen massgebend. Besteht weiterhin Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Kandidaten derselben Nationalen Gesellschaft

6. Haben zwei oder mehr Kandidaten aus einer Nationalen Gesellschaft die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl erreicht, gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

Artikel 22
Sitzungsprotokoll der Konferenz

Protokollierung der Plenarsitzungen und -kommissionen

1. Sofern die Konferenz nicht anders beschliesst, trifft die mit der Einberufung der Konferenz betraute Organisation die notwendigen Vorkehrungen für die Protokollierung der Plenarsitzungen und der Sitzungen der Plenarkommissionen der Konferenz.

Inhalt des Protokolls

2. Die Sitzungsprotokolle der Konferenz umfassen mindestens folgende Dokumente, die in einem Band zusammengefasst werden:

— die Teilnehmerliste (Mitglieder und Beobachter);

— die Liste der Dokumente;

— das wörtliche Sitzungsprotokoll der Plenarsitzungen der Konferenz;

— die Berichte der Plenarkommissionen;

— die Resolutionen der Konferenz.

Veröffentlichung

3. Der in Absatz 2 erwähnte Band wird von der Gastgeberorganisation unter der Verantwortung der Ständigen Kommission veröffentlicht

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

und den Mitgliedern der Konferenz und den eingeladenen Beobachtern wenn möglich spätestens ein Jahr nach Konferenzende übersandt.

Tägliche Zusammenfassungen

4. Im Rahmen des Möglichen werden von der Gastgeberorganisation Zusammenfassungen über die Sitzungen der Konferenz und der Plenarkommissionen verfasst und am nächsten Tag an die Mitglieder der Konferenz verteilt.

ABSCHNITT III: DER DELEGIERTENRAT

Artikel 23
Ort und Datum

Ort, Datum und Dauer der Sitzungsperiode des Rates werden von der Ständigen Kommission gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Statuten festgelegt.

Artikel 24
Einberufung

Tritt der Rat aus Anlass der Konferenz zusammen, so beruft die mit der Einberufung der Konferenz betraute Organisation auch den Rat ein. In allen anderen Fällen obliegt die Einberufung des Rates der Ständigen Kommission.

Artikel 25
Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung des Rates wird von der Ständigen Kommission aufgestellt.

Artikel 26
Eröffnungssitzung

Datum

1. Tritt der Rat aus Anlass einer Konferenz zusammen, so findet die Eröffnungssitzung des Rates vor der Eröffnung der Konferenz zu einem Zeitpunkt statt, der die vorgesehene Länge der Debatten des Rates berücksichtigt.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Vorsitz

2. Der Präsident der Ständigen Kommission führt bis zur Wahl des Präsidenten des Rates den Vorsitz in der Eröffnungssitzung.

Wahl des Präsidenten und der Sekretäre

3. Der Rat wählt aus seinen Reihen seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten sowie auch die Sekretäre.

Artikel 27
Verlauf der Arbeiten

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Statuten oder der Geschäftsordnung sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz auf die Sitzungen des Rates sinngemäss anzuwenden.

Artikel 28
Sitzungsprotokolle des Rates

Wenn der Rat aus Anlass der Konferenz zusammentritt, werden seine Sitzungsberichte in den in Artikel 22 Absatz 2 genannten Band aufgenommen.

ABSCHNITT IV· DIE STÄNDIGE KOMMISSION

Artikel 29
Einberufung

Sofort nach der Wahl der Mitglieder der Ständigen Kommission versammelt der Präsident der Konferenz die anwesenden Mitglieder der neuen Kommission. Diese beauftragen mit Stimmenmehrheit einen unter ihnen, die erste Sitzung der Kommission einzuberufen. Diese Sitzung, in deren Verlauf der Präsident und der Vizepräsident gewählt werden, findet nach Möglichkeit sofort statt.

Artikel 30
Quorum

Damit die Ständige Kommission beschlussfähig ist, ist ein Quorum von fünf Mitgliedern erforderlich.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Artikel 31
Sitzungsprotokolle der Ständigen Kommission

Wenn die Ständige Kommission gemäss Artikel 29 aus Anlass der Konferenz zusammentritt, werden ihre Sitzungsberichte in den in Artikel 22 Absatz 2 genannten Band aufgenommen.

ABSCHNITT V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32
Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung

Mitteilung der Anträge

1. Gemäss Artikel 20 der Statuten werden Anträge auf Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung dem Präsidenten der Ständigen Kommission so rechtzeitig mitgeteilt, dass er sie den Mitgliedern der Konferenz zusammen mit den Stellungnahmen des Internationalen Komitees und der Liga spätestens sechs Monate vor der Eröffnung der Konferenz übermitteln kann.

Stellungnahmen des Internationalen Komitees und der Liga

2. Das Internationale Komitee und die Liga legen ihre Stellungnahmen zu den Änderungsanträgen so rechtzeitig vor, dass die Ständige Kommission ihren im vorstehenden Absatz festgelegten Verpflichtungen nachkommen kann.

Inkrafttreten der Änderungen

3. Die Konferenz setzt das Datum fest, an dem die angenommenen Änderungen in Kraft treten.

Artikel 33
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Abschaffung

1. Die Geschäftsordnung ersetzt die von der XVIII. Konferenz im Jahre 1952 verabschiedete Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuzkonferenz. Sie hebt alle ihr entgegenstehenden früheren Bestimmungen auf.

Datum

2. Die Geschäftsordnung tritt am 8. November 1986 in Kraft.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Missionen des Präsidenten

- Der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, begab sich in der zweiten Maihälfte nach **Den Haag**, wo vom 18. bis 22. Mai die IV. Regionalkonferenz der europäischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften tagte, die unter dem Motto «Ein neues Rotes Kreuz für ein neues Europa» stand (siehe zusammenfassender Bericht, SS. 235-238). C. Sommaruga traf während seines Aufenthaltes den niederländischen Aussenminister und den Minister für Entwicklungszusammenarbeit, mit denen er verschiedene gegenwärtig laufende operationelle Einsätze des IKRK sowie finanzielle Belange erörterte. Der Präsident nahm die Gelegenheit wahr, um der Regierung des Königreichs der Niederlande für die grosszügige Unterstützung zugunsten der Institution und die für die Zukunft zugesicherte finanzielle Hilfe zu danken. Im Aussenministerium fand sodann eine Arbeitssitzung mit einer Reihe von Persönlichkeiten statt, die im Bereich der multilateralen Kooperation für die einzelnen geographischen Bereiche zuständig sind. Im Laufe dieser Gespräche wurden u.a. die Aussichten für eine neue Einberufung der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz diskutiert. Bei einem Essen, zu dem der schweizerische Botschafter in den Niederlanden geladen hatte, unterhielt sich der Präsident des IKRK mit dem Präsidenten der Zweiten Kammer des niederländischen Parlaments sowie dem Generalsekretär des Aussenministeriums über die weltweiten Bedürfnisse im humanitären Bereich und die Situation bezüglich der Achtung des humanitären Völkerrechts. C. Sommaruga befand sich in Begleitung von Maurice Aubert, Mitglied des Komitees, Yves Sandoz, Direktor, und Michel Convers, Stellvertretender Direktor.
- Ende Mai besichtigte der Präsident in **Genua** die bedeutende Fachausstellung «Christoph Kolumbus, das Schiff und das Meer», zu der das IKRK von der italienischen Regierung und dem Italienischen Roten Kreuz eingeladen worden war. Die Institution präsentierte eine Ausstellung über die Entstehung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts, wobei der Schwerpunkt auf dem

II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte lag. Der Präsident des IKRK eröffnete die Rotkreuz-Ausstellung am 26. Mai und nahm anschliessend an einer Reihe von Veranstaltungen teil, die das Italienische Rote Kreuz organisiert hatte. So besichtigte er u.a. die Ausstellung «Das Italienische Rote Kreuz und das Meer» und stattete am folgenden Tag dem Museum des Italienischen Roten Kreuzes in Campomorone in der Nähe von Genua einen Besuch ab.

- Am 13. Juni begab sich C. Sommaruga nach **Solothurn,** wo er an der 107. Ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes teilnahm. In seiner Ansprache bezog er sich auf die Maxime Max Hubers, «res non verba», und rief zum Zusammenhalt, zur Wahrung der Besonderheit jeder einzelnen Organisation der Bewegung und zur Achtung der Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds auf, um den Herausforderungen der modernen Welt besser gewachsen zu sein. Ferner hob er die bedeutende Rolle der Jugend hervor und unterstrich die Notwendigkeit, ehrlich zu den Schwächen des Roten Kreuzes zu stehen. Schliesslich rief er zum humanitären Aufbruch durch eine bessere Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Bewegung auf.
- In **Nizza** wurde dem Präsidenten des IKRK die Ehrendoktorwürde der Universität Nizza-Sophia Antipolis verliehen. Die Insignien dieser Auszeichnung, die die humanitäre Tätigkeit des IKRK ehrt, wurden von Prof. Michel Bornancin, Präsident der Universität Nizza-Sophia Antipolis, überreicht. Der Feierstunde wohnten zahlreiche Persönlichkeiten bei, unter ihnen Erbprinz Albert von Monaco, Prof. André Delaude, Präsident des Französischen Roten Kreuzes, Maurice Torrelli, Dekan des Instituts für Friedens- und Entwicklungsrecht der Universität Nizza-Sophia Antipolis, und Dr. Jean-Claude Vaillaud, Präsident des Departementsrates des Französischen Roten Kreuzes der Alpes-Maritimes.

  In seiner Dankesrede mit dem Titel «Das humanitäre Völkerrecht — eine ständige Herausforderung für das IKRK» schilderte C. Sommaruga die Entwicklung des humanitären Völkerrechts seit der Gründung des Roten Kreuzes. Er hob namentlich die Tatsache hervor, dass «wir es nicht länger dulden können», dass das Los der Opfer vom guten Willen der Konfliktparteien abhängt. Angesichts des Ausmasses der bewaffneten Konflikte, die im Begriff sind, eine ganze Reihe von Ländern zu verwüsten, regte der Präsident des IKRK an, die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen in regel-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

mässigen Abständen einzuberufen, um sie an ihre Pflicht zur Achtung und Anwendung der humanitären Bestimmungen zu erinnern.
C. Sommaruga, der sich in Begleitung von Renée Guisan und Max Daetwyler, Mitglieder des Komitees, sowie André Pasquier, Sonderberater, befand, wurde auch vom Senator und Bürgermeister der Stadt Nizza sowie vom Roten Kreuz der Alpes-Maritimes empfangen.

EUROPÄISCHE REGIONALKONFERENZ

«Ein neues Rotes Kreuz für ein neues Europa»

(Den Haag, 18. bis 22. Mai 1992)

Die IV. Regionalkonferenz der europäischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften — die vorhergehende hatte im Jahre 1981 in Budapest getagt —, fand vom 18. bis 22. Mai 1992 in Den Haag statt. 200 Vertreter von 48 Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften nahmen an der Konferenz teil, die das Niederländische Rote Kreuz — das dieses Jahr sein 125jähriges Bestehen feiert — organisiert hatte. Unter den Teilnehmern waren die Delegierten von 12 Nationalen Gesellschaften der ehemaligen UdSSR, die zum erstenmal als unabhängige Gesellschaften auf einer internationalen Versammlung vertreten waren, sowie die Delegierten der drei baltischen Rotkreuzgesellschaften und der Vertreter der im Entstehen begriffenen Gesellschaft Maltas. Das IKRK wohnte den Arbeiten der Konferenz als Beobachter bei.

Die Konferenz stand unter dem Motto «Ein neues Rotes Kreuz für ein neues Europa». Die Teilnehmer waren aufgerufen zu untersuchen, inwiefern sich die tiefgreifenden Umwälzungen, die sich in zahlreichen Ländern Europas in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vollzogen haben, auf die Struktur und die Tätigkeiten der europäischen Nationalen Gesellschaften auswirken werden.

In seiner Ansprache zur Eröffnung der Konferenz, der Prinzessin Margriet und Prinzessin Juliana, Vize- bzw. Ehrenpräsidentin des Niederländischen Roten Kreuzes, beiwohnten, rief der niederländische Premier, Ruud F.M. Lubbers, die Delegierten auf, sich der Gewalttätigkeit zu widersetzen und zur Schaffung einer menschlichen Gesellschaft beizutragen, in der alle gleichberechtigt sind. Die Bewegung, erklärte er, «kann eine bedeutende Rolle spielen, indem sie innerhalb des neuen Europa der Demokratie und der friedlichen Koexistenz dient».

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Die Eröffnung der Sitzungen am 20. Mai wurde durch die Bekanntgabe des Todes des IKRK-Delegierten Frédéric Maurice überschattet. Der Präsident des Niederländischen Roten Kreuzes und Präsident der Konferenz, J.J. van der Weel, legte der Versammlung einen Text zur Annahme vor, in dem die Konferenzteilnehmer den Familien der Personen, die in den vergangenen Monaten bei der Ausübung ihrer humanitären Tätigkeit den Tod gefunden haben, ihr tiefes Beileid aussprechen. Gleichzeitig gaben sie der Bewunderung für alle jene Ausdruck, die den Idealen der Bewegung unter immer gefährlicheren Umständen dienen.

Auch der Präsident des IKRK sprach den zahlreichen IKRK-Delegierten, die Opfer von Anschlägen wurden, seine Anerkennung aus. Anschliessend erklärte er, das neue Europa brauche ein Rotes Kreuz, dem ein neuer humanitärer Elan und eine wahre Solidarität zugrunde liegen. Erneut rief er eindringlich dazu auf, den humanitären Aufbruch durch die Verbreitung der Grundsätze der Bewegung und der grundlegenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu fördern. Jede Politisierung und jeder Verlust der Unabhängigkeit der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften seien mit dem Verlust der Glaubwürdigkeit ihres Zeichens auf internationaler Ebene gleichzusetzen, sagte C. Sommaruga und unterstrich die Notwendigkeit, dass die Regeln über die Verwendung des Zeichens überall und jederzeit buchstabengetreu eingehalten werden.

Die einzelnen Themen der Konferenz wurden in drei Ausschüssen bearbeitet. Der von Haakan Hellberg (Finnisches Rotes Kreuz) präsidierte Ausschuss I behandelte die Themen Gesundheit und Sozialarbeit, AIDS und Blutspendewesen.

Der von Carmen Mestre Vergara (Spanisches Rotes Kreuz) geleitete Ausschuss II befasste sich mit Fragen der Gewinnung von Mitgliedern, des Freiwilligendienstes, der Jugend, der Mittelbeschaffung sowie der Verbreitung der Grundsätze der Bewegung und des humanitären Völkerrechts.

Die Themen Umwelt, technologische Katastrophen, grenzüberschreitende Hilfe, Flüchtlinge und Vertriebene wurden in dem von Rezso Sztuchlik (Ungarisches Rotes Kreuz) präsidierten Ausschuss III behandelt.

Die Konferenz verabschiedete die von den drei Ausschüssen angenommenen Entschliessungen über die Entwicklung von Tätigkeiten innerhalb der Nationalen Gesellschaften im Bereich des Gesundheits- und Blutspendewesens, der Sozialarbeit und der AIDSbekämpfung. Auch die Durchführung von Hilfsprogrammen zugunsten von Flüchtlingen, Vertriebenen und Repatriierten wurde bestätigt. Die Nationalen Gesellschaften wurden namentlich aufgerufen, im Rahmen ihrer Programme den verletzlichsten Bevölkerungsgruppen Vorrang zu geben, die neuen Nationalen Gesellschaften Osteuropas bei der Ausarbeitung von Strategien für die einzelnen Tätigkeitsbereiche zu unter-

stützen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und nationalen Institutionen zu fördern.

Wie kann die Arbeit örtlicher Jugendgruppen in den Dienst der Allgemeinheit gestellt werden? Wie können junge Leute aus den verschiedensten sozialen Schichten über die Rolle der Bewegung informiert und dazu angeregt werden, ihr beizutreten? Welche Art Ausbildung und Unterstützung kann die aktive Beteiligung der Jungen am Entscheidungsprozess innerhalb ihrer Nationalen Gesellschaft auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene fördern? Diese Fragen stehen auf der Tagesordnung des Gipfeltreffens der Jugend vom 12. bis 26. Juli 1992 in Österreich. Die Nationalen Gesellschaften und die Föderation wurden aufgerufen, sich an die bei dieser Begegnung angenommenen Empfehlungen zu halten.

In bezug auf den Freiwilligendienst wurden die Nationalen Gesellschaften u.a. aufgefordert, für eine angemessene Aus- und Weiterbildung der freiwilligen Helfer zu sorgen, ob diese nun Erste Hilfe leisten, sonstige Aufgaben erfüllen oder am Entscheidungsprozess teilnehmen.

Die Konferenz zeigte sich über die zahlreichen Verletzungen des humanitären Völkerrechts sowie die vorsätzlichen Angriffe gegen Personen oder Güter, die durch das Zeichen des roten Kreuzes oder roten Halbmonds gekennzeichnet sind, ausserordentlich besorgt. In ihrer in diesem Zusammenhang angenommenen Entschliessung «ersucht (sie) die zuständigen Stellen der Streitkräfte, alles zu unternehmen, um das humanitäre Völkerrecht durchzusetzen, seine grundlegenden Bestimmungen unter den Kämpfenden zu verbreiten und seine Verletzungen streng zu ahnden. Sie versichert das IKRK bei seinen Tätigkeiten in bewaffneten Konflikten ihrer Unterstützung und Solidarität in dieser besonders schwierigen Zeit».

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze wurden Gegenstand einer Entschliessung, die das IKRK und die Föderation aufruft:

— ihre Bemühungen im Bereich der Ausbildung von Verbreitungsverantwortlichen insbesondere durch die Organisation von Lehrgängen in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften fortzusetzen,

— ihre Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften zu verstärken, um für verschiedene Zielgruppen und unter Berücksichtigung bereits vorhandener Mittel geeignetes didaktisches Material auszuarbeiten.

Alle Organisationen der Bewegung, insbesondere die Nationalen Gesellschaften, wurden aufgefordert, Verbreitungsprogramme für die Jugend auszuarbeiten und die zuständigen Stellen über die «Verbreitungsrichtlinien für die 90er Jahre» zu informieren.

Schliesslich bestätigte die Konferenz in ihrer Entschliessung «Strategie für Europa» ihren Beschluss, eine aus Vertretern von sechs Nationalen Gesellschaften aus den verschiedenen Regionen Europas bestehende Arbeitsgruppe zu schaffen. Diese hat zur Aufgabe, die Anwendung des strategischen Plans der Föderation, wie er vom Exekutivrat auf seiner 29. Sitzung (Córdoba, Mai 1992) in seiner neuesten Form angenommen wurde, innerhalb der einzelnen Nationalen Gesellschaften zu fördern.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Russische Föderation unterzeichnet Sitzabkommen mit dem IKRK

Die Regierung der Russischen Föderation und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz haben am 24. Juni 1992 in Moskau ein «Sitzabkommen» unterzeichnet.

Im Anschluss an dieses Abkommen wird das IKRK eine Delegation in Moskau eröffnen, von der aus es seine traditionellen Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Verbreitung des humanitären Völkerrechts, entfalten wird.

Das IKRK ist bereits in der ehemaligen Sowjetunion präsent, so namentlich im Kaukasus mit Delegationen in Baku (Aserbaidschan), Eriwan (Armenien) und Tiflis (Georgien). Angesichts der jüngsten Ereignisse ist das IKRK ebenfalls in Vladikavkav in Ossetien und in Kischinew in der Moldau anwesend. Des weiteren wurden kürzlich Missionen in den zentralasiatischen Republiken unternommen.

Zweck eines Sitzabkommens ist es, den allgemeinen Rahmen für die Beziehungen des IKRK zu den Behörden eines bestimmten Landes festzulegen, was es ihm ermöglichen soll, die mit seinem Mandat verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Die Russische Föderation eingerechnet, haben bis heute **43** Länder ein Sitzabkommen mit dem IKRK unterzeichnet.

Erklärung der Republik Seychellen

Durch Erklärung vom 22. Mai 1992 hat die Republik Seychellen die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt.

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a) des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erklärt die Republik Seychellen, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungs-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

kommission anerkennt, die Behauptungen einer solchen anderen Vertragspartei zu untersuchen, sie sei das Opfer von Verstössen geworden, die einer schweren Verletzung im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 und des Protokolls I oder einem anderen erheblichen Verstoss gegen die Abkommen oder das Protokoll I entsprechen.

Die Republik Seychellen ist somit der **29.** Staat, der die Zuständigkeit dieser Kommission anerkennt.

Republik Portugal ratifiziert die Protokolle

Die Republik Portugal hat am 27. Mai 1992 die am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) ratifiziert.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Republik Portugal am 27. November 1992 in Kraft.

Die Republik Portugal ist die **113.** Vertragspartei des Protokolls I und die **103.** Vertragspartei des Protokolls II.

Erklärung der Ständigen Kommission der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Die Ständige Kommission, die am 25. Juni 1992 zu einer ordentlichen Sitzung zusammentrat,

1. *bestätigt*, dass sie ihre Bemühungen zur Vorbereitung der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz fortsetzt,
2. *ist der Ansicht*, dass die nächste Internationale Konferenz aufgrund der notwendigen Vorbereitungen nicht vor 1995 einberufen werden kann,
3. *beschliesst*, eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Prinz Botho zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein zu schaffen, der je ein Vertreter des IKRK und der Föderation angehören und deren Aufgabe es ist,

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

— alle im Zusammenhang mit der Internationalen Konferenz stehenden Belange (Form, Tagesordnung, Finanzierung, Häufigkeit, mit der Vorbereitung betraute Stellen, Dauer usw.) eingehend zu überprüfen,
— die nötigen Umfragen innerhalb der Bewegung und unter den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen durchzuführen und
— der Ständigen Kommission auf ihrer nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

4. Die Ständige Kommission *wird* dem Delegiertenrat 1993 einen Bericht zu dieser Frage *vorlegen.*
5. Ausserdem *ermutigt* die Ständige Kommission das IKRK, gemeinsam mit den Regierungen zu ermitteln, welche Massnahmen schon bald getroffen werden könnten, um das Bewusstsein der Staaten hinsichtlich ihrer Verantwortung zur Durchsetzung der Achtung des humanitären Völkerrechts zu fördern.
6. Die Ständige Kommission *ermutigt* des weiteren die Föderation, in Beratungen mit Nationalen Gesellschaften und Regierungen humanitäre Fragen im Rahmen ihres Mandats anzuschneiden.
7. Die Ständige Kommission *ersucht* das IKRK und die Föderation, sie regelmässig über das Ergebnis ihrer Beratungen auf dem laufenden zu halten.

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul*

ÄGYPTEN (Arabische Republik) – Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo.*

ÄTHIOPIEN – Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa.*

ALBANIEN (Republik) — Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana.*

ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger.*

ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda.*

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires.*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002.*

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau.*

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*

BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka.*

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown.*

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels.*

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City.*

BENIN (Republik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo.*

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.° 1515, *La Paz.*

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone.*

BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro.*

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia.*

BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou.*

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura.*

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile.*

CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing.*

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José.*

CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan.*

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø.*

DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).

DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau.*

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo.*

DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti.*

ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva.*

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15.*

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul.*

GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra.*

GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's.*

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672.*

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*

GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*

GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.° 22-B, *Bissau*

GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown.*

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince.*

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*

INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001.*

INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta.*

IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Bagdad.*

IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran.*

IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2.*

ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik.*

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome.*

JAMAIKA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5.*

JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105.*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

JEMEN (Republik) — Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, *Sana'a.*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade.*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé.*

KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa,* Ontario KIG 4J5.

KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia.*

KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha.*

KENIA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.° 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville.*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043.*

KUBA — Cruz Roja Cubana, Calle Prado 206, Colón y Trocadero, *La Habana 1.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100.*

LETTLAND — Croix-Rouge de Lettonie, 28 rue Skolas, 226 300 *Riga.*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20,* West Africa.

LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi.*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz.*

LITAUEN — Croix-Rouge de Lituanie, Gedimino ave 3a, 232 600 *Vilnius.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2.*

MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe.*

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000.*

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako.*

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat.*

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott.*

MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe.*

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510.*

MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo.*

MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo.*

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*

MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon.*

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu.*

NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1.* (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon.*)

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N..*

NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague.*

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey.*

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos.*

NORWEGEN — Norwegian Red Cross, P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1.*

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Wiedner Hauptstrasse 32, Postfach 39, 1041 *Wien.*

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad.*

PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1.*

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko.*

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción.*

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Caminos del Inca y Av. Nazarenas, Urb. Las Gardenias, Surco — Lima Apartado 1534, *Lima 100.*

PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803.*

POLEN (Republik) — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie.*

PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne.*

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest.*

RUSSIAN FEDERATION — Red Cross Society of the Russian Federation, Kuznotski Most 18/7, 103031 *Moscow* GSP-3.

RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali.*

SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*

SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, *Kingstown.*

SALOMON-INSELN — Solomon Islands Red Cross Society, P.O. Box 187, *Honiara.*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin*.

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Principe, C.P. 96, *São Tomé*.

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129*.

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar*.

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923*.

SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.

SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.

SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.

SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.

SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.

SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.

SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.

TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.

THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330*.

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific*.

TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.

TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena*.

DIE TSCHECHISCHE UND SLOWAKISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK — Czechoslovak Red Cross, Thunovskà 18, *118 04 Prague 1*.

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay Ankara*.

UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.

UNGARN (Republik) — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf 121*.

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.

U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006*.

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010*.

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi*.

VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.

VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi*.

WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa*.

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

SEPTEMBER-OKTOBER 1992
BAND XLIII, Nr. 5

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Dossier

HUMANITÄRE HILFE

Yves Sandoz: Recht oder Pflicht zum Eingreifen, Recht auf Hilfe: Worum geht es eigentlich? 247

Maurice Torrelli: Von der humanitären Hilfe zum humanitären Eingreifen? 261

Cornelio Sommaruga: Hilfe für Kriegsopfer im humanitären Völkerrecht und in der humanitären Praxis 285

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Bosnien-Herzegowina: Eindringlicher Appell des IKRK an alle Konfliktparteien 294

MISSIONEN DES PRÄSIDENTEN 296

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Erklärung der Republik Bolivien 300

Myanmar tritt den Genfer Abkommen bei 300

BIBLIOGRAPHIE

A Form of Gratitude — The Life of Lady Limerick *(Ein Dankeszeichen — Das Leben der Angela Limerick)* ***(Donald Lindsay)*** 301

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. 304

November-Dezember 1992

Schutz der natürlichen Umwelt bei einem bewaffneten Konflikt

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Recht oder Pflicht zum Eingreifen, Recht auf Hilfe: Worum geht es eigentlich?

von Yves Sandoz

Selten haben Debatten den humanitären Belangen soviel Publizität eingebracht wie die Streitfrage über das, was in gewissen Kreisen als Recht oder Pflicht zum Eingreifen bezeichnet und mit dem Konzept des Rechts auf Hilfeleistung in Verbindung gebracht wird. Auf verschiedenen Ebenen des Problems haben sich die breite Öffentlichkeit, die Medien sowie Fachjuristen leidenschaftlich mit diesem Thema auseinandergesetzt, ja sogar darüber zerstritten.

Dies ist keine schlechte Sache an sich, denn solch engagierte Debatten lassen die Regierungen nicht gleichgültig und können sogar dazu beitragen, Fortschritte in humanitären Belangen zu erzielen. In der Tat wurden in diesem Zusammenhang zahlreiche Fragen aufgeworfen, von denen allerdings viele bisher unbeantwortet geblieben sind.

Bedauerlich ist nur, dass neben den berechtigten Fragestellungen viel unnötige Energie auf Missverständnisse vergeudet wurde.

Es scheint uns daher angebracht, die weiterhin offenen Fragen zu erläutern, ohne den Anspruch erheben zu wollen, sie alle zu lösen; vielmehr möchten wir klare Grundlagen für eine weitere Auseinandersetzung schaffen. Es ist erfreulich, dass die Anhänger des «Humanitären» sich so begeistern lassen. Schade nur, dass sie sich gleichzeitig sinnlosen Streitereien hingeben.

In Tat und Wahrheit gibt es drei Gründe für diese «unproduktiven Polemiken». Erstens mussten die Juristen mit einem nicht definierten Konzept[1] vorliebnehmen, obschon eigentlich nur definiertes Recht ernsthaft analysiert werden kann. Im Rahmen der parallel dazu geführten

[1] Auch Professor Mario Bettati, einer der Verfechter des Rechts auf Eingreifen, weist darauf hin, dass «Eingreifen rechtlich gesehen kein genau definiertes Konzept ist», *in* «Un droit d'ingérence», *RGDIP*, 1991/3, SS. 639-670, *ad.* S. 641.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

öffentlichen Debatte wurden bisher fast alle möglichen Thesen und Antithesen aufgestellt. Ferner wurde dieses nicht definierte Konzept auf zwei Einrichtungen angewendet — Staaten und humanitäre Organisationen —, die sich nicht miteinander vergleichen lassen.

Versuchen wir deshalb ganz einfach zu ermitteln, worum es eigentlich geht.

1. «Eingreifrecht» der Staaten

Da wir bereits früher auf den Widerspruch hingewiesen haben, der dem Begriff «Recht auf Eingreifen» innewohnt[2], verzichten wir auf eine Analyse dieses Begriffs als solchem und wollen statt dessen versuchen, die in diesem Zusammenhang geäusserten Ideen zu verdeutlichen.

Fest steht, dass jeder Staat das Recht hat, wachsam zu sein. Ein Staat kann sich fragen, was in anderen Staaten vor sich geht. Auch wenn dies einigen unter ihnen noch ein Dorn im Auge ist, kann dieses Recht nicht in Zweifel gezogen werden. Dazu hat sich die Staatengemeinschaft namentlich im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrates geeignete Mechanismen gegeben: Die Menschenrechtskommission stützt sich in dieser Hinsicht auf die sehr weitgefasste Basis der Einhaltung der Menschenrechte.

In dem ebenfalls sehr weitgesteckten Bereich der Streitfälle oder Situationen, die den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit gefährden, kann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von jedem Mitgliedstaat angerufen werden.[3] Zur Erweiterung dieses Rechts, das Verhalten anderer Staaten zu überwachen, entstanden und entstehen weiterhin vertragsrechtliche Mechanismen, die zahlreiche Staaten binden. Dazu gehören z.B. der im Rahmen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und seines Fakultativprotokolls von 1966 geschaffene Menschenrechtsausschuss oder die Verfahren bezüglich der auf Beschwerden hin erfolgten Überprüfungen, die in Artikel IX (Konsultationen, Zusammenarbeit und Ermittlung von Tatbeständen) des Entwurfs zu einer C-Waffen-Konvention festgehalten sind, die in absehbarer Zukunft verabschiedet werden dürfte. Aber auch die regionalen Übereinkommen sollten hier nicht vergessen werden.

---

[2] Siehe Sandoz, Yves, «Usages corrects et abusifs de l'emblème de la croix rouge et du croissant rouge», in *Assisting the Victims of Armed Conflict and Other Disasters»*, Hrsg. Frits Kalshoven, Nijhoff, SS. 117-125, *ad* SS. 118-119.

[3] Siehe Art. 35 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Gibt es nun aber ein Recht, in dessen Namen in Fällen eingegriffen werden darf, in denen das «Recht auf Überwachung des Verhaltens anderer Staaten» zur Aufdeckung untragbarer Situationen führt? Auch hier sind verschiedene Unterscheidungen zu machen. Fest steht, dass die Staaten in ihrem Souveränitätsbereich handeln können, sofern sie auf Gewaltanwendung verzichten. Abgesehen von den Verpflichtungen, die ihm die Genfer Abkommen und das internationale Gewohnheitsrecht auferlegen, steht es jedem Staat frei, die Zusammenarbeit mit einem Staat zu verweigern, dessen Verhalten er als unannehmbar erachtet.

In bestimmten Fällen sehen die in den internationalen Abkommen und insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Bestimmungen die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen vor.

Die heikle Frage besteht folglich darin, zu ermitteln, ob die Staaten über ihre Souveränitätssphäre und die durch internationale oder regionale Mechanismen gebotenen Möglichkeiten hinaus ermächtigt sind, in bestimmten Situationen von einem Ad-hoc-Interventionsrecht Gebrauch zu machen, das in besonders schweren Fällen die Anwendung von Gewalt einschliesst.

Ausser in den vom Sicherheitsrat bestimmten Fällen sieht das auf der Charta der Vereinten Nationen basierende System die Anwendung von Gewalt nur dann vor, wenn ein Grund zur Selbverteidigung vorliegt. Da letztere individuell oder kollektiv sein kann, erlaubt sie zwar eine Intervention seitens eines nicht direkt angegriffenen Staates, doch ist sie eindeutig auf die Fälle beschränkt, in denen ein Mitgliedstaat Ziel eines «bewaffneten Angriffs» wurde.[4]

Das Konzept der humanitären Intervention[5], das im weitestgefassten Sinne das bewaffnete Eingreifen eines Staates auf dem Landesgebiet eines anderen zulässt, um schwerwiegenden und massiven Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten, hat in dem von der UNO vorgesehenen System keinen Platz. Die Lehre verneint ganz allgemein die Rechtmässigkeit humanitärer Interventionen selbst im engsten Sinne des Begriffes, und somit auch eine bewaffnete Intervention zum Schutz eigener Staatsbürger auf fremdem Staatsgebiet. -

---

[4] Siehe Artikel 51 der Charta. Der Begriff «bewaffneter Angriff» gab allerdings Anlass zu unterschiedlichen Auslegungen und zahlreichen Debatten. Siehe zu diesem Thema insbesondere: Cassese, Antonio, «Commentaire de l'Article 51» in: *La Charte des Nations Unies. Commentaire article par article*, unter der Leitung von Jean-Pierre Cot und Allain Pellet, Economica/Bruylant, Paris/Brüssel 1985, SS. 772 ff.

[5] Dieser Begriff und seine Geschichte werden namentlich in Nr. 33 der *Annales de droit international médical*, 1986, Commission médico-juridique, Monaco, behandelt.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Es gibt einleuchtende Argumente, die gegen die Anwendung solcher Praktiken angeführt werden können. So würde die Duldung humanitärer Interventionen eine grosse Unsicherheit in den internationalen Beziehungen hervorrufen und könnte dem ganzen auf der Charta der Vereinten Nationen gründenden Sicherheitssystem schaden. Ferner würde dadurch offensichtlich die Gefahr des Missbrauchs entstehen, da die Verletzung von Menschenrechten einer Intervention aus ganz anderen Gründen als Vorwand dienen könnte.

Und dennoch, besteht im Falle offensichtlicher Unzulänglichkeiten des bestehenden Systems wirklich keine rechtliche Möglichkeit, die es den Staaten erlaubt, bei eindeutigen Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Systems einzugreifen? Kann man den Staaten die Pflicht auferlegen, das Massaker an ganzen Bevölkerungen mitanzusehen, ohne alle möglichen — also auch militärische — Mittel einzusetzen, um dies zu verhindern?

Hier handelt es sich natürlich um eine Frage, die nicht mit ein paar Zeilen abgetan werden kann.

Heben wir lediglich hervor, dass die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen in ihrem Entwurf zu einem Kodex über Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind)[6] sowohl «jede Agression, einschliesslich die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat gegen einen anderen zu einem Zweck, der nicht der legitimen nationalen oder kollektiven Selbstverteidigung oder der Durchsetzung eines Beschlusses oder einer Empfehlung eines zuständigen Organs der Vereinten Nationen dient» (Artikel 2 Ziffer 1), erwähnt, als auch «unmenschliche Handlungen wie Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder Verfolgung, die von einem Staat oder von Einzelpersonen, die im Auftrag oder mit der Duldung staatlicher Behörden handeln, an Gliedern der Zivilbevölkerung aufgrund ihrer sozialen Stellung, politischen Überzeugung, Rasse, Religion oder kulturellen Zugehörigkeit verübt werden» (Artikel 2 Ziffer 11).

Werden Vergehen begangen, wie sie in Artikel 2 Absatz 11 definiert sind, so besteht, da die einseitige Intervention eines Staates nur zur Verteidigung der nationalen Souveränität zugelassen ist, lediglich die Möglichkeit, das auf der Charta beruhende internationale System zur Anwendung zu bringen. Aus den oben angegebenen Gründen wurde keine Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Aufhebung dieser

---

[6] Die englische Fassung findet sich in *The Work of the International Law Commission*, vierte Auflage, Vereinte Nationen, New York 1988, SS. 116-118; die vorliegende Übersetzung wurde im IKRK erstellt.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Bestimmungen zugunsten allgemeiner Interessen der Menschheit vorgesehen, falls sich dieses System als unzulänglich erweisen sollte. Man hätte also keine andere Wahl, als ein Verbrechen gegen den Weltfrieden und die Sicherheit der Menschheit zu begehen, um ein anderes zu verhindern.

Gewiss bleibt die Festigung des auf der Charta beruhenden Systems ein vorrangiges Anliegen. Doch wäre das Vorhandensein eines «Notstands», bei dem es nicht mehr nur um die Verteidigung des nationalen Interesses, sondern grundlegender Interessen der Menschheit geht, nicht einer neuen Debatte im Lichte einer Reihe von Ereignissen der jüngsten Zeit würdig?[7]

2. «Eingreifpflicht» der Staaten

Man kann geltend machen, dass die Staaten in dem «Weltdorf», zu dem die Erde geworden ist, nicht nur das Recht haben, ihre Augen offen zu halten, sondern sogar verpflichtet sind, dies zu tun. In der Charta der Vereinten Nationen sind grundlegende Verhaltensnormen für die Organisation «und ihre Mitglieder» zur Verwirklichung der von den Vereinten Nationen angestrebten Ziele genau definiert.[8] Der Zustrom von Ausländern in einer Reihe von Ländern zwingt die Staaten überdies, die Lage in den Herkunftsländern zu überprüfen, um zu ermitteln, ob sie diese Menschen abweisen dürfen oder als Flüchtlinge aufnehmen müssen.[9]

Indem das humanitäre Völkerrecht alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen verpflichtet, die Achtung der Abkommen durchzusetzen, erlegt es ihnen zumindest die Verpflichtung zur Wachsamkeit auf.[10]

Kurz, die immer stärker werdende gegenseitige Abhängigkeit aller Staaten, die Entwicklung der Menschenrechte und die Herauskristallisierung eines Solidaritätsprinzips lassen den Schluss zu, dass die Staaten heutzutage kein «Recht auf Gleichgültigkeit» mehr haben.

---

[7] Und dies unabhängig von der Tatsache, dass die Argumente gegen eine solche Ausnahme im allgemeinen überwiegen, wie dies namentlich in der zu diesem Thema vom Institut für humanitäres Völkerrecht am 13. September 1989 auf seiner Sitzung in Santiago de Compostela angenommenen Resolution zum Ausdruck kommt.

[8] Vgl. Artikel 2 der Charta.

[9] Siehe insbesondere Artikel 33 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951.

[10] Siehe den allen Abkommen gemeinsamen Artikel 1 sowie Artikel 1 von Protokoll I vom 8. Juni 1977.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Dagegen wäre es falsch, aus diesem Grund auf eine Eingreif*pflicht* unter Anwendung von Gewalt ausserhalb der im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Sicherheitssysteme zu schliessen. Insbesondere die Analyse der in den Genfer Abkommen festgehaltenen Verpflichtung, die Achtung das humanitäre Völkerrecht durchzusetzen, lässt in dieser Hinsicht keine Zweifel offen.[11]

3. Die Haltung des IKRK und der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hinsichtlich des «Eingreifens» eines Staates in einem anderen

1. Diese Frage stellt sich für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz insbesondere im Rahmen seiner von den Statuten der Bewegung anerkannten Kompetenz, «sich dafür einzusetzen, dass das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten getreulich eingehalten wird».[12]

Hierzu muss das IKRK feststellen, ob das humanitäre Völkerrecht zur Anwendung kommen muss, d.h. ob ein bewaffneter Konflikt vorliegt oder nicht. Es geht hier also nur um ein Eingreifen, das die Form einer bewaffneten Intervention annimmt. Ist dies der Fall, besteht eindeutig eine Situation, in der die Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll I — falls die betreffenden Staaten dieses ratifiziert haben — zur Anwendung kommen müssen.

Hervorzuheben ist, dass sogar die aufgrund von UN-Resolutionen beschlossene Anwendung von Gewalt zur Erwirkung des Durchgangs von Hilfsgütern keine Rechtfertigung im humanitären Völkerrecht findet, da die Pflicht, die Achtung dieses Rechts durchzusetzen, jede Anwendung von Gewalt ausschliesst. Es geht demnach nicht darum, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden, sondern die Gewalt dazu zu gebrauchen, schweren und massiven Verletzungen dieses Rechts Einhalt zu gebieten. Wie im Bereich der Menschenrechte wird dies vom System der Charta insofern nicht ausgeschlossen, als man solche Verletzungen als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen

---

[11] Zu diesem Thema siehe insbesondere Condorelli, Luigi, und Boisson de Chazournes, Laurence, «Quelques remarques à propos de l'obligation des Etats de respecter et faire respecter le droit international humanitaire en toutes circonstances», in *Etudes et Essais sur le droit international humanitaire et les principes de la Croix-Rouge en l'honneur de Jean Pictet*, C. Swinarski, Hrsg., IKRK/Martinus Nijhoff Publishers, Genf 1984, SS. 17-36.

[12] Artikel 5 Absatz 2 Ziffer c) der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Sicherheit betrachten kann. Für das IKRK dagegen ist wichtig, dass diese Frage in den Kontext des *«jus ad bellum»* gestellt wird. Es handelt sich nämlich nicht einfach um Hilfsaktionen, wie sie Artikel 23 des IV. Genfer Abkommens oder Artikel 70 des Zusatzprotokolls I vorsehen. Das IKRK muss ein solches Vorgehen also als Akt betrachten, der im Bereich des *«jus ad bellum»* anzusiedeln ist und folglich alle Konsequenzen hinsichtlich des humanitären Völkerrechts ziehen *(«jus in bello»)*.

In Anbetracht dieser Tatsache interessiert sich das IKRK für die oben behandelte Frage über die Zulässigkeit oder Rechtmässigkeit des «Eingreifens» ebensowenig wie für jede andere Frage des *jus ad bellum*. Es muss in solchen Belangen sogar sehr viel Zurückhaltung üben, denn eine Stellungnahme seinerseits über die Verantwortung der beteiligten Parteien am Ausbruch des Konflikts würde seiner aktiven Rolle, die es *während* des Konflikts zugunsten aller Opfer zu spielen hat, offensichtlich Abbruch tun.[13]

In diesem Zusammenhang ist übrigens an einen grundlegenden Aspekt des humanitären Völkerrechts zu erinnern, nämlich die Tatsache, dass der Grund für eine bewaffnete Intervention keinen Einfluss auf die aus diesem Recht hervorgehenden Verpflichtungen hat. Und dies gilt für alle bewaffneten Interventionen, selbst solche, die im Rahmen einer Empfehlung des Sicherheitsrates erfolgen.

Die theoretisch bestehende Möglichkeit, sich auf Artikel 103 der Charta[14] zu stützen, um eine Abweichung von den Bestimmungen von universell anerkannten Verträgen wie z.B. den Genfer Abkommen zu rechtfertigen, verdiente zumindest nähere Betrachtung. Doch lässt sich schon zum vornherein sagen, dass ein solcher Entschluss auf jeden Fall eine bewusste und motivierte Entscheidung derer voraussetzen würde, die ihn fassen sollten.

Genau wie jeder Staat, der vorgeben würde, aus humanitären Gründen in die inneren Angelegenheiten eines anderen einzugreifen, hätten die unter dem Banner der UNO oder aufgrund einer Resolution des Sicherheitsrates im Einsatz stehenden Streitkräfte kein Interesse daran, die Nichteinhaltung bestimmter Regeln des humanitären Völker-

---

[13] Diese Rolle ist auch in den Statuten der Bewegung festgelegt, siehe dazu Artikel 5 Absatz 2 Ziffer d).

[14] Artikel 103 der Charta sieht folgendes vor: «Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.» Über die Auslegung und Anwendung dieses Artikels siehe Flory, Thiébaut, «Commentaire de l'art. 103», in *La Charte des Nations Unies:* Commentaire article par article, *op. cit.* (Fussnote 4), SS. 1281-1386.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

rechts mit der rechtlichen Grundlage oder den edlen humanitären Beweggründen ihrer Mission zu rechtfertigen. Einerseits würde ihr Einsatz durch die Nichtachtung dieser «humanitären Insel», die selbst der skruppelloseste Angreifer respektieren muss, jede Glaubwürdigkeit verlieren, andererseits würden sie auf Kosten der Verwundeten und Gefangenen aus ihren eigenen Reihen den gegnerischen Kämpfern einen Vorwand liefern, damit auch sie das humanitäre Völkerrecht nicht einhalten.

2. Für das IKRK, aber auch für die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, stellt sich im Zusammenhang mit einem bewaffneten Einsatz aus humanitären Gründen ausserdem die folgende Frage: Können sie und andere humanitäre Organisationen in solchen Fällen mit den Streitkräften zusammenarbeiten? Diese Frage ist im Hinblick auf die Ereignisse im Anschluss an den Golfkrieg im irakischen Kurdistan und später im ehemaligen Jugoslawien besonders aktuell. Für das IKRK ist dies aus naheliegenden Gründen, die mit dem oben Gesagten zusammenhängen, ausgeschlossen. Auch wenn es Argumente gibt, die ein solches Vorgehen rechtfertigen, so könnte letzteres zu bewaffneten Auseinandersetzungen und somit zu Verwundeten und Gefangenen führen. Ein den Streitkräften einer der sich gegenüberstehenden Parteien angeschlossenes oder unter ihrem Schutz stehendes IKRK würde seine Glaubwürdigkeit als neutraler Vermittler und damit alle Handlungsmöglichkeiten auf dieser Ebene verlieren. Theoretisch könnten die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften mit den Sanitätsdiensten der Streitkräfte ihres Landes und, mit dem Einverständnis ihres Landes, sogar mit den Sanitätsdiensten eines Drittstaates zusammenarbeiten.[15] Doch eine solche Zusammenarbeit käme nur für die vom Sanitätspersonal zu erfüllenden Aufgaben in Frage, wie sie in den Genfer Abkommen definiert sind.[16] Andererseits müsste sie unter der Verantwortung der Sanitätsdienste der Streitkräfte stehen.[17] Eine Nationale Gesellschaft könnte das Zeichen des roten Kreuzes oder roten Halbmonds jedoch nicht benutzen, um in einer Konfliktsituation als ausführendes Organ einer Regierung Nahrungsmittelhilfe herbeizuschaffen.

Diese vertragsrechtlich begründete Beschränkung der Aufgaben einer Nationalen Gesellschaft ist hauptsächlich mit der Verwendung des Zeichens des roten Kreuzes oder roten Halbmonds verbunden. Da

---

[15] Siehe Artikel 26 und 27 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949.
[16] Siehe Artikel 24 des I. Abkommens.
[17] Siehe Artikel 26 und 27 des I. Abkommens.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

diese beiden Zeichen vor allen Dingen dazu bestimmt sind, die Sanitätsdienste der Streitkräfte zu kennzeichnen und somit zu schützen, ist ihre Verwendung berechtigterweise streng beschränkt.[18]

Diese Beschränkung geht aber auch aus den Statuten der Bewegung hervor, die verständlicherweise ein wenig Ordnung in die grosse Familie des Internationalen Roten Kreuzes bringen wollen. Dazu sehen die Statuten vor, dass die internationale Hilfe bei bewaffneten Konflikten oder internen Spannungen vom IKRK koordiniert wird.[19]

Wie verhält es sich nun, wenn humanitäre Organisationen, die nicht dem Internationalen Roten Kreuz angehören, sich an solchen Aktionen beteiligen? Eine Reihe von Gründen, aus denen heraus die Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung eine solche Zusammenarbeit ablehnen — Gründe, die mit dem Mandat des IKRK, dem Zeichen des roten Kreuzes und roten Halbmonds und der internen Organisation der Bewegung zusammenhängen —, gelten nicht für die zwischenstaatlichen Organisationen. Deshalb ist es für das IKRK wichtig, sich vom Koordinierungssystem der UNO abzuheben, auch wenn es sich mit ihr absprechen muss.[20] Wenn diese Organisationen jedoch bei vom Sicherheitsrat angeordneten bewaffneten Interventionen aus humanitären Gründen tätig werden müssen, handeln sie als humanitäre Hilfsgesellschaften der Streitkräfte, und nicht im Rahmen von unparteiischen humanitären Hilfsaktionen, die ohne jede nachteilige Unterscheidung durchgeführt werden.[21] Ausserdem wären die Sonderorganisationen oder Unterorgansationen der UNO keinesfalls bereit, bei Aktionen mitzuwirken, die den Bestimmungen der Charta zuwiderlaufen.

Was die nichtstaatlichen Organisationen angeht, so hängt ihre Zusammenarbeit von den Bestimmungen ihrer Statuten ab, doch angesichts des oben Gesagten ist es klar, dass sie nur auf Kosten ihrer Eigenständigkeit erfolgen könnte.

3. Die wichtigere Frage im Zusammenhang mit bewaffneten Aktionen, die ausschliesslich dazu dienen, den Durchgang von Hilfsgütern zu erwirken, ist, zu ermitteln, ob solche Massnahmen innerhalb

---

[18] Siehe Artikel 44 des I. Abkommens.

[19] Siehe Artikel 5 Absatz 4 Ziffer b) der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

[20] Siehe dazu de Courten, Jean, und Maurice, Frédéric, «Das Wirken des IKRK zugunsten von Flüchtlingen und Vertriebenen», *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 1, Band XLII, Januar-Februar 1991, SS. 9-23.

[21] Gemäss Artikel 21, Protokoll I.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

des auf der Charta der Vereinten Nationen beruhenden gegenwärtigen internationalen Systems vertretbar sind.

Mit anderen Worten, gibt es zwischen dem Scheitern der humanitären Aktion nach humanitärem Völkerrecht (die auf der Achtung des Zeichens des roten Kreuzes oder roten Halbmonds sowie der Voraussetzung basiert, dass alle Kämpfer den humanitären und unparteiischen Charakter der Hilfsaktionen akzeptieren) und der bewaffneten Intervention, die zum Ziel hat, vorübergehend die militärische Kontrolle über die Situation zu übernehmen, einen dritten Weg, um die Erwirkung des freien Durchgangs von Hilfsgütern mit militärischen Mitteln zu erzwingen?

Kurz, lässt sich zwischen der «politischen» und der «humanitären» eine politisch-humanitäre Lösung vorzeichnen?

Wir haben an dieser Stelle keine definitive Antwort auf diese schwierige Frage zu bieten. Doch die Misserfolge oder grossen Schwierigkeiten, die diesen Mittelweg kennzeichnen, sowie die offensichtliche Gefahr einer Politisierung der humanitären Aktion stellen die internationale Gemeinschaft vor schwierige Probleme.

Uns geht es lediglich darum, dieses Problem klar aufzuzeigen.

Unabhängig von der Frage, ob ein solches Vorgehen vertretbar ist oder nicht, hat das IKRK, wie wir gesehen haben, keine andere Wahl, als jede bewaffnete Intervention unabhängig von den Motiven, die ihr zugrunde liegen, als Akt zu werten, der die Anwendung des humanitären Völkerrechts nach sich zieht. Für das IKRK stellt sich also nicht die Frage, ob es sich einer bewaffneten Aktion mit humanitärer Zielsetzung anschliessen soll, vielmehr geht es darum, die durch eine solche Aktion entstandene neue Situation zu analysieren und gemeinsam mit den Urhebern zu ermitteln, welche Rolle es übernehmen soll, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durchzusetzen und aktiv zu seiner Anwendung beizutragen.

4. Das Recht oder die Pflicht der humanitären Organisationen zum Eingreifen

Diese Frage unterscheidet sich grundsätzlich von der vorangehenden, da sie auf einer unumgänglichen Tatsache beruht: Die humanitären Organisationen verfügen weder über Streitkräfte noch über sonstige Druckmittel.

In der öffentlichen Debatte werden im wesentlichen folgende Fragen diskutiert:

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

— Haben die internationalen Organisationen in jedem Fall die Pflicht, sich dem Willen der Regierungen zu beugen, auf deren Gebiet sie tätig werden möchten?

— Sind die humanitären Organisationen verpflichtet, die einzige «Waffe», die sie besitzen — d.h. die öffentliche Verurteilung —, einzusetzen, wenn sie schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, ja der Menschenrechte oder des Völkerrechts ganz allgemein feststellen?

Bedauerlicherweise hat man vorgegeben, zu diesem Thema — vermutlich weil man sein Image aufbessern oder sich ins rechte Licht setzen wollte — eine neue grundlegende Debatte zu lancieren, während man in Wirklichkeit aus reinem Opportunismus handelte.

In der Tat hat man der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im allgemeinen und dem IKRK im besonderen Haltungen unterstellt, die sie in Wahrheit nie vertreten haben. Die Bewegung hat es sich sicherlich nicht zum *Anliegen* gemacht, den Willen der Staaten unter allen Umständen zu achten, ganz im Gegenteil, die Geschichte des humanitären Völkerrechts zeigt, wie der der nationalen Souveränität vorbehaltene Raum allmählich zugunsten der humanitären Aktion «eingeengt» wird. Wir weisen insbesondere auf den allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 hin, der einer unparteiischen humanitären Organisation wie dem IKRK erlaubt, seine Dienste *allen beteiligten Parteien* eines nicht internationalen bewaffneten Konfliks anzubieten, oder Artikel 70 des Protokolls I von 1977, der das Prinzip der Hilfeleistung zugunsten der Zivilbevölkerung festlegt, der es an lebenswichtigen Gütern fehlt — sei es in besetzten Gebieten oder auf dem Gebiet einer Konfliktpartei. Im gleichen Sinne siehe auch Artikel 16 Absatz 1 des Protokolls I, der festlegt, dass niemand bestraft werden darf, «weil er eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat, die mit dem ärztlichen Ehrenkodex im Einklang steht, gleichviel unter welchen Umständen und zu wessen Nutzen sie ausgeübt worden ist».

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten wird die Bewegung durchwegs vom ersten ihrer Grundsätze geleitet, nämlich dem Grundsatz der Menschlichkeit, der sie verpflichtet, «menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern». Verhandlungen mit Regierungen oder dissidenten Behörden sind kein Selbstzweck, sondern ein notwendiges Mittel, um bei einem bewaffneten Konflikt die vom Grundsatz der Menschlichkeit vorgegebenen Ziele so effizient wie möglich zu erreichen. Wer sich rühmt, die Opfer ohne Einwilligung der Militärbehörden, die das betreffende Gebiet kontrollieren, erreicht zu haben, vergisst, dass mindestens 95% aller Bedürfnisse im humanitären

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Bereich nur mit der Erlaubnis dieser Behörden befriedigt werden können. Ohne über die Vertretbarkeit einer solchen Haltung urteilen zu wollen, müssen wir darauf hinweisen, dass ein solches Vorgehen als mögliche Alternative zu Verhandlungen mit den Militärbehörden nicht ernstgenommen werden kann. Wir müssen einsehen, dass es sich dabei um einen «sinnlosen Streit» handelt, der, so möchten wir wünschen, bald beigelegt wird.

Auch der Streit um die Pflicht der öffentlichen Verurteilung ist sinnlos. Aufgrund der Haltung des IKRK während des Zweiten Weltkriegs[22], die übrigens weitgehend falsch interpretiert wurde, hat man die von der Institution bei ihrer Tätigkeiten geübte Diskretion als Unterwürfigkeit den Regierungen gegenüber oder sogar als passive Komplizität gewertet. Das IKRK hat sein Schweigen nie zum Grundsatz erhoben. Wenn es jedoch schweigt, dann immer aus der Sorge heraus, seine auf dem Grundsatz der Menschlichkeit basierenden Ziele so effizient wie möglich zu erreichen.

Zweifellos ist es manchmal schwer, eine Entscheidung zu treffen, denn im Interesse der Opfer müssen die durch eine öffentliche Verurteilung von Verstössen möglicherweise heraufbeschworenen kurz- oder langfristigen negativen Auswirkungen auf eine laufende Aktion abgeschätzt werden. Ausserdem gilt es darauf zu achten, dass ähnliche Verstösse nicht unterschiedlich behandelt werden. Schweigen ist besonders dann fragwürdig, wenn die humanitäre Aktion schwerwiegende Verstösse auf humanitärem Gebiet aufdeckt, die den Regierungen und der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind.[23]

Dies gilt zweifellos auch heute, selbst wenn sich die Frage, ob gewisse Dinge an die Öffentlichkeit getragen werden sollen, weitaus mehr im Zusammenhang mit der Notwendigkeit stellt, das Gewissen der internationalen Gemeinschaft angesichts der tragischen Ereignisse im humanitären Bereich wachzurütteln, als darum, nicht bekannte Vergehen aufzudecken.

---

[22] Siehe zu diesem Thema insbesondere Favez, Jean-Claude, *Une mission impossible? Le CICR, les déportations et les camps de concentration nazis*, Editions Payot, Lausanne 1988, deutsche Übersetzung «Das Internationale Rote Kreuz und das Dritte Reich — War der Holocaust aufzuhalten?», Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 1989.

[23] Ohne erneut eine Debatte über die Haltung des IKRK gegenüber der Ermordung von Zivilisten, hauptsächlich Juden, während des Zweiten Weltkriegs wiederaufrollen zu wollen, muss erwähnt werden, dass die Institution entgegen häufig geäusserten Behauptungen keine wichtigen Informationen über die Tragödie besass, von denen nicht auch die Alliierten Kenntnis hatten.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Deshalb sollte einer weiterhin notwendigen echten Debatte über die Vertretbarkeit dessen, was man als Recht oder Pflicht der humanitären Organisationen zum Eingreifen bezeichnet, gegenüber angeblichen Meinungsverschiedenheiten in Fragen des Prinzips der Vorrang eingeräumt werden.

Der Dialog zwischen humanitären — staatlichen oder nichtstaatlichen — Organisationen, die bei bewaffneten Konflikten tätig werden, ist nötig, da eine bessere Kenntnis der einzelnen Mandate, Prioritäten, Methoden und Erfahrungen jeder Organisation die allgemeine Effizienz der humanitären Aktion nur erhöhen kann. Eine solche Debatte ist allerdings nur dann positiv und konstruktiv, wenn bei der öffentlichen Diskussion nicht auf Unterstellungen zurückgegriffen wird — was manchmal aus zweideutigen Gründen geschieht.

5. Recht auf Hilfe

Dieser eher geeignete Begriff scheint heute die Bezeichnungen «Recht auf Eingreifen» oder «Pflicht zum Eingreifen» zu verdrängen. Doch auch er ist nicht eindeutig definiert, sondern wirft im Gegenteil eine Reihe wichtiger und komplexer Fragen auf. Die Botschaft, die wir zu vermitteln versuchen, betrifft vor allem den Kern der Debatte. Die rund 600 Artikel der Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 — ohne von den übrigen Verträgen des humanitären Völkerrechts zu sprechen — sind im Grunde nur der juristische Ausdruck des Konzepts des Rechts auf Hilfe im weitesten Sinne des Wortes. Diese Texte sind das Ergebnis über hundertjähriger, oft schmerzlicher Erfahrungen, eines langsamen Lernprozesses innerhalb der breiten Öffentlichkeit und langwieriger Verhandlungen mit den Regierungen. Wir werden diese Bestimmungen, deren Bedeutung uns der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, und Professor Maurice Torrelli in der vorliegenden Ausgabe der *Revue* zu Recht in Erinnerung rufen[24], an dieser Stelle nicht analysieren. Wir behaupten auch keineswegs, dass diese Texte «die letzte Wahrheit» im Bereich des humanitären Völkerrechts darstellen. Ganz im Gegenteil, denn es ist unerlässlich, dass letzteres aus den Erfahrungen, die bei jedem neuen bewaffneten Konflikt gemacht werden, schöpft und die Entwicklung der Waffen und die Probleme im humanitären Bereich ständig von neuem in

[24] Siehe im folgenden Torrelli, Maurice, «Von der humanitärem Hilfe zum humanitären Eingreifen?, SS. 261, und Sommaruga, Cornelio, «Hilfe für Kriegsopfer im humanitären Völkerrecht und in der humanitären Praxis», SS. 285.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Betracht zieht. In diesem Sinne hatte das IKRK die Absicht, den Regierungen auf der Ende 1991 vorgesehenen und leider vertagten XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz zahlreiche Dokumente über die Anwendung oder Entwicklung des humanitären Völkerrechts zur Reflexion vorzulegen.[25]

Eines aber ist um jeden Preis zu vermeiden, nämlich Debatten über ein so weitgestecktes Thema, bei denen die vorhandene solide rechtliche Grundlage «übersehen» wird, da dies bisherige Errungenschaften im humanitären Bereich durchaus in Frage zu stellen vermöchte.

Schlussbemerkung

Die vorliegende Ausgabe der *Revue* will vor allem den Dialog der humanitären Organisationen mit den Regierungen und der breiten Öffentlichkeit, aber auch unter ihnen selber besser situieren. Wir hoffen, dass sie dazu beiträgt, diesem Dialog über die wahren Probleme neuen Auftrieb zu geben.

Yves Sandoz
Mitglied des Exekutivrates
Direktor
Grundsatz- und Rechtsfragen
und Beziehungen zur Bewegung

---

[25] Siehe insbesondere folgende Berichte: «Respect du droit international humanitaire — Mesures nationales de mise en œuvre en temps de paix, des Conventions de Genève et de leurs Protocoles additionnels» (C.1/4.1/1); «Mise en œuvre du droit humanitaire — Protection de la population civile contre la famine en situation de conflit armé» (C.1/42/2); «Mise en œuvre du droit international humanitaire — Protection de la population civile et des personnes hors de combat» (C.1/4.2/1); «Réaffirmation et développement du droit international humanitaire — Protection des victimes des conflits armés non internationaux contre les effets des hostilités» (C.1/6.1/1); «Réaffirmation et développement du droit international humanitaire — Information sur des travaux relatifs au droit international humanitaire applicable à la guerre sur mer» (C.1/6.2/1); «Réaffirmation et développement du droit international humanitaire — Interdiction ou restriction d'emploi de certaines armes et méthodes dans les conflits armés — Promotion de la Convention sur l'interdiction ou la limitation de l'emploi de certaines armes classiques, du 10 octobre 1980, ainsi que de ses trois protocoles» (C.1/6.3.1/1); «Réaffirmation et développement du droit international humanitaire — Interdiction ou restriction d'emploi de certaines armes et méthodes dans les conflits armés — Développements concernant certaines armes classiques et de nouvelles technologies dans le domaine de l'armement» (C.1/6.3.2/1). Siehe ausserdem den Bericht «Achtung des humanitären Völkerrechts: Reflexionen des IKRK über fünf Jahre Tätigkeit (1987-1991)», den der Präsident des IKRK hätte vorstellen sollen. Er wurde in der Januar-Februar-Ausgabe 1992 der *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, SS. 33-56, veröffentlicht.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Von der humanitären Hilfe zum humanitären Eingreifen?

von Maurice Torrelli

Die Bekräftigung der Pflicht zum Eingreifen

In einer Zeit, in der die Staaten übersteigerte Souveränitätsansprüche geltend machen, die einer Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit wenig förderlich sind, und die Achtung des humanitären Rechts in den bewaffneten Konflikten nachlässt, melden sich überall Menschen guten Willens, die bereit sind zu helfen. Das Ende dieses Jahrhunderts ist zum Schauplatz einer eigentlichen Explosion privater Initiativen geworden, die der Staatsraison die Vernunft des Herzens entgegenstellen. Eine Vielzahl nichtstaatlicher Organisationen, darunter einige, die symbolisch den Begriff «ohne Grenzen» im Namen führen, lösen die erfolglosen Bestrebungen der Staaten ab, Hilfsaktionen zu organisieren, gegen die Dürre anzukämpfen, die Umwelt zu schützen oder hygienische Verhältnisse zu verbessern. Da sich diese Organisationen freiwillig in den Dienst des Nächsten stellen, verfolgen sie zweifellos humanitäre Ziele, wie sie im ersten Grundsatz des Roten Kreuzes umschrieben sind, nämlich «menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern» und «Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen». Indem sie den Mächtigen dieser Welt gegenüber ihren Willen zur Unabhängigkeit bekunden und Handlungsfreiheit zugunsten aller Opfer fordern, zögern medizinische Nothilfeorganisationen nicht, in Anlehnung an das Beispiel Henry Dunants und des IKRK, ihre Tätigkeit in die Perspektive eines neuen, noch zu umschreibenden Rechts zu stellen, das es ermöglichen würde, einer notleidenden Zivilbevölkerung auch gegen den Willen eines Staates zu Hilfe zu eilen. Sie vertreten die Auffassung, dass der Anspruch auf ärztliche Betreuung zu den grundlegenden Rechten des Menschen gehört, wer immer und wo immer er auch sei; folglich dürfe dieses Recht auf Hilfe

nicht an geographische Grenzen gebunden sein. Und während sie noch auf die Anerkennung ihrer Aktionen warten, betrachten diese Organisationen die Pflicht zum Eingreifen einfach als moralischen Imperativ.

1987 fand die Veröffentlichung der Arbeiten einer internationalen Konferenz, die von Professor Mario Bettati und Dr. Bernard Kouchner unter dem bewusst provokativen Titel «Pflicht zum Eingreifen» organisiert worden war, bei den französischen Behörden eine günstige Aufnahme. Bereits 1981 hatte es der französische Präsident in Mexiko als Verbrechen bezeichnet, einem sich in Gefahr befindenden Volk nicht beizustehen, und gleichzeitig bedauert, dass ein solches Verbrechen juristisch nicht existiert. Am 5. Oktober 1987 erklärte er: «Das Leiden hat universellen Charakter, weil es das Leiden eines jeden Menschen ist. Das Recht der Opfer, Hilfe zu erhalten, sobald sie nach Hilfe rufen, und zwar von Freiwilligen, die sich beruflich neutral verhalten bei dem, was man vor kurzem als «Pflicht zum humanitären Eingreifen» in extremen Notlagen bezeichnet hat, wird — daran ist nicht zu zweifeln — eines Tages Aufnahme in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte finden. Denn es geht nicht an, dass ein Staat die Leiden, die er verursacht oder beherbergt, als sein Eigentum betrachtet.»

Unter diesem Blickwinkel setzte Aussenminister Roland Dumas die französische Diplomatie in den Vereinten Nationen in Bewegung. «Nach Auffassung Frankreichs hat das Recht der Menschlichkeit Vorrang vor dem Recht der Staaten und muss immer in dieses einfliessen; ausserdem wäre die humanitäre Beistandspflicht, die immer mehr zum Bestandteil des allgemeinen zeitgenössischen Bewusstseins geworden ist, in Form eines Rechts auf humanitäres Eingreifen in der internationalen Gesetzgebung zu verankern[1]». Die humanitären Belange wurden zu einer der Hauptstossrichtungen der französischen Diplomatie in den Vereinten Nationen. Als Ergebnis einer Initiative Frankeichs stimmte am 8. Dezember 1988 die Generalversammlung der Vereinten Nationen der Resolution 43/131 über humanitäre Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen zu. Resolution 45/100 vom 14. Dezember 1990 schlägt die Einrichtung von Soforthilfekorridoren vor, um den Zugang zu den Opfern zu erleichtern. Diese normativen Ansätze gewannen am 5. April 1991 mit der Annahme der Resolution 688 zum Schutz der Kurden im Irak durch den Sicherheitsrat ein besonderes Gewicht, da sie «erstmals in der Geschichte ein Interventionsrecht in die inneren

---

[1] Roland Dumas: «La France et le droit d'ingérence humanitaire», in *Relations internationales et stratégiques*, Nr. 3, 1991, S. 57.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Angelegenheiten eines Staates vorsieht und ermöglicht».[2] Mit der Annahme der Resolution 733 zur Lage in Somalia am 23. Januar 1992 bewegte sich der Sicherheitsrat weiter in diese Richtung.

Die Unkenntnis des Rechts auf humanitären Beistand

Beistand, Eingreifen, Intervention, die Verwirrung erreicht ihren Höhepunkt, ist doch im internationalen Recht ein Eingreifen — selbst aus humanitären Gründen — im Prinzip verboten. Neu in der Debatte ist die überraschende Unkenntnis der juristischen Realität. Die Diskussion wurde zur politischen Auseinandersetzung, obwohl die 168 Vertragsstaaten der Genfer Abkommen seit 1949 ein Recht auf humanitäre Hilfe in Zeiten bewaffneter Konflikte anerkennen.[3] Wird das IKRK wegen seiner Verschwiegenheit nicht gerade als Helfershelfer der Henker angeprangert,[4] stellt man es als «eine Vereinigung unter anderen» dar, «obwohl es eine besondere Rolle zu spielen hat, die mit eben diesem Recht auf Beistand im Zusammenhang steht».[5] Im Sinne einer Entpolitisierung der Diskussion sei deshalb vorerst an den Begriff des Rechts auf Beistand erinnert, um sodann die Frage zu erörtern, was die Anerkennung eines Rechts auf Eingreifen bringen könnte.

I. HUMANITÄRE HILFE: EIN IM NAMEN DER MENSCHLICHKEIT ANERKANNTES RECHT

Jenseits der Vielfalt von Ausdrücken, die im humanitären Recht Anwendung finden wie «Hilfe», «Hilfsaktion», «Hilfsmassnahmen», besteht die humanitäre Hilfe, die nirgends genau definiert ist, in der Zuführung von medizinischer, Nahrungsmittel- oder materieller Hilfe

---

[2] Roland Dumas, *op. cit.* S. 60.

[3] Mario Bettati: «Obwohl dieser Begriff in den Genfer Abkommen von 1949 nicht enthalten ist, ist er ihnen nicht wesensfremd», «Un droit d'ingérence» «*RGDIP* 1991, S. 645.

[4] So wird Bernard Kouchner in Biafra so weit gehen, «mit Unterstützung Sartres gegen das Rote Kreuz» auszusagen, «weil es die Augen verschloss, als eine Nahrungsmittelblockade als Kriegsmittel eingesetzt wurde. Ich wollte den Irrtum des letzten Weltkrieges nicht wiederholen, als sich das IKRK über die Vernichtungslager in Schweigen hüllte», *Le Monde aujourd'hui*, 9.-10. März 1986, S. XII.

[5] Jean-Christophe Rufin, «La maladie infantile du droit d'ingérence, in *Le Débat*, Gallimard, Nr. 67, November-Dezember 1991, S. 25.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

von aussen für die Opfer eines internationalen oder internen Konflikts. Eine Vielzahl von Bestimmungen legen die Grundsätze und die Art und Weise der Durchführung dieser Hilfe fest, die je nach den Umständen verschieden ausfallen kann. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf diese Bestimmungen im einzelnen einzugehen, doch wurden sie schon verschiedentlich in der *Revue internationale de la Croix-Rouge*[6] analysiert, so dass es genügt, ihre Hauptmerkmale kurz in Erinnerung zu rufen. Das Recht, Hilfe anzubieten, ist weitgehend anerkannt, doch ist seine Durchführung von einer Genehmigung durch den betreffenden Staat abhängig, weil das Recht auf humanitäre Hilfe mit der Erhaltung der Souveränität des Staates in Einklang stehen muss.

A. Allgemeines Initiativrecht

Das Initiativrecht, d.h. das Recht, seine Dienste anzubieten, wurde dem IKRK wie allen anderen unparteiischen humanitären Organisationen im Falle internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte zuerkannt. Artikel 9/9/9 und 10 der vier Genfer Abkommen sehen vor, dass «die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit [sind], die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiische humanitäre Organisation mit Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Verwundeten und Kranken sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen». Weiter sieht der allen vier Abkommen gemeinsame Artikel 3 vor, dass «eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten kann». Wenngleich sich das IKRK in einer bevorzugten Lage befindet[7] und anderen

---

[6] Siehe insbesondere Jean-Luc Blondel, «Die Hilfe für geschützte Personen», *Auszüge der Revue*, September-Oktober 1987; Bosko Jakovljevic, «Le droit à l'assistance humanitaire», Michael A. Meyer, «L'action humanitaire: un compromis délicat»; Peter Macalister-Smith, «Les organisations non-gouvernementales et la coordination de l'assistance humanitaire» in *RICR*, September-Oktober 1987, Nr. 767; Frédéric Maurice und Jean de Courten, «Das Wirken des IKRK zugunsten von Flüchtlingen und Vertriebenen» in *Auszüge der Revue*, Januar-Februar 1991, Peter Macallister-Smith, «Protection de la population civile et interdiction d'utiliser la famine comme méthode de guerre» in *RICR*, September-Oktober 1991, Nr. 791.

[7] Vgl. dazu Protokoll I Artikel 81 Absatz 1: «Die am Konflikt beteiligten Parteien gewähren dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz alle ihnen zu Gebote stehenden Erleichterungen, damit es die humanitären Aufgaben wahrnehmen kann...»; Absatz 2 spricht von den «Erleichterungen, die sie [die Rotkreuzorganisationen der Konfliktparteien] benötigen», laut Absatz 3 ist die Hilfe der anderen

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Organisationen, die ihre Dienste anbieten möchten, als Vorbild dienen soll, kann es dieses Recht nicht ausschliesslich für sich selbst beanspruchen.

Ausser in den allgemeinen Bestimmungen wird das Initiativrecht auch in anderen Artikeln erwähnt, die dieses Vorrecht besonderen Beteiligten vorbehalten können. So ist in Artikel 27 des I. Genfer Abkommens von «einer anerkannten Gesellschaft eines neutralen Staates» oder in Artikel 64 von Protokoll I von «zivilen Zivilschutzorganisationen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten und internationaler Koordinierungsorganisationen» die Rede. In anderen Fällen sehen diese Bestimmungen lediglich die Möglichkeit oder die Notwendigkeit von Hilfeleistungen von aussen vor, ohne diese näher zu umschreiben. Dies trifft beispielsweise auf die Artikel 23, 59-62 und 108-111 des IV. Abkommens zu, die durch Artikel 69 von Protokoll I bezüglich der Befriedigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung eines besetzten Gebietes ergänzt werden. Ausserdem verfügt Artikel 70 von Protokoll I das folgende: «(1) Ist die Zivilbevölkerung eines der Kontrolle einer am Konflikt beteiligten Partei unterliegenden Gebiets, das kein besetztes Gebiet ist, nicht ausreichend mit den in Artikel 69 genannten Versorgungsgütern versehen, so sind ohne jegliche nachteilige Unterscheidung unparteiische humanitäre Hilfsaktionen durchzuführen, sofern die davon betroffenen Parteien zustimmen.» In diesen Fällen kann das Angebot der Hilfe von aussen sowohl von öffentlicher als auch privater Seite ausgehen, von Staaten, internationalen Organisationen, dem IKRK, Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften oder nichtstaatlichen Organisationen (NGOs).

Da dieses Initiativrecht von den Staaten als rechtmässig anerkannt wurde, kann es nicht als Einmischung gebrandmarkt werden, wenn es angewandt wird. Seine Anerkennung durch die Staaten war nichts anderes als der Ausdruck ihrer Souveränität. Zahlreiche Artikel erinnern an diese Tatsache, so Artikel 27 des I. Abkommens, Artikel 64 von Protokoll I oder Artikel 70 desselben Protokolls. In seinem Urteil über militärische und paramilitärische Tätigkeiten in Nicaragua befand der Internationale Gerichtshof, dass eine beschränkte Hilfstätigkeit im Sinne der Tätigkeiten des Roten Kreuzes, die zudem ohne Unterscheidung durchgeführt wird, «nicht die Wesenszüge einer zu verurtei-

---

Rotkreuzorganisationen «in jeder möglichen Weise» zu «erleichtern»; ebenso sieht Absatz 4 vor, dass «die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien [...] soweit möglich ähnliche Erleichterungen wie die in den Absätzen 2 und 3 genannten [...] auch den anderen humanitären Organisationen» einräumen.

lenden Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates hat». In seiner am 13. September 1989 in Santiago de Compostela angenommenen Entschliessung unterstreicht das Institut für Internationales Recht, dass «das Angebot eines Staates, einer Staatengruppe, einer internationalen Organisation oder einer humanitären und unparteiischen Institution wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, der in ihrem Leben oder ihrer Gesundheit bedrohten Bevölkerung eines Staates medizinische oder Nahrungsmittelhilfe zukommen zu lassen, nicht als unerlaubte Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Staates betrachtet werden kann» (Artikel 5).

B. Die grosse Schwierigkeit: die Einwilligung

Bei der Ausübung des Rechts auf humanitäre Hilfeleistung in bewaffneten Konflikten besteht grundsätzlich das Erfordernis der Einwilligung, denn sie ist Ausdruck der Souveränität.

a) Keine uneingeschränkte Einwilligungsbefugnis

Allerdings geht es hier nicht um eine willkürliche Machtbefugnis. Die Erteilung dieser Einwilligung unterliegt dem Grundsatz von Treu und Glauben. Sie ist durch die Wahrung der Rechte bedingt, die der Staat seinen Staatsangehörigen, die Opfer eines Konflikts geworden sind, aufgrund der Artikel 7/7/7 und 8 der vier Genfer Abkommen oder der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 2 von Protokoll II zuerkannt hat.

Artikel 54 von Protokoll I und Artikel 14 von Protokoll II verbieten dem Staat, sich der Aushungerung als Mittel der Kriegführung zu bedienen. Die Erteilung der Einwilligung ist des weiteren durch die Art und die Umstände der humanitären Hilfe bedingt. Dies trifft insbesondere auf Artikel 23 des IV. Abkommens zu, der die Vertragsparteien der Genfer Abkommen verpflichtet, allen Sendungen von Arzneimitteln und Sanitätsmaterial, allen für den Gottesdienst notwendigen Gegenständen sowie allen Gütern, die Kindern, Schwangeren und Wöchnerinnen vorbehalten sind, freien Durchlass zu gewähren. Im gleichen Sinn schreibt Artikel 59 des IV. Abkommens, der sich auf die Lage in einem besetzten Gebiet bezieht, der Besatzungsmacht vor, Hilfsaktionen zugunsten der Zivilbevölkerung zu gestatten, wenn diese ungenügend versorgt ist. Die Formulierung von Artikel 59 ist zwingend. Artikel 70 von Protokoll I schreibt vor: «2. Die am Konflikt beteiligten Parteien und jede Hohe Vertragspartei

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

genehmigen und erleichtern den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal, die nach diesem Abschnitt bereitgestellt werden, auch wenn die Hilfe für die Zivilbevölkerung der gegnerischen Partei bestimmt ist.» Schliesslich ist festzuhalten, dass in nicht internationalen bewaffneten Konflikten die Erteilung der Einwilligung nicht mehr ausschliesslich dem Staat zusteht.

b) Geteilte Einwilligungsbefugnis

Der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 hat im Rechtsbereich eine regelrechte Revolution gebracht, akzeptiert doch der Staat fortan in der für ihn demütigenden Situation, in der seine Autorität in Frage gestellt wird, dass seine Beziehungen zum Teil der Bevölkerung, der sich gegen ihn aufgelehnt hat, durch das humanitäre Völkerrecht geregelt werden. In bezug auf den Beistand wird die genaue Tragweite dieser Bestimmung noch zu oft verkannt. Dies ist um so bedauerlicher, als in einer solchen Situation — die übrigens seit 1949 am häufigsten anzutreffen ist — das Bedürfnis nach Hilfe von aussen, insbesondere nach medizinischer Hilfe, meistens auf der Seite der Rebellen spürbar wird.

Es sei daran erinnert, dass nach Artikel 3, der den vier Abkommen gemeinsam ist, «eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten» kann. Zwei Möglichkeiten sind demnach ins Auge zu fassen: (1) Eine unparteiische humanitäre Organisation möchte auf dem Teil des Hoheitsgebietes tätig werden, der der Gewalt der rechtmässigen Regierung untersteht; diese muss ihre Einwilligung erteilen; (2) dieselbe Organisation möchte auf dem Teil des Hoheitsgebietes tätig werden, der sich in der Hand der Rebellen befindet. Deren Leitung muss ihre Einwilligung erteilen, wobei diese Einwilligung genügt und sich jene der rechtmässigen Regierung erübrigt, wenn es materiell möglich ist, dieses Gebiet zu erreichen, ohne das Gebiet in der Hand der rechtmässigen Regierung zu durchqueren. Mit den Worten von Yves Sandoz[8] «gewährt Artikel 3 dem IKRK (oder einer anderen unparteiischen Hilfsorganisation) praktisch die Möglichkeit, ein Gebiet ohne die Einwilligung der Regierung zu betreten, die auf internationaler Ebene noch die Gesamtheit des Staates vertritt. Die Durchsetzung dieser Bestimmung stösst selbstverständlich

[8] «Le droit d'initiative du Comité International de la Croix-Rouge», *German Yearbook of International Law*, Band 22, 1979, S. 365.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

dann auf Schwierigkeiten, wenn die Regierung die Existenz eines bewaffneten Konflikts abstreitet, jedoch «kann das IKRK nicht auf seine Tätigkeit auf einem grossen Teil des Hoheitsgebietes eines Staates, der nicht mehr der Kontrolle der Regierung untersteht, unter dem Vorwand verzichten, dass die Regierung das Offenkundige leugnet».

Wird jedoch dieses Rechtssystem nicht durch Artikel 18 von Protokoll II in Frage gestellt, laut welchem der Staat das ausschliessliche Recht auf Erteilung der Einwilligung beansprucht? Da es sich nur um ein Zusatzprotokoll handelt, sind die Bestimmungen des Hauptvertrags, der Abkommen von 1949, laut der Wiener Vertragsrechtskonvention weiterhin ausschlaggebend; dies um so mehr, als die Protokolle darauf abzielen, das Los der Opfer zu verbessern und nicht darauf, es erneut in Frage zu stellen. Das IKRK hat nicht gezögert, sich folgendermassen zu äussern: «Diese drastische Formulierung ist zu verwerfen; es ist zu hoffen, dass sie nie Vorwand zu restriktiven Auslegungen sein wird, die darauf hinauslaufen, Hilfsaktionen zugunsten unschuldiger Opfer einzuschränken.» Auf ihrer X. Versammlung genehmigte die Medizinisch-Juristische Kommission von Monaco einstimmig eine Entschliessung, in der festgehalten wird: «Bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten darf gemäss dem allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 eine nichtstaatliche medizinische Hilfsorganisation zugunsten jedweder Partei — also unabhängig davon, ob es sich um die Regierung handelt oder nicht — tätig werden, sofern sie dazu von der Partei ermächtigt wurde, auf deren Seite sie eingreift.»[9]

c) Einwilligung mit Vorbehalten

Der Staat hat das Recht, seine Einwilligung an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Die Hilfsaktion muss also ihrem Wesen nach humanitär, unparteiisch und unterschiedslos sein. Ihr ausschliessliches Ziel ist die Hilfe für die Opfer; sie wird den Bedürfnissen entsprechend verteilt, wobei die grösste Not vorrangig gelindert werden muss. Die Hilfsaktionen müssen ausserdem unter Beachtung der Landesgesetze erfolgen und dürfen die militärischen Operationen nicht behindern.

Der Staat verfügt somit über eine Kontrollbefugnis, die den verschiedenen Situationen angepasst werden kann. Dies bezieht sich übrigens nicht bloss auf den Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Aktion

---

[9] Vgl. Maurice Torrelli, «La protection du médecin volontaire», *Annales de droit international médical*, Nr. 33, 1986, Palais de Monaco, Entschliessung III, S. 79.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

stattfindet, sondern auch auf jenen, der eine Durchlassbewilligung erteilt. Diese Kontrolle kann demnach durch einen neutralen Staat, das IKRK, eine andere unparteiische humanitäre Hilfsorganisation [Artikel 61 des IV. Abkommens] oder durch eine Schutzmacht [Artikel 70, 3, b) von Protokoll I, Artikel 23 des IV. Abkommens...] erfolgen.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Voraussetzung einer Kontrolle über die Verteilung der Hilfsgüter — sei diese rechtlich vorgeschrieben oder von der Partei gefordert, die die Einwilligung für die Hilfsaktion erteilt — «als an die Verpflichtung zur Annahme der Hilfe gebunden erscheint, deren logische Folge sie wäre».[10]

Zweifellos steht die Souveränität des Staates, trotz der Anerkennung des Rechts auf Beistand, immer noch allzuoft der Menschlichkeit im Wege. Der Staat kann immer wieder der Versuchung erliegen, das Bestehen eines bewaffneten Konflikts, die Dringlichkeit und die Notwendigkeit des Beistands von aussen zu bestreiten und ein Eingreifen anzuprangern. Doch kann er sich vor der Gemeinschaft der Vertragsparteien der Genfer Abkommen seiner Verantwortung nicht entziehen. Auch in dieser Hinsicht ist das humanitäre Völkerrecht ein Vorläufer der neuen Tendenzen, die sich im internationalen Recht abzeichnen. Noch bevor die internationale Gemeinschaft zum Begriff geworden war, war sie durch den allen vier Abkommen gemeinsamen Artikel 1 rechtlich begründet worden; in diesem Artikel werden die Staaten angehalten, im Namen einer eigentlichen *actio popularis* «unter allen Umständen die Einhaltung» des Abkommens «durchzusetzen», nicht allein durch diplomatischen Druck auf die Staaten, die in Konflikte verwickelt sind und ihre Verpflichtungen vergessen könnten, sondern auch durch wirtschaftliche oder andere durch das internationale Recht zugelassenene Massnahmen, wobei die Anwendung militärischer Mittel als Verstoss gegen die Charta der Vereinten Nationen ausgeschlossen ist.[11] Es würde deshalb genügen, dass sich die Staaten ihrer Verpflichtungen bewusst würden, ohne dass man sie

---

[10] XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz, *«Mise en œuvre du droit international humanitaire, protection de la population civile et des personnes hors de combat»*, vom IKRK vorbereitetes Dokument, Genf 1991, S. 9.

[11] Diese Auslegung wird durch die erwähnte Entschliessung des Instituts für Internationales Recht von 1989 bestätigt. Es muss ausserdem an Artikel 89 von Protokoll I erinnert werden, laut welchem die Staaten sich verplichtet haben, bei schweren Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht sowohl gemeinsan als auch einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit deren Charta tätig zu werden.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

im Namen einer Pflicht zum humanitären Eingreifen noch mehr zu beunruhigen brauchte.

II. EINGREIFEN: EINE IM NAMEN DER SOUVERÄNITÄT BESTRITTENE PFLICHT

Auf der Eröffnungssitzung der KSZE über die Menschenrechte am 30. Mai 1989 erklärte der französische Präsident: «Die Pflicht, nicht einzugreifen, hört dort auf, wo die Gefahr beginnt, keine Hilfe zu leisten.» Das Eingreifen wird auf diese Weise im Namen der Menschlichkeit gerechtfertigt. Demnach müssen insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen[12], aber gegebenenfalls auch ein Drittstaat in der Lage sein einzugreifen, wenn es die Notlage und die grundlegenden Bedürfnisse einer Bevölkerung erfordern, selbst auf die Gefahr hin, den Willen des Staates zu missachten. Könnten die Staaten, wenn sie diesen Grundsatz schon nicht annehmen wollen, nicht bessere Bedingungen für die humanitäre Hilfe schaffen?

A. Eingreifen im Namen der Menschlichkeit

Gegenwärtig ist allgemein ein vermehrter normativer Auftrieb auf dem Gebiet der Menschenrechte festzustellen, was sich wiederum auf das humanitäre Völkerrecht auswirkt. Das Recht einzugreifen sollte seine Grundlage in einer Bestätigung eines grenzüberschreitenden Rechts auf Leben finden. In ihrer Resolution 43/131 hat die Generalversammlung insbesondere anerkannt, «dass die Preisgabe der Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen ohne humanitäre Hilfe Menschenleben gefährdet und einen Verstoss gegen die Menschenwürde darstellt». In den Resolutionen 688 und 733 sollte der Sicherheitsrat die Folgen daraus ziehen, dass die Organisation den humanitären Aspekt berücksichtigt hatte.

---

[12] Resolution 43/131 der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstreicht die Bedeutung ihrer Aufgabe wie folgt: «sich dessen bewusst, dass derartige Hilfsmassnahmen im Hinblick auf Schnelligkeit und Effizienz neben den Massnahmen der Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen häufig auch auf die Hilfe und Unterstüzung lokaler und nichtstaatlicher Organisationen angewiesen sind, die selbst ausschliesslich humanitäre Ziele verfolgen».

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

a) Der normative Auftrieb in der Generalversammlung

Zwischen den beiden Polen Menschlichkeit und Souveränität erweisen sich die Menschenrechte allmählich als

1) Grundlage einer neuen humanitären Ordnung

Die vom Institut für Internationales Recht in Santiago de Compostela angenommene Entschliessung bekräftigt, dass «die Menschenrechte künftig einen internationalen Schutz geniessen und damit nicht mehr jener Kategorie von Entscheidungen angehören, die im wesentlichen in den nationalen Entscheidungsbereich der Staaten fallen» und dass die «internationale» Verpflichtung, die Menschenrechte zu achten, eine Verpflichtung *erga omnes* ist, die jedem Staat ein «rechtliches Interesse» an deren Schutz überträgt. Nachdem in Artikel 5 daran erinnert wird, dass ein Hilfsangebot keine Einmischung darstellt, hält die Entschliessung fest, dass «solche Hilfsangebote, insbesondere durch die dabei eingesetzten Mittel, nicht als Drohung eines bewaffneten Eingreifens oder irgendeiner anderen Einschüchterungsmassnahme erscheinen dürfen; die Hilfsgüter sind unparteiisch zuzumessen und zu verteilen. Die Staaten, auf deren Hoheitsgebiet solche Notlagen bestehen, dürfen Angebote humanitärer Hilfe nicht willkürlich ablehnen».

In diesem Sinne haben die Staaten auch darauf verzichtet, sich unter Bezugnahme auf die Resolution 36/103 vom 9. Dezember 1981 der UN-Generalversammlung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten zu berufen, die unterstreicht, dass es «die Pflicht eines Staates (ist), sich nicht durch die Ausbeutung und verzerrte Darstellung von Menschenrechtsproblemen in die inneren Angelegenheiten von Staaten einzumischen, auf andere Staaten Druck auszuüben oder innerhalb von Staaten oder Staatengruppen bzw. zwischen ihnen Misstrauen und Unruhe zu schaffen». Jegliche Einmischung — und mit noch grösserem Recht jegliches Eingreifen — wird, sobald es die Form bewaffneter Gewalt annimmt, vom Völkerrecht stets verurteilt. Das insbesondere von Entschliessung 2625 vom 24. Oktober 1970 in Erinnerung gerufene Verbot wurde nicht als ausreichend erachtet, um die Staaten auf einem so heiklen Gebiet wie dem der nicht internationalen bewaffneten Konflikte zu beruhigen. Artikel 3 von Protokoll II wiederholt deshalb die Grundsätze der Unverletzlichkeit der nationalen Souveränität und des Verbots «einer wie immer begründeten» Einmischung in die Angelegenheiten, die im wesentlichen in den Zuständigkeitsbereich des Staates fallen. Anlass dazu waren angebliche Missbräuche seitens

privater Organisationen unter dem Deckmantel humanitärer Tätigkeiten. Das Verbot ist allgemeingültig und «richtet sich nicht nur an Staaten, sondern auch an Gruppierungen aller Art, internationale oder nichtstaatliche Organisationen, die das Protokoll zur Rechtfertigung einer Einmischung in die Angelegenheiten des Staates heranziehen, auf dessen Hoheitsgebiet der bewaffnete Konflikt stattfindet».[13]

2) Subsidiaritätsprinzip

Das erste Verdienst der Resolutionen der UN-Generalversammlung besteht darin, dass sie die Bedeutung der Hilfe unterstreichen, die nichtstaatliche Organisationen an der Seite der Staaten oder internationalen Organisationen in Notlagen leisten können. Diese Resolutionen, wie auch jene des Instituts, erweitern das Tätigkeitsfeld beträchtlich, da dieses Recht nicht nur in Zeiten bewaffneter Konflikte[14], innerer Unruhen und Spannungen, sondern auch bei Naturkatastrophen oder angesichts massiver Menschenrechtsverletzungen, wie das Beispiel der irakischen Kurden zeigt, angewendet werden könnte. Diese Ausweitung schliesst jedoch auch die Gefahr ein, dass ein Staat, der sich diesen Überlegungen verschliesst, bei einem bewaffneten Konflikt alles, also auch das humanitäre Völkerrecht, abzulehnen geneigt sein könnte.

Das angestrebte grundsätzlich Ziel ist die Durchsetzung des freien Zugangs zu den Opfern in einer Notlage. Dabei stösst man nun allerdings wiederum auf das Problem, dass die Staaten ihre Einwilligung geben müssen, und so gilt es, die Staaten für diesen Grundsatz zu gewinnen. Juristisch gesehen ergibt sich daraus jedoch eine konfuse Lage, denn die Einwilligung einer Regierung ist immer erforderlich. Resolution 43/131 der UN-Generalversammlung «bekräftigt [...] die Souveränität der betroffenen Staaten sowie die Tatsache, dass ihnen bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung humanitärer Hilfsmassnahmen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die Hauptrolle zukommt». Im Fall einer Ablehnung tritt hingegen das

---

[13] Vgl. Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 18 août 1949 (Hrsg. Yves Sandoz, Christophe Swinarski, Bruno Zimmermann), IKRK, Martinus Nijhoff Publishers, Genf 1986, Artikel 3 von Protokoll II, S. 1987. Es fällt demnach schwer, Mario Bettati zu folgen, wenn er meint, das Prinzip der Nichteinmischung sei «nur auf Staaten und internationale Organisationen» anwendbar, *RGDIP, op. cit.*, S. 651.

[14] Ohne die Situationen bewaffneter Konflikte ausdrücklich zu erwähnen («Humanitäre Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen»), scheinen diese Resolutionen auch von Menschen verursachte Katastrophen, also bewaffnete Konflikte, einzuschliessen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Subsidiaritätsprinzip in Kraft. «Die internationale Hilfe erscheint erst an 'zweiter Stelle', als Ersatz für die Tätigkeiten, die die gebietsmässig zuständige Regierung hätte unternehmen sollen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit hingenommen werden muss oder beschlossene Sache ist.»[15] Daraus ergibt sich, dass «die Tatsache, dass Opfer ohne humanitäre Hilfe gelassen werden, 'Menschenleben gefährdet und einen Verstoss gegen die Menschenwürde darstellt' (Präambel der Resolution, Absatz 8). Die Notlage erfordert ein rasches Eingreifen, und das Dokument bringt den Wunsch zum Ausdruck, die internationale Gemeinschaft 'möge in Zukunft vor allem auf die über den Generalsekretär an sie gerichteten Appelle zur Leistung humanitärer Notstandshilfe rasch und wirksam reagieren' (Präambel, Absatz 5). Die Vereinten Nationen geben auch ihrer Überzeugung Ausdruck, dass '... ein rasches Vorgehen verhindert, dass sich die Zahl der Katastrophenopfer auf tragische Weise erhöht' (*Idem*, Absatz 10). Daher drängt sich der Grundsatz des freien Zugangs zu den Opfern, der gleichzeitig der 'revolutionärste' Abschnitt dieses Textes ist, unweigerlich auf.»[16] «Tatsächlich beschränkt sich der Wortlaut der Resolution 43/131 auf die Darlegung des Grundsatzes, dem zufolge die 'erste' Rolle der Regierung zukommt, auf deren Hoheitsgebiet sich die Katastrophe ereignet hat. Daraus könnte man schliessen, dass im Falle einer Nichtwahrnehmung dieser 'ersten' Rolle durch den betreffenden Staat die 'zweite' automatisch auf die humanitären Hilfsorganisationen übergeht. Diese Auslegung leitet sich aus der Gesamtlogik der Entschliessung 43/131 ab, die vollständig auf die Bedürfnisse der Opfer zugeschnitten ist. Die spätere Praxis bestätigt diese Interpretation.»[17]

Der Gedanke, auf dem Professor Bettatis Überlegungen beruhten, als er diese Entschliessungen vorstellte und verteidigte, leitet sich unmittelbar aus Artikel 17 des Abkommens von Montego Bay ab, der im Zusammenhang mit dem friedlichen Befahren von Territorialgewässern ein Anhalten und Ankern im Falle höherer Gewalt oder Seenot oder zwecks Hilfeleistung für Menschen, Schiffe oder Flugzeuge erlaubt, die sich in Gefahr oder in Not befinden. Der Gedanke ist verführerisch, doch müsste er durch einen entsprechenden Text im positiven Recht bestätigt werden. Was die logische Auslegung der Resolution 43/131 betrifft, deren Modalitäten in Resolution 45/100 entwickelt werden, ist zu bemerken, dass sie sich der *lege ferenda*

---

[15] Mario Bettati in *Trimestre du Monde*, 1992, S. 31.

[16] *Ibidem.*

[17] Mario Bettati, *RGIDP, op. cit.*, S. 656.

nähert, wobei diese *opinio juris* noch auf eine Bestätigung durch die Praxis wartet.

3) Verhalltensgrundsätze: die erforderliche Wiederaufwertung der Neutralität

Wenn das IKRK als Vorbild für die unparteiischen humanitären Institutionen erscheint, ist als erstes daran zu erinnern, dass es die Grundsätze der Bewegung einhalten muss. Diese Grundsätze haben zunächst unbestreitbar einen internen Wert, heisst es doch in der Präambel zu den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, «dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von ihren Grundsätzen leiten lässt». Mit der Annahme der Statuten haben sich alle Vertragsparteien der Abkommen zu diesen Grundsätzen bekannt.

Die Tragweite dieser Grundsätze wurde durch den Internationalen Gerichtshof bestätigt, als er in seinem Urteil über Nicaragua die vom Roten Kreuz verkündeten Grundsätze der Menschlichkeit und Unparteilichkeit zu den unerlässlichen Voraussetzungen jeglicher humanitären Tätigkeit erhob. Es ist deshalb besonders bedauerlich, dass es der Gerichtshof nicht für geboten hielt, den Grundsatz der Neutralität in diese Voraussetzungen einzuschliessen, ist er doch mindestens ebenso wichtig wie jener der Unparteilichkeit. Neutralität als Verhaltensregel kann selbstverständlich auch falsch verstanden werden; Tatsache aber ist, dass sie die erste Voraussetzung für eine humanitäre Tätigkeit ist.

«Das Leben ist nicht neutral, engagiert euch.» Der Aufruf des täglichen Lebens kann die grosse Frustration derjenigen nur vertiefen, die auf humanitärem Gebiet tätig sind und den Grundsatz der Neutralität achten müssen. «Dieser Grundsatz erscheint im Rahmen des modernen Humanitarismus, der vor allem an das individuelle Engagement appelliert, vielleicht als unpassend. Auch unter den Grundsätzen des Roten Kreuzes, die durchweg einen aktiven, positiven Inhalt aufweisen, steht diese Forderung allein. Die Neutralität ist der einzige negative Begriff, der Enthaltung signalisiert. Für die einen ist er gleichbedeutend mit Gleichgültigkeit, für die anderen ist er in der heutigen Welt, in der der Mensch durch persönliches Engagement zum aktiven Mitmachen gedrängt wird, nicht mehr am Platz. Auf die Problematik bewaffneter Konflikte und innerer Unruhen übertragen, leitet der falschverstandene Begriff der Neutralität Wasser auf die Mühlen seiner Verleumder, die mit Loysel rufen möchten: «Wer etwas

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

unternehmen könnte, es aber unterlässt, begeht eine Sünde!»[18] Die Neutralität ist aber auch die Klippe, über die nichtstaatliche Organisationen stolpern, die helfen und gleichzeitig Verletzungen der Menschenrechte einklagen wollen.[19] «Die Neutralität stellt gewiss eine Vorbedingung der humanitären Aktion dar. Doch kann sie heute nicht mehr wie einst als absoluter Grundsatz aufgefasst werden, der in gewissen Situationen verhängnisvolle Folgen zeitigt. Die zweite Generation der humanitären Hilfe, die der *French Doctors* und der verschiedenen nichtstaatlichen medizinischen und sanitären Organisationen, die Ende der sechziger Jahre entstanden sind, lehnt die Auswirkungen einer Passivität erzeugenden, lähmenden Neutralität ab. Fortan soll auf humanitärem Gebiet die Neutralität nicht mehr Untätigkeit begründen, Enthaltung rechtfertigen und eine abwartende Haltung festigen können, es sei denn um den Preis ausgesprochener Unredlichkeit.»[20]

Neutralität ist jedoch die Grundlage des humanitären Völkerrechts, das untersagt, zu den Ursachen der Konflikte Stellung zu beziehen. Obwohl die Neutralität dem IKRK Verschwiegenheit auferlegt, bedeutet dies keineswegs Gleichgültigkeit den Opfern gegenüber. Wenn folglich offenkundigen Verstössen gegen das humanitäre Recht nichts mehr entgegenzusetzen ist, appelliert das IKRK bekanntlich auch öffentlich an die Gesamtheit der Vertragsparteien der Genfer Abkommen. Dabei wird es sich jedoch nur um Extremfälle handeln, weil es nicht genügt, humanitäre Missionen durchzuführen, um von den Staaten akzeptiert zu werden. Diese sind nämlich immer bereit, von Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zu reden, besonders bei internen bewaffneten Konflikten. Es gilt deshalb, ihr Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten. Dazu aber reicht es nicht, die eigene Neutralität zu verkünden, man muss sie durch ein entsprechendes Verhalten auch beweisen. Das IKRK muss demnach bei einem

---

[18] Jacques Meurant, «Principes fondamentaux de la Croix-Rouge et humanitarisme moderne» in *Etudes et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge en l'honneur de Jean Pictet*, IKRK, Martinus Nijhoff Publishers, 1984, S. 899.

[19] «Als Arzt verpflichte ich mich, in getreuer Erfüllung der Gebote der Ehre und Gewissenhaftigkeit des hippokratischen Eides, mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln die körperlich und seelisch Leidenden in der Welt zu pflegen; ich verwahre mich dagegen, dass ärztliches Wissen oder Können gebraucht werden, um Unterdrückung und Folter zu decken, dass der Mensch in seiner Würde verletzt, dass Abscheulichkeiten verheimlicht werden... Ich verpflichte mich, als Zeuge auszusagen. Dies verspreche ich feierlich, freiwillig und auf meine Ehre.» (Übersetzung IKRK).

[20] Mario Bettati, «Assistance humanitaire et droit international» in *Les droits de l'homme et la nouvelle architecture de l'Europe*, Veröffentlichung des Institut du Droit de la Paix et du Développement, Nizza 1991, S. 169.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

internen Konflikt die Einwilligung beider Konfliktparteien erhalten, selbst wenn die Unparteilichkeit verlangt, dass es beide Parteien «gleich» behandelt, ja sogar den Rebellen Priorität einräumt, wenn diese grössere Not leiden. Dabei ist sich das IKRK durchaus bewusst, dass seine Neutralität von der Regierungsseite in Frage gestellt werden könnte, was wiederum eine Fortsetzung seiner Tätigkeit verunmöglichen würde.

Es ist deshalb zu begrüssen, dass die Bedingung der Neutralität erneut in der Resolution 43/131 der UN-Generalversammlung aufgeführt ist, in der es heisst, dass «die Grundsätze der Humanität, Neutralität und Unparteilichkeit bei all jenen, die humanitäre Hilfe gewähren, genaueste Beachtung finden müssen». Sie richtet sich an alle — also das IKRK ebenso wie die öffentlichen Dienste eines Staates —, die zur Durchführung humanitärer Hilfsaktionen berufen sein können, und selbstverständlich auch an die nichtstaatlichen Organisationen. Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist um so notwendiger, als die Tätigkeit des Sicherheitsrates die Debatte noch weiter auf die politische Ebene verlagert.

b) Die Tätigkeit des Sicherheitsrates

Die durch eine günstige Ausgangslage ermöglichte Einstimmigkeit unter den fünf Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates eröffnete diesem endlich die Möglichkeit, als internationales Steuerungsorgan aufzutreten. Eine weitere Neuigkeit ist, dass er mit der Resolution 688/1991 die humanitären Anliegen in das Recht der Vereinten Nationen einbezog. Diese «Tendenz, dass die humanitären Belange über das Recht der bewaffneten Konflikte hinauswuchern»[21], verursacht übrigens nicht wenige Schwierigkeiten.

1) Bestätigung der Einmischung in die inneren Angelegenheiten

Resolution 688 «verlangt, dass Irak [...] diese Unterdrückung sofort einstellt», und «verlangt, dass Irak [...] mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeitet». Mit Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen ist der Sicherheitsrat der Meinung, dass «die in vielen Teilen Iraks, insbesondere auch in allerjüngster Zeit in den kurdischen Siedlungsgebieten, stattfindende Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung, [...] den Weltfrieden und

[21] Pierre-Marie Dupuy, «Après la guerre du Golfe...», *RGDIP*, Band 95/1991/3, S. 269.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

die internationale Sicherheit in der Region bedrohen». Man übersieht in der Tat zuweilen, dass Artikel 2 Absatz 7, der im Prinzip den Bereich der nationalen Zuständigkeit abgrenzt, «kein Hindernis für die Anwendung der in Kapitel VII vorgesehenen Zwangsmassnahmen darstellt», sofern der Sicherheitsrat eine Bedrohung des Friedens festgestellt hat.

Gemäss der Rechtsordnung der Charta sind die Beurteilung der Lage und die gegebenenfalls vom Sicherheitsrat gefassten Beschlüsse unanfechtbar, auch wenn sie politisch kritisiert werden können. Professor René-Jean Dupuy schreibt in diesem Zusammenhang: «Das Eingreifen ist in keiner Hinsicht eine Neuigkeit. Es ist durchaus legal.»[22] Dennoch ist zu fragen, ob diese Annäherung, ja Integration des *jus ad bellum* und des *jus in bello* sehr glücklich ist.

2) Menschlichkeit à la carte?

Denn diese Aktion bleibt vom Zufall abhängig; ein Veto kann sie lahmlegen. Sie hängt davon ab, ob die Mitglieder des Sicherheitsrates sie für opportun erachten. Dieses selektive Vorgehen kann nur diskriminatorische Folgen zeitigen[23], und es ist offensichtlich, dass es in Anbetracht der Machtverhältnisse nicht jedem beliebigen Staat gegenüber angewendet werden kann. Man kann daher zum Schluss gelangen, dass «das humanitäre Recht bis jetzt ein universelles Recht war; das Recht auf Eingreifen hingegen ist ein Recht der Ungleichheit».[24]

3) Die humanitäre Diplomatie der Staaten

Das Vorgehen des Sicherheitsrates ist beispielhaft für die Doppeldeutigkeit, die mit der Übernahme der humanitären Tätigkeiten privater Organisationen durch staatliche einhergehen können. Parallel zu ihrer Hilfsaktion unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gemäss Resolution 688 des Sicherheitsrates und mit dessen Einverständnis leiteten die Vereinigten Staaten auf Drängen der Türkei, Frankreichs und Grossbritanniens hin die Operation «Provide Comfort» in die Wege, eine bewaffnete Operation, selbst wenn sie humanitären Zielen diente. Zweifellos können militärische Mittel zu

---

[22] *Trimestre du Monde, op. cit.*, S. 12.

[23] Diskrimination unter den Völkern; der algerische Aussenminister verlangt am 25. April 1991 ein humanitäres Eingreifen zugunsten des palästinensischen Volkes. Diskriminierung aber auch zwischen irakischen Schiiten und Kurden.

[24] Jean-Christophe Rufin, *op. cit.*, S. 27.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

humanitären Zwecken eingesetzt werden, beispielsweise wenn es darum geht, dass eine Regierung ihre Staatsangehörigen evakuiert. In Jugoslawien mag der Besuch eines französischen Ministers die jugoslawische Regierung dazu bewogen haben, einige Konzessionen zu machen. Man erinnert sich an Schiffe, die mit einem humanitären Auftrag nach Libanon unterwegs waren... Wenn auch die Präsenz eines Kriegsschiffes notwendig sein mag, so haftet ihr immer eine ambivalente Bedeutung an. «Die Staaten haben die Vorteile erkannt, die sie aus einer Diplomatie humanitärer Hilfe im Falle des Notstandes ziehen können. Geringe Kosten, ein starkes Echo in den Medien, Förderung des Einvernehmens — ein ideales Tätigkeitsfeld für eine Regierung, die nach politischen Perspektiven Ausschau hält. Die Hilfsaktion zugunsten der Kurden war zur Hauptsache eine Gelegenheit, das Eingreifen des Staates in die humanitären Tätigkeiten festzuschreiben. Ich gehöre zu jenen, die sich darüber nicht freuen können. Sobald die Streitkräfte in Aktion treten, befürchte ich ganz andere als humanitäre Gründe — ganz unabhängig von der Art der Aktion.»[25] Nach Ansicht von Rony Brauman, Präsident von *Mediziner ohne Grenzen*, muss die Versuchung der Staaten, humanitäre Tätigkeiten durchzuführen, unbedingt bekämpft werden, denn sie gehören auch weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der nichtstaatlichen Organisationen, wenn sie nicht zu einem weiteren Werkzeug in der diplomatischen Trickkiste degradiert werden sollen.

4) Bestätigung des Rechts zum humanitären Eingreifen durch das Gewohnheitsrecht?

Der Sicherheitsrat scheint das Recht auf Zugang zu den Opfern zu bestätigen, doch mit einer gewissen Zurückhaltung. Er fordert nicht mehr, sondern «besteht darauf, dass Irak den internationalen humanitären Organisationen sofortigen Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen in allen Teilen Iraks gewährt und diesen Organisationen alle erforderlichen Hilfsmittel für ihre Tätigkeit zur Verfügung stellt.» (Resolution 688/1991 Absatz 3). In der Präambel wird daran erinnert, dass die irakische Regierung in Übereinstimmung mit der Achtung der Souveränität und der politischen Unabhängigkeit des Irak diesen Zugang bewilligen muss.

Die Resolution appelliert zwar an die Staaten, Sonderorganisationen und internationalen humanitären Organisationen, sich an der humanitären Hilfe zu beteiligen, doch liegt die Verantwortung für die

---

[25] Jean-Christophe Rufin, *op. cit.*, S. 29.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Durchführung der Hilfsaktion beim Generalsekretär der Vereinten Nationen; er hat denn auch am 18. April ein Abkommen mit der irakischen Regierung abgeschlossen. Somit erscheint die Notwendigkeit der Einwilligung auch unter Ausnahmebedingungen bestätigt.

Schliesslich wäre zu fragen, ob die Aktionen des Sicherheitsrates im Irak und in Somalia als Präzedenzfälle betrachtet werden können. Der französische Aussenminister scheint daran zu zweifeln. Nach der Feststellung, dass der Sicherheitsrat Recht spricht[26], schreibt er: «Die Umsetzung dieses äusserst dringlichen humanitären Nothilfeplans in die Praxis bedingte, dass im Rahmen der Resolution 688 die engen Grenzen des Völkerrechts im Hinblick auf ein Eingreifen überschritten wurden; tatsächlich wurde *de facto* ein Interventionsrecht in die inneren Angelegenheiten eines Staates ausgeübt. Fünfundvierzig Jahre nach der französischen Initiative von San Francisco stellt dies einen entscheidenden Fortschritt dar. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Resolution in einem besonderen Fall und von einem einzigartigen Gremium angenommen wurde, dem Sicherheitsrat, der sich nicht mit allgemeinen Grundsätzen beschäftigt, sondern anordnet und Aktionen in die Wege leitet. Insofern besteht ein Unterschied zu den durch die Generalversammlung angenommenen Resolutionen, die allgemeingültige Grundsätze sowie ethische und politische Verhaltensnormen postulieren.»[27] Professor Bettati teilt diese Ungewissheit: «Der Pragmatismus der internationalen humanitären Hilfstätigkeiten verleiht diesen noch den Charakter diplomatischer Improvisationen. Doch die Vermehrung der Hilfsaktionen und ihre steigende Akzeptanz und Befürwortung sind für uns ermutigend. Das positive internationale Recht hat auf diesem Gebiet noch keine bindende Norm kodifiziert. Doch keimen da nicht bereits die wesentlichen Elemente einer Gewohnheit heran? Es riecht danach, es schmeckt danach, die Farbe stimmt, wie es in einem Werbespruch heisst, doch ist es wirklich schon Gewohnheit?»[28] Ermöglicht jedoch dieser Zusammenhang nicht

B. Verbesserte Bedingungen für die Hilfeleistung

Obwohl im humanitären Recht seit langem der Anspruch auf humanitäre Hilfe besteht, bedürfen die Bedingungen, unter welchen

---

[26] *op. cit.*, S. 62.
[27] *op. cit.*, S. 62.
[28] *Le Monde*, 12. März 1991.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

sie geleistet wird, zweifellos einer Verbesserung, um den Zugang zu den Opfern zu erleichtern, dem ausführenden Personal besseren Schutz zu sichern und die Tätigkeiten besser zu koordinieren.

a) Zugang zu den Opfern

Über die Frage hinaus, ob der Notstand es rechtfertigt, das Nachsuchen um eine Einwilligung in Vergessenheit geraten zu lassen, haben die Resolutionen der Generalversammlung das grosse Verdienst, an die Dringlichkeit der Hilfe zu erinnern. Resolution 43/131 fordert die Staaten, die einer Hilfe bedürfen, auf, den Zugang zu den Opfern zu erleichtern. So werden «6. [...] die Staaten im Umfeld von Gebieten, die von Naturkatastrophen und oder ähnlichen Notstandssituationen betroffen sind, insbesondere soweit es sich um schwer erreichbare Regionen handelt, (nachdrücklich gebeten), sich zusammen mit den betroffenen Ländern unmittelbar an internationalen Bemühungen zu beteiligen, um die Durchfuhr humanitärer Hilfeleistungen nach Möglichkeit zu erleichtern.»[29] Resolution 45/100 fordert die Staaten auf, die Einrichtung von humanitären «Soforthilfekorridoren» zu erwägen, die zeitlich, räumlich, in ihrer Benutzung und durch einen Ehrenkodex begrenzt wären. Diese Untersuchungen sind zu fördern, denn sie könnten entscheidend zur Überwindung der vielfältigen praktischen Schwierigkeiten von Hilfsaktionen beitragen.

b) Schutz des Personals

Wenn auch diese Frage nicht mehr im Zentrum der Debatte steht, war sie eine der Hauptforderungen der nichtstaatlichen Hilfsorganisationen, die am 29. Februar 1984 dem Europarat eine Charta zum Schutz der ärztlichen Aufgabe unterbreiteten. Auch in dieser Hinsicht bietet das humanitäre Recht hinlängliche Garantien.

So enthält Artikel 71 von Protokoll I den Grundsatz, dass das Personal, das sich an einer Hilfsaktion beteiligt, «(2) geschont und geschützt wird». Desgleichen gelangen nichtstaatliche Organisationen medizinischen Charakters[30] in den Genuss des Schutzes von

---

[29] Diese Aufforderung sollte die Staaten an ihre Verpflichtung aus Artikel 70 von Protokoll I (5) erinnern: «Die am Konflikt beteiligten Parteien und jede betroffene Hohe Vertragspartei fördern und erleichtern eine wirksame internationale Koordinierung der [...] Hilfsaktionen.»

[30] Trotz oder vielleicht dank der Ungenauigkeit des Textes kann angenommen werden, dass gewisse unter ihnen möglicherweise unter die von Artikel 9(2)c von Protokoll I erwähnten «unparteiischen internationalen humanitären Organisationen» fallen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Artikel 16 von Protokoll I und Artikel 10 von Protokoll II: «Niemand darf bestraft werden, weil er eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat, die mit dem ärztlichen Ehrenkodex im Einklang steht, gleichviel unter welchen Umständen und zu wessen Nutzen sie ausgeübt worden ist.» Sie können sogar den Schutz des Emblems beanspruchen, sofern sie die entsprechenden Bedingungen einhalten. Im übrigen wäre es zu begrüssen, wenn diese Bedingungen näher umschrieben würden. Auf ihrer X. Versammlung in Monaco unterstrich die Medizinisch-Juristische Kommission «die Wichtigkeit der Einführung eines Verfahrens, das es ermöglichen würde,

1. — die Identität der Mitglieder der Hilfsmissionen festzuhalten;

2. — die Qualifikationen des medizinischen Personals und Hilfepersonals zu überprüfen;

3. — Missionen im Rahmen einer Gesamteinschätzung der Gesundheitslage vorzubereiten [...];

Des weiteren heisst es: [Die Medizinisch-Juristische Kommission von Monaco]

besteht auf der Notwendigkeit, dass jegliche Anwendung des Schutzzeichens strikt den Bedingungen entspricht, die in den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen festgelegt sind;

weist insbesondere die nichtstaatlichen medizinischen Organisationen *darauf hin*, dass jegliche missbräuchliche Verwendung des Schutzzeichens die Sicherheit derjenigen gefährdet, die es rechtmässig verwenden;

bekräftigt erneut, dass die Ausübung einer mit dem ärztlichen Ehrenkodex im Einklang stehenden ärztlichen Tätigkeit unter keinen Umständen verfolgt oder strafrechtlich verurteilt werden darf;

fordert, dass das Personal der nichtstaatlichen medizinischen Organisationen im Fall einer Gefangennahme unverzüglich heimgeschafft wird.»[31]

Es sei aber wiederholt, dass die Verbesserung des Schutzes aufgrund der Rechtsgrundlage der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle gesucht werden sollte.

---

[31] *Annales de droit international médical*, Nr. 33, 1986, Entschliessung III, S. 79.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

c) Koordinierung der Aktionen

Die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der Hilfsaktionen wird heute allgemein anerkannt. Sie muss eine Einschätzung der Bedürfnisse im Verhältnis zur vorhandenen Notlage ermöglichen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Effizienz aller beteiligten Organisationen zu erhöhen. Sie sollte ausserdem die Kontrolle über die Verteilung der Hilfsgüter erleichtern und so deren Abzweigung für andere Zwecke vermeiden helfen. Es fällt tatsächlich schwer, auf diesem Gebiet die Teilung der Verantwortung der humanitären Hilfsorganisation und der Behörden des Empfängerlandes in Frage zu stellen, weil:

— die humanitäre Organisation den Opfern gegenüber dafür sorgen muss, dass die Hilfsgüter nur an die Empfangsberechtigten gelangen;

— die humanitäre Organisation den Behörden gegenüber Gewähr dafür bieten muss, dass kein unrechtmässiger Handel stattfindet;

— die humanitäre Organisation den Gebern, denen sie Rechenschaft schuldet, durch ihre Präsenz und ihre Tätigkeit Gewähr dafür bieten muss, dass die Hilfssendungen ausschliesslich den Zwecken zugeführt werden, für die sie bestimmt waren.

Vor diesem Hintergrund ist die am 19. Dezember 1991 erfolgte Bestellung eines Koordinators für humanitäre Belange durch die Generalversammlung gewiss ein Fortschritt, auch wenn dieser Beschluss auf den Argwohn der blockfreien Staaten stösst.

Das IKRK kann einer Verbesserung der Koordinierung der Hilfsaktionen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen nur zustimmen. Der Status als Beobachter dürfte seine seit Jahren gepflegte praktische Zusammenarbeit mit der Organisation erleichtern, vorausgesetzt, dass seine besondere Rolle im ungewissen, weil mehrdeutigen normativen Umfeld, oder in Situationen, in denen es neben anderen Organisationen arbeitet (Staaten oder NGOs), deren Tätigkeit vor Ort nicht den Grundsätzen der Durchführung der humanitären Hilfe entspräche, nicht verkannt wird.

Paul Grossrieder schrieb in diesem Zusammenhang folgendes: «Das IKRK führt seinem Mandat gemäss Einsätze durch, die eine uneingeschränkte Neutralität und Unparteilichkeit voraussetzen. Die Verbindung dieser nach den Richtlinien des IKRK durchgeführten Tätigkeiten mit anderen, politisch-militärisch gefärbten, verfälschen die Rolle des IKRK und diskreditieren es als neutralen Vermittler, denn wo man humanitäres Wirken mit militärischen Aktivitäten zu

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

vereinbaren sucht, erstrebt man sozusagen die Quadratur des Kreises. [...] Da das IKRK seine Unabhängigkeit und Neutralität braucht, um als neutraler Vermittler zwischen den Konfliktparteien aufzutreten, kann es seine Tätigkeit nicht der Koordination eines zwischenstaatlichen Organs unterstellen.»[32] Man kann, wie die Medizinisch-Juristische Kommission auf ihrer X. Versammlung in Monaco im Mai 1991, die Frage stellen, ob es nicht angezeigt wäre, die Verwendung des Begriffs «humanitäres Eingreifen» unter klarer Unterscheidung zwischen Situationen bewaffneter Konflikte und von Naturkatastrophen abzuklären und festzulegen.

Es ist Aufgabe des Präsidenten des IKRK, «eine Politisierung der humanitären Aktion zu verhindern»: «Ich bin jedenfalls der Meinung, dass das IKRK um seiner selbst, aber auch um der ganzen Rotkreuzbewegung willen die besondere Natur seines humanitären Mandats wahren muss, das im Einklang mit den Genfer Abkommen ein Mandat der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität ist.»[33]

Der Anspruch auf humanitäre Hilfe, wie er im humanitären Recht definiert ist, vermag in Anbetracht der noch bestehenden offensichtlichen Grenzen nicht voll zu befriedigen. Dies erklärt übrigens die zahlreichen Versuche, seine Durchsetzung zu verbessern oder sein Anwendungsgebiet zu erweitern.[34] Es bleibt zu hoffen, dass in Ermangelung eines neuen allgemeinen Abkommens, das den Staaten Gelegenheit bieten könnte, die bestehenden Regeln in Frage zu stellen, wenigstens nach einem neuen Ehrenkodex gesucht wird, auf den Resolution 45/100 der Generalversammlung anspielt, oder ein Verhaltenskodex entsteht, der sowohl den Staaten als auch den NGOs die für alle verbindlichen Grundsätze in Erinnerung ruft. Bis dahin sollte man nicht vergessen, dass «sich das humanitäre Recht insbesondere im Zusammenhang mit Hilfsaktionen als effizient erwiesen hat, weil es einen allgemein annehmbaren Kompromiss zwischen humanitären Bedürfnissen und der Realität von Kämpfen oder Besetzung ausdrückt» [...], «den besten, der zu erhoffen ist».[35] Es sei noch unterstrichen, dass die Achtung des Anspruchs auf humanitäre Hilfe

---

[32] *Bulletin, IKRK*, Dezember 1991, Nr. 191, S. I.

[33] Interview mit Cornelio Sommaruga, *Bulletin, IKRK*, Nr. 192, Januar 1992, S. 2.

[34] Vgl. Peter Macalister-Smith, «Protection de la population civile et interdiction d'utiliser la famine comme méthode de guerre — Projets de textes relatifs à l'assistance internationale humanitaire», *RICR*, Nr. 791, September-Oktober 1991, S. 476 ff.: Michael A, Meyer, «L'action humanitaire, un compromis délicat», *RICR*, Nr. 767, September-Oktober 1987, S. 520-522.

[35] Meyer, *op. cit.*, S. 523.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

nicht von der Einhaltung des gesamten humanitären Rechts getrennt werden darf, dessen Grundlage er ist.

Maurice Torrelli

Maurice Torrelli ist Professor für Völkerrecht und Dekan des Instituts für Friedens- und Entwicklungsrecht, U.F.R. der Universität Nice-Sophia Antipolis. Er ist Mitglied des Obersten Gerichtshofs, des Staatsrates und der Medizinisch-Juristischen Kommission des Fürstentums Monaco.
Hauptsächliche Veröffentlichungen: *Le médecin et les droits de l'homme*, Berger-Levrault, Paris 1983; *Le droit international humanitaire*, P.U.F., Paris, 2. Auflage, 1989; *Les relations extérieures de la Communauté Européenne*, P.U.F., Paris, 4. Auflage, 1992; «La neutralité», *Annales de droit international médical*, Palais de Monaco, 1992.

Hilfe für Kriegsopfer im humanitären Völkerrecht und in der humanitären Praxis

Als bedeutenden Beitrag zum Thema der humanitären Hilfe, dem diese Ausgabe der Revue *gewidmet ist, veröffentlichen wir im folgenden den Vortrag, den der Präsident des IKRK,* ***Cornelio Sommaruga,*** *während der vergangenen Monate in verschiedenen Städten Europas, namentlich in Freiburg im Breisgau, Como, Oslo und Paris über «Hilfe für Kriegsopfer im humanitären Völkerrecht und in der humanitären Praxis» gehalten hat.*

Vor seinen Zuhörern aus Politik, Wirtschaft und akademischen Kreisen und Rotkreuzmitgliedern bekräftigt C. Sommaruga die Bedeutung der Grundsätze des Roten Kreuzes — insbesondere Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit —, auf denen die humanitäre Tätigkeit des IKRK beruht. Anhand einiger Krisensituationen aus der jüngsten Vergangenheit legt er dar, dass die Achtung dieser Grundsätze der beste Garant für die Glaubwürdigkeit und Effizienz der humanitären Hilfsaktionen ist. Damit anwortet er auch jenen, die versucht sind, Politik mit humanitären Belangen zu vermischen.

* * *

Die Ereignisse des letzten Jahres im Nahen Osten und in Jugoslawien haben die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit — endlich, würde ich sagen — auf die Schwierigkeit gelenkt, den Opfern von bewaffneten Konflikten eine effiziente *Hilfe* zu leisten. Dass man sich dieser Schwierigkeiten bewusst wurde, hat eine Diskussion in Gang gebracht, in der es an guten und weniger guten Ideen nicht mangelt, die aber leider auch zeigt, wie wenig die Öffentlichkeit bisher bereit war, sich ernsthaft mit diesem Problem auseinanderzusetzen.

Das Problem besteht, seit es humanitäre Hilfe gibt. In den 129 Jahren seit seiner Gründung hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz immer wieder die schmerzliche Erfahrung gemacht, dass

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Opfer von Krieg und Verfolgung vergebens auf die Hilfe des Roten Kreuzes warteten. Die Unmöglichkeit, den Millionen im letzten Weltkrieg von den Nazis verfolgten und hingemordeten Menschen zu Hilfe zu kommen, ist wohl die traumatischste Erfahrung in unserer Geschichte. Doch haben sich auch nach dem Zweiten Weltkrieg immer wieder Tragödien abgespielt, ohne dass humanitäre Organisationen die Möglichkeit hatten, einzugreifen. In Tibet, Burma und Indien sind noch heute keine IKRK-Delegierten in den Konfliktgebieten zugelassen, und im Sudan sowie in Äthiopien hat das IKRK in den letzten Jahren seine Arbeit einige Male unterbrechen müssen, weil die Behörden ihm den Zutritt zu den Kriegszonen verweigerten.

Die offiziell angeführten Gründe für den Widerstand von politischen oder militärischen Machthabern gegen humanitäre Hilfe reichen von der Berufung auf die staatliche Souveränität über Sicherheitsüberlegungen, das Vorhandensein genügend eigener Hilfsmittel bis zu bürokratischen Vorwänden. Meistens jedoch verbirgt sich hinter diesen Gründen die Befürchtung der Militärs und politischen Behörden, durch humanitäre Helfer und unwillkommene Zeugen in einer Kriegführung behindert zu werden, deren Mittel man zwar wirkungsvoll, aber nicht unbedingt für rühmenswert hält.

Die Ablehnung von Hilfsangeboten durch gewisse Regierungen erfolgt also nicht aus Angst vor materieller Hilfe, die im Gegenteil oft höchst willkommen wäre. Sie ist vielmehr auf einen oft vernachlässigten, aber grundlegenden Faktor in der humanitären Hilfe, vor allem in Kriegssituationen oder bei politischen Spannungen, zurückzuführen, nämlich den *Schutz*, der mit der Hilfe unweigerlich verbunden ist, verbunden sein muss. Hilfe ohne Schutz wäre absurd: Welchen Sinn hätte es, die Verwundeten eines Krankenhauses mit Medikamenten zu versorgen, wenn dasselbe Krankenhaus bombardiert wird? Wozu einen Flüchtling mit Nahrung versorgen, wenn er kurz darauf über Minenfelder nach Hause geschickt wird? Was bringt einem gefolterten Gefangenen ein Stück Seife? Der Zugang zu den Kriegsopfern muss ein Eingreifen ermöglichen, das ihnen einerseits die nötige materielle Hilfe bringt, sie aber andererseits vor den Gefahren schützt, die ihr Leiden verlängern und verschlimmern.

Es ist das Verdienst der Gründer des Roten Kreuzes, diese enge *Verquickung von Schutz und Hilfe* bewusst gemacht zu haben. Sie wurde erstmals in der Genfer Konvention von 1864 niedergelegt, welche das Recht der Kriegsverwundeten auf Pflege und Schutz und jenes der Pfleger auf Unversehrtheit und ungestörte Arbeit festlegt. Im Artikel 5 dieses Abkommens wird sogar festgehalten, dass «jeder in

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete (...) demselben [Haus] als Schutz dienen» soll. Somit wurde das Kriegsopfer Träger eines Rechtes auf Schutz, das es auch auf jene übertrug, die sich um seine Pflege kümmerten. Sichtbares Zeichen dieses Rechtes auf Schutz war das rote Kreuz. Es ist wichtig, das *Rotkreuzzeichen* nicht, wie es häufig geschieht, als reines Hilfssymbol misszuverstehen und zu missbrauchen. Es ist vor allem ein Schutzsymbol und sein Gebrauch zu einem anderen Zweck birgt die Gefahr in sich, dass seine Schutzfunktion nicht mehr anerkannt wird.

Seit der Schaffung der Ersten Genfer Konvention im Jahre 1864 wurde der Schutz des *humanitären Völkerrechts*, aufgrund der Erfahrungen in den grossen kriegerischen Auseinandersetzungen dieses Jahrhunderts, auf weitere Kategorien von Kriegsopfern ausgedehnt: Für Verletzte und Schiffbrüchige des Seekrieges, Kriegsgefangene und Zivilpersonen wurden nach und nach spezifische internationale Abkommen geschlossen, die nach dem Zweiten Weltkrieg in einem gesamtheitlichen Vertragswerk, den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, zusammengefasst wurden. Das Entstehen von neuen Formen in der Kriegführung und die Entwicklung von neuen militärischen und zivilen Technologien fordern auch weiterhin eine Anpassung des humanitären Völkerrechts an neue Bedrohungen. Im ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1977 wurde zum Beispiel erstmals die Bedrohung der natürlichen Umwelt durch den Krieg rechtlich erfasst und jeglicher Angriff auf Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke verboten. Mit dem Zweiten Zusatzprotokoll von 1977 wurde eine weitere Lücke geschlossen: Wenn man vom gemeinsamen Artikel 3 absieht, sind die Bestimmungen der Genfer Konventionen nämlich nur im Falle von zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten bindend. Das Zweite Protokoll verpflichtet die Kriegsparteien auch in einem inneren Konflikt zu bestimmten Hilfs- und Schutzvorkehrungen für die Opfer der Auseinandersetzungen.

Die Diskussionen über die humanitäre Hilfe der letzten Zeit sind nicht zuletzt um die Forderung geführt worden, es sei ein *«Recht auf humanitäres Eingreifen»* («droit d'ingérence») zu schaffen. Mit dem Anspruch auf Eingreifen wird ein Paradox gefordert. Weder der sogenannte «gesunde Menschenverstand», noch die Ethik erlauben uns nämlich, den Beistand, den wir einem Menschen in Not gewähren, als unerlaubte Einmischung aufzufassen — im Gegenteil: Hilfe ist Pflicht. Jede philosophische und religiöse Tradition liefert uns Sätze und Gleichnisse, welche uns diese Pflicht bewusst machen sollen. Man denke nur an das Beispiel des barmherzigen Samariters in der christlichen Tradition.

Auch das humanitäre Völkerrecht betrachtet Hilfe nicht als Einmischung. Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle enthalten mehr als zwanzig Bestimmungen über medizinische und sonstige materielle Hilfeleistungen, auf welche die Opfer der bewaffneten Konflikte ein Recht haben. Artikel 70 des Ersten Zusatzprotokolls sagt zum Beispiel ganz klar in bezug auf die Hilfe für die bedürftige Zivilbevölkerung: «Hilfsangebote, welche die genannten Bedingungen erfüllen, gelten weder als Einmischung in den bewaffneten Konflikt noch als unfreundlicher Akt. (...) Die am Konflikt beteiligten Parteien und jede Hohe Vertragspartei genehmigen und erleichtern den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal, (...) auch wenn die Hilfe für die Zivilbevölkerung der gegnerischen Partei bestimmt ist.» Welches sind die Bedingungen, die das Recht für eine ungehinderte Hilfeleistung stellt? Es gibt deren zwei: die tatsächlichen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung und der humanitäre und unparteiische Charakter der Hilfeleistung. Der gleiche Artikel 70 fordert zwar die Zustimmung des betroffenen Staates zur Hilfeleistung, doch geht aus dem Kontext und aus der Diskussion um die Formulierung dieser Bestimmungen auf der Diplomatischen Konferenz von 1974-1977 hervor, dass die Zustimmung gegeben werden muss, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Zustimmung wird damit zum Ausdruck der Souveränität des Staates, der die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Mit der Ratifizierung der Genfer Abkommen haben sich die Vertragsparteien nämlich in der freien Ausübung ihrer Souveränitätsrechte dazu verpflichtet, *das Recht der Opfer auf Hilfe* zu achten.

Die Zustimmung der Behörden eines Gebiets, in dem eine humanitäre Aktion durchgeführt wird, hat ausserdem einen durchaus praktischen Wert: Wie soll man in der Tat einem Land — und zwar in einem durch die Regierung kontrollierten Gebiet — Hilfe gegen seinen Willen aufzwingen? Wie diese Hilfe in all ihren kulturellen, sozialen, logistischen und administrativen Aspekten verwirklichen, ohne Zusammenarbeit seitens der lokalen Behörden, ja gegen ihren Widerstand?

Es gibt natürlich eine Antwort auf diese Frage: mit Gewalt. Und die berühmte Aktion *«Provide Comfort»*, die vor einem Jahr im irakischen Kurdistan durchgeführt worden ist, gibt auch ein Beispiel dafür. Nur lässt jedes bewaffnete Eingreifen, auch für angeblich humanitäre Zwecke, Zweifel aufkommen über den humanitären und unparteiischen Charakter einer solchen Aktion. Zweifel, die vom Schlagwort des humanitären Eingreifens bestärkt werden und die einen Verdacht zu bestätigen scheinen, der bei vielen Empfängern humanitärer Hilfe schon seit langem besteht: Ist die Hilfe, die uns so freigebig gewährt

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

wird, wirklich so selbstlos? Handelt es sich dabei nicht vielmehr um eine besonders listige, ja hinterhältige Art der politischen Intervention? Die geschichtlichen Erfahrungen der Länder des Südens liefern manche Bestätigung für die Berechtigung dieses Verdachts. Wie oft haben sich in der Vergangenheit Siedler, Prediger und ganze Heere über diese Länder ergossen, eine frohe Botschaft auf den Lippen und die Gier nach Macht und Reichtum im Herzen!

Es gibt ein *Recht der Opfer auf humanitäre Hilfe* und eine Pflicht für uns alle, diese Hilfe zu leisten. Im humanitären Völkerrecht anerkennen die Staaten dieses Recht und diese Pflicht und legen die Regeln fest, nach denen sie erfüllt werden müssen. Die einfache, grundsätzliche Regel zur Hilfeleistung für Opfer von bewaffneten Konflikten heisst: Die Hilfe muss von einer neutralen, unabhängigen Organisation auf eine unparteiische Art geleistet werden. Beinahe überall in den Genfer Konventionen, wo diese Forderung aufgestellt wird, ist die Erwähnung der *neutralen Organisation* vom Zusatz «wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz» begleitet. In der Tat stellte die Tätigkeit des IKRK in den Augen der Verfasser der Konventionen von 1949 das Vorbild für humanitäre Aktion überhaupt dar. Eigentlich erstaunlich, wenn man bedenkt, dass das IKRK als private Institution gegründet wurde, deren Miglieder ausschliesslich und deren Delegierte und Mitarbeiter mehrheitlich Schweizer sind. Die Entwicklung vom privaten Klub zum völkerrechtlichen Subjekt ist jedoch nicht auf Zufall, geschickte Öffentlichkeitsarbeit oder politischen Einfluss zurückzuführen; sie ist die Frucht der unablässigen, konkreten Tätigkeit des IKRK in den Kriegsgebieten der Welt. Vom Schlachtfeld von Solferino im Jahre 1859 bis heute, zum Beispiel im Bruderkampf in Somalia, hat das IKRK eine Praxis der humanitären Aktion entwickelt, die einmalig dasteht. Die Erfahrung von Tausenden von Delegierten und die theoretische Reflexion, kritische Auseinandersetzung und Überlegung im Komitee selbst steht dahinter. Diese humanitäre Mission und deren Erfolge wären undenkbar ohne die moralische und materielle Unterstützung der ganzen Rotkreuzbewegung, also der heute 150 Nationalen Gesellschaften.

* * *

Grundlagen für diese Praxis der humanitären Aktion sind die *Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds*: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit

und Universalität. Für die Aktion sind vor allem drei dieser Grundsätze wichtig: Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit.

Die ***Unabhängigkeit*** der Institution ist die Grundlage für ihr neutrales und unparteiisches Wirken. Das IKRK ist von anderen internationalen Organisationen, von Regierungen, Einflussgruppen, Wirtschaftsunternehmungen unabhängig. Die Bewahrung dieser Unabhängigkeit ist nicht einfach: Es gilt, den Beeinflussungsversuchen der Regierungen der Geberländer und dem mehr oder weniger grossen Druck der Kriegsparteien zu widerstehen, um nach ausschliesslich humanitären Kriterien arbeiten zu können. Die Bedeutung einer glaubwürdigen Unabhängigkeit erweist sich in der Funktion des neutralen humanitären Vermittlers. Schutz und Hilfe für die Opfer der Kriege geschieht zwischen den Fronten, im Niemandsland, im umkämpften Gebiet. Die Evakuierung von Verwundeten aus einer belagerten Stadt, der Besuch von Kriegsgefangenen, die Verteilung von Hilfsgütern an Bewohner eines besetzten Gebietes muss von den IKRK-Delegierten mit allen Kriegsparteien ausgehandelt werden. Die Delegierten begeben sich selber in die Konfliktgebiete, um die Bedürfnisse abzuklären, begleiten die Transporte der Hilfsgüter und führen ihre Verteilung an die Empfänger durch. All dies kann nur geschehen, wenn die Unabhängigkeit der Institution für unsere Verhandlungspartner, für alle militärischen und politischen Kräfte in unserem Aktionsgebiet glaubwürdig ist.

Lassen Sie mich am Beispiel des Irak die Bedeutung dieser *Glaubwürdigkeit* illustrieren. Nach der Verhängung des Embargos durch die UNO zogen sich die Vertreter der meisten internationalen Organisationen und die Diplomaten der meisten Staaten aus Bagdad allmählich zurück. Das IKRK erhielt seine Delegation während des ganzen Golfkrieges aufrecht. Während die anti-irakische Koalition und die westlichen Medien von einem sauberen Blitzkrieg gegen Saddam Hussein berichteten, warnte das IKRK unablässig vor den Konsequenzen des Waffeneinsatzes für die betroffenen Menschen und rief die Kriegsparteien zur Achtung des humanitären Völkerrechts auf. Als das Leiden der Zivilbevölkerung nach dem internationalen Krieg und den Aufständen im Süden und Norden offenbar wurde, waren die Delegierten des IKRK schon vor Ort: Sie kannten das Land, die Menschen, an deren Seite sie einen Krieg durchgestanden hatten, sie kannten die Behörden. Und die Behörden kannten das IKRK: unabhängig von den Mächten, die den Krieg gegen den Irak geführt hatten, unabhängig von der UNO, die das Embargo verkündet hatte, unabhängig von der Schweizer Regierung, die sich autonom an die UNO-Sanktionen gehalten hatte, aber ein IKRK, das zum Handeln bereit war. Noch

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

während des Krieges erreichten die ersten Hilfslieferungen Bagdad. Und als man sich fragte, wie den Hunderttausenden von vertriebenen Kurden Hilfe gebracht werden könnte, brachen die ersten Delegierten — im Einverständnis mit den irakischen Behörden — in die Berge Kurdistans auf, um die Lage abzuklären und erste Hilfssendungen zu bringen. Eine Hilfe, welche die Alliierten — gegen den Widerstand des Irak — unter massivem militärischen Aufwand und unter schwierigsten logistischen Bedingungen bringen mussten. Das IKRK — mit der Hilfe von Personal von Rotkreuzgesellschaften West-Europas — ist immer noch an Ort und Stelle.

Das zweite Grundprinzip für eine effiziente humanitäre Hilfe ist die ***Neutralität.*** Der Begriff der Neutralität hat in der jüngeren Geschichte einige Bedeutungsverschiebungen durchgemacht und wird heute oft missverstanden. Für das Rote Kreuz bedeutet Neutralität Nichteinmischung in politische Diskussionen, die Weigerung, in politischen Fragen Stellung zu beziehen. Für das IKRK, das im Kontext von bis zum Waffeneinsatz getriebenen politischen Auseinandersetzungen arbeitet, ist Neutralität ganz einfach die einzige Möglichkeit, den nötigen Freiraum für die humanitäre Aktion zu erhalten. Neutralität bedeutet jedoch nicht Gleichgültigkeit gegenüber den Umständen und vor allem gegenüber den Folgen der Konflikte, im Gegenteil. Die Neutralität ist ein Mittel, um mit noch stärkerer Überzeugungskraft humanitäre Anliegen zu verteidigen. Die Neutralität des IKRK ist anders als diejenige eines Staates — inklusive diejenige der Schweiz — sie ist ein Gebot jeden Augenblicks, um überhaupt seine Zielsetzungen und sein internationales Mandat erfüllen zu können. Die Neutralität des Wortes dient der Wirksamkeit der Tat: Wir entscheiden nicht, wer recht oder unrecht hat, aber wir handeln, wenn einer Unrecht tut. Nehmen wir das Beispiel Jugoslawien. Im Krieg zwischen Kroaten und Serben wird eine intensive Propagandaschlacht um angebliche — und tatsächliche — Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts geführt. Die Kriegsparteien klagen sich gegenseitig der schwersten Massaker, Folterungen, Verschleppungen an. Das IKRK jedoch handelt: Es versucht, wo immer möglich vor Ort zu sein, wenn Zivilpersonen ins Kriegsgeschehen geraten, es besucht die Gefangenen und organisiert ihre Freilassung. Es erliess Appelle an die Kriegsparteien zum Schutz der Zivilbevölkerung, intervenierte aber auch direkt und sehr bestimmt bei den militärischen und politischen Verantwortlichen, wenn die Regeln des Völkerrechts missachtet wurden. Und es brachte die Vertreter der Kriegsparteien in Genf an einen Tisch, um konkrete Lösungsvorschläge für schwere humanitäre Probleme auszuarbeiten. So verständigten sich die Parteien auf Modali-

täten zur Suche nach Vermissten, zur Übermittlung und zur Untersuchung von Anschuldigungen von Völkerrechtsverletzungen. Damit wurden Instrumente geschaffen, die aus dem Teufelskreis von Anklage und Vergeltung herausführen, Handeln möglich machen und — wer weiss — den Keim zu einer Entschärfung in der Konfrontation in sich tragen.

Unsere dritte Richtlinie ist die ***Unparteilichkeit.*** Sie besagt, dass der Schutz und die Hilfe des Roten Kreuzes ohne Ansehen von politischen, sozialen, ethnischen oder weltanschaulichen Kriterien und nur in Anbetracht der effektiven Bedürfnisse gebracht werden muss. Unparteilichkeit heisst, den Menschen Schutz und Hilfe bringen, weil sie Menschen sind und nicht, weil sie einer bestimmten Kategorie angehören. Alle Opfer haben das Recht auf die gleiche Hilfe, und niemand darf ausgeschlossen werden. Dieser Grundsatz verlangt zuweilen eine gewisse Härte, wenn es darum geht, ihn durchzusetzen. Oft akzeptieren nämlich die Kriegsparteien Hilfe für die Teile einer Bevölkerung, die ihnen politisch oder ethnisch nahestehen, während die Hilfe für «feindlich» oder «unwert» eingestufte Bevölkerungsteile nicht zugelassen wird. In solchen Fällen stellt sich die Frage: Soll man helfen, wo man helfen kann, und damit hoffen, guten Willen für Hilfe zu schaffen, wo sie effektiv benötigt wird? Während der irakischen Besetzung Kuwaits, also vom 2. August 1990 an zum Beispiel, waren die irakischen Behörden nach harten Verhandlungen anscheinend bereit, den IKRK-Delegierten die Möglichkeit zu Bedürfnisabklärungen und Hilfeleistungen überall, ausser in Kuwait, zu geben. Nun hatte aber die Bevölkerung des besetzten Gebietes Kuwait nicht nur grosse Bedürfnisse, sondern auch ein verbrieftes Recht auf den Schutz des IKRK, und es war unannehmbar, gerade sie von der Hilfe auszuschliessen. Das IKRK hat deshalb bis zum Ende der Besetzung Kuwaits die irakische Regierung vor die Alternative stellen müssen, entweder Hilfe für alle oder Hilfe für keinen. Von dieser strengen Position sind wir allerdings während der Bombardierungen in Bagdad abgewichen, um den irakischen Spitälern Nothilfe zu gewähren (Medikamente und ganz besonders Trinkwasser).

* * *

Sie sehen, dass humanitäre Hilfe ein Balanceakt ist, in dem wirksamer Schutz und tatkräftige Hilfe mit einer glaubwürdigen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufgewogen werden müssen. Dass eine solche Hilfe möglich ist, zeigt die *weltweite Tätigkeit des Internatio-*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

nalen Komitees vom Roten Kreuz. 800 Delegierte und andere Mitarbeiter und 5000 lokale Mitarbeiter stehen zur Zeit für die Opfer in rund 30 Konflikten im Einsatz. Darunter sind viele Mitarbeiter, die uns für bestimmte Einsätze von den Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zur Verfügung gestellt werden. Am Rande von Kriegsgebieten führen wir zur Zeit 13 chirurgische Spitäler und 26 orthopädische Anstalten zur Rehabilitation von Amputierten.

Im Jahre 1991 sind nicht nur rund 89 000 Tonnen Lebensmittel im Werte von annähernd 160 Mio. DM sowie andere Hilfsgüter und Medikamente für rund 40 Mio. SFr. in Kriegsgebieten verteilt worden, es wurden auch 153 759 Gefangene besucht. Und der Umstand, dass diese Aktivitäten mit dem Einverständnis der Kriegsparteien durchgeführt werden, zeigt auch, wie gross das Vertrauen der politischen und militärischen Verantwortlichen dieser Länder in die Unabhängigkeit und die Neutralität des IKRK ist.

Wir glauben an die Möglichkeit und die Wirksamkeit der humanitären Aktion und des humanitären Völkerrechts. Sie stellen grundlegende Ansätze dar, um der Bedrohung der Menschheit durch Krieg, Ungerechtigkeit und Krankheit entgegenzuwirken. Sie brauchen allerdings die *überzeugte Teilnahme des Publikums und der Staatengemeinschaft.*

In bezug auf die humanitäre Arbeit bedeutet dies, dass sie einerseits politisch und materiell unterstützt, andererseits ihre *Unabhängigkeit von der Politik* garantiert werden muss. In einer Epoche, in der die Welt sich immer ausschliesslicher in die zwei politischen Blöcke des reichen Nordens und des armen Südens scheidet, dürfen humanitäre Organisationen nicht zu Instrumenten der Macht- oder Wirtschaftspolitik der Reichen gegenüber den Armen gemacht werden, sondern müssen das Werkzeug einer echten Solidarität unter den Menschen sein.

Cornelio Sommaruga
Präsident des IKRK

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

BOSNIEN-HERZEGOWINA

EINDRINGLICHER APPELL DES IKRK AN ALLE KONFLIKTPARTEIEN

Am 13. August forderte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in einem eindringlichen Appell alle Konfliktparteien — Serben, Kroaten und Muslime — in Bosnien-Herzegowina mit Nachdruck zur Achtung des humanitären Völkerrechts auf. Der Appell hatte folgenden Wortlaut:

«Bei den Besuchen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in den vergangenen Tagen in den Gewahrsamsorten in Bosnien-Herzegowina durchgeführt hat, stellte die Institution fest, dass unschuldige Zivilisten festgenommen und Opfer unmenschlicher Behandlung werden. Die Gefangenschaft dieser Menschen ist Teil einer Politik massiver Zwangsverlegungen von Bevölkerungsgruppen, die von systematisch angewandter Brutalität gekennzeichnet ist. Quälereien aller Art, Ermordungen, Beschlagnahme von Eigentum, Deportationen und Geiselnahmen — die Menschen zu einem blossen Tauschobjekt herabwürdigen — stehen im krassen Gegensatz zum humanitären Völkerrecht.

In bezug auf die Verhältnisse in den Gewahrsamsorten stellte das IKRK fest, dass dringende Massnahmen zur Gewährleistung der psychischen und physischen Integrität der Gefangenen gemäss den Bestimmungen des III. und IV. Genfer Abkommens — die in ihrer Gesamtheit gewährleistet werden müssen — erforderlich sind.

Die Delegierten des IKRK hatten nur sehr beschränkten Zugang zu den einzelnen Regionen Bosnien-Herzegowinas und haben bisher trotz wiederholter Demarchen weder vollständige Listen der von den verschiedenen Konfliktparteien kontrollierten Gewahrsamsorte erhalten, noch wurden ihnen die Namen der von den Parteien gefangengenommenen Personen mitgeteilt, so dass es ihnen nicht möglich ist, allen Opfern zu helfen. Ausserdem konnte das IKRK bisher nur eine sehr geringe Zahl von Kriegsgefangenen besuchen, obschon unzählige unschuldige und völlig verängstigte Zivilisten in den Gewahrsamsorten zusammengepfercht sind.

Das IKRK erinnert einmal mehr mit allem Nachdruck daran, dass die Konfliktparteien in Bosnien-Herzegowina die volle Verantwortung für sämtliche Handlungen der Kämpfer tragen, die sich ihnen angeschlossen haben.

Nach mehreren Wochen intensiver Arbeit im Feld und in den Gewahrsamsorten im Bemühen, die Opfer des Konflikts zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen, muss das IKRK feststellen, dass die Konfliktparteien entgegen aller eingegangenen Verpflichtungen die Vorschriften der Genfer Abkommen nicht einhalten.

In Anbetracht dieser Lage und angesichts der Dringlichkeit, ohne weiteren Verzug die Verhältnisse in allen Gewahrsamsorten Bosnien-Herzegowinas zu überprüfen, richtet das IKRK einen eindringlichen Appell an alle beteiligten Parteien, unverzüglich

a) die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur Achtung des humanitären Völkerrechts und insbesondere des III. und IV. Genfer Abkommens zu verwirklichen;

b) alle Kämpfer im Feld zu unterweisen, damit sie Gefangene, Zivilisten, medizinische Einrichtungen, private und öffentliche Stätten sowie das Zeichen des roten Kreuzes achten;

c) auf jegliche Zwangsverlegung und sonstige illegale Praktiken gegenüber der Zivilbevölkerung zu verzichten;

d) die Haftbedingungen in allen Gewahrsamsorten Bosnien-Herzegowinas entsprechend den Empfehlungen zu verbessern, die das IKRK für die bereits besichtigten unterbreitet hat;

e) dem IKRK alle Gewahrsamsorte in Bosnien-Herzegowina bekanntzugeben sowie die Namen aller in diesen Lagern festgehaltenen Gefangenen anhand genauer Listen mitzuteilen;

f) die erforderlichen Massnahmen in Kraft zu setzen, um die nötigen Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit die Delegierten des IKRK ihre Aufgaben effizient und mit der gebotenen Dringlichkeit erfüllen können.

Das IKRK hofft sehr, dass die Verwirklichung der vorstehenden Empfehlungen durch alle Konfliktparteien in Bosnien-Herzegowina es ihm endlich erlauben wird, allen Konfliktopfern gemäss seinem Mandat Schutz und Hilfe zu bringen.

Gleichzeitig erinnert das IKRK daran, dass die Gesamtheit der Staaten eine kollektive Verantwortung trägt, denn in ihrer Eigenschaft

als Vertragsstaaten haben sie sich nicht nur verpflichtet, die Genfer Abkommen jederzeit und unter allen Umständen einzuhalten, sondern auch ihre Einhaltung durchzusetzen.»

MISSIONEN DES PRÄSIDENTEN

Im Juli und August 1992 unternahm der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, verschiedene Missionen im Zusammenhang mit den intensiven diplomatischen Bemühungen zur Lösung des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien. Ausserdem stattete er Polen einen offiziellen Besuch ab und hielt Vorträge zur Eröffnung von Ausbildungslehrgängen zweier Institutionen, was ihm einmal mehr Gelegenheit bot, die humanitäre Botschaft des IKRK zu vermitteln.

1. Vorträge in Locarno und Strassburg (6. Juli)

— Vor den Teilnehmern eines in Locarno (Schweiz) von der Schweizerischen Staatsbürgerlichen Gesellschaft durchgeführten Lehrgangs, der unter dem Motto «Demokratie und Solidarität» stand, sprach C. Sommaruga über die Achtung des humanitären Völkerrechts und die Tätigkeiten des IKRK während des Golfkriegs.

— Auf Einladung von Frau Denise Bindschedler-Robert, Ehrenmitglied des IKRK und Präsidentin des Internationalen Menschenrechtsinstituts, hielt der Präsident des IKRK in Strassburg zur Eröffnung des 23. Ausbildungslehrgangs dieser Institution einen Vortrag zum Thema «Das IKRK und der Schutz der Menschenrechte». Erinnern wir daran, dass das IKRK schon seit vielen Jahren regelmässig seinen Beitrag zu diesen Lehrgängen leistet. Zwischen dem 27. und dem 30. Juli gaben Mitglieder der Rechtsabteilung eine Einführung in das humanitäre Völkerrecht. Diese achtstündige Vorlesung in französischer, englischer, spanischer und arabischer Sprache wurde von 400 Teilnehmern besucht.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

2. Budapest (6.-7. August)

C. Sommaruga präsidierte am vergangenen 7. August ein Treffen zwischen dem kroatischen Premierminister Franjo Greguric und dem jugoslawischen Premier Milan Panic. Ziel dieses Treffens war, die praktischen Massnahmen zur Durchführung des am 29. Juli in Genf unterzeichneten Rahmenabkommens über die Freilassung aller von den beiden Parteien während des Konflikts zwischen Jugoslawien und Kroatien festgenommenen Menschen festzulegen.

Die Budapester Vereinbarung der beiden Premiers führte am 14. August zur Freilassung von 1 131 vom IKRK zuvor registrierten Gefangenen, die sich in kroatischer und jugoslawischer Hand befunden hatten.

Der Präsident des IKRK nutzte dieses Treffen auch, um die anwesenden Parteien mit Nachdruck an ihre Verantwortung hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts in Bosnien-Herzegowina zu erinnern, und forderte sie auf, in diesem Sinne ihren ganzen Einfluss geltend zu machen.

Am Rande dieses Treffens unterhielt sich C. Sommaruga mit dem Präsidenten des Ungarischen Roten Kreuzes, Dr. Laszlo Andics, über die Neuorganisation der Nationalen Gesellschaft.

Auf Regierungsebene traf der Präsident des IKRK mit Aussenminister Geza Jeszensky und Premierminister József Antall zusammen, mit denen er erst im Beisein des kroatischen, dann des serbischen Premiers Gespräche führte, um so die Neutralität des IKRK beim Budapester Treffen zu unterstreichen. Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung führte C. Sommaruga ein langes Gespräch mit dem ungarischen Premier, bei dem u.a. die Rolle der Familie Antall im Ungarischen Roten Kreuz zur Sprache kam.

3. Polen (16.-18. August)

Auf Einladung des Präsidenten der Republik Polen, Lech Walesa, weilte der Präsident des IKRK vom 16. bis 18. August in Warschau. Es begleiteten ihn Dieter Pfaff, Delegierter für Europa, und Nicolas Borsinger aus der Abteilung für Zusammenarbeit und Verbreitung.

Im Laufe der Gespräche mit dem Staatschef wies C. Sommaruga mit Nachdruck darauf hin, dass die Staaten das humanitäre Völkerrecht nicht nur selber einhalten müssen, sondern auch die Pflicht haben, seine Einhaltung durch Dritte durchzusetzen. In dieser Hinsicht könnte Polen eine aktive Rolle beim Schutz von Minderheiten spielen.

Lech Walesa seinerseits erklärte, er wolle das IKRK unterstützen, und zwar nicht nur auf diplomatischer Ebene, sondern auch durch die Schaffung einer Vereinigung ehemaliger Gefangener, die das IKRK besucht hatte, etwa T. Mazowiecki, B. Geremek und Lech Walesa selber im Jahre 1982.

Der Präsident des IKRK traf ausserdem mit Premierministerin Hanna Suchocka zusammen. Im Laufe der Gespräche gab C. Sommaruga seiner Hoffnung Ausdruck, dass Polen wie die übrigen ehemaligen Warschauer-Pakt-Staaten die Vorbehalte zu den Genfer Abkommen aufheben wird.

Die Premierministerin kündigte ihrerseits an, dass Polen kurz zuvor die Erklärung zu Artikel 90 des Protokolls I über die Internationale Ermittlungskommission unterzeichnet habe. Ausserdem bestätigte sie die Bereitschaft ihres Landes, Kinder aus Bosnien-Herzegowina aufzunehmen.

Dem Treffen C. Sommarugas mit Aussenminister a.i. Byczewski wohnte der ehemalige polnische Premier Tadeusz Mazowiecki bei, den der UN-Generalsekretär vor kurzem zum Sonderberichterstatter für das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien ernannt hat. In den Gesprächen wurde hauptsächlich die Lage im ehemaligen Jugoslawien erörtert, insbesondere der Konflikt in Bosnien-Herzegowina sowie die von den Konfliktparteien begangenen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts.

Der Präsident unterhielt sich ferner mit Vizegesundheitsministerin Sienkiewicz und dem Präsidenten des Parlamentarischen Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Bronislaw Geremek.

Den Abschluss dieser Mission bildeten eine Pressekonferenz und die Eröffnungsrede des 10. Warschauer Lehrgangs in humanitärem Völkerrecht.

4. London (26.-28. August)

C. Sommaruga nahm in Begleitung von Paul Grossrieder, Stellvertretender Direktor für operationelle Einsätze, und Thierry Germond, Generaldelegierter für Europa, an der von UN-Generalsekretär Boutros-Boutros Ghali und dem britischen Premier John Major gemeinsam geleiteten Sonderversammlung über die Lage im ehemaligen Jugoslawien teil. Das IKRK war als Beobachter, der auch das Wort ergreifen durfte, zu dieser Konferenz eingeladen worden, an der die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, alle Anrainerstaaten des

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ehemaligen Jugoslawien, eine ad hoc gebildete Staatengruppe (Kanada, Japan, Türkei, Saudi-Arabien), die Islamische Konferenz, die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) sowie die verschiedenen aus der Auflösung des ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Staaten teilnahmen.

Im Rahmen dieser Konferenz führte C. Sommaruga u.a. Gespräche mit den Führern der kroatischen, serbischen und muslimischen Gemeinschaften Bosnien-Herzegowinas. Er erinnerte letztere mit Nachdruck an die Notwendigkeit, die Evakuierung schwerkranker Gefangener zuzulassen, das Schutzzeichen und das IKRK-Personal zu achten sowie die im Rahmen des am 22. Mai 1992 unterzeichneten Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten (Austausch von Listen der von jeder Konfliktpartei festgehaltenen Gefangenen; freier Zugang für das IKRK und die übrigen humanitären Organisationen zu den Bevölkerungsgruppen, die von der Umwelt abgeschnitten, bedroht oder besonders verletzlich sind; freier Durchgang der für die Konfliktopfer bestimmten Hilfsgüter und Gewährleistung der Sicherheit für die Konvois).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Erklärung der Republik Bolivien

Durch Erklärung vom 10. August 1992 hat die Republik Bolivien die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt.

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a) des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erklärt die Republik Bolivien, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, die Behauptungen einer solchen anderen Vertragspartei zu untersuchen, sie sei das Opfer von Verstössen geworden, die einer schweren Verletzung im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 und des Protokolls I oder einem anderen erheblichen Verstoss gegen die Abkommen oder das Protokoll I entsprechen.

Die Republik Bolivien ist somit der **30. Staat,** der die Zuständigkeit dieser Kommission anerkennt.

Myanmar tritt den Genfer Abkommen bei

Myanmar ist am 25. August 1992 den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 beigetreten.

Laut ihren Bestimmungen treten diese Abkommen für Myanmar am 25. Februar 1993 in Kraft.

Myanmar is die **173. Vertragspartei** der Genfer Abkommen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

EIN DANKESZEICHEN

Das Leben der Angela Limerick[1]

Angela Gräfin Limerick war in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg eine der Hauptfiguren des Britischen Roten Kreuzes und der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Neben ihren Ämtern beim Britischen Roten Kreuz (Stellvertretende Vorsitzende des Exekutivkomitees von 1946-1963, Vorsitzende des Rates von 1974-1976) war sie von 1957-1965 Stellvertretende Vorsitzende der damaligen Liga der Rotkreuzgesellschaften sowie von 1965-1973 Vorsitzende der Ständigen Kommission und unternahm regelmässig weite Reisen in Rotkreuzangelegenheiten. Sie besuchte fast alle Regionen der Welt und spielte 27 Jahre lang eine immer wichtigere und einflussreichere Rolle auf internationalen statutarischen Zusammenkünften der Bewegung. Die Kontroversen und Herausforderungen, denen sich das Rote Kreuz und der Rote Halbmond in dieser Zeit gegenübersahen, waren ein Teil ihres Lebens; in mancher Hinsicht sind diese Belange — wachsende Politisierung der Bewegung, ihre innere Uneinigkeit und das Erfordernis, sich wechselnden Umständen anzupassen — auch heute noch aktuell und spiegeln sich in dieser Biographie wider.

Was für eine Frau war sie? Es ist klar, dass sie eine starke Persönlichkeit besass, sachlich und sehr intelligent war, aber gleichzeitig mitfühlend, freundlich, optimistisch, zärtlich, mutig und mit viel Sinn für Humor. Sie stellte keine Ansprüche, sondern konzentrierte sich auf das Praktische. Sie versuchte immer, eine professionelle, entgegenkommende Haltung einzunehmen, hielt aber gleichzeitig an ihren Grundsätzen fest. Ihre nie versagende Höflichkeit und Arbeitskraft waren für alle ein Beispiel.

Das Buch ist bewundernswert, weil es die ganze Person offenbart. So konnte Angela anderen gegenüber sehr kritisch sein (meistens mit Recht); obwohl sie kurz und bündig sein konnte und rasch zum Kern der Sache kam, war sie keine intellektuelle Persönlichkeit; ihr unermüdlicher Einsatz für das Rote Kreuz und andere Dinge, die ihr am Herzen lagen, führte zu unvermeidlichen Konflikten zwischen ihrem Familienleben und ihrer Karriere — ein Kampf, den viele kennen, die freiwillig oder als Angestellte für das Rote Kreuz oder den Roten Halbmond arbeiten. Aber gerade ihr starkes und glück-

[1] *A Form of Gratitude — The Life of Angela Limerick* von Donald Lindsay, Chid Press, East Crinstead 1992, IX + 305 Seiten, £ 19.95, plus Versandkosten. Das Buch kann beim Britischen Roten Kreuz bestellt werden.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

liches Familienleben gaben Angela die Kraft, soviel für die Bewegung zu tun — was auch den Titel dieses Buches erklärt: «Ein Dankeszeichen».

Das Werk zeigt das Leben der Angela Limerick in seinem historischen Kontext, in einer Zeit rascher sozialer und anderer tiefgreifender Veränderungen, sowohl in Grossbritannien als auch anderswo. Sie kam 1897 in einer Familie aus dem gehobenen englischen Mittelstand zur Welt und verbrachte ihre Kindheit in Rumänien. Während des Ersten Weltkriegs war sie als Krankenschwester für das Rote Kreuz tätig, im Zweiten Weltkrieg, zur Zeit der schweren Bombenangriffe auf London, zeichnete sie für die Londoner Zweigstelle des Britischen Roten Kreuzes verantwortlich. Es liegt eine Menge interessant angeordneten Materials aus Tagebüchern und persönlicher Korrespondenz vor, mit vielen humorvollen, aufschlussreichen Anekdoten. Heikle Angelegenheiten werden mitfühlend, aber objektiv behandelt, einige Stellen, wie über die Trennung ihrer Familie im Zweiten Weltkrieg und, sehr viel später, den Tod ihres Mannes, sind sehr ergreifend. Eingeweihte mögen schon mal einen Fehler im Hinblick auf die Genfer Abkommen entdecken, andere werden vielleicht nicht mit der westlichen bzw. britischen Darstellungsweise einverstanden sein, mit der historische Ereignisse wiedergegeben werden, oder sie werden sich fragen, ob es eigentlich richtig ist zu behaupten, dass die Arbeit der Liga während des Zweiten Weltkriegs vorübergehend eingestellt wurde. All das sind jedoch Kleinigkeiten, die die gesamte Erzählung sicher nicht beeinträchtigen.

Das Leben der Angela Limerick ist ein Beispiel für die Anziehungskraft, die das Rote Kreuz und der Rote Halbmond auf Menschen ausüben, die sich dann völlig dem Ideal der Bewegung hingeben. Angela selber hat ihm über 60 Jahre gedient. Sie war überzeugt, dass die Bewegung durch die Aufrechterhaltung ihrer Grundsätze der Menschheit weiterhin einen einzigartigen weltweiten Dienst erweisen könnte, wenn sie gleichzeitig ihre Strukturen oder Tätigkeiten den modernen Bedingungen anpasst. Angelas anerkannte und von den Regierungen geachtete Unparteilichkeit, ihre Stellung wie auch die starke Verteidigung der Liga (heute unter dem Namen Föderation bekannt) und ihr Verständnis für die besondere Rolle des IKRK in Verbindung mit den Genfer Abkommen, befähigten sie, als Vorsitzende der Ständigen Kommission eine starke, gerechte Führerrolle zu übernehmen. Im Alter von 76 Jahren schlug sie das Angebot eines dritten Mandats in dieser Position aus.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, so wie sie heute besteht, ist aus den Bemühungen von Menschen wie Angela Limerick hervorgegangen. Ihr Leben zu verstehen bedeutet, unser eigenes Verständnis für die Bewegung zu erweitern. Sie glaubte zutiefst an das, wofür Rotkreuz- und Rothalbmondmitglieder im ehemaligen Jugoslawien und anderswo ihr Leben geben. Ihr Leben könnte allen — und vor allem jungen Menschen —, die nach Werten und Zielen in einer Zeit ausserordentlicher Ungewissheit tasten, als Beispiel dienen.

Michael A. Meyer

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Jahresthema der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden.

Die Texte müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 20 Seiten Umfang, d.h. 4 000 Worte, nicht überschreiten. Sehr gerne nehmen wir auch die Diskette mit dem Originaltext entgegen (Wordperfect 5.1).

Alle ***Anmerkungen - höchstens 30*** - sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen; a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul.*

ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo.*

ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa.*

ALBANIEN (Republik) — Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana.*

ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger.*

ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda*

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires.*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002.*

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau.*

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama.*

BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka.*

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown.*

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels.*

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*

BENIN (Republik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo.*

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.° 1515, *La Paz.*

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone.*

BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro.*

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia.*

BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou.*

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura.*

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile.*

CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing.*

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José.*

CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan.*

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø*

DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1,* Postfach 1460 (BRD).

DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau.*

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo.*

DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P 8, *Dschibuti.*

ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito.*

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva.*

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15.*

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris,* CEDEX 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul.*

GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra.*

GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's.*

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672.*

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A*

GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry.*

GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.° 22-B, *Bissau.*

GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown.*

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince.*

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*

INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001.*

INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta.*

IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Bagdad.*

IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran.*

IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2.*

ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik.*

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*

JAMAIKA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5.*

JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105.*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

JEMEN (Republik) — Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, *Sana'a.*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman.*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade.*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé.*

KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario KIG 4J5.

KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia.*

KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha.*

KENIA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.° 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P 4145, *Brazzaville.*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043.*

KUBA — Cruz Roja Cubana, Calle Prado 206, Colón y Trocadero, *La Habana 1.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100.*

LETTLAND — Croix-Rouge de Lettonie, 28 rue Skolas, 226 300 *Riga.*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.

LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi.*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz.*

LITAUEN — Croix-Rouge de Lituanie, Gedimino ave 3a, 232 600 *Vilnius.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2.*

MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe.*

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000.*

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako.*

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat.*

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott.*

MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe.*

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510.*

MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo.*

MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo*

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator.*

MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon.*

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu.*

NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1.* (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon.)*

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*

NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P O.B. 28120, *2502 KC The Hague.*

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey.*

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos.*

NORWEGEN — Norwegian Red Cross, P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1.*

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Wiedner Hauptstrasse 32, Postfach 39, 1041 *Wien*

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad.*

PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1.*

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko.*

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción.*

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Caminos del Inca y Av. Nazarenas, Urb. Las Gardenias, Surco — Lima Apartado 1534, *Lima 100.*

PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803.*

POLEN (Republik) — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie.*

PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne.*

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest.*

RUSSIAN FEDERATION — Red Cross Society of the Russian Federation, Kuznotski Most 18/7, 103031 *Moscow* GSP-3.

RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali.*

SAINT KITTS AND NEVIS — Saint Kitts and Nevis Red Cross Society, Red Cross House, Horsford Road, *Basseterre*, St. Kitts, W. I.

SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*

SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, *Kingstown.*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

SALOMON-INSELN — Solomon Islands Red Cross Society, P.O. Box 187, *Honiara.*

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka.*

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin.*

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé.*

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129.*

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 276316, *10 254, Stockholm.*

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern.*

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar.*

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown.*

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare.*

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923.*

SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu.*

SPANIEN — Cruz Roja Española, Rafael Villa, s/n, (Vuelta Ginés Navarro), El Plantío, 28023 *Madrid.*

SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7.*

SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000.*

SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum.*

SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo.*

SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane.*

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas.*

TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam.*

THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330.*

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé.*

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific.*

TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.

TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena.*

DIE TSCHECHISCHE UND SLOWAKISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1.*

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000.*

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay Ankara.*

UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala.*

UNGARN (Republik) — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367.* Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121.*

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo.*

U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006.*

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010.*

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SWIX 7EJ.*

VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi.*

WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia.*

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa.*

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui.*

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS WEITER!

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

BESTELLSCHEIN FÜR ABONNEMENTS

Ich möchte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* abonnieren für 1 Jahr ab

☐ englische Ausgabe ☐ spanische Ausgabe ☐ französische Ausgabe
☐ arabische Ausgabe ☐ Auszüge auf Deutsch

Name Vorname

ggf. Name der Institution

Beruf oder Stellung

Adresse

Land

Bitte ausschneiden oder photokopieren und an folgende Adresse senden:

Revue internationale de la Croix-Rouge
19, av. de la Paix
CH-1202 Genf

Ausgaben in Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch:
Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 30 SFr. oder US$ 18.
Preis pro Nummer: 5 SFr.

Deutsche Ausgabe:
Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 10 SFr. oder US$ 6.
Preis pro Nummer 2 SFr.

Postscheckkonto: 12-1767-1 Genf
Bankkonto: 129.986.0 Schweizerischer Bankverein, Genf

Probenummer auf Anfrage

Datum Unterschrift

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

NOVEMBER-DEZEMBER 1992
BAND XLIII, Nr. 6

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

UMWELTSCHUTZ IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Antoine Bouvier: Umweltschutz in bewaffneten Konflikten — Neuere Arbeiten 311

VERTRIEBENE

Denise Plattner: Schutz von Vertriebenen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten 326

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Deutschlandbesuch der Mitglieder der Versammlung des IKRK 341

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

MISSIONEN DES PRÄSIDENTEN 342

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Nachfolgeerklärungen zu den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 (Turkmenistan, Republik Kasachstan, Republik Kirgisistan) 351

Republik Zimbabwe tritt den Protokollen bei 353

Erklärung Australiens 353

Erklärung der Republik Polen 354

BIBLIOGRAPHIE

«Look what you started Henry!» — *Die Geschichte des Australischen Roten Kreuzes, 1914-1991* ***(Leon Stubbings)*** 355

Neue Veröffentlichungen des IKRK

- ICRC Africa (Das IKRK in Afrika) 360
- Die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds 360

Inhaltsverzeichnis 1992 361

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 366

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Umweltschutz in bewaffneten Konflikten
Neuere Arbeiten

von Antoine Bouvier[1]

«War and preparation for war are a major source of environmental damage which must be subjected to greater accountability and control.»[2]

Einführung

Der Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten hat schon oft im Mittelpunkt von Debatten gestanden und ist in den vergangenen zwei Jahren häufig Gegenstand bedeutender Arbeiten gewesen.

Das ausgeprägte Interesse für dieses Thema hat unserer Ansicht nach zwei sehr unterschiedliche Ursachen. Erstens hängt es damit zusammen, dass dieser Themenbereich Gegenstand von immer ehrgeizigeren Arbeiten zur Verbesserung des Umweltschutzes — auf nationaler und internationaler Ebene — zu Friedenszeiten wird.[3] Andererseits ist es auf die während und nach dem Golfkrieg von 1990-1991 erzeugte Angst zurückzuführen.

Durch dieses Ereignis sind sich die Staaten und die breite Öffentlichkeit wie nie zuvor der ausserordentlichen Gefahren bewusst geworden, die der moderne Krieg für die natürliche Umwelt darstellt.

Zahlreiche rechtliche und ökologische Fragen, die im Zusammenhang mit diesem Konflikt aufgeworfen wurden, sind immer noch offen. So kann heute z.B. noch keine definitive «ökologische Bilanz»

---

[1] Der hier veröffentlichte Artikel drückt die Meinung des Autors aus und verpflichtet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in keiner Weise.

[2] Auszug aus der Rede von Maurice Strong, Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, gehalten am 3. Juni 1992 bei der Eröffnung der Konferenz in Rio de Janeiro.

[3] Eine ausführliche Analyse der Entwicklung des Umweltvölkerrechts siehe bei Kiss, A., Shelton, D., *International Environmental Law*, Transnational Publishers Inc, London 1991.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

dieses Konflikts gezogen werden. Die genaue Analyse der Schäden, die dieser Konflikt der Umwelt zugefügt hat, ist noch nicht abgeschlossen und erfordert, da sich gewisse natürliche Prozesse äusserst langsam abspielen, eine längere Beobachtungszeit.[4]

Aus Gründen, die an dieser Stelle nicht analysiert werden sollen, haben sich die pessimistischsten Vorhersagen glücklicherweise nicht bewahrheitet und eine Reihe der spektakulärsten Angriffe auf die Umwelt (wenn nicht sogar die schwerwiegendsten, wie z.B. die brennenden Ölfelder in Kuwait) waren von kürzerer Dauer als ursprünglich befürchtet. Diese relativ günstige Entwicklung hat jedoch nicht die Arbeiten beeinflusst, die unmittelbar nach dem Konflikt in Angriff genommen wurden, um den Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten zu verbessern.[5] Es sind im Gegenteil zahlreiche Werke zu diesem Thema erschienen, das in jüngster Zeit auf die Tagesordnung einer Reihe von internationalen Konferenzen gesetzt wurde.

Die vorliegende Studie hat weder zum Ziel, den Inhalt der Bestimmungen über den Schutz der Umwelt in Kriegszeiten zu analysieren[6], noch auf die Besonderheiten des Konflikts von 1990-91 einzugehen.[7]

Vielmehr liegt uns daran, die Ergebnisse einiger vor kurzem abgeschlossener Studien über den Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten zu erörtern.

Dazu werden wir auf die Arbeiten einer im April 1992 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufenen Expertentagung,

---

[4] Siehe dazu *The Environmental Legacy of the Gulf War*, a Greenpeace Report, 1992; dieser Bericht enthält u.a. eine genaue Analyse der Umweltschäden, die bereits bekannt sind.

[5] Weitere Informationen über die ersten dieser Arbeiten siehe bei Bouvier, A., «Der Schutz der natürlichen Umwelt bei bewaffneten Konflikten», *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 1, Januar/Februar, 1992, S. Fussnote 14.

[6] Siehe dazu die Studie von Philippe Antoine, «International humanitarian law and the protection of the environment in time of armed conflict», in der Ausgabe vom November/Dezember 1992 *IRRC* SS. 517-537 und Bothe, M., «The Protection of the Environment in Times of Armed Conflict: Legal rules, uncertainty, deficiences and possible development» *in Report on the work of the meeting of experts on the protection of the environment in time of armed conflict*, IKRK, Genf September 1992; Bouvier, A., *op. cit.*, Falk, R., «The Environmental Law of War: an Introduction» *in* Plant, G. (Hrsg.), *Environmental Protection and the Law of War*, Belhaven Press, London und New York 1992, SS. 78-95; Saalfeld, M., «Umweltschutz in bewaffneten Konflikten aus völkerrechtsgeschichtlicher Sicht» *in Humanitäres Völkerrecht*, Nr. 1, 1992, SS. 23-31.

[7] Siehe hierzu die Studie von Roberts, Adam, «Destruction of the environment during the 1991 Gulf War», veröffentlicht in der Ausgabe vom November/Dezember 1992 der *IRRC* SS. 538-553; siehe ferner Fauteux, P., «Environmental Law and the Gulf War» *in International Union for the Conservation of Nature Bulletin*, Vol. 22, Nr. 2, September 1991, SS. 26-27; Terry, J., «The environment and the laws of war; the impact of Desert Storm» *in Naval War College Review*, Vol. XLV, Nr. 1, SS. 61-67.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

die auf der Konferenz in Rio geführten Debatten über den Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten und die wichtigsten Schlussfolgerungen der zweiten Überprüfungskonferenz des «ENMOD»-Übereinkommens[8] vom September 1992 eingehen.

Schliesslich werden einige Aspekte der gegenwärtig im Sechsten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen geführten Debatten erörtert.

I. Vom IKRK einberufene Expertentagung (Genf, 27.-29. April 1992)

Da es von der internationalen Gemeinschaft beauftragt wurde, «für das Verständnis und die Vorbereitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts zu sorgen und dessen allfällige Weiterentwicklung vorzubereiten»[9], ist das IKRK direkt von der Problematik des Schutzes der Umwelt in bewaffneten Konflikten betroffen.

Es hat sich daher an den im Anschluss an den Konflikt von 1990-91 unternommenen Arbeiten beteiligt und einen Bericht zuhanden der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz erstellt[10] (Budapest, November-Dezember 1991).[11]

Die Zuständigkeit des IKRK im Bereich des Schutzes der Umwelt in bewaffneten Konflikten wurde überdies ausdrücklich auf der 46. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (1991) bestätigt. So fordert sie das IKRK in einem *Beschluss* (46/417) auf, seine Arbeiten in diesem Bereich fortzusetzen und auf der 47. Tagung darüber zu berichten (siehe *infra*, Kapitel IV).

Zur Erfüllung dieser Aufgabe berief das IKRK eine Expertentagung ein, um das Problem des Schutzes der Umwelt in bewaffneten Konflikten zu untersuchen. Rund 30 in persönlicher Eigenschaft eingeladene Sachverständige — darunter Armeeangehörige, Akademiker, Wissenschaftler, Regierungsvertreter und Vertreter staatlicher und

---

[8] Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken vom 10. Dezember 1976.

[9] Siehe Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, Artikel 5 Ziffer g.

[10] Doc. C.I/4.2/1: *Implementation of IHL, protection of the civilian population and persons* hors de combat, SS. 15-23.

[11] Diese Konferenz musste schliesslich auf unbestimmte Zeit vertagt werden. Erläuterungen zu diesem Bericht siehe Sandoz, Y., «Über die Vertagung der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz» *in Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 2, März-April 1992, SS. 73-80.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

nichtstaatlicher Organisationen — nahmen vom 27. bis 29. April 1992 in Genf an diesem Treffen teil[12], dessen Ziel es war:

1. den Inhalt des geltenden Rechts zu bestimmen;
2. die bei der Anwendung dieses Rechts auftretenden Schwierigkeiten festzustellen;
3. die Lücken des geltenden Rechts zu ermitteln;
4. die in diesem Bereich zu treffenden Massnahmen festzulegen.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf alle Aspekte der Beratungen oder Schlussfolgerungen der Experten einzugehen, da einige ohnehin noch nicht endgültig sind und gewisse Fragen einer gründlicheren Prüfung bedürfen. Deshalb sind im folgenden lediglich die wichtigsten der auf diesem Treffen behandelten Fragen aufgeführt.

Bedeutung und Nutzen der heute anwendbaren Bestimmungen — seien dies Bestimmungen des vertrags- oder gewohnheitsrechtlichen humanitären Völkerrechts, Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts über die internationale Verantwortlichkeit oder Bestimmungen des Umweltvölkerrechts — wurden bestätigt. Die Sachverständigen vertraten die Auffassung, dass diese Regeln einen wirksamen Schutz der Umwelt gewährleisten können, sofern sie genügend bekannt sind, umgesetzt und eingehalten werden. Sie unterstreichen deshalb die Notwendigkeit, diese Regeln in grösstmöglichem Rahmen bereits in Friedenszeiten zu verbreiten, und zwar insbesondere durch speziell für Mitglieder der Streitkräfte konzipierte Handbücher.

Die Sachverständigen überprüften sodann die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen des *Umweltvölkerrechts* in Kriegszeiten. Obschon die Bestimmungen dieses Rechts *a priori* in Friedenszeiten gelten, waren sich die meisten Experten darüber einig, dass die Anwendbarkeit dieser Regeln auch bei bewaffneten Konflikten vorausgesetzt werden kann.

Obgleich sie die Bedeutung des bestehenden Rechts anerkennen, sind sie der Ansicht, dass bestimmte Aspekte des *anwendbaren Rechts geklärt werden müssen*, damit es den Anforderungen der heutigen Zeit besser angepasst werden kann. In ihren Augen ist insbesondere die Frage des Schutzes der Umwelt in einem *nicht internationalen* bewaff-

---

[12] Im Anschluss an dieses Treffen wurde ein zusammenfassender Bericht erstellt: *Meeting of experts on the protection of the environment in time of armed conflict, Report of the work of the meeting*, IKRK, Genf September 1992. Siehe auch Doc. UN A/47/328 vom 31. Juli 1992: *Protection of the environment in time of armed conflict*, Bericht des Generalsekretärs, SS. 11-14. Über dieses Treffen wurde ferner im *UNIDIR Newsletter*, Nr. 18 vom Juli 1992, SS. 46 und 47, berichtet.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

neten Konflikt einer der Bereiche, die unbedingt einer solchen Klärung bedürfen.

Die Experten hiessen auch eine Reihe von Vorschlägen zur *Entwicklung des Rechts* gut. So sprachen sie sich z.B. für den aus ihrer Mitte unterbreiteten Vorschlag zum Schutz von *Naturschutzgebieten* aus, die unter noch zu definierenden Voraussetzungen demilitarisierten oder anderen geschützten Zonen gleichgestellt werden könnten.

Das Treffen erlaubte ferner, eine Liste von rechtlichen Fragen zu erstellen, die einer eingehenderen Überprüfung bedürfen.[13] Dazu gehören die Rolle und genaue Bedeutung der Regeln des Gewohnheitsrechts zum Schutz der Umwelt; die Auslegung der anwendbaren vertragsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere jene des Zusatzprotokolls I von 1977 und die Bestimmungen des «ENMOD»-Übereinkommens); die Frage der Verhältnismässigkeit zwischen militärischen Erfordernissen und dem Schutz der Umwelt, und schliesslich die internationale Verantwortung im Falle einer schweren Schädigung der Umwelt.

Da aus Zeitgründen nicht alle Fragen behandelt werden konnten, sind ergänzende Studien erforderlich, bevor endgültige Schlüsse zum gesamten Dossier gezogen werden können. Das Treffen ermöglichte jedoch eine eingehende Analyse einer Reihe von heiklen Fragen und kann deshalb als Erfolg gewertet werden.

II. Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 3.-14. Juni 1992)

Diese Konferenz, der langwierige und schwierige Vorbereitungen vorausgegangen waren, gab einen Überblick über die meisten aktuellen Fragen in den Bereichen *Entwicklung* und *Umweltschutz* und die Wechselwirkungen zwischen diesen beiden komplexen Bereichen.

Angesichts der sehr umfangreichen Tagesordnung der Konferenz, auf der so heikle Themen wie *Technologietransfer, Klimaänderungen* oder die *Konvention zum Erhalt der Artenvielfalt* usw. zur Debatte standen, wurde das spezifische Thema des Umweltschutzes in bewaffneten Konflikten gezwungenermassen nur am Rande behandelt.

---

[13] Diese Liste findet sich in Anhang 5 des zusammenfassenden Berichts über das Treffen (cf. *supra*, Fussnote 12).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Dieses Thema war jedoch sowohl in Vorbereitungsausschüssen wie auch während der Konferenz selber Gegenstand interessanter Diskussionen.

a) Vorbereitungsausschuss der Konferenz

Der Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten wurde auf der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses (Genf, 12. August-4. September 1991) auf der Grundlage eines Berichts über die «Ökologische Evaluierung der Golfkrise»[14] erörtert.

Bei dieser Gelegenheit gab der Generalsekretär der Konferenz, Maurice Strong, seiner Überzeugung Ausdruck, dass sehr viel strengere Massnahmen zur Verhinderung absichtlich begangener und als Waffe eingesetzter Schädigungen der Umwelt eingeführt werden müssen.[15]

Das IKRK wurde aufgerufen, die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Umwelt in Kriegszeiten zu präsentieren.[16] In diesem Zusammenhang wies die Institution auf die Bedeutung der bestehenden Bestimmungen hin und unterstrich die Notwendigkeit, nach Mitteln zur besseren Durchsetzung und Achtung dieser Vorschriften zu suchen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nur wenige Vorschläge zur Formulierung neuer Bestimmungen eingingen. Die Teilnehmer des Vorbereitungsausschusses hoben eher die Bedeutung des bestehenden Rechts und die Notwendigkeit einer besseren Einhaltung dieses Rechts hervor.

Dieser Standpunkt kommt in den Entwürfen des Vorbereitungsausschusses für die beiden, den Schutz der Umwelt bei bewaffneten Konflikten direkt betreffenden Artikel, die der Konferenz in Rio zur Annahme unterbreitet wurden, deutlich zum Ausdruck:

1. Prinzip 24 der Erklärung von Rio: «Der Krieg wirkt sich unweigerlich zerstörerisch auf eine dauerhafte Entwicklung aus. Die Staaten müssen deshalb das Völkerrecht hinsichtlich des Schutzes der Umwelt

---

[14] *Environmental Assessment of the Gulf Crisis*, Bericht des Generalsekretärs der Konferenz, doc. A/Conf. 151/PC/72 vom 15. Juli 1991.

[15] [«(...) much strengthened measures to prevent deliberate damage to the environment as an instrument of war must be put in place.»] Doc. *Opening Plenary Statement*, Prep Com III, M. F. Strong, 26. August 1991.

[16] Doc. *Protection of the natural environment in time of armed conflict, an overview of IHL and of the position of ICRC*, Genf, 7. August 1991.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

in bewaffneten Konflikten achten und gegebenenfalls zu seiner Entwicklung beitragen.»

2. Absatz 39.6 (a) von Agenda 21: «In Anbetracht der Bedeutung, die der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts zukommt, sollten angemessene Massnahmen in Betracht gezogen werden, um umfassende willentlich begangene Zerstörungen der Umwelt [in Kriegszeiten], die unter keinen Umständen durch das Völkerrecht gerechtfertigt werden können, zu verhindern. Die Generalversammlung, ihr Sechster Ausschuss und insbesondere die Expertentagungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz stellen die für die Behandlung dieses Themas geeigneten Foren dar.»[17]

b) Die Konferenz von Rio de Janeiro

Wie zu erwarten (siehe *supra*), schenkte die Konferenz von Rio dem Problem der Auswirkungen des Krieges auf die Umwelt nur sehr wenig Aufmerksamkeit.[18]

Diese Frage kam jedoch mehrmals während der *allgemeinen Debatte* zur Sprache.[19] Eine Reihe von Rednern wiesen auf das Ausmass der Schäden hin, die der Umwelt bei bewaffneten Konflikten zugefügt werden, sowie auf die Gefahr, die jeder bewaffnete Konflikt für die Umwelt darstellt.[20] Trotzdem sprachen sich nur wenige Delegationen für die Entwicklung des bestehenden Rechts aus, während die Mehrheit eine strengere Achtung desselben forderte.[21]

---

[17] [*Principle 24 of the Rio Declaration*: «Warfare is inherently destructive of sustainable development. States shall therefore respect international law providing protection for the environment in times of armed conflict and cooperate in its further development, as necessary.»] *Paragraph 39.6 (a) of Agenda 21*: [«In view of the importance of full compliance with the relevant rules of international law, all appropriate means should be considered to prevent any wilfully caused large-scale destruction of the environment [in times of war], which cannot be justified under international law. The General Assembly and its Sixth Committee as well as, in particular, the expert meetings of the International Committee of the Red Cross, are the appropriate forums to deal with this subject.»] Doc. A/CONF.151/PC/WG III/L.32, überarbeitete Fassung.

[18] [«dedicated only marginal attention to the problem of the impact of warfare on the environment»] Lamazières, G., «The Impact of Warfare on the Environment and Development» *in UNIDIR Newsletter*, Nr. 18, Juli 1992, S. 15.

[19] Siehe namentlich die am Anfang dieses Artikels zitierte Erklärung des Generalsekretärs der Konferenz und jene der Delegationen Schwedens, Irans, Ungarns, Saudi-Arabiens, der Schweiz und des IKRK.

[20] [«the inherent danger to the environment associated with armed conflict»] Erklärung des Vertreters Saudi-Arabiens.

[21] Die Schweiz vertrat folgenden Standpunkt. «(...) certainly a large body of

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Die wichtigsten Debatten fanden innerhalb der *Kontaktgruppe für Vertragsrecht* statt, die mit der Überprüfung der Artikel des Kapitels 39 von Agenda 21 beauftragt wurde, über die Meinungsverschiedenheiten bestanden.

Nach schwierigen Verhandlungen wurde schliesslich eine überarbeitete Fassung von Absatz 39.6(a) (siehe *oben*) im Konsens angenommen.

Daraufhin wurde folgender Text im Plenum vorgelegt:

«Es müssten mit dem Völkerrecht im Einklang stehende Massnahmen in Betracht gezogen werden, um umfassende Zerstörungen der Umwelt in Kriegszeiten, die mit dem Völkerrecht unvereinbar sind, einzuschränken. Die geeigneten Instanzen zur Behandlung dieser Fragen sind die Generalversammlung und ihr Sechster Ausschuss. Dabei empfiehlt es sich, die Zuständigkeit und besondere Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiet zu berücksichtigen.»

Auf den *Schlusssitzungen* der Konferenz wurden das Prinzip 24 des Entwurfs der Erklärung von Rio[22] und der von der «Kontaktgruppe»[23] überarbeitete Absatz 39.6(a) ohne weitere Änderungen angenommen; sie sind das Resultat der in Rio auf dem Gebiet des Schutzes der Umwelt in Kriegszeiten durchgeführten Arbeiten.

Die beiden Texte bringen keine wesentliche Änderung des bestehenden Rechts, doch sind sie ein Zeichen dafür, dass die vom Krieg für die Umwelt ausgehenden Gefahren nunmehr ernst genommen werden. Der zweite Artikel ist schon deshalb von Bedeutung, weil er den Rahmen der weiteren Arbeiten auf diesem Gebiet festlegt.

III. Zweite Konferenz der mit der Überprüfung des ENMOD-Übereinkommens betrauten Vertragsparteien (Genf, 14.-18. September 1992)

Am 10. Dezember 1976 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen das ENMOD-Übereinkommen an. Es verpflichtet die Staaten, «umweltverändernde Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu mili-

---

written and customary rules exists (...). However all too often these rules are misunderstood, misapplied or interpreted in different ways. States (...) have the obligation to respect them and ensure that they are respected under all circumstances.»

[22] Siehe doc. A/Conf. 151/5/Rev. 1.

[23] Siehe doc. A/Conf. 151/L.3/Add. 39.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

tärischen Zwecken oder in sonstiger feindseliger Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates zu nutzen» (Artikel 1).

Am Schluss von Artikel II sind die vom Übereinkommen untersagten Schädigungen der Umwelt aufgeführt, die «durch eine Technik zur Änderung der Dynamik, der Zusammensetzung oder der Struktur der Erde durch bewusste Manipulation natürlicher Abläufe» hervorgerufen werden.[24]

Artikel VIII des Übereinkommens sieht eine regelmässige Überprüfung seiner Wirksamkeit vor. Die erste Überprüfungskonferenz fand im September 1984 in Genf statt.[25]

Die der Umwelt während des Golfkonflikts zugefügten Schäden haben gewisse Kontroversen im Zusammenhang mit dem ENMOD-Übereinkommen wiederaufleben lassen. Der grösste Einwand, den Sachverständige gegen dieses Übereinkommen erheben, ist die Tatsache, dass es nur die Anwendung künftiger Techniken (deren Verwirklichung von gewissen Kreisen für unmöglich erachtet wird) regelt, während es die durch «konventionelle» Kriegsmittel verursachten Umweltschäden völlig ausser acht lässt.

Hauptsächlich um diese Mängel zu beheben und den Wortlaut des Übereinkommens zu aktualisieren, haben einige Staaten die Einberufung einer zweiten Überprüfungskonferenz beantragt. Diese Konferenz trat vom 14. bis 18. September 1992 im Anschluss an eine Sitzung des Vorbereitungsausschusses[26] in Genf zusammen.

a) Teilnehmer der zweiten Überprüfungskonferenz

40 Vertragsstaaten nahmen an der Konferenz teil, auf der ausserdem 10 Nicht-Vertragsstaaten und sechs Fachorganisationen, darunter das IKRK, als Beobachter anwesend waren.

---

[24] Eine eingehendere Analyse des Werdegangs und des Inhalts des ENMOD-Übereinkommens findet sich bei Goldblatt, J., «The environmental Convention of 1977: an analysis» *in* A. Westings, Hrsg. *Environmental Warfare*, SIPRI/Taylor und Francis, London 1984, Kapitel 5, SS. 53-64; ausserdem enthält der *UNIDIR Newsletter*, Nr. 18, Juli 1992, eine Reihe von Studien über dieses Übereinkommen.

[25] Eine Zusammenfassung der Arbeiten dieser ersten Überprüfungskonferenz findet sich in doc. ENMOD/CONF.II/2 vom 3. August 1984: *Summary of negotiations leading to the conclusion of the Convention (...) and of subsequent developments related to the Convention.*

[26] Siehe ENMOD/CONF.II/1 vom 10. April 1992: *Report of the Preparatory Committee of the Second Review Conference.*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

b) Vorschläge der Teilnehmer

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, sämtliche der Konferenz unterbreiteten Vorschläge aufzuführen. Im folgenden sind deshalb nur die wichtigsten zusammengefasst.

1. Zahlreiche Delegationen warfen die Frage der Anwendbarkeit des Übereinkommens in bezug auf Schäden auf, die der Umwelt während des Golfkonflikts zugefügt wurden. Die meisten Redner räumten ein, dass das Übereinkommen unter rein rechtlichen Gesichtspunkten und unabhängig von der Tatsache, dass einige der Konfliktparteien diesen Vertrag nicht unterzeichnet haben, nicht anwendbar war, da die Schädigungen den im Übereinkommen definierten Kriterien nicht entsprachen. Eine Reihe von Delegationen, die diesen Sachverhalt als untragbar erachteten, äusserten den Wunsch, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auszudehnen.

2. So machten einige Delegationen den Vorschlag, den Begriff «verbotene Schädigungen» zu erweitern und genauer zu definieren. Dazu sollten die Erfordernisse, die zur Anwendbarkeit des Übereinkommens führen (insbesondere in Bereichen wie *Dauer, Schwere* und *Ausmass*) herabgesetzt und die Gesamtheit der schweren Schädigungen der Umwelt (also nicht nur die durch «High-tech»-Waffen verursachten) durch das Übereinkommen verboten werden.

3. Die meisten Delegationen erachteten es ferner als notwendig, das Übereinkommen der Natur der modernen Konflikte anzupassen und auch den Bestimmungen der neuen C-Waffen-Konvention Rechnung zu tragen.

4. Mehrere Delegationen sprachen sich für das Verbot von *Forschungsarbeiten* auf dem Gebiet der Entwicklung umweltverändernder Techniken aus.

5. Die Mehrheit der Delegationen forderte ausserdem präzisere Bestimmungen über die Verwendung von Herbiziden.

6. Überdies wurden hinsichtlich der Umsetzung des Übereinkommens zahlreiche Vorschläge vorgebracht, so z.B. die Einrichtung von Ermittlungs- und Überwachungsmechanismen oder die Bildung eines Expertenausschusses.

7. Mehrere Delegationen wiesen mit Nachdruck auf die Bedeutung vorbeugender Massnahmen hin, die allerdings eine bessere Verbreitung der Bestimmungen des Übereinkommens voraussetzen.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

8. Die Verhängung von Sanktionen war ebenfalls Gegenstand einiger Vorschläge, darunter die Forderung, Verletzungen des Übereinkommens als internationale Verbrechen[27] zu werten.

9. Es wurde auch Bedauern darüber geäussert, dass nur wenige Staaten — bis heute sind es 55 — dieses Übereinkommen unterzeichnet haben.

c) Ergebnisse der Konferenz[28]

Auch wenn bei zahlreichen interessanten Vorschlägen kein Konsens[29] erzielt wurde, so bot die Konferenz trotzdem Gelegenheit, bestimmte Aspekte des Übereinkommens zu klären und seinen Anwendungsbereich etwas auszudehnen. Im folgenden sind die wichtigsten Ergebnisse aufgeführt:

1. Die Auslegung von Artikel I, dem zufolge sämtliche Forschungsarbeiten auf dem Gebiet von umweltverändernden Techniken sowie deren Anwendung ausschliesslich zu friedlichen Zwecken erlaubt sein sollten[30];

2. die Bestätigung der Auslegung, gemäss der die Verwendung von Herbiziden unter bestimmten Voraussetzungen als umweltverändernde, durch Artikel II des Übereinkommens untersagte Technik gewertet werden kann[31];

3. die Bildung einer Expertengruppe zur Klärung der Tragweite und des Anwendungsbereichs des Übereinkommens.[32] Diese Gruppe, deren Bildung in Artikel V Absatz 2 vorgesehen ist, muss die Arbeiten des Sechsten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie des IKRK berücksichtigen.

---

[27] Eine Analyse dieses Begriffs findet sich *in Report of the International Committee on the Work of its forty-third session*, doc. A746/10, New York 1991, SS. 300-302.

[28] Siehe doc. ENMOD/CONF.II/11 vom 17. September 1992 *Final Document of the Second Review Conference*, Part. II, SS. 9-14.

[29] Siehe doc. ENMOD/CONF.II/11, Anhang IV vom 17. September 1992: *Proposals and ideas presented at the Conference which did not enjoy consensus for inclusion in the Final Declaration.*

[30] [«all research and development on environmental modification techniques as well as their use should be dedicated solely to peaceful ends»], *Final Document*, S. 11.

[31] *Ibidem.*

[32] *Ibidem*, p. 13.

d) Bewertung der Arbeiten

Trotz einiger positiver Entwicklungen weist das ENMOD-Übereinkommen weiterhin eine Reihe von Schwächen auf. Man denke insbesondere an die ausserordentlich hoch angesetzten Kriterien für seine Anwendung und die Tatsache, dass das Übereinkommen weiterhin die Anwendung von Waffen untersagt, die z.T. aus der Welt der *Science-fiction* stammen, während es anderen reellen Schädigungen gegenüber wirkungslos bleibt.

Es ist deshalb verständlich, dass bestimmte Delegationen die Ansicht vertraten, die Konferenz habe den Beweis erbracht, dass das ENMOD-Übereinkommen nicht völlig zufriedenstellend ist und daher den heutigen Anliegen angepasst werden sollte.[33]

IV. 47. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Herbst 1992)

Am 9. Dezember 1991 schloss die Generalversammlung auf ihrer 46. Tagung die Überprüfung von Tagesordnungspunkt 140[34] ab und verabschiedete den Beschluss 46/417. Darin nahm die Generalversammlung zur Kenntnis, dass die Frage des Schutzes der Umwelt auf der Tagesordnung der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz behandelt werden sollte und «ersuchte den Generalsekretär, ihr auf ihrer 47. Tagung über die auf diesem Gebiet im Rahmen des Internationalen Roten Kreuzes unternommenen Tätigkeiten zu berichten».

Dieser Forderung entsprechend ersuchte der Generalsekretär das IKRK, ihn über den Verlauf der Arbeiten auf dem laufenden zu halten. Die von der Institution in diesem Zusammenhang übermittelten Infor-

---

[33] [«(...) that all is not well with the ENMOD Convention (...) to bring ENMOD into contemporary relevance».] Erklärung von Peggy Mason, Leiterin der kanadischen Delegation auf der Schlusssitzung vom 18. September (SS. 1 und 3). Ähnliche Ansichten wurden vor dem Sechsten Ausschuss der Generalversammlung von den Vertretern Argentiniens, Österreichs und Schwedens geäussert. Siehe Pressekommuniqué AG/J/7 vom 1. Oktober 1992, Informationsabteilung, Informationsdienst, New York.

[34] «Exploitation of the environment as a weapon in times of armed conflict and the taking of practical measures to prevent such exploitation.» Eine Zusammenfassung der Debatte auf der 46. Tagung findet sich *in Report on the work of the meeting organized by the ICRC* (vergl. *supra* Fussnote 12), SS. 14-16.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

mationen waren Gegenstand eines für die 47. Generalversammlung bestimmten Berichts.[35]

Der Bericht gibt zunächst eine Übersicht über die geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sodann sind die wichtigsten im Laufe der vergangenen Jahre auf dem Gebiet des Schutzes der Umwelt in bewaffneten Konflikten unternommenen Arbeiten aufgeführt. Besondere Beachtung wurde dabei den unter der Schirmherrschaft des IKRK durchgeführten Arbeiten geschenkt (siehe *supra*, Kapitel I).

Vom 1. bis 6. Oktober 1992 behandelte der Sechste Ausschuss (Recht) der Generalversammlung diesen Punkt der Tagesordnung. Das IKRK, das eingeladen worden war, seinen Standpunkt im Ausschuss darzulegen, erinnerte an die auf diesem Gebiet unter seiner Schirmherrschaft oder von anderen Organisationen bereits unternommenen Arbeiten.

Hinsichtlich der Frage des anwendbaren Rechts gab das IKRK seiner Überzeugung Ausdruck, dass das wahre Problem nicht in der Unzulänglichkeit der Normen liegt, sondern darin, dass sie nicht genügend bekannt sind oder missachtet werden.[36] Es unterstrich die Notwendigkeit, nach Mitteln zu suchen, um die Verbreitung und Durchsetzung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu verbessern. In diesem Zusammenhang unterstützte das IKRK den von einigen Sachverständigen unterbreiteten Vorschlag, in den *Militärhandbüchern* aller Länder Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Umwelt aufzuführen.

Obschon es Bedeutung und Erheblichkeit des anwendbaren Rechts hervorhob, räumte das IKRK ein, dass es heute einiger Klärungen bedürfe. So wäre es z.B. angebracht, den Inhalt des Gewohnheitsrechts oder des bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Rechts eingehender zu analysieren.

Das IKRK hat sich ausserdem bereit erklärt, seine Arbeiten fortzusetzen, um 1993 einen endgültigen Bericht erstellen zu können. Dazu wird es im Januar 1993 eine zweite, allerdings erweiterte Expertentagung einberufen, um sicherzustellen, dass die Arbeiten ein möglichst breites Spektrum an Meinungen wiedergeben.

---

[35] Siehe doc. A/47/328 vom 31. Juli 1992, *Protection of the environment in time of armed conflict*, Bericht des Generalsekretärs.

[36] [«the true problem does not really lie in the inadequacy of the norms, but in ignorance of or disregard for them»]. Siehe *Protection of the environment in time of armed conflict*, Erklärung des IKRK vor der 47. Generalversammlung am 1. Oktober 1992.

Der Standpunkt des IKRK wurde von den meisten Delegationen, die sich im Laufe der Debatte äusserten, unterstützt und seine Arbeiten begrüsst.[37]

Wenn auch einige Delegationen für eine weitere Kodifizierung eintraten[38], erinnerte die Mehrzahl der Redner mit Nachdruck an die Bedeutung des bereits heute anwendbaren Rechts und unterstrich die Notwendigkeit, dessen Verbreitung, Umsetzung und Achtung zu verbessern.

Die auf der vom IKRK organisierten Tagung (siehe *supra* Kapitel I) und auf der zweiten Überprüfungskonferenz des ENMOD-Übereinkommens (siehe *supra*, Kapitel III) geäusserten Meinungen wurden während dieser Debatte voll und ganz bestätigt.[39]

Schlussfolgerung

Die oben erwähnten neueren Arbeiten bezüglich des Schutzes der Umwelt in bewaffneten Konflikten lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

Allein durch ihre Zahl und die Ernsthaftigkeit, mit der sie durchgeführt wurden, scheinen diese Arbeiten zu beweisen, dass sich die internationale Gemeinschaft nunmehr der Schwere der Schäden, die der Krieg der Umwelt zufügen kann, bewusst geworden ist.

Angesichts der Zerstörungskraft der heute verfügbaren Kampfmittel drängt sich immer mehr die Annahme von Bestimmungen zum Schutz der natürlichen Umwelt auf.

Dieses wachsende Bewusstsein ist sicherlich zu begrüssen, doch reicht es allein nicht aus und muss durch konkrete Massnahmen ergänzt werden. Hier ist trotz einiger konstruktiver Vorschläge, die

---

[37] Siehe insbesondere die Zusammenfassung der Erklärungen der Vertreter Jordaniens, Kanadas, Argentiniens und Österreichs (im Namen der EG) *in Pressekommuniqué* AG/J/7 vom 1. Oktober 1992, Informationsdepartment, Informationsabteilung, New York.

[38] Siehe insbesondere die Erklärung Argentiniens vom 1. Oktober 1992, *ibidem.*

[39] Da bei der Abfassung des vorliegenden Artikels noch über verschiedene Resolutionsentwürfe verhandelt wurde, lässt sich nicht genau sagen, wie die Generalversammlung diese Debatte auswerten wird. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge dürfte man sich auf eine Resolution einigen, die die Staaten einlädt, den bestehenden Verträgen *beizutreten* und sie im grösstmöglichen Rahmen *zu verbreiten* (inbesondere durch ihre Aufnahme in die Militärhandbücher). Das IKRK soll überdies eingeladen werden, seine Arbeiten fortzusetzen und der 48. Generalversammlung Bericht darüber zu erstatten.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

eine sorgfältige Prüfung verdienen, festzustellen, dass die in jüngster Zeit durchgeführten Arbeiten unzureichend bleiben.

Im allgemeinen gelangen diese Arbeiten zum Schluss, das bestehende Recht biete einen ausreichenden Schutz, sofern es richtig umgesetzt und geachtet wird. Diese Folgerung bedarf allerdings der Nuancierung und es wäre angezeigt, nach Mitteln zu suchen, um Umweltschädigungen vorzubeugen, ihnen ein Ende zu setzen und die Verursacher zu bestrafen.

Wie wir gesehen haben, sind bestimmte Mechanismen bereits vorhanden, während andere noch gefunden werden müssen.

Unserer Ansicht nach sollten künftig die Umsetzung der bestehenden Vertragswerke und die Suche nach neuen Mechanismen im Mittelpunkt der Bemühungen stehen.

Antoine Bouvier

Antoine Bouvier ist Lizentiat der Rechte der Universität Genf und gehört seit 1984 der Rechtsabteilung des IKRK an. Er hat eine Reihe von Artikeln in der *Revue* veröffentlicht, darunter «Besonderheiten der Verwendung des Rotkreuz- und des Rothalbmondemblems», *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, September-Oktober 1989, und «Der Schutz der natürlichen Umwelt bei bewaffneten Konflikten», *Auszüge der RICR*, Januar-Februar 1992.

Schutz der Vertriebenen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten

Denise Plattner

I. EINLEITUNG

Seit einigen Jahren wird den im eigenen Land Vertriebenen besondere Aufmerksamkeit von seiten verschiedener, namentlich nichtstaatlicher Organisationen zuteil.[1] Das Interesse am Schutz der Menschenrechte und die karitative Berufung dieser Organisationen haben dazu geführt, dass sie sich besonders auf die Situation jener Menschen konzentrieren, die in einem Kontext politischer Gewalttätigkeit ihren ständigen Wohnsitz verlassen. Der internationalen Gemeinschaft kam damit zum Bewusstsein, dass die Zahl der Vertriebenen in den in einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt verwickelten Ländern gross ist, ja dass bewaffnete Auseinandersetzungen häufig regelrechte Bevölkerungsverschiebungen mit sich bringen. Ganz abgesehen davon, dass die Vertreibung von Minderheiten zu einer bewussten politischen Handlung werden kann.

Heute wird dieser bislang gelegentlich verkannte Aspekt der vom Krieg verursachten Leiden auf die Tagesordnung multilateraler diplomatischer Zusammenkünfte gesetzt.[2] Es wäre daher bedauerlich, die

[1] Die Frage der Vertriebenen im eigenen Land wurde von der Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten (CCIA) und dem Weltkonsultativkomitee der Gesellschaft der Freunde (Quäker) an die Menschenrechtskommission herangetragen (Dokument E/CN. 4/1991/N60 vom 15. Dezember 1990).

[2] Aufgrund der unter 1 genannten Initiative verabschiedete die Menschenrechtskommission am 5. März 1991 die Resolution 1991/25 über Vertriebene im eigenen Land. Auf der darauffolgenden Tagung wurde dann die Resolution 1992/73 angenommen und der Generalsekretär beauftragt, die Ansichten der Regierungen sowie der betreffenden zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und auf der 49. Tagung Bericht zu erstatten.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Gelegenheit, an das existierende Recht zu erinnern und an seiner Umsetzung mitzuwirken, nicht wahrzunehmen.

II. VORBEMERKUNGEN

1. Ursprung der bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten anzuwendenden Regeln

Das Völkerrecht auferlegt den Behörden eines Landes, in dem eine bewaffnete, organisierte und andauernde Konfliktsituation zwischen der rechtmässigen Regierung und Rebellen oder zwischen zwei Parteien besteht, von denen keine die rechtmässige Regierung darstellt, eine Reihe von Verpflichtungen. Dadurch sollen die Gewalttätigkeit bei den Auseinandersetzungen begrenzt und die Menschen gegen eventuelle Überschreitungen der Machtbefugnisse von seiten der Kriegführenden geschützt werden. Die entsprechenden Regeln gehören zu einem Zweig des Völkerrechts, der unter dem Namen humanitäres Völkerrecht bekannt ist[3] und ausführliche Vorschriften für internationale bewaffnete Konflikte sowie eine Reihe kurz zusammengefasster Vorschriften für nicht internationale bewaffnete Konflikte enthält, die uns hier besonders interessieren.

Die vertraglich festgelegten Regeln des humanitären Rechts, die auf bewaffnete innerstaatliche Konflikte anwendbar sind, sind in zwei Vertragswerken festgehalten, den Genfer Abkommen von 1949[4],

---

[3] Der Kommentar der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 definiert das humanitäre Recht wie folgt: «the expression ***international humanitarian law*** applicable in armed conflict means international rules, established by treaties or custom, which are specifically intended to solve humanitarian problems directly arising from international or non-international armed conflicts and which, for humanitarian reasons, limit the right of Parties to a conflict to use the methods and means of warfare of their choice or protect persons and property that are, or may be, affected by conflict. The expression ***«international humanitarian law applicable in armed conflict»*** is often abbreviated to ***international humanitarian law*** or ***humanitarian law***». (Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, herausgegeben von Yves Sandoz, Christophe Swinarski, Bruno Zimmermann, IKRK, Martinus Nijhoff Publishers, Genf 1987, S. xxvii) [im folgenden «Kommentar»].

[4] Am 30. September 1992 waren 174 Staaten Vertragsparteien der vier Genfer Abkommen von 1949.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

deren gemeinsamer Artikel 3 sich auf diese Art von Konflikten bezieht, und im Zusatzprotokoll II[5], das den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen ergänzt und erweitert.[6]

Ausserdem gehören die internationalen Regeln, die die Opfer interner bewaffneter Konflikte schützen, auch zum Gewohnheitsrecht, vor allem all jene, die sich auf Kampfmethoden und -mittel beziehen.

2. Unterschiede zwischen dem internationalen Recht der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht

Wenn auch das humanitäre Völkerrecht ein Rechtssystem darstellt, das besonders für den Fall andauernder und organisierter bewaffneter Auseinandersetzungen geschaffen wurde, so hebt es doch die anderen Völkerrechtssysteme zum Schutz der menschlichen Person nicht auf. In bewaffneten Konflikten ist das internationale Recht der Menschenrechte zusammen mit dem humanitären Völkerrecht anwendbar. Aus verschiedenen Gründen kann aber behauptet werden, dass die Vorschriften des humanitären Rechts die spezifischen Probleme bei bewaffneten Konflikten besser regeln als die Menschenrechte.[7] Die Anwendung der internationalen Vertragswerke der Menschenrechte wird in Situationen bewaffneter Konflikte oft suspendiert.[8] Rechte, die nicht ausser Kraft gesetzt werden dürfen, bleiben natürlich anwendbar,

---

[5] Am 30. September 1992 waren 106 Staaten Vertragsparteien von Zusatzprotokoll II und 116 Staaten Vertragsparteien von Zusatzprotokoll I.

[6] Man geht allgemein davon aus, dass die vom gemeinsamen Artikel 3 geforderte Intensität eines bewaffneten Konflikts geringer ist als die für die Anwendung von Protokoll II erforderliche (cf. Kommentar, S. 1350, Ziffer 4457). Ausserdem erfordert die Definition des bewaffneten Konflikts im Sinne von Protokoll II, dass eine der an den Feindseligkeiten teilnehmenden Parteien aus Regierungstruppen besteht (Art. 1 Abs. 1). Wenn sich nun mehrere Faktionen bekämpfen, ohne dass Regierungstruppen eingreifen, ist einzig der gemeinsame Artikel 3 anwendbar (*ibid*, S. 1351 Ziffer 4461).

[7] Siehe unter anderen Marco Sassòli, «Mise en œuvre du droit international humanitaire et du droit international des droits de l'homme: une comparaison», *Annuaire suisse du droit international*, Band XLIII, 1987, S. 51.

[8] Vgl. eine auf den letzten Stand gebrachte Liste der Staaten, die einen Ausnahmezustand ausgerufen, verlängert oder aufgehoben haben (ungefähr 70 seit dem 1. Januar 1985), im fünften Jahresbericht von Leandro Despouy vor der Menschenrechtskommission, E/CN:4/Sub.2/1992/23, vom 6. Juli 1992.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

aber sie bieten geringeren Schutz als die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts.[9] Das internationale Recht der Menschenrechte enthält keine Regeln, die sich auf Kampfmittel und -methoden beziehen, so dass die meisten Fragen bezüglich der Führung der Feindseligkeiten ihrem Einfluss entgehen.[10] Das humanitäre Völkerrecht schafft für alle Kampfführenden verbindliche Verpflichtungen, während für Verletzungen der Menschenrechte im Prinzip nur der Staat verantwortlich gemacht werden kann.[11]

Die Mechanismen zur Umsetzung der humanitären Regeln kommen in Gang, wenn entsprechende Organisationen regelmässigen Zugang zu geschützten Personen erhalten, vor allem auch als Vorbeugungsmassnahme.[12] Dagegen werden Kontrollmassnahmen der Achtung der Menschenrechte nur dann ausgelöst, wenn Privatpersonen oder Drittstaaten die Angelegenheit vor die zuständigen vertragsrechtlichen oder UN-Organe bringen. Dieser Aspekt macht den Hauptunterschied gegenüber der Umsetzung des humanitären Rechtssystems aus.[13]

III. SCHUTZGEHALT DES BEI NICHT INTERNATIONALEN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Die bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln können in drei Kategorien aufgeteilt werden: Regeln, die die Menschen gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten schützen, Regeln, die sie gegen Überschreitungen der Machtbefugnisse von seiten der Kriegführenden schützen, und schliesslich Regeln, die Tätigkeiten zugunsten von Personen vorsehen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen.

---

[9] Siehe unter anderen Mohamed El Kouhene, *Les garanties fondamentales de la personne en droit humanitaire et droits de l'homme*, Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht 1986, S. 145.

[10] Siehe hierzu: Asbjørn Eide, «The laws of war and human rights — Differences and convergences» in: *Etudes et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge en honneur de Jean Pictet*, herausgegeben von Christophe Swinarski, IKRK, Martinus Nijhoff Publishers, Genf 1984, S. 690.

[11] Siehe zu dieser Frage Theodor Meron, *Human Rights and Humanitarian Norms as Customary Law*, Clarendon Press, Oxford 1989, SS. 155-171.

[12] Siehe Sassòli (Fussnote 7), S. 53.

[13] Siehe Eide (Fussnote 10), S. 697.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

1. Schutz gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten

Die Regeln zum Schutz gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten sind die gleichen, die auch die Kampfmethoden und -mittel bestimmen. Was die nicht internationalen bewaffneten Konflikte betrifft, verdienen gewisse Elemente, dass wir sie uns hier in Erinnerung rufen.

Der den Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 enthält keine spezifische Regelung der Feindseligkeiten.[14] Wenn nun ein Staat nicht Vertragspartei von Protokoll II ist, ist die Antwort auf die Frage nach den Pflichten der Kriegführenden bei militärischen Operationen im Gewohnheitsrecht zu suchen. Das gleiche gilt, wenn der Konflikt noch nicht die zur Anwendung von Protokoll II notwendige Intensität erreicht hat.[15]

Protokoll II enthält nur wenige Regeln bezüglich militärischer Operationen.[16] Sie sind allerdings nicht unerheblich, da sie unter anderem folgende Verbote verankern: das Verbot, die Zivilbevölkerung anzugreifen[17], das Verbot die Zivilbevölkerung auszuhungern[18], das Verbot, die zum Überleben der Zivilbevölkerung erforderlichen Güter anzugreifen[19] und schliesslich das Verbot, Zwangsverlegungen der Zivilbevölkerung anzuordnen, die weder der Sicherheit der Menschen dienen noch durch zwingende militärische Gründe motiviert sind.[20] Diese Regeln dürfen jedoch keinen Vorschub für Angriffe leisten, die ungeheure Verluste unter der Zivilbevölkerung hervorrufen[21], noch dem Gebrauch von Waffen, die unnötige Leiden verursachen[22] oder eine unterschiedslose Wirkung haben wie z.B.

---

[14] Nichtsdestoweniger ist der gemeinsame Artikel 3 bei militärischen Operationen anwendbar, auch wenn er nur sehr begrenzte Lösungen bietet. Siehe hierzu Robert Kogod Goldmann, «International Humanitarian Law and the Armed Conflicts in El Salvador and Nicaragua», *The American University of International Law and Policy*, Bd. 2, Nr. 2, Herbst 1987, S. 547.

[15] Siehe oben Fussnote 6.

[16] Protokoll II, Teil IV

[17] PII Art. 13 Abs. 2.

[18] PII Art. 14 erster Satz.

[19] *Ibid.* zweiter Satz.

[20] PII Art. 17.

[21] Siehe «Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten», *Auszüge der RICR*, September-Oktober 1990, S. 213.

[22] *Ibid*, S. 214. Siehe auch Denise Plattner, «The 1980 Convention on Conventional Weapons and the applicability of rules governing means of combat in a non-international armed conflict», *IRRC* November/Dezember 1990, Nr. 279, S. 4.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

chemische oder bakteriologische Waffen[23], noch dem unterschiedslosen Gebrauch von Minen.[24] Alle diese Regeln sind — wenn sie sich auf interne bewaffnete Konflikte beziehen — noch ungeschrieben. Da aber die meisten heutigen Bevölkerungsverschiebungen ihren Ursprung in den Machenschaften haben, die unter diese Regeln fallen[25], ist es von grösster Wichtigkeit, sie so schnell wie möglich zu verbreiten.

2. Schutz gegen Machtmissbrauch

Der Schutz gegen Überschreitungen von Machtbefugnissen ist in Regeln festgehalten, die sich auf die Internierung und Haft von Personen beziehen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt ihrer Freiheit beraubt sind[26], ferner in Regeln, die sich auf Rechtsgarantien bei der Ahndung und Repression von Verstössen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt beziehen[27], sowie schliesslich in Verhaltensregeln, die Vertreter von Zivil- und Militärbehörden unter jedweden Umständen sowohl Nicht-Kombattanten als auch Personen gegenüber beachten müssen, die ausser Gefecht gesetzt sind und unter ihrer Autorität stehen.[28] Alle diese Regeln sind vom Inhalt und der Problematik her den Normen des internationalen Rechts der Menschenrechte ähnlich. Die Komplementarität in der Anwendung dieser beiden Zweige des Völkerrechts kann sich jedoch nur dann voll entfalten, wenn der betreffende Staat nicht von der Suspendierungsklausel Gebrauch gemacht hat, die in den Menschenrechtsverträgen vorgesehen ist.[29]

Es bestehen zahlreiche, äusserst präzise Anordnungen im Völkerrecht, die sich sowohl an Zivil- als auch an Militärbehörden

---

[23] «Regeln des humanitären Völkerrechts über die Frage der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten». Fussnote 21, S. 221.

[24] *Ibid.* S. 225 ff.

[25] Siehe hierzu: «Famine and war», Text von Alain Mourey, *IRRC*, September/Oktober 1991, S. 552. Siehe ebenfalls die vom Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in Budapest angenommene Entschliessung über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Hungersnot in Situationen bewaffneter Konflikte, *Auszüge der RICR*, März-/April 1992, S. 97.

[26] PII Art. 5.

[27] GAI-IV Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. d und PII Art. 6.

[28] GA I-IV Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und vor allem Art. 4.

[29] Siehe oben, Fussnote 8.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

wenden.[30] So sind 23 Verhaltensweisen ausdrücklich durch den gemeinsamen Artikel 3 und Zusatzprotokoll II verboten.[31] Die Regeln reichen vom Mord- oder Folterverbot bis zum Verbot der Androhung von Sittlichkeitsvergehen. Nicht ausdrücklich verbotene Verhaltensweisen können ausserdem unter die in beiden Vertragswerken enthaltene allgemeine Pflicht fallen, jede Person menschlich zu behandeln.[32]

Die Verbreitung dieser Regeln ist ebenso wichtig wie jene über Kampfmittel und -methoden. Tatsächlich sind dauernde Belästigungen und Quälereien, denen Zivilisten zum Opfer fallen, häufig auch ein Grund für Bevölkerungsverschiebungen.[33] Sie hören auch nicht unbedingt mit den Verschiebungen auf, nur die Akteure dieser Dramen wechseln. Es ist deshalb unumgänglich, das bestehende Recht auf diesem Gebiet zu kennen und bekannt zu machen.

---

[30] Es handelt sich um Anweisungen, die von Angehörigen der Zivil- und Militärbehörden unter allen Umständen und jeder Person gegenüber, die unter ihrer Autorität steht, geachtet werden müssen; siehe oben, Fussnote 28.

[31] Nachstehende Handlungen sind verboten: Tötung (GA I-IV Art. 3 lit. a) und PII Art. 4 Abs. 2 lit. a)); summarische Hinrichtungen (GA I-IV Art. 3 lit. a) und d)); PII Art. 4 Abs. 2 lit. a) und PII Art. 6 Abs. 2), physische und psychische Folter (GA I-IV Art. 3 lit. a) und Art. 4 Abs. 2 lit. a) von PII) Verstümmelungen (GA I-IV Art. 3 lit. a) und Art. 4 Abs. 2 lit. a) von PII), körperliche Strafen (GA I-IV Art. 3 lit. a) und Art. 4 Abs. 2 lit. a) von PII), Vergewaltigung (GA I-IV Art. 3 lit. c) und Art. 4 Abs. 2 lit. e) von PII), Nötigung zur Prostitution (GA I-IV Art. 3 lit. c) und Art. 4 Abs. 2 lit. e) von PII), unzüchtige Handlungen (GA I-IV Art. 3 lit. c) und Art. 4 Abs. 2 lit. e) von PII), Plünderung (GA I-IV Art. 3 Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 2 lit. g) von PII), Kollektivstrafen (GA I-IV Art. 3 Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 2 lit. b) von PII), Geiseln zu nehmen (GA I-IV Art. 3 lit. b) und Art. 4 Abs. 2 lit. c) von PII), Schrecken zu verbreiten (GA I-IV Art. 3, Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 2 lit. d) von PII). Es ist ebenfalls verboten, Menschen mit einer der obigen Handlungen zu bedrohen (GA I-IV Art. 3.1, PII Art. 4.2 h).

[32] Die Verpflichtung, die Person und ihre Würde (GA I-IV Art. 3 Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 1 von PII), sowie die religiösen Überzeugungen und Praktiken (GA I-IV Art. 3 Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 1 von PII) zu achten sowie das Verbot, ausser den bereits ausdrücklich verbotenen sonstige erniedrigende und entwürdigende Behandlungen zuzufügen (GA I-IV Art. 3 lit c) und Art. 4 Abs. 2 lit e) von PII), oder eine solche Behandlung anzudrohen (GA I-IV Art. 3 Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 2 lit e) und h) von PII), verdeutlichen die Hauptaspekte der allgemeinen Verpflichtung, Nicht-Kombattanten oder Personen ausser Gefecht menschlich zu behandeln, wie dies in GA I-IV Art. 3 Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 1 von PII vorgesehen ist. Schliesslich steht in Anbetracht des in Art. 4 Abs.1 von PII vorgesehenen Verbots, abträgliche Unterscheidungen vorzunehmen, eine diskriminierende Behandlung ebenfalls im Widerspruch zu der Verpflichtung, Personen menschlich zu behandeln. GA I-IV gibt hierzu unter Ziff. 1 eine mustergültige Liste: («abträgliche Unterscheidungen, die auf Rasse, Farbe, Religion oder Glaube, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder irgendwelchen anderen Kriterien beruhen»).

[33] Vgl. «Achtung des humanitären Völkerrechts Reflexionen des IKRK über fünf Jahre Tätigkeit (1987-1991)», *Auszüge der RICR*, Januar-Februar 1992, S. 44.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

3. Normen für Hilfstätigkeiten

Das auf interne bewaffnete Konflikte anwendbare Völkerrecht regelt und sieht Hilfstätigkeiten für Menschen vor, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Zu dieser Regelung gehört die ausdrückliche Pflicht, kranke oder verwundete Militärangehörige oder Zivilisten zu bergen und zu pflegen[34], Sanitätspersonal[35] und -material[36] gegen militärische Operationen zu schützen und das Emblem des roten Kreuzes oder roten Halbmonds[37] zur Kennzeichnung von Sanitätspersonal oder -material zu verwenden, wenn ein rechtmässiger Anspruch darauf besteht.[38]

Was die Zivilbevölkerung im allgemeinen anbelangt, zu der auch verwundete und kranke Zivilisten gehören, sieht die geltende Regelung vor, dass der betroffene Staat humanitäre Hilfsaktionen unparteiischer und nichtdiskriminierender Art annehmen muss[39], wenn ein Mangel an wesentlichen Versorgungsgütern besteht. Vom juristischen Standpunkt aus gesehen bedeutet das, dass ein Staat — wenn er das Völkerrecht nicht verletzen will — sich den Hilfsaktionen einer internationalen Organisation, die den an Leben und Gesundheit bedrohten Menschen zu Hilfe kommen will, nicht widersetzen kann, sofern diese Tätigkeit mit den Zielen des humanitären Rechts übereinstimmt.[40]

---

[34] GA I-IV Art. 3 Ziff. 2 und Art. 7 und 8 von PII.

[35] Art. 39 von PII; Vgl. auch «Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten» (Fussnote 21), S. 217.

[36] Art. 11 von PII, Vgl. auch «Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten» (Fussnote 21), S. 217.

[37] Art. 12 von PII.

[38] Zur Definition des Sanitätspersonals vgl. «Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten» (Fussnote 21), S. 217. Was Sanitätsgüter betrifft, so bestehen sie aus Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmitteln; zur Definition dieser Ausdrücke siehe *Kommentar* (Fussnote 3), S. 1433, Ziff. 4711 und 4712.

[39] Art. 18 Abs. 2 von PII.

[40] Vgl. hierzu eine Artikelserie über humanitäre Hilfe, erschienen in den *Auszügen der RICR* September/Oktober 1992: Yves Sandoz, «Recht oder Pflicht zum Eingreifen, Recht auf Hilfe: Worum geht es eigentlich?», S. 252; Maurice Torrelli, «Von der humanitären Hilfe zum humanitären Eingreifen?, S. 269; Denise Plattner, «Assistance to the civilian population: the development and present situation of international humanitarian law», S. 262, *IRRC*, Nr. 795, Mai/Juni 1992, S. 273. Siehe auch den Text von Cornelio Sommaruga: «Assistance to victims of war in international humanitarian law and humanitarian practice», *IRRC*, Nr. 289, Juli/August 1992, S. 376, sowie in der gleichen Nummer den Text von Frédéric Maurice, «Humanitarian ambition», S. 369.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

IV. UMSETZUNG DES BEI NICHT INTERNATIONALEN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

1. Die mit der Umsetzung des humanitären Völkerrechts betrauten Gremien und ihre besonderen Eigenschaften

a. Die humanitären Organisationen

In der heutigen Zeit ist die von internationalen Organisationen gespendete Hilfe für Vertriebene in Situationen, die unter das humanitäre Völkerrecht fallen, besonders wichtig. Sie geht von internationalen Organisationen aus, meistens Fachorganisationen oder eigens von der Generalversammlung der Vereinten Nationen geschaffene Organisationen wie UNICEF[41], UNHCR[42], UNDP[43] und PAM[44] oder nichtstaatliche Organisationen wie MSF, OXFAM oder *Save The Children Fund*.[45]

Das IKRK, das über 52, in achtzig Ländern aktive Delegationen verfügt, hat im Jahre 1991 über 80% seines Haushalts für die Feldeinsätze (610 Mio. Schweizer Franken) für den Beistand und Schutz von Zivilisten, insbesondere Vertriebene und Flüchtlinge, verwandt.[46] Es stellt sich die Frage, ob diese Hilfe in den feststehenden rechtlichen Rahmen der humanitären Regeln gehört.

Solange mit dieser Hilfe die Probleme im humanitären Bereich bereinigt werden, deren Lösung die Regel anstrebt, ist dies zu bejahen.[47]

---

[41] So war die UNICEF, deren Mandat darin besteht, Kindern Hilfe zu leisten, im Sudan besonders aktiv.

[42] Unter den Aktivitäten des UNHCR können vor allem seine Missionen im irakischen Kurdistan und in den Republiken des ehemaligen Jugoslawien genannt werden.

[43] Das Programm des UNDP in Moçambique, das unter Mitwirkung der Regierung läuft, ist beispielhaft für die Tätigkeit dieser Organisation in einem Land, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht.

[44] Was die Tätigkeiten dieser Organisation anbelangt, so kann eine gemeinsam mit dem IKRK unternommene Hilfsaktion in Somalia angeführt werden, die sich von September 1992 an über rund 100 Tage erstrecken soll.

[45] MSF und *Save the Children Fund* sind beispielsweise in Somalia aktiv; beide Organisationen sowie auch Oxfam arbeiten ebenfalls in Moçambique.

[46] Frédéric Maurice, «The ICRC's work to assist civilian refugees and displaced persons — an operation-by-operation description 1991», Januar 1992, S. 2 (Dokument beim IKRK erhältlich).

[47] Vgl. hierzu Jovica Patrnogić, «The Evolution of the Right to Assistance — Concluding Statement», das in dem Dokument des Internationalen Instituts für

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

In diesem Sinne ist die Hilfe, die das IKRK oder jede andere Organisation leistet, die sich an die Grundsätze einer unparteiischen und unterschiedslosen humanitären Hilfe hält, als Umsetzung des humanitären Völkerrechts anzusehen.[48] Die besondere Rolle des IKRK wird hier durch die Tatsache verdeutlicht, dass es sich auf die dringendsten Bedürfnisse konzentriert, in Zonen bewaffneter Auseinandersetzungen arbeitet oder dass es seine Erfahrung auf medizinischem Gebiet zugunsten der Kriegsopfer zur Verfügung stellt.[49] Es ist klar, dass Hilfe, die der Entwicklung des Landes dient, nicht in den Bereich des humanitären Rechts fällt. Die Frage stellt sich auch bezüglich der Hilfe, die von zwischenstaatlichen, nicht vor Ort tätigen Organisationen geleistet wird, da die Kontrollbedingungen für ihre Verwendung nicht typisch für Situationen bewaffneter Konflikte sind.

b. Die Organe der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen zeigen ihr Interesse an bewaffneten Konflikten nicht nur durch Hilfeleistungen, sondern auch durch die Resolutionen ihrer Organe, um zur Achtung des humanitären Völkerrechts aufzurufen.[50] Diese Resolutionen werden in Ausübung der Zuständigkeiten angenommen, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergeben. Für den Sicherheitsrat sind dies die Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit, für die anderen Organe geht es um ihre Zuständigkeit im Hinblick auf die Menschenrechte. Wenn die Resolutionen, die der Sicherheitsrat in bezug auf die irakische Zivil-

---

humanitäres Völkerrecht im Zusammenhang mit den Arbeiten des XVII. Rundtischgesprächs über die Probleme des humanitären Völkerrechts (San Remo, 2.-4. September 1992) am 2. Oktober 1992 veröffentlicht wurde.

[48] Vgl. auch hierzu die Formulierung unter Buchstabe a) der allgemeinen Schlussfolgerung über den internationalen Schutz, die auf der 43. Tagung des Exekutivkomitees des Programms des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge angenommen wurde (5.-9. September 1992), wonach die Verantwortung des UNHCR *«im Rahmen des internationalen Flüchtlingsrechts und der anwendbaren regionalen Vertragswerke unter Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts»* wahrgenommen wird. Bericht über die 43. Tagung des Exekutivkomitees für das Programm des UNHCR A/AC.96/8041 vom 15. Oktober 1992.

[49] Frédéric Maurice und Jean de Courten, «Das Wirken des IKRK zugunsten von Flüchtlingen und Vertriebenen» *Auszüge der RICR*, Januar/Februar 1991, S. 15 und S. 19.

[50] Aus Anlass des Golfkriegs wurde das humanitäre Völkerrecht in der Resolution 666 des Sicherheitsrates vom 13. September 1990 sowie in den Resolutionen 670 und 674 (Übersicht über den Stand der 12 ersten Resolutionen) erwähnt. Was das ehemalige Jugoslawien betrifft, so wurde das humanitäre Völkerrecht in den Resolutionen 764 vom 13. Juli 1992 und 771 vom 13. August 1992 und Resolution 780 (Stand am 31. Oktober 1992) erwähnt.

bevölkerung[51] oder Somalia[52] angenommen hat, nicht auf das humanitäre Völkerrecht hinweisen, so sind Empfehlungen der Menschenrechtskommission[53] in dieser Hinsicht zuweilen deutlicher.

Die Organe der Vereinten Nationen und das IKRK tragen jedoch nicht auf gleiche Art und Weise zur Achtung des humanitären Völkerrechts bei. Das IKRK schöpft seine Zuständigkeit unmittelbar aus dem humanitären Völkerrecht, und nur letzteres liefert ihm die Kriterien für seine Demarchen, die auf seine Einhaltung abzielen.[54]

c. Die Staaten

Nicht internationale bewaffnete Konflikte fallen in den Zuständigkeitsbereich der Staaten. Drittstaaten kann infolgedessen das Prinzip der Nichteinmischung entgegengehalten werden, wenn sie sich für eine bessere Anwendung wichtiger internationaler Regeln einsetzen wollen. Der den Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 1 erlegt jedoch den Staaten die Pflicht auf, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durchzusetzen, und nach Ansicht des Internationalen Gerichtshofs besteht diese Pflicht ebenfalls bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten.[55] Die Rechtsprechung hat daraus die Pflicht abgeleitet, sich gewisser Akte zu enthalten — insbesondere solcher, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts begünstigen würden —, aber aus Artikel 1 sollten ebenfalls positive Verpflichtungen abgeleitet werden.[56]

---

[51] Einerseits verurteile die Resolution 688 des Sicherheitsrates vom 5. April 1991 die Verfolgung der irakischen Zivilbevölkerung, andererseits bestand sie darauf, dass Irak *«den internationalen humanitären Organisationen sofortigen Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen in allen Teilen Iraks gewährt und diesen Organisationen alle erforderlichen Hilfsmittel für ihre Tätigkeit zur Verfügung stellt»*.

[52] Vgl. die Resolutionen 733 vom 23. Januar 1992, 746 vom 17. März 1992, 751 vom 24. April 1992 und 767 vom 24. Juli 1992.

[53] Vgl. die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte in El Salvador, die sich auf den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen sowie auf PII beziehen, d.h. die Resolutionen 1987/51, 1988/65, 1989/68, 1990/77, und 1991/75.

[54] Erinnern wir daran, dass die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unter Beteiligung der Staaten auf den Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen angenommen wurden, dem IKRK die Pflicht auferlegten, auf die getreue Anwendung des humanitären Völkerrechts zu achten und den zivilen und militärischen Opfern bewaffneter Konflikte Hilfe und Beistand zu leisten, wobei es namentlich den Grundsatz der Unparteilichkeit (Art. 5 Abs. 2 lit. c) und d) der Statuten der Bewegung einhalten muss. Der deutsche Text dieser Statuten findet sich in den *Auszügen der RICR*, Juli/August 1992, SS. 195-231.

[55] Entscheid des Internationalen Gerichtshofs in Sachen militärischer und para-militärischer Aktivitäten in und gegen Nicaragua. CIJ, *Recueil des arrêts, avis consultatifs et ordonnances*, Den Haag 1986, S. 104 Ziff. 220.

[56] Vgl. Luigi Condorelli et Laurence Boisson de Chazournes, «Quelques

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Auf jeden Fall gibt er Drittstaaten das Recht, zugunsten der Achtung des humanitären Völkerrechts bei den Behörden vorzusprechen, die sich einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt gegenübersehen. Dieses Recht muss jedoch in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausgeübt werden, und sie dürfen nichts tun, das im Gegensatz zu dem angestrebten Ziel steht.[57]

Im allgemeinen hält das humanitäre Völkerrecht die Staaten nicht davon ab, Hilfsaktionen auf dem Gebiet eines anderen Staates durchzuführen.[58] Diese Möglichkeit ist sogar ausdrücklich für den Fall der Besetzung eines Gebietes durch einen fremden Staat vorgesehen.[59] In einem solchen Falle muss jedoch eine Kontrolle der Hilfsverteilungen durch ein neutrales Gremium vorgenommen werden.[60] Nur so dürfte aber auch die betreffende Regierung die Gewissheit haben, dass die Hilfsaktion nur humanitären Zwecken dient und folglich ihre politische und militärische Position nicht gefährdet.

d. Das IKRK

Im Hinblick auf das Vorhergehende wird klar, dass das IKRK sowohl eine vor Ort wirkende als auch eine Organisation ist, die für die Einhaltung der in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren internationalen Regeln sorgt. Diese doppelte Funktion war ihm schon seit langem von den Staaten zuerkannt und wurde dann durch die

---

remarques à propos de l'obligation des Etats de «respecter et faire respecter» le droit international humanitaire en toutes circonstances», *Etudes et Essais sur le droit international humanitaire* (Fussnote 10), S. 26 ff.

[57] Hinsichtlich der Tatsache, dass ein bewaffneter Eingriff sich nicht auf den gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Abkommen stützen kann, siehe Yves Sandoz, «L'intervention humanitaire, le droit international humanitaire et le Comité international de la Croix-Rouge», *Annales du droit international médical, Nr. 33, 1986*, S. 35 und «Recht oder Pflicht zum Eingreifen, Recht auf Hilfe: Worum geht es eigentlich?» (Fussnote 40), S. 252; siehe auch Kamen Sachariew, «Die Berechtigung der Staaten zu Massnahmen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts», *Auszüge der RICR*, Mai/Juni 1989, S. 118, und Nicolas Levrat, «Les conséquences de l'engagement pris par les Hautes Parties contractantes de faire respecter les Conventions humanitaires» in *Mise en œuvre du droit international humanitaire*, herausgegeben von Frits Kalshoven und Yves Sandoz, Martinus Nijhoff Publishers, 1989, S. 289.

[58] Hierzu ist hervorzuheben, dass Artikel 5 der Resolution über den Schutz der Menschenrechte und das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die am 13. September 1989 vom Institut für Internationales Recht angenommen wurde, sich auf «an offer by a State, a group of States, an international organization or an impartial humanitarian body such as the International Committee of the Red Cross (ICRC), of food or medical supplies...» bezieht, (Yearbook of the Institute of International Law, 1990, Band 63, Teil II, SS. 344-345).

[59] GA IV Art. 59 Abs. 2.

[60] GA IV Art. 61 Abs 1.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Genfer Abkommen von 1949 für internationale bewaffnete Konflikte bestätigt.[61]

Bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten sieht die Situation folgendermassen aus: Die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung beauftragen das IKRK, den Opfern bewaffneter Konflikte Hilfe zu leisten, wo immer sie sich auch befinden mögen, und auf die getreue Anwendung des humanitären Rechts zu achten.[62] Die Genfer Abkommen bevollmächtigen es in Artikel 3, in diesem Sinne Verhandlungen mit den betreffenden Regierungen aufzunehmen[63], und faktisch übt das IKRK sein Amt auf fast allen Schauplätzen innerstaatlicher Auseinandersetzungen aus, wobei sich seine Tätigkeiten und die Bedingungen, unter denen es sie ausübt, natürlich von Fall zu Fall ändern können.[64]

2. Schwierigkeiten bei der Umsetzung des humanitären Völkerrechts

a. Kontrolle der Anwendung des humanitären Völkerrechts

Studien über die Situation der Vertriebenen im Inneren eines Landes haben häufig die Abwesenheit geeigneter Mechanismen hervorgehoben, die für die Achtung der bestehenden Regeln sorgen. Tatsächlich räumt das geschriebene Recht dem IKRK in nicht internationalen bewaffneten Konflikten hauptsächlich ein Verhandlungsrecht ein. Glücklicherweise

---

[61] So hat das IKRK das Recht, Kriegsgefangene (GA III Art. 126) und Zivilisten, die vom IV Genfer Abkommen geschützt sind (Art. 143), zu besuchen. Es kann als humanitärer Vertreter der Schutzmacht handeln (GA I-IV Art. 10/10/10/11 und ZP I Art. 5). Bezüglich seiner Rolle in den Hilfsaktionen siehe GA IV Art. 23, 59, 69 und ZPI Art. 70. GA I-IV Art. 9/9/9/10 sowie Art. 81 ZP I geben ihm ein humanitäres, in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbares Initiativrecht.

[62] Siehe oben, Fussnote 54.

[63] GA I-IV Art. 3 Abs. 2 legt fest, dass das IKRK *«den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anbieten kann»*. Hier handelt es sich um einen Ausdruck des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Initiativrechts. Vgl. Yves Sandoz, «Le droit d'initiative du Comité international de la Croix-Rouge», *German Yearbook of International Law*, Band 22, 1979, S. 364 ff.

[64] In seinem Bericht «Achtung des humanitären Völkerrechts: Reflexionen des IKRK über fünf Jahre Tätigkeit (1987-1991)» (Fussnote 33), bezieht sich das IKRK im Kapitel über das humanitäre Recht in innerstaatlichen Konflikten auf seine Tätigkeiten in folgenden Ländern: Sri Lanka, Afghanistan, Moçambique, Uganda, Rwanda, El Salvador, Nicaragua, Jugoslawien, Angola, Äthiopien, Sudan, Somalia, Liberia, Libanon, Kambodscha, Myanmar. Eine relativ neuere, detaillierte Beschreibung der Tätigkeiten des IKRK zugunsten der Flüchtlinge und Vertriebenen findet sich in dem unter Fussnote 46 genannten Dokument.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

gehen die Staaten in der Praxis aber weiter, und dies nicht nur, indem sie das IKRK in Zonen arbeiten lassen, in denen sich bewaffnete Auseinandersetzungen abspielen, sondern auch, weil sie an einer menschlichen Behandlung von Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, interessiert sind.

Hier sollte man daran erinnern, dass die Mechanismen zur Umsetzung des humanitären Rechts hauptsächlich auf die Vorbeugung abzielen.[65] Das geschriebene Recht formuliert sie im Augenblick nur hinsichtlich internationaler bewaffneter Konflikte, was übrigens auch den vertraulichen Charakter der Feststellungen des IKRK erklärt. Wenn sich auch die Mechanismen der Genfer Abkommen nicht ohne weiteres auf innerstaatliche bewaffnete Konflikte übertragen lassen, so können doch ihre Charakteristiken beibehalten werden. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass das IKRK im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden diesen immer häufiger Berichte über den Schutz der Zivilbevölkerung zukommen lässt.[66] Diese Gewohnheit sollte weiter gepflegt werden, denn sie zieht häufig Verbesserungen nach sich.

b. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Hilfstätigkeiten

Durch die Medien wurde in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Schwierigkeiten geweckt, auf die Hilfsaktionen in gewissen Situationen stossen.[67] Vom juristischen Standpunkt aus gesehen müssen die Weigerungen oder Hindernisse, die der von aussen kommenden Hilfe in den Weg gelegt werden, im gleichen Sinne als Rechtsverletzungen anerkannt werden wie andere rechtswidrige Verhaltensweisen, mit denen sie

---

[65] Siehe oben, Fussnote 12.

[66] Siehe im *Tätigkeitsbericht 1991* des IKRK die Kapitel über El Salvador (S. 51) und die Philippinen (S. 73). Siehe ebenfalls im gleichen Dokument, was das IKRK zum Schutz der Zivilbevölkerung in folgenden Ländern unternommen hat: Liberia (S. 23), Uganda (S. 31), Rwanda (S. 34), Sudan (S. 38), Peru (S. 54) und Kolumbien (S. 57).

[67] Diese Schwierigkeiten sollten aber die Hilfsaktionen nicht überschatten, die das IKRK 1991 zugunsten der Zivilbevölkerung unternehmen konnte (siehe *Tätigkeitsbericht 1991*), und zwar in Angola bei beiden Parteien (S. 16), in Moçambique ebenfalls bei beiden Parteien (S. 18), in Liberia, und zwar auch in den Zonen der NPLF (S. 23), in Uganda in den Konfliktzonen (S. 31), in Rwanda, wo das IKRK eingriff, um die Gruppierung der Vertriebenen in übervölkerten Lagern zu verhindern (S. 34), im Sudan, wo 1991 Tausende von Tonnen an Lebensmitteln in den Süd-Sudan gebracht und verteilt wurden, und dies sowohl in der Regierungszone als auch in den Regionen der SPLA (S. 38), in Sri Lanka, wohin das IKRK auf dem Meer- und Landweg über 79 000 Tonnen an Lebensmitteln befördert hat (S. 74), und in Jugoslawien, wo die Schiffe des IKRK von November bis Dezember 1991 regelmässig die Küste angelaufen haben, um den durch die Feindseligkeiten isolierten Teilen der Bevölkerung Hilfe zu bringen (S. 90).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

oft zusammenhängen.[68] Schutz und Hilfe gehen also Hand in Hand, aber was immer auch das Recht sagt, eine Regierung wird ständig versuchen, handfeste Garantien einzuholen, bevor sie sich bereit erklärt, auf feindlicher Seite Hilfsgüter austeilen zu lassen.[69] Auch eine andere Partei als die international anerkannte Regierung kann sich ebenso schwer tun, Hilfsaktionen anzunehmen, über die sie keine Kontrolle hat. Militärischer Schutz für humanitäre Hilfe würde an sich nur eine Frage des Image sein, wenn alle Parteien den festen Willen hätten, ihn zu achten. Man sollte daher vor allem vom Standpunkt der Effizienz ausgehen.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

Abschliessend ist festzustellen, dass Regeln und Mechanismen bestehen, die eine entscheidende Rolle bei der Verhütung von Bevölkerungsverschiebungen in nicht internationalen bewaffneten Konfliktsituationen spielen könnten. Die Umsetzung des humanitären Rechtssystems hängt vor allem vom politischen Willen aller am Konflikt beteiligten Parteien ab. Alle von uns genannten Gremien, können dank ihrer besonderen Kompetenzen dazu beitragen.

Denise Plattner

Denise Plattner ist seit 1991 Rechtsberaterin in der Rechtsabteilung des IKRK. In der *Revue Internationale de la Croix-Rouge* veröffentlichte sie folgende Artikel: «Schutz des Kindes im humanitären Völkerrecht», *Auszüge der RICR*, Mai/Juni 1985, «Die Strafverfolgung von Verletzungen des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts», *Auszüge der RICR*, September/Oktober 1990, «The 1980 Convention on Conventional Weapons and the applicability of rules governing means of combat in a non-international armed conflict», *IRRC* Nr. 279, November/Dezember 1990 und «Assistance to the civilian population: The development and present state of humanitarian international law», *IRRC* Nr. 288, Mai/Juni 1992

---

[68] Vgl. «Hilfe für Kriegsopfer im humanitären Völkerrecht und in der humanitären Praxis» (Fussnote 40), S. 268.

[69] Siehe hierzu Art. 70 Abs. 3 von Zusatzprotokoll I, anwendbar in internationalen bewaffneten Konflikten. Zur Definition der *«betroffenen Parteien»* im Sinne von Absatz 1 dieser Bestimmung, die von der in Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen können, siehe *Kommentar* (Fussnote 3); S. 819, Ziff. 2806; es ist jedoch kaum wahrscheinlich, dass sich der Empfänger eines Hilfsangebots diesem widersetzt.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Deutschlandbesuch der Mitglieder der Versammlung des IKRK

Vom 30. September bis 2. Oktober 1992 weilten die Mitglieder des Komitees in Deutschland und besuchten den Internationalen Suchdienst (ISD) in Arolsen und zwei Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes (Thüringen und Berlin).

Sieht man von einem Besuch in Solferino ab, so war dies die erste Auslandsreise der Versammlung des IKRK.

Die Mitglieder des Komitees waren am 30. September zu Gast beim ISD, wo ihnen der Direktor der Institution, Charles Biedermann, Einblick in die Tätigkeiten gab, die weiterhin von grosser Bedeutung und Aktualität sind.

Erinnern wir daran, dass der Internationale Suchdienst 1943 in London gegründet wurde. Er hat die Aufgabe, alle Unterlagen zu sammeln, zu klassifizieren, aufzubewahren, auszuwerten und den direkt Betroffenen — Deutsche und Nichtdeutsche, die verfolgt und in den nationalsozialistischen Konzentrations- oder Arbeitslagern festgehalten wurden, durch den Zweiten Weltkrieg vertriebene Nichtdeutsche — zugänglich zu machen.

Der ISD, dessen Leitung und Verwaltung seit 1955 vom IKRK als neutrale und unparteiische humanitäre Organisation wahrgenommen wird, beschäftigt etwa vierhundert Mitarbeiter und erhält jeden Monat mehrere tausend Anfragen.

Im Verlauf des Besuchs in Arolsen kamen die Mitglieder des IKRK auch mit Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Vertretern der Lokalbehörden, des Aussenministeriums und der Schweizer Botschaft in Deutschland zusammen.

Am 1. Oktober begaben sich die Mitglieder des Komitees zu einem Besuch des Landesverbandes Thüringen nach Erfurt. Tags darauf reisten sie nach Berlin, wo sie vom Präsidenten des Landesverbandes Berlin, H. Schlegelberger, empfangen wurden. Sie besuchten ein Behandlungszentrum für Folteropfer, ein Heim für jugendliche Asylbewerber und eine Aufnahmestelle für Asylbewerber. Der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, wurde in Begleitung der Komiteemit-

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

glieder Anne Petitpierre, Francesca Pometta und Marco Mumenthaler vom Regierenden Bürgermeister der Stadt empfangen und gab eine Pressekonferenz.

Im Verlauf der verschiedenen Etappen dieser reich ausgefüllten Tage waren die Teilnehmer von der Vielfalt der Tätigkeitsprogramme des Deutschen Roten Kreuzes und vom effizienten Engagement seiner beruflichen und freiwilligen Mitarbeiter beeindruckt. Sie konnten sich Rechenschaft geben über die Probleme, die sich der Nationalen Gesellschaft aufgrund der politischen Umwälzungen und des ununterbrochenen Zustroms von Asylbewerbern stellen. Der Besuch des Komitees beim ISD in Arolsen bewies darüber hinaus erneut das Interesse des IKRK für diese Institution.

MISSIONEN DES PRÄSIDENTEN

Im Verlauf seiner Missionen zwischen Anfang September und Anfang November besuchte der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, die Republik Korea, China, die Demokratische Volksrepublik Korea, den Europarat in Strassburg, Grossbritannien, Tunesien und die Vereingten Staaten.

• Republik Korea, China, Demokratische Volksrepublik Korea (7.-19. September)

Zwischen dem 7. und 19. September 1992 stattete Cornelio Sommaruga China und den beiden koreanischen Staaten einen offiziellen Besuch ab. Erstmals begab sich damit ein Präsident des IKRK in die Demokratische Volksrepublik Korea.

In allen drei Ländern wurde der Präsident des IKRK von den höchsten staatlichen Würdenträgern empfangen. In China führte er Gespräche mit Premierminister Li-Peng, Liu Huagin, der den Aussenminister vertrat, und dem ersten Vize-Minister der Justiz, Lu-Jian. In der Republik Korea traf C. Sommaruga mit dem Präsidenten der Republik, Roh Tae-Woo, dem Stellvertretenden Premier und Minister für nationale Einheit, Choi Houng-Chul, Aussenminister Lee Sang-ok

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

und dem Präsidenten der Nationalversammlung, Park Jyun Kyh, zusammen. In Pyonyang (Demokratische Volksrepublik Korea) wurde der Präsident des IKRK von Staatschef Kim Il Sung empfangen. Ausserdem führte er Gespräche mit Vizepremier und Aussenminister Kim Yong Nam sowie dem Minister für Gesetzgebung, Sin Hyong Il.

C. Sommaruga unterstrich bei seinen Gesprächen die gemeinsame Verantwortung der Staaten hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, die Notwendigkeit, dass das Emblem geachtet wird, sowie die Bedeutung, die der Unterstützung der einzelnen Nationalen Gesellschaften durch die Behörden ihres Landes zukommt. Er hatte auch Gelegenheit, an die Natur und die Bedeutung des Mandats des IKRK zu erinnern und eingehend über die weltweiten operationellen Tätigkeiten der Institution zu berichten.

Die Vertreter der Behörden sprachen dem IKRK ihre Anerkennung für seinen humanitären Einsatz aus und bestätigten ihre aktive Unterstützung bei seinen Verbreitungstätigkeiten und bei der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften ihrer Länder.

Der Präsident des IKRK äusserte sich namentlich zu den folgenden Themen:

— Die Frage der getrennten Familien und die Folgen in humanitärer Hinsicht stellen weiterhin ein bedeutendes Hindernis für die Verhandlungen zwischen den beiden koreanischen Staaten dar. In diesem Sinne unterstrich C. Sommaruga den Vertretern der beiden Staaten gegenüber die Bereitschaft des IKRK, als neutraler Vermittler zu wirken und Tätigkeiten in die Wege zu leiten, die zu einer Lösung der seit Jahrzehnten im humanitären Bereich hängigen Probleme führen könnten.

Während seines Aufenthalts in der Republik Korea wie auch in der Demokratischen Volksrepublik Korea begab sich der Präsident des IKRK nach Panmunjon, wo ihn Mitglieder der neutralen Kommission zur Überwachung des Waffenstillstands (Polen, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei) über ihre Tätigkeiten und ihre Zukunftsperspektiven unterrichteten.

— In China erörterte C. Sommaruga mit dem Ersten Vizeminister der Justiz, dem Vizeminister für öffentliche Sicherheit und ihren nächsten Mitarbeitern die Bereitschaft des IKRK, auf der Grundlage von Ad-hoc-Vereinbarungen im Bereich des Haftwesens tätig zu werden. Im weiteren unterhielt er sich mit General Yu Yongbo, Stellvertretender Direktor der politischen Abteilung der Streitkräfte, über die Bedeutung der Verbreitung bei den Streitkräften sowie

über die Frage eines teilweisen oder vollständigen Verbots bestimmter Waffen. Dieselben Themen waren im übrigen auch Gegenstand von Gesprächen in Nordkorea mit General Kwon Jung Yong, Stellvertretender Generalstabschef der Streitkräfte.

Ebenfalls in Nordkorea sprach der Präsident des IKRK mit den Verantwortlichen über die Ratifizierung des Zusatzprotokolls II und die in Artikel 90 von Protokoll I vorgesehene Erklärung über die Anerkennung der Internationalen Ermittlungskommission. Dieser Punkt wurde auch mit den zuständigen Stellen Südkoreas erörtert.

In allen drei Ländern traf Präsident Sommaruga mit den Leitern der Nationalen Gesellschaften zusammen. In den Gesprächen ging es um die internen Verhältnisse der Bewegung, um die Beziehungen zwischen dem IKRK und den Nationalen Gesellschaften — die dem Gast des IKRK mehrfach Einblick in ihre Tätigkeiten und das von ihnen Erreichte gaben —, um die Frage der Achtung des Emblems und um die Unabhängigkeit der Nationalen Gesellschaften.

In Seoul wurde Präsident Sommaruga mit dem Grossen Orden des Mugungwha geehrt, der höchsten Auszeichnung der Nationalen Rotkreuzgesellschaft, während ihm die Universität Seoul den Titel eines Ehrendoktors der Jurisprudenz verlieh. Hervorzuheben ist, dass der Besuch des IKRK-Präsidenten in der Republik Korea ein starkes Interesse bei den Medien erweckte, die insbesondere für die Bereitschaft des IKRK empfänglich waren, in der Frage der getrennten Familien als neutraler Vermittler zwischen den beiden koreanischen Staaten zu wirken.

In China hielt C. Sommaruga am Diplomatischen Institut einen Vortrag über das humanitäre Völkerrecht in der heutigen Welt vor etwa 150 Teilnehmern, unter ihnen vornehmlich Studenten, Professoren und Fachleute des Völkerrechts.

Schliesslich legte C. Sommaruga in Pyongyang im Verlaufe eines Interviews im staatlichen Fernsehen und eines Vortrags in der Nationalbibliothek aktuelle Probleme des humanitären Völkerrechts und die Schwierigkeiten dar, denen das IKRK bei seinen Einsätzen begegnet.

Auf dieser Besuchsreise wurde C. Sommaruga von Urs Boegli, Stellvertretender Generaldelegierter für Asien, und den in Hongkong stationierten Regionaldelegierten Christophe Swinarski und Denis Allistone begleitet.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

• Strassburg (7. Oktober)

Am 7. Oktober begab sich der Präsident des IKRK in Begleitung von Zidane Mériboute, Stellvertretender Leiter der Abteilung für internationale Organisationen, Jean-Jacques Frésard vom Departement für operationelle Einsätze, Paul-Henri Morard, Leiter der Presseabteilung, und Dominique Buff, Assistent des Präsidenten, nach Strassburg, da er eingeladen worden war, auf der Herbstplenarsitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats einen Vortrag zu halten.

Erstmals war hier der Präsident einer humanitären Organisation mit allen Ehren, die gewöhnlich einem Staatsoberhaupt vorbehalten sind, eingeladen worden, das Wort auf einer Plenarsitzung der Versammlung dieser europäischen Institution zu ergreifen.

Nachdem Michel Flückiger, Schweizer Abgeordneter und Vorsitzender des Ausschusses für Migration, Demographie und Flüchtlinge, den Bericht über die Tätigkeiten des IKRK und der portugiesische Abgeordnete Fernando Amaral das Gutachten des Ausschusses für Recht und Menschenrechte vorgetragen hatten, unterstrich Cornelio Sommaruga in seiner Ansprache die langjährige fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und dem IKRK und erinnerte an die Resolutionen über das humanitäre Völkerrecht sowie an verschiedene Empfehlungen zu den Tätigkeiten des IKRK, die diese europäische Einrichtung in der Vergangenheit verabschiedet hat.

In seinem Aufruf an die Abgeordneten angesichts des Ausmasses des Konflikts in Bosnien-Herzegowina zeichnete der Präsident ein düsteres Bild von den schweren und wiederholten Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch die Konfliktparteien im ehemaligen Jugoslawien. Er sagte, es sei unumgänglich und dringend, dass sich die 174 Vertragsstaaten der Genfer Abkommen nicht nur verpflichteten, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten, sondern seine Einhaltung auch jederzeit durchzusetzen. Der Präsident sprach ausserdem vom Recht der Opfer auf humanitäre Hilfe sowie von der Notwendigkeit, sich in humanitären Belangen abzusprechen und die humanitären Fragen zu entpolitisieren. Darüber hinaus wies er auf die Problematik der Finanzierung der humanitären Einsätze hin.

Schliesslich hatte Präsident Sommaruga Gelegenheit, in der Plenarsitzung auf eine Reihe an das IKRK gerichtete Fragen zu antworten.

Die Abgeordneten unterstützten im allgemeinen die Thesen des IKRK-Präsidenten und wiesen auf die Notwendigkeit einer grosszügigeren Unterstützung des IKRK, namentlich im finanziellen Bereich, durch ihre Regierungen hin. Die Parlamentarische Versammlung

verabschiedete den Bericht des Ausschusses und eine Resolution zur Unterstützung des IKRK.

Bei seinem Besuch in Strassburg führte der Präsident des IKRK Gespräche mit dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung, dem Generalsekretär des Europarats und dem Vorsitzenden der Ständigen Vertreter des Ministerkomitees. Im weiteren gab er eine Pressekonferenz.

• London (8.-9. Oktober)

Der Präsident des IKRK begab sich am 8. und 9. Oktober in Begleitung von Harald Schmid de Grüneck, Leiter der Finanzierungsabteilung im Departement für Kommunikation und Mittelbeschaffung, nach London.

C. Sommaruga wurde von Lady Limerick, Präsidentin des Britischen Roten Kreuzes, empfangen und hatte Gelegenheit, sich im Verlauf dieses Besuchs eingehend mit hohen Verantwortlichen der zuständigen Ministerien über die derzeitigen Probleme zu unterhalten.

Mit David Omond, Unterstaatssekretär im Verteidigungsministerium, sprach C. Sommaruga über die Ratifizierung der Protokolle sowie Fragen im Zusammenhang mit neuen Waffen und der Unterweisung in humanitärem Völkerrecht im Rahmen von Programmen zur Instruktion gewisser ausländischer Armeen in Afrika durch Grossbritannien.

Unter dem Vorsitz von Baronin Chalker, Ministerin für *Overseas Development* und in Anwesenheit von hohen Beamten des *Foreign and Commonwealth Office*, der *Overseas Development Agency* und Mitgliedern des Britischen Roten Kreuzes kam es zu einer langen Arbeitssitzung, in deren Verlauf folgende Punkte aufgeworfen wurden: Politik des IKRK hinsichtlich der Einstellung von Personal für die Einsatzgebiete, Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaften im Rahmen von IKRK-Einsätzen, Beziehungen zur Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Stärkung der Nationalen Gesellschaften in den Entwicklungsländern, multilateraler Dialog mit den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und Finanzierung des IKRK.

So ging es in den Gesprächen mit Paddy Ashdown, Chef der Sozialliberalen Demokraten, und Russel Johnstone, Stellvertretender Vorsitzender der Fraktion der Liberalen in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, namentlich um die Lage im ehemaligen Jugoslawien, den «ethnischen Säuberungsprozess», die Probleme der

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Gefangenen und das kürzlich erzielte Abkommen über deren Freilassung und mögliche Verlegung.

Am Sitz des Britischen Roten Kreuzes konnte in einer Arbeitssitzung unter Leitung der Präsidentin der Gesellschaft, Lady Limerick, in Anwesenheit ihrer engsten Mitarbeiter die Frage der finanziellen Unterstützung des IKRK durch das Britische Rote Kreuz besprochen werden. Weitere Themen waren die Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die britische Regierung, der Plan einer internationalen Tagung über die Achtung des humanitären Völkerrechts im Jahre 1993, die Tagung des Delegiertenrates im Oktober 1993 in Birmingham sowie die Problematik des Emblems.

• Tunesien (30. Oktober-3. November)

Eine Mission führte den Präsidenten des IKRK vom 30. Oktober bis zum 3. November nach Tunis. C. Sommaruga wurde dort vom Staatsoberhaupt, Zine el Abidene Ben Ali, Aussenminister Habib Ben Yahia, dem Minister für Landesverteidigung, Abdel Aziz Ben Dhia, Justizminister Sadok Chaabane und Gesundheitsminister Dali Al-Jezi empfangen. Im weiteren traf er mit Führungskräften des Tunesischen Roten Halbmonds zusammen und eröffnete zusammen mit dem Gesundheitsminister die Ausstellung «Menschlichkeit inmitten von bewaffneten Konflikten».

Bei seinen Gesprächen mit dem Staatsoberhaupt bekräftigte C. Sommaruga erneut die Bereitschaft des IKRK, die ihrer Freiheit beraubten Personen zu besuchen. In diesem Zusammenhang regte Präsident Ben Ali an, das IKRK möge überlegen, wie es zur Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung der Gefangenen beitragen könne. C. Sommaruga brachte seinerseits den Wunsch zum Ausdruck, Tunesien möge die Internationale Ermittlungskommission anerkennen.

Die beiden obigen Themen waren auch Gegenstand der Gespräche mit dem Justiz- und mit dem Aussenminister.

Der Verteidigungsminister seinerseits erklärte sich mit dem Vorschlag des IKRK einverstanden, im Bereich der Verbreitung zur Ausbildung tunesischer und maghrebinischer Offiziere beizutragen. Entsprechende Seminare sollen 1993 stattfinden.

Seinen verschiedenen Gesprächspartnern gab C. Sommaruga einen Überblick über die Tätigkeiten des IKRK weltweit und in Tunesien; er forderte sie ausserdem zu einer energischeren Unterstützung im Hinblick auf eine bessere Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf und wies auf die Finanzierungsschwierigkeiten des IKRK hin.

Schliesslich brachte er auch den Wunsch zum Ausdruck, dass die zuständigen Behörden ihren Beitrag zur Stärkung der Einsatzfähigkeit des Tunesischen Roten Halbmonds leisten.

Im Rahmen dieser Mission hielt der Präsident des IKRK einen Vortrag an der Staatlichen Verwaltungsschule zum Thema «Die Achtung des humanitären Völkerrechts als ständige Herausforderung». Des weiteren traf er mit dem Präsidenten des Arabischen Instituts für Menschenrechte, dem Vizepräsidenten der Tunesischen Menschenrechtsliga sowie mit Botschafter Rachid Driss, Vorsitzender des Hohen Komitees der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zusammen.

C. Sommaruga wohnte schliesslich gemeinsam mit der Delegation des IKRK der feierlichen Eröffnung der afrikanischen Vorbereitungstagung der Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Menschenrechte bei; am Rande derselben hatte der Präsident des IKRK Gelegenheit zu Gesprächen mit verschiedenen Ministern und hohen Beamten, unter ihnen insbesondere der Generalsekretär der Organisation für Afrikanische Einheit, Ahmed Salim. Die Mission des IKRK-Präsidenten endete mit einer Pressekonferenz, an der etwa dreissig tunesische und ausländische Journalisten teilnahmen.

• New York (8.-11. November)

Der Präsident des IKRK wurde eingeladen, am 10. November gemeinsam mit Frau Sadako Ogata, Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem mit humanitären Belangen betrauten Stellvertretenden Generalsekretär der Vereinten Nationen, Jan Eliasson, und Erich Kussbach, Vorsitzender der Internationalen Ermittlungskommission, an einem Rundtischgespräch über humanitäre Fragen teilzunehmen, das im Rahmen der Arbeiten des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen organisiert worden war.

Jan Eliasson befasste sich mit der Frage des humanitären Eingreifens, das ein heikles Gleichgewicht zwischen der Solidarität mit den Opfern und der Achtung der Souveränität der Staaten darstellt. Was das ehemalige Jugoslawien betrifft, so würde nach Ansicht von Frau Ogata eine internationale Präsenz den besten Schutz darstellen.

C. Sommaruga erinnerte an die jüngsten Konflikte und bedauerte, dass das humanitäre Völkerrecht trotz vielfältiger Demarchen, Appelle und Erklärungen tagtäglich weiterhin schwer verletzt wird; er forderte dringend ein aktives Engagement der internationalen Gemeinschaft, damit das humanitäre Völkerrecht tatsächlich eingehalten wird. Einer der Vorschläge, die derzeit in diesem Sinne überprüft werden, ist die

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Einberufung einer Ad-hoc-Konferenz durch die Schweiz. Der Präsident des IKRK unterstrich ebenfalls die grosse Bedeutung, die einer unparteiischen humanitären Hilfe in einem immer stärker von der Politik beherrschten Umfeld zukommt. Er begrüsste die Annahme der Sicherheitsratsresolution 780, die darauf abzielt, eine Kommission zur Untersuchung der schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien einzusetzen, und gab dem Wunsch Ausdruck, dass sich diese Massnahme als entscheidende Etappe auf dem Wege zur universellen Unterdrückung schwerwiegender Rechtsverletzungen erweisen möge.

In der anschliessenden Diskussion ging es insbesondere um die wachsende Militarisierung der humanitären Hilfe und um den Grundsatz der bewaffneten Intervention, wenn die Kriegführenden durch ihre Haltung ganze Bevölkerungen in Gefahr bringen. Die Teilnehmer erkannten an, dass bisher jegliche Art von Kriterien in dieser Sache fehlen und dass von Fall zu Fall anpassungsfähige Lösungen gefunden werden müssten. Der Präsident des IKRK hatte Gelegenheit, zahlreiche Fragen zu beantworten, die ihm von den Delegierten in der Plenarsitzung gestellt wurden.

Auf einer Pressekonferenz legten die vier Teilnehmer am Rundtischgespräch vom 10. November die dort behandelten grossen Themen vor zahlreichen Journalisten dar.

Bei seinem New Yorker Aufenthalt traf C. Sommaruga auch mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Boutros Boutros-Ghali, zusammen. Gesprächsthemen dieses Treffens waren die Nichtachtung des humanitären Völkerrechts in den gegenwärtigen Konfliktsituationen, die Schwierigkeiten, mit denen die UNO bei ihren Operationen konfrontiert ist, der Schutz der humanitären Hilfe und des Personals der humanitären Organisationen sowie das traurige Kapitel der Minen.

Dieser Besuch des Präsidenten wurde in weitem Masse dazu genutzt, zahlreiche Gesprächspartner für die Schwierigkeiten zu sensibilisieren, denen das IKRK bei der Erfüllung seines Mandats begegnet, und um vermehrte Unterstützung für die Organisation zu werben. Dies war insbesondere der Fall bei der *Humanitarian Liaison Working Group* (HLWG), in der die Botschafter der Spenderländer vertreten sind, sowie anschliessend bei den Mitgliedern des Sicherheitsrates. Der Präsident des IKRK war ausserdem Gast der Fernsehsendung der Vereinten Nationen, «World Chronicle».

Vor diesen verschiedenen Gremien sowie Diplomaten und Vertretern der Medien konnte der Präsident des IKRK die Prioritäten der Institution darlegen, so namentlich seine Schutz- und Hilfsaktionen in Somalia und in Bosnien-Herzegowina. Er wies dabei nachdrücklich

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

darauf hin, dass eine «Militarisierung» der humanitären Aktion, wie sie sich in diesen beiden Fällen als notwendig erwiesen hat, nur als zeitlich begrenzte und aussergewöhnliche Notmassnahme zu betrachten ist, denn die Politisierung der humanitären Aktion ist gefährlich und darf keinesfalls an die Stelle der Politik treten, die Lösungen für die aktuellen Krisen suchen muss.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Nachfolgeerklärungen zu den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977

- ***Turkmenistan*** hat am 10. April 1992 eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 hinterlegt. Diese Verträge waren aufgrund ihrer Ratifikation durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 10. Mai 1954 bzw. 29. September 1989 für das Gebiet von Turkmenistan anwendbar, das sich nicht zu den seinerzeitigen Vorbehalten und der Erklärung der Sowjetunion äusserte und auch keine neuen Vorbehalte anmeldete oder Erklärungen abgab.

Diese Nachfolgeerklärung ist nach Angaben Turkmenistans am 26. Dezember 1991, dem Tag der Ratifikation der Erklärung von Alma Ata zur Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), in Kraft getreten.

Turkmenistan ist der **171.** Vertragsstaat der Genfer Abkommen, der **114.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **104.** Vertragsstaat des Protokolls II.

- Die ***Republik Kasachstan*** hat am 5. Mai 1992 eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 hinterlegt. Diese Verträge waren aufgrund ihrer Ratifikation durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für das Gebiet von Kasachstan anwendbar, das sich nicht zu den seinerzeitigen Vorbehalten und der Erklärung der Sowjetunion äusserte und auch keine neuen Vorbehalte anmeldete oder Erklärungen abgab.

Diese Nachfolgeerklärung ist am 21. Dezember 1991, dem Tag der Unterzeichnung der Erklärung von Alma Ata zur Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, in Kraft getreten.

Kasachstan ist der **172.** Vertragsstaat der Genfer Abkommen, der **115.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **105.** Vertragsstaat des Protokolls II.

- ***Die Republik Kirgisistan*** hat am 18. September 1992 eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen vom 7. Juni 1977 hinterlegt. Diese Verträge waren aufgrund der am 10. Mai 1954 bzw. 29. September 1989 erfolgten Ratifikation durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für das Gebiet von Kirgisistan anwendbar, das sich nicht zu den seinerzeitigen Vorbehalten und der Erklärung der Sowjetunion äusserte und auch keine neuen Vorbehalte anmeldete oder Erklärungen abgab.

Diese Nachfolgeerklärung ist nach Angaben der Republik Kirgisistan am 21. Dezember 1991, dem Tag der Unterzeichnung der Erklärung von Alma Ata zur Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, in Kraft getreten.

Kirgisistan ist die **174.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, der **116.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **106.** Vertragsstaat des Protokolls II.*

---

* Erinnern wir daran, dass die Union ***Myanmar***, die den vier Genfer Abkommen am 25. August 1992 beitrat, die **173.** Vertragspartei dieser Verträge ist (cf. *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, September/Oktober 1992, Nr. 5, S. 300).

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Republik Zimbabwe tritt den Protokollen bei

Die Republik Zimbabwe ist am 19. Oktober 1992 den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte beigetreten.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Republik Zimbabwe am 19. April 1993 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf **117**, von Protokoll II auf **107**.

Erklärung Australiens

Durch Erklärung vom 23. September 1992 hat Australien die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt.

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a) des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erklärt Australien, dass es gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, die Behauptungen einer solchen anderen Vertragspartei zu untersuchen, sie sei das Opfer von Verstössen geworden, die einer schweren Verletzung im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 und des Protokolls I oder einem anderen erheblichen Verstoss gegen die Abkommen oder das Protokoll I entsprechen.

Australien ist somit der **31.** Staat, der die Zuständigkeit dieser Kommission anerkennt.

Erklärung der Republik Polen

Durch Erklärung vom 2. Oktober 1992 hat die Republik Polen die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt.

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a) des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erklärt die Republik Polen, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, die Behauptungen einer solchen anderen Vertragspartei zu untersuchen, sie sei das Opfer von Verstössen geworden, die einer schweren Verletzung im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 und des Protokolls I oder einem anderen erheblichen Verstoss gegen die Abkommen oder das Protokoll I entsprechen.

Die Republik Polen ist somit der **32.** Staat, der die Zuständigkeit dieser Kommission anerkennt.

«LOOK WHAT YOU STARTED HENRY!»

Die Geschichte des Australischen Roten Kreuzes 1914-1991

Die Geschichte des Australischen Roten Kreuzes, die Leon Stubbings[1] soeben vorgelegt hat, ist in erster Linie die Geschichte der Männer und Frauen, die von 1914 bis 1991 die Nationale Gesellschaft geschaffen und ihr gedient haben. Gestützt auf persönliche Erinnerungen, nach Durchsicht von Bergen von Archiven und Hunderten von Gesprächen erzählt der Verfasser in einfacher, leichtverständlicher Form vom Einsatz der Freiwilligen des Australischen Roten Kreuzes, die in Kriegs- und Friedenszeiten im Land selbst und ausserhalb seiner Grenzen im Einsatz standen. Er legt das Hauptgewicht auf die Personen, was seiner Auffassung entspricht, dass «das Rote Kreuz die Menschen sind».[2]

Das Werk besteht aus einer Folge von kurzen Szenen, farbigen Sequenzen und erhellenden Anekdoten, in denen der Verfasser zahlreiche Akteure vorstellt und dem Leser ihren Einsatz für die Sache des Roten Kreuzes und ihren Enthusiasmus, aber auch ihre Schwierigkeiten und Enttäuschungen nahebringt.

Im Gefolge der Gestalten des Buches wird er durch Raum und Zeit geführt, vom Ersten über den Zweiten Weltkrieg bis in verschiedene Länder Asiens und Afrikas, um die lange Reise endlich «at home» zu vollenden. Im Verlauf dieser ausgedehnten Weltreise erfährt der Leser, wie es das Australi-

---

[1] Leon Stubbings, «Look what you started Henry!», Australian Red Cross Society, Melbourne 1992, 316 S.

Leon Stubbings trat 1949 dem Australischen Roten Kreuz bei und wurde dort sechs Jahre später zum Generalsekretär ernannt. Er übte dieses Amt bis 1988 aus. Während seiner 38jährigen Tätigkeit führte L. Stubbings zahlreiche Hilfs- und Entwicklungsmissionen in Asien und Afrika durch; er vertrat die Nationale Gesellschaft seines Landes in den leitenden Gremien der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (heute Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften) und war Mitglied zahlreicher Ausschüsse und Studiengruppen der Bewegung. Er beteiligte sich insbesondere von 1982 bis 1985 an den Beratungen der Arbeitsgruppe für die Revision der Statuten der Bewegung und während zehn Jahren an den Arbeiten der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden.

Leon Stubbings wurde von sieben Nationalen Gesellschaften geehrt und erhielt 1989 die Henry-Dunant-Medaille, die höchste Auszeichnung der Bewegung.

[2] «I determined... that the emphasis would be on people because for me, Red Cross is people», S. IX.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

sche Rote Kreuz, das bei seiner Gründung im August 1914 bereits seine Feuertaufe zu bestehen hatte, verstand, innert kurzer Zeit seinen Auftrag als Hilfsdienst der australischen militärischen Gesundheitsdienste wahrzunehmen und, in enger Zusammenarbeit mit den Rotkreuzgesellschaften befreundeter Länder, zugunsten der mit Australien verbündeten Streitkräfte nach Übersee auszudehnen.

Der Autor verfolgt Schritt für Schritt die Bemühungen der Freiwilligen, Männer und Frauen, die während des Ersten Weltkriegs in der Heimat eingesetzt waren, warme Kleidung und Geld sammelten, Nahrungsmittelpakete zusammenstellten, verwundete Soldaten pflegten und ihnen moralisch beistanden oder Erholungsheime für verwundete und kranke Kämpfer unterhielten.

Man begegnet zahlreichen bedeutsamen Einzelheiten: So unterstützte das Australische Rote Kreuz das Britische im Ersten Weltkrieg und stellte auf dem europäischen Kriegsschauplatz zusätzliche Ambulanzen bereit, so dass das Britische Rote Kreuz Ende des Jahres 1916 über einen Park von 2500 Fahrzeugen verfügte. Dieser Dienst, der die rasche Evakuierung der Verwundeten in die Feldlazarette oder auf Lazarettschiffe ermöglichte, erwies sich als besonders leistungsfähig. So bemerkt der Autor, dass ein Soldat, der morgens um 7 Uhr vom Londoner Bahnhof Charing Cross via Calais an die Front nach Frankreich verlegt und eine Stunde nach seiner Ankunft verwundet wurde, bereits um Mitternacht des gleichen Tages in England in ein Krankenhaus eingeliefert werden konnte!

Aufgrund der im Ersten Weltkrieg von 1914-1918 gesammelten Erfahrungen nahm das Australische Rote Kreuz im Zweiten Weltkrieg entschlossen die Herausforderung an: «Wir müssen auf alles vorbereitet sein», erklärte 1940 Alice Creswick, die Befehlshaberin des weiblichen Rotkreuzpersonals, «in Australien wartet im Roten Kreuz auf jeden Mann, jede Frau und jedes Kind eine Aufgabe, und jeder von uns muss bereit sein, sie zu erfüllen».[3] Die Nationale Gesellschaft, die in der Zwischenkriegszeit eine Vielzahl von Freiwilligen in Erster Hilfe, Hauspflege und der Betreuung von Krankenhauspatienten ausgebildet hatte, konnte ab 1940 ihre Dienste beträchtlich ausweiten, angefangen bei der Unterstützung feindlicher Verwundeter in den Militärlazaretten bis hin zur Aufstellung eines Korps von Ambulanz- und Lastwagenfahrerinnen, einer Rotkreuz-Radfahrerbrigade für die Übermittlung dringender Botschaften und der Einrichtung sozialer Dienste. Als beispielsweise die Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte 1945 Australien verliessen, ihre Ehefrauen und Verlobten jedoch zurückbleiben mussten, nahm sich das Australische Rote Kreuz auf Ersuchen der amerikanischen Rotkreuzgesellschaft dieser Frauen und ihrer Kinder an, damit sie das Land unter den bestmöglichen Bedingungen verlassen konnten.

---

[3] «There is a job in the Red Cross for every man, woman and child in Australia, and everyone of us has a duty to do that job. [...] We must be ready for anything», S. 21.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Über diesen Tätigkeiten in der Heimat darf aber die wichtige Rolle der Nationalen Gesellschaft auf den Schauplätzen des Zweiten Weltkrieges nicht übersehen werden. Der Verfasser verfolgt die wiederholten Bemühungen des Präsidenten des Australischen Roten Kreuzes, Sir Geoffrey Newman Morris, um den australischen Internierten und Gefangenen in der Hand der Japaner beizustehen; trotz monatelanger Verhandlungen hatte die japanische Regierung dem Australischen Roten Kreuz nicht gestattet, den australischen Internierten und Gefangenen Nahrungsmittel und Medikamente zukommen zu lassen. Delegierte des IKRK und schweizerische Diplomaten setzten sich als Vermittler ein und konnten dank den Beträgen, die Sir Geoffrey ihnen aushändigte, das Notwendigste für die Gefangenen beschaffen. Während des Kriegs im Pazifik haben sich zahlreiche Freiwillige des Australischen Roten Kreuzes in den Buschlazaretten Malaysias und Neuguineas aufgeopfert. Im Krankenhaus Torokina auf Neuguinea beispielsweise erlebten Krankenschwestern des Australischen Roten Kreuzes bange Stunden, als sie jederzeit mit Aktionen japanischer Selbstmordkommandos rechnen mussten. Dies hinderte Lyn Davies und ihre Equipe jedoch nicht, im Krankenhaus eine Eismaschine aufzustellen und täglich 12 Gallonen (rund 50 Liter) Eiscreme an ihre rund 600 Patienten zu verteilen!

Ein grosser Teil des Buches ist der Hilfe gewidmet, die das Australische Rote Kreuz nach dem Krieg mehreren Ländern Asiens und Afrikas leistete, die von Konflikten oder von Naturkatastrophen heimgesucht wurden. Während des Koreakrieges verteilte es in verschiedenen Zentren Nahrungsmittel, Arzneien und medizinisches Material und beteiligte sich am Austausch von Kriegsgefangenen; es war auch 1945-1946 während der kommunistischen Revolution in Malaysia präsent, organisierte Krankenbesuche und richtete Dorfkliniken und Ambulatorien zugunsten von Dorfgemeinschaften ein. Bei der Gründung des Malaysischen Roten Kreuzes 1957 wurde Leon Stubbings eingeladen, dessen Organisation und Strukturen zu überprüfen. Später unterstützte die Nationale Gesellschaft das Malaysische Rote Kreuz, das durch das Eintreffen der vielen *Boat people* überbeansprucht war. Ebenso setzte sich das Australische Rote Kreuz in Nepal ein, wo es 1980 ein Programm für die ärztliche Grundversorgung der Bevölkerung einrichtet, oder in Kambodscha, wo von 1988 an medizinische Teams tätig sind, sowie auch in Vietnam, wo das Rote Kreuz von 1962 an Verwundete und Kranke versorgt und Sozialdienste einrichtet.

Der Verfasser kommt auch auf die Beiträge des Australischen Roten Kreuzes im Rahmen von verschiedenen Schutz- und Hilfsaktionen des IKRK und der Liga zu sprechen und erinnert dabei an einige wichtige Meilensteine in der Geschichte der Bewegung während der vergangenen 30 Jahre. So erwähnt er den Konflikt von 1967 in Biafra, die Ereignisse in Somalia, das in den achtziger Jahren gleichzeitig unter einem Konflikt und einer Dürrekatastrophe zu leiden hatte, die inneren Unruhen in Uganda und die Dürrekatastrophe in Äthiopien 1973-75. Der Leser erhält dabei einen Eindruck vom Ausmass der Unterstützung des Australischen Roten Kreuzes für die Aktionen der internationalen Rotkreuzorganisationen und der Schwestergesellschaften,

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

für die es medizinische und chirurgische Teams, medizinisches Material und Einrichtungen, aber auch andere Hilfeleistungen bereitstellte. Ebenso erfährt er von den Spendenkampagnen des Australischen Roten Kreuzes und seiner gezielten Hilfe bei der Entwicklung anderer Nationaler Gesellschaften, beispielsweise in Nepal und in Papua-Neuguinea.

Rund hundert Seiten des Buches sind den Tätigkeiten des Australischen Roten Kreuzes innerhalb der Landesgrenzen gewidmet. Mit Tatsachen, Anekdoten und Statistiken zeichnet Leon Stubbings die grossen Züge dieser Tätigkeiten nach, so auf den Gebieten der Gesundheit (Kampf gegen Krankheiten und Gesundheitserziehung, Krankenhausdienste, die so fortschrittliche Methoden wie ästhetische und Musiktherapie umfassen, Blutspendewesen), der sozialen Dienste und der Hilfe bei Naturkatastrophen. In zwei Kapiteln befasst er sich mit den Spendenkampagnen und dem Jugendrotkreuz.

Der Verfasser stellt dem Leser ausserdem die zwei in Genf beheimateten Organisationen des Roten Kreuzes, die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und das IKRK, vor, und beleuchtet das Verhältnis des Australischen Roten Kreuzes zu diesen Organisationen. Zu Recht erwähnt er die wichtige Rolle, die mehrere Vertreter der Nationalen Gesellschaft in den verschiedenen Gremien der Bewegung, aber auch in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen, die sich mit der Stärkung ihrer Strukturen befassten, gespielt haben.

* * *

Der Leser wird in diesem Werk keine tiefgründige Analyse der Politik der verschiedenen Leiter der Nationalen Gesellschaft oder gelehrte Betrachtungen zum Wandel ihrer Strukturen finden. Leon Stubbings beansprucht nicht, eine historische Studie verfasst zu haben; vielmehr schreibt er so, wie er denkt und fühlt, als Mann des Roten Kreuzes, und überlässt es Historikern, die endgültige Geschichte des Australischen Roten Kreuzes zu verfassen. Sein Buch ist ein begeisterter und begeisternder Blick auf die Geschichte einer Idee, der Idee der uneigennützigen Hilfe für jeden leidenden Menschen, und die Tätigkeit der freiwilligen Helfer des Roten Kreuzes, die sich dieser Idee mit Enthusiasmus, Initiative und Beharrungsvermögen verschrieben haben. Auf jeder Seite spürt der Leser, wie sehr diese Freiwilligen dem Verfasser ans Herz gewachsen sind. Er schreibt von ihnen mit Wärme, lässt sie durch Auszüge aus Briefen und Tagebüchern zu Worte kommen und zeigt sie stolz auf Fotografien als lächelnde, zuvorkommende und heitere Frauen und Männer.

Diese Erzählweise erinnert stark an Dr. Marcel Junods «Le Troisième Combattant»[4] und belegt, was Jean-Georges Lossier über die Solidarität schrieb: «Welch fruchtbare Erfahrung ist diese bei einfacher Arbeitsverrich-

[4] Marcel Junod, *Le Troisième Combattant, l'odyssée d'un délégué de la Croix-Rouge*, Payot, Paris 1963.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

tung erlebte Solidarität!»[5] Und über persönlichen Einsatz: «Die gebotene Hilfe gewinnt moralische Bedeutung, die eines Protestes gegen Gewalt, Barbarei, Ungerechtigkeit.»[6]

Nicht zuletzt enthält das Buch eine Botschaft der Hoffnung. In seiner kurzen Schlussbemerkung unter dem Titel *Die Zukunft* erwähnt der Verfasser die Sorgen verschiedener Persönlichkeiten, die befürchten, das Australische Rote Kreuz entwickle sich eher zu einem wirtschaftlichen Unternehmen als zu einer Organisation von Freiwilligen. Diese Sorgen zerstreut Leon Stubbings durch seinen Glauben an das Rote Kreuz und den Enthusiasmus seiner Freiwilligen, «diesen gewöhnlichen Menschen mit einem gewissen Etwas».[7]

Jacques Meurant

---

[5] Jean-Georges Lossier, *Solidarität — Moralische Bedeutung des Roten Kreuzes*, bei Lang & Cie. Verlag Bern, S. 62.

[6] Ebenda, S. 75.

[7] «... ordinary people with a special ingredient», S. 315.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

ICRC AFRICA

ICRC Africa heisst eine vor kurzem erschienene Broschüre über die Tätigkeiten des IKRK in Afrika; sie schliesst an die unter dem Titel «Das IKRK in Afrika, Retrospektive 1980-1985» herausgegebene Veröffentlichung an.

Die 72seitige, mit zahlreichen Fotos und Tabellen versehene Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Besorgnisse des IKRK in Afrika zwischen 1986 und 1991. Diese Veröffentlichung stellt ein für die nächsten Jahre nützliches Nachschlagedokument über die Arbeit des IKRK dar.

Sie hat zum Ziel, die breite Öffentlichkeit, die Regierungen und Meinungsbildner allgemein für die enormen Probleme Afrikas zu einer Zeit zu sensibilisieren, in der Krieg, Hungersnöte und sonstige menschliche Tragödien ein immer grösseres Engagement des IKRK fordern.

Die von David Millwood verfasste Broschüre ***ICRC Africa*** ist für die Gesprächspartner des IKRK, die Nationalen Gesellschaften und die Fachpresse bestimmt. Sie ist auf *Englisch, Französisch, Portugiesisch und Arabisch* zum Preis von SFr 5.— erhältlich.

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

Die vom IKRK unter dem Titel «Die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds» herausgegebene Broschüre schliesst eine grosse Lücke und muss im Rahmen der von der Institution unternommenen Anstrengungen zur Verbreitung der Grundsätze gesehen werden. Die 32seitige, mit Fotos versehene Broschüre erläutert die sieben Grundsätze in leicht verständlicher Weise und gibt einen Überblick über ihren Werdegang. Sie analysiert ihren tieferen Sinn, ihre praktische Tragweite und ihre Durchsetzung. Die von mehreren Mitarbeitern des IKRK gemeinsam verfasste Broschüre (Sophie Graven, Marion Harroff-Tavel, Huong T Huynh und Jean-Luc Blondel) enthält zahlreiche Beispiele, die die Bedeutung der Grundsätze für die tägliche Arbeit der einzelnen Organisationen der Bewegung veranschaulichen.

Diese Veröffentlichung kann beim IKRK (COMREX/DIP) in *englischer, französischer, spanischer, deutscher* oder *arabischer Sprache* jeweils zum Preis von SFr 5.— angefordert werden.

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

INHALTSVERZEICHNIS

1992

Band XLIII

ARTIKEL

Der Schutz der natürlichen Umwelt bei bewaffneten Konflikten

Antoine Bouvier: Der Schutz der natürlichen Umwelt bei bewaffneten Konflikten 5

Die Strategie der medizinischen Hilfe in Katastrophensituationen

Dr. Pierre Perrin: Die Strategie der medizinischen Hilfe in Katastrophensituationen 19

Statutarische Versammlungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

(Budapest, November 1991)

Yves Sandoz: Über die Vertagung der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz. 73

Statutarische Versammlungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung 81

Entschliessungen des Delegiertenrats (Budapest, 28.-30. November 1991) 82

Neutralität

Cornelio Sommaruga: Sind die Neutralität der Schweiz und die Neutralität des IKRK untrennbar miteinander verbunden? Unabhängigkeit, die gewahrt werden muss 127

Humanitäres Völkerrecht: Rechtsgarantien in Zeiten des bewaffneten Konflikts

Hans-Peter Gasser: Gewährleistung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens in Zeiten bewaffneter Konflikte — Die Rolle des Delegierten des IKRK 138

Über das Emblem

***Einheit und Vielfalt des Emblems,* C. Sommaruga, Präsident des IKRK** 188

Statuten und Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

(angenommen von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Oktober 1986, Genf)

— ***Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*** 197

— ***Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*** 217

Umweltschutz in bewaffneten Konflikten

Antoine Bouvier: Umweltschutz in bewaffneten Konflikten — Neuere Arbeiten 311

Vertriebene

Denise Plattner: Schutz von Vertriebenen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten 326

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Achtung des humanitären Völkerrechts: Reflexionen des IKRK über fünf Jahre Tätigkeit (1987-1991) 33

Bosnien-Herzegowina: Tod eines IKRK-Delegierten in Sarajewo 163

Im Gedenken an Frédéric Maurice 163

Deutschlandbesuch der Mitglieder der Versammlung des IKRK 341

NEUES VOM HAUPTSITZ: Wahlen im Exekutivrat — Neuer Generaldirektor im IKRK 109

MISSIONEN DES PRÄSIDENTEN:

- New York, Strassburg, Bonn, Lissabon, Oslo 110
- Bern, Lissabon, Sevilla, Córdoba 167
- Den Haag, Genua, Solothurn, Nizza 232
- Republik Korea, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Strassburg, London, Tunesien, New York 342

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND ROTEN HALBMONDS

Welttag des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds 1992 170

EUROPÄISCHE REGIONALKONFERENZ

«Ein neues Rotes Kreuz für ein neues Europa» (Den Haag, 18. bis 22. Mai 1992) 235

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Erklärung des Staates Katar 57

Erklärung der Republik Togo 57

Republik Lettland tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 58

Zum Tod von Professor Stanislaw E. Nahlik 58

Erklärung der Vereinigten Arabischen Emirate 116

Internationale Ermittlungskommission: Konstituierende Sitzung (Bern, 12.-13. März 1992) 116

Nachfolgeerklärung der Republik Slowenien zu den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen 172

Die Föderative Republik Brasilien tritt den Protokollen bei 172

Die Demokratische Republik Madagaskar ratifiziert die Protokolle 173

Nachfolgeerklärung der Republik Kroatien zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 173

Russische Föderation unterzeichnet Sitzabkommen mit IKRK 239

Erklärung der Republik Seychellen 239

Republik Portugal ratifiziert die Protokolle 240

Erklärung der Ständigen Kommission der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung 240

Nachfolgeerklärungen zu den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 (Turkmenistan, Republik Kasachstan, Republik Kirgisistan) 351

Republik Zimbabwe tritt den Protokollen bei 353

Erklärung Australiens 353

Erklärung der Republik Polen 354

BIBLIOGRAPHIE

Menschlichkeit für alle — Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds ***(Hans Haug)*** 60

Luftkrieg und Zivilbevölkerung ***(Heinz Marcus Hanke)*** 64

Zeugenberichte über die Behandlung von Kriegsgefangenen im Ersten und Zweiten Weltkrieg: *Le calvaire des prisonniers de guerre roumains en Alsace-Lorraine, 1917-1918* (Der Leidensweg der rumänischen Kriegsgefangenen in Elsass-Lothringen, 1917-1918 ***(Jean Nouzille)*** und *Ma guerre sans fusil (décembre 1942-avril 1945) — Une chronique judiciaire de la captivité* (Eine Gerichtschronik der Gefangenschaft — 1942-1945) ***(Stéphane Delattre)*** 119

Über die humanitäre Hilfe: *Le malheur des autres* ***(Bernard Kouchner)*** und *Les prédateurs de l'action humanitaire* ***(Xavier Emmanuelli)*** 175

Das humanitäre Völkerrecht in der heutigen Welt ***(Jovica Patrnogić und Boško Jakovljević)*** 178

«Look what you started Henry!» — *Die Geschichte des Australischen Roten Kreuzes, 1914-1991* ***(Leon Stubbings)*** 355

Neue Veröffentlichungen des IKRK

- *ICRC Africa* (Das IKRK in Afrika) 360
- Die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds 360

Inhaltsverzeichnis 1992 361

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul.*

ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo.*

ANTIGUA UND BARBUDA — Antigua and Barbuda Red Cross, P.O. Box 727, *St. John's*, Antigua, W.I.

ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa.*

ALBANIEN (Republik) — Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana.*

ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger.*

ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda.*

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires.*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002.*

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau.*

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama.*

BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka.*

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown.*

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels.*

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City.*

BENIN (Republik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo.*

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.° 1515, *La Paz.*

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone.*

BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia.*

BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou.*

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura.*

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile.*

CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing.*

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José.*

CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan.*

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø.*

DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).

DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau.*

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo.*

DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti.*

ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito.*

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva.*

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15.*

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul.*

GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra.*

GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's.*

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672.*

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*

GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry.*

GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.° 22-B, *Bissau.*

GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown.*

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince.*

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*

INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001.*

INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta.*

IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Bagdad.*

IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran.*

IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin* 2.

ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik*

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome.*

JAMAIKA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5.*

JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105.*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

JEMEN (Republik) — Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, *Sana'a*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman.*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé.*

KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario KIG 4J5.

KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia.*

KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha.*

KENIA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.° 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville.*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) – The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043.*

KUBA — Cruz Roja Cubana, Calle Prado 206, Colón y Trocadero, *La Habana 1.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100.*

LETTLAND — Croix-Rouge de Lettonie, 28 rue Skolas, 226 300 *Riga.*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.

LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi.*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz.*

LITAUEN — Croix-Rouge de Lituanie, Gedimino ave 3a, 232 600 *Vilnius.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg* 2.

MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe.*

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000.*

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako.*

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat.*

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott.*

MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe.*

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510.*

MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo.*

MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo.*

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*

MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon.*

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu.*

NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1.* (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon.)*

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N*

NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague.*

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey.*

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos*

NORWEGEN — Norwegian Red Cross, P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1.*

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Wiedner Hauptstrasse 32, Postfach 39, 1041 *Wien.*

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad.*

PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1.*

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko.*

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción.*

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Caminos del Inca y Av. Nazarenas, Urb. Las Gardenias, Surco — Lima Apartado 1534, *Lima 100.*

PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803.*

POLEN (Republik) — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie.*

PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne.*

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest.*

RUSSIAN FEDERATION — Red Cross Society of the Russian Federation, Kuznotski Most 18/7, 103031 *Moscow* GSP-3.

RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali.*

SAINT KITTS AND NEVIS — Saint Kitts and Nevis Red Cross Society, Red Cross House, Horsford Road, *Basseterre*, St. Kitts, W. I.

SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*

SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, *Kingstown.*

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

SALOMON-INSELN — Solomon Islands Red Cross Society, P.O. Box 187, *Honiara.*

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka.*

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin.*

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé.*

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129.*

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 276316, *10 254, Stockholm.*

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern.*

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar.*

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown.*

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare.*

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923.*

SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu.*

SPANIEN — Cruz Roja Española, Rafael Villa, s/n, (Vuelta Ginés Navarro), El Plantío, 28023 *Madrid.*

SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7.*

SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000.*

SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum.*

SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo.*

SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane.*

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas.*

TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam.*

THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330.*

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé.*

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific.*

TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.

TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena.*

DIE TSCHECHISCHE UND SLOWAKISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1.*

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000.*

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay Ankara.*

UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala.*

UNGARN (Republik) — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367.* Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121.*

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo.*

U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006.*

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010.*

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SWIX 7EJ.*

VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi.*

WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia.*

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa.*

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui.*

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

RICR - Auszüge 1992 (XLIII)

Die **Revue internationale de la Croix-Rouge** ist das offizielle Organ des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Sie wird seit 1869 veröffentlicht und erschien ursprünglich als «Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés» und später als «Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge».

Als Organ, das Gedanken, Meinungen und Fakten zum Auftrag und Ideengut der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung liefert, ist die ***Revue*** auch eine auf humanitäres Völkerrecht und andere Bereiche des humanitären Handelns spezialisierte Zeitschrift.

Sie zeichnet fortlaufend die internationale Tätigkeit der Bewegung auf und schreibt somit deren Chronik, vermittelt Informationen und stellt die Verbindung zwischen den Trägern der Bewegung her.

Die ***Revue internationale de la Croix-Rouge*** erscheint alle zwei Monate in vier Hauptausgaben:

Französisch: REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE (seit Oktober 1869)
Englisch: INTERNATIONAL REVIEW OF THE RED CROSS (seit April 1961)
Spanisch: REVISTA INTERNACIONAL DE LA CRUZ ROJA (seit Januar 1976)
Arabisch: المجلة الدولية للصليب الأحمر
(seit Mai-Juni 1988)

Seit Januar 1950 veröffentlicht sie ausserdem ***Auszüge*** aus den Hauptausgaben in deutscher Fassung.

REDAKTION: Jacques Meurant, Dr. sc. pol., Chefredakteur
ADRESSE: Revue internationale de la Croix-Rouge
19, avenue de la Paix
CH - 1202 - Genf, Schweiz
ABONNEMENTS (Deutsche Ausgabe):
10.—SFr. jährlich; Preis pro Nummer 2.—SFr.
Postscheckkonto: 12 - 1767-1 Genf
Bankkonto: 129.986.0 Schweizerischer Bankverein, Genf

Das ***Internationale Komitee vom Roten Kreuz*** (IKRK) und die ***Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften*** bilden, zusammen mit den ***Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds***, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, steht am Anfang der Bewegung. Als neutraler Vermittler bei bewaffneten Konflikten und Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen bewaffneten Konflikten und nicht internationalen bewaffneten Konflikten und von inneren Unruhen und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen.

AUSZÜGE DER

REVUE INTERNATIONALE

Umweltschutz in bewaffneten Konflikten

Schutz von Vertriebenen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten

---

IKRK
PUBLIKATIONEN
INTERNATIONALES KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ / GENF